Die Zunft der Brauer

in Köln

in ihrem inneren Wesen und Wirken,

nebst den

im Jahre 1603 erneuerten uralten Ordnungen
und dem 1497 erneuerten Amtsbriefe.

Culturhistorischer Beitrag.

Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet

von

Wilhelm Scheben.

Köln, 1880.
Druck der Ph. Gehly'schen Buchdruckerei.
Kommissions-Verlag von J. & W. Boisserée's Buchhandlung.
(E. Boisserée & Fr. Th. Helmken.)

J 730 k
~~A 2806 k~~

Die Zunft der Brauer

in Köln

in ihrem inneren Wesen und Wirken,

nebst den

im Jahre 1603 erneuerten uralten Ordnungen und dem 1497 erneuerten Amtsbriefe.

Culturhistorischer Beitrag.

Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet

von

Wilhelm Scheben.

Köln, 1880.
Druck der Ph. Gehly'schen Buchdruckerei.

Kommissions-Verlag von J. & M. Boisserée's Buchhandlung.
(E. Boisserée & Fr. Th. Helmken.)

Vorwort.

Als ich kurz nach dem Erscheinen meiner Schrift „Das Zunfthaus und die Zunft der Brauer" im Jahre 1875 die Bibliothek des Herrn Grafen von Fürstenberg-Stammheim besuchte, machte der Bibliothekar derselben, Herr Pfarrer Bertrams, mich auf ein von der Hand des Rathsherrn und späteren Bannerherrn der Brauerzunft, Reinerus Brewer [1]), im Jahre 1727 geschriebenes Heft aufmerksam, welches mehrere das Brauamt betreffende, bisher von mir sehr vermißte Verfügungen und „Ordnungen" enthält und folgende Ueberschrift trägt:

Me suis annumerat Reinerus Brewer senator Liberae ac Imperialis Civitatis Coloniensis.

Anno Salutis 1727.

Es scheint dieses die sg. Bankrolle [2]) der Brauer gewesen zu sein, welche der, bei der halbjährigen Erneuerung des halben Rathes als Bankmeister ausscheidende Rathsherr seinem Nachfolger in einem guten Zustande überliefern mußte. War diese Rolle „verunreinet, zerrißen, zerbrochen oder verlohren", so mußte der Betreffende eine neue Rolle auf seine Kosten anfertigen lassen und außerdem als Buße einen Goldgulden geben.

Die Auffindung dieser höchst interessanten „Ordnungen", welche uns einen tiefen Einblick in das Leben der Zünfte gestatten, hätten eigentlich eine gänzliche Umarbeitung meiner früheren Schrift bedingt. Ich zog es jedoch vor, einstweilen

---

[1]) Reinerus Brewer war schon im Jahre 1724 Rathsverwandter, wurde 1732 Bannerherr, starb aber bereits im folgenden Jahre. Siehe Scheben, Zunfthaus und Zunft der Brauer, S. 56 u. 80.

[2]) Anlage XIV, S. 151.

diese wichtigen Materialien als Zusatz zu derselben herauszugeben, denn eine vollständige Darstellung der rechtlichen Verhältnisse, wie die Geschichte der Brauerzunft, wird erst dann möglich sein, wenn, wie ich hoffe, das ganze Archiv derselben wieder aufgefunden sein wird. Dasselbe befand sich bis zum Jahre 1798[1]) auf unserm Rathhause, gewöhnlich „Platz" genannt, und ist aller Wahrscheinlichkeit nach bei der Einverleibung der Stadt Köln in die französische Republik in das Departement der indirekten Steuern gewandert, zu dessen Ressort das Braucreigewerbe gehörte, wo es vielleicht noch heute, wenn es nicht verstampft sein sollte, unbeachtet in einem Winkel ruht.

So lange diese Hoffnung nicht erfüllt ist, werden die Freunde der heimischen Geschichte mir voraussichtlich Dank wissen, wenn ich hiemit Aktenstücke veröffentliche, welche nicht nur für die Geschichte der Brauerzunft, sondern für die Kulturgeschichte überhaupt von großer Wichtigkeit sind, zumal einestheils wieder ein Einlenken auf dieses seit dem vorigen Jahrhunderte verlassene Gebiet allenthalben hervortritt, anderntheils die Veröffentlichung mir Veranlassung gibt, noch manches andere, bezüglich des Kesselrechtes, der Gruit, des Hopfens, der Accise u. dgl. klar zu stellen.

Köln, im Januar 1880.

W. Scheben.

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 137 u. ff.

Sachliches Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
Kapitel I.	Hopfen, Gruit, Gruithäuser, Meth, Bier, Hefe	1—20
Kapitel II.	Malz, Malzdarre oder Esse	20—25
Kapitel III.	Malzmühle	25—28
Kapitel IV.	Kesselrecht	28—35
Kapitel V.	Biersteuer	35—46
Kapitel VI.	Wirthschafts-Concession oder Erlaubniß zum Schankbetrieb, Festessen	46—55
Kapitel VII.	Heckwirthe, Huckenwirthe, Hockenwirthe, Heckzepper	55—57
Kapitel VIII.	Wahlklüngel	57—60
Kapitel IX.	Amtsmeister und deren Amtsgewalt	60—62
Kapitel X.	Hausrath der Zunft. Speise- und Trinkgefäße, Heizungs- und Beleuchtungsgegenstände	62—76
Kapitel XI.	Die St. Peter von Mailand-Bruderschaft	76—79
Kapitel XII.	Postalisches	79—87
Kapitel XIII.	Feuerwehr	87—91
Kapitel XIV.	Wehrpflicht	91—98
Kapitel XV.	Stiftungen	98—104
Kapitel XVI.	Gambrinus, Jan primus	104—106
Nachtrag zu Kapitel I.	Gruit	106—112
Nachtrag zu Kapitel V.	Hopfen- und Bierproduction nebst Consumtion	112—114
Anhang.	Bankrolle der Brauer	115—172
	Statuten und Namensverzeichniß	172—177
Nachtrag.	Gruithäuser, Tollbier und Keute betreffend	178—780

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Accis oder Accyns auf Bier	21, 23, 44, 45, 144.
Accins auf Wein	23, 24, 162—165.
Accisordnung in Ehrenbreitstein	43, 162—165.
Accispächter	39, 45.
Adalhard, Abt zu Corvey	2.
Ahmen (Ohm) gemarkte	128, 146, 152.
Aichen	154, 155.
Alexander IV, Papst	22.
Alexianer	32, 33.
Amtsbrief	46, 165.
Amtsbruder	119.
Amtsbuch	135.
Amtsgerechtigkeit	29, 146.
Amtsgerechtigkeit, Verlust derselben	133, 136, 139.
Amtsgewalt	60, 165—172.
Amtsmeister	46, 60, 68, 116, 118 u. ff.
Amtsmeister-Khür	116.
Antoni-Tag St.	117.
Apfelmost	2.
Ausburch, Henricus de, braxator	99.
Balken i. e. Gebiers, Leichentuch	136.
Bannereffen	50, 162.
Bank	162.
Bankeffen	162.
Bankrolle	151.
Bannerherr	65, 68, 71, 162.
Bannerkränzchen	51, 162.
Beleuchtungsgegenstände	62.
Besenginster (spartium scoparium)	11.
Bier	1, 4, 16, 36.
Bier-Accise in Aachen	45.

Seite

Bier-Accise in Berlin . . . . . 43.
Bier-Accise im Churfürstenthum Brandenburg . . . . . 44.
Bier-Accise in Ehrenbreitstein . . . . . 43, 162.
Bier-Accise in Köln . . . . . 21, 23, 44, 45, 144.
Bier-Consum . . . . . 42, 114.
Biereid . . . . . 56, 137.
Bierherren . . . . . 150—156.
Bierpfennig . . . . . 33, 35.
Bierpreis . . . . . 128.
Bier-Production . . . . . 114.
Bierrolle . . . . . 150, 151.
Biersteuer . . . . . 35, 43.
Birnmost . . . . . 2.
Bodo, braxator . . . . . 37, 99.
Bottigraum-Versteuerung . . . . . 37, 39.
Brandordnung . . . . . 88.
Brandherren . . . . . 90.
Brauamt . . . . . 29, 165 u. ff.
Brauen in Klöstern . . . . . 21, 22, 29.
Brauer . . . . . 2.
Brauhaus, neues . . . . . 134, 138.
Brauordnung im Churfürstenthum Brandenburg . . . . . 43.
Braupfennig . . . . . 36.
Brau-Statistik . . . . . 42, 114.
Brescia, Brixiae . . . . . 36.
Briefe und Extrabriefe . . . . . 83, 84.
Bruno II, Erzbischof . . . . . 35.
Bürge . . . . . 118.
Bürgerbrief . . . . . 47, 92.
Bürgereid, großer . . . . . 100.
Bürgerschaft, große . . . . . 47.
Büttchenpfennig . . . . . 158.
Buß, Strafe . . . . . 118.

Cange Du . . . . . 3.
Capitulare . . . . . 2.
Carl der Große . . . . . 2.
Colonel . . . . . 94.

Seite

Colonelschaft . . . . . 93.
Compagnie . . . . . 95.
Cono Methbrauer . . . . . 5, 6, 99.
Conrad von Hochstaden . . . . . 38.
Conrad Methbrauer . . . . . 99.

Denis St. Abtei . . . . . 2.
Domus fermentaria (Grüthaus) . . . . 4, 10, 109, 157—160.
Dreizehn Abend . . . . . 116.
Duffesbach (Reinigung desselben) . . . . 27.
Duren Engelbert de, braxator . . . . 38, 99.

Eccard . . . . . 2.
Eid der Brauer . . . . . 12, 56, 137, 149, 171.
Eid der Faßbinder . . . . . 152.
Eid der Röder . . . . . 153.
Eid, großer Bürgereid . . . . . 100.
Esel Gottfried vom . . . . . 35.
Esse (Malzdarre) . . . . . 20, 25, 128, 138.

Fermentaria domus, Gruithaus . . . . 1, 4, 10, 109, 157—160
Fermentarius, Gruitbereiter . . . . . 8, 9, 10, 11.
Festessen . . . . . 46, 160.
Feuerwehr . . . . . 87.
Freitags-Rentkammer . . . . . 136.
Friedrich II, Kaiser . . . . . 36.
Früchte über den Bedarf zu kaufen, verboten 150.
Gaffel . . . . . 167.
Gaffelbote . . . . . 89.
Gaffeldiener . . . . . 116, 120, 160.
Gaffelhaus . . . . . 115 u. ff.
Gaffelmeister . . . . . 167.
Gagelkraut (myrica gale) . . . . . 11, 107.
Gambrinus (Jan primus) . . . . . 104.
Gardelegen, Stadt . . . . . 3.
Gerrikus, Ritter . . . . . 36.
Gerresheim, Kloster . . . . . 36.
Gebild . . . . . 72.
Gebot, Hochgebot, schlecht Gebot . . . . 61, 120, 169.
Geburtsbrief . . . . . 92, 135.
Gelage . . . . . 58, 129, 146, 147, 180.
Genfer (Ingwer) . . . . . 107.

Seite

Gesinde miethen . . . . . 128.
Gewaltrichter . . . . . 30.
Girlacus braxator . . . . . 38, 99, 112.
Glas, zerbrechen . . . . . 126.
Godestags Rentkammer . . . . . 136.
Goch Herman von . . . . . 10, 108 u. ff.
Gruit, Gruth, Grut, Gruyß . . . . 1, 4, 7, 10, 11, 16, 17. 40, 106, 110, 158 u. 159,
Gruit-Accise . . . . . 146—150.
Gruiten, Gobelinus de, braxator . . . 8, 38, 99.
Gruiter, Gruitner, Gruitman . . . . 8, 9.
Gruitgeld . . . . . 3, 8, 40, 41.
Gruithausen, Petrus und Arnoldus de . 9.
Gruithäuser . . . . . 1, 4, 10, 109, 157—160, 179.
Gruitherren . . . . . 8.
Gruitsteuer . . . . . 8.
Gruysbeck, Joannes, Otto de . . . . . 9.
Gruythus, Goswinus de . . . . . 9.
Guth, Malz . . . . . 149.
Hauptleute . . . . . 94.
Hausrath der Zunft . . . . . 62.
Hefe, Ober- und Unterhefe . . . . . 1, 12, 134, 138.
Henricus fermentarius de Mauenheim . 9.
Henricus de Ausburch, braxator . . . 38, 99, 112.
Henricus Medebruwer . . . . . 10, 99, 112.
Henricus Vleminck, braxator . . . . 38, 112.
Heckwirth, Hockenwirth . . . . . 54, 55, 149.
Herman von Hessen, Erzbischof . . . . 16.
Hildesheim, Stadt . . . . . 28.
Hocken- oder Huckenbräuer . . . . . 30, 55, 143, 149.
Hopfen . . . . . 1, 2, 3, 7, 14, 141.
Hopfenbau . . . . . 3.
Hopfenbier . . . . . 4, 16.
Hopfen-Consum . . . . . 114.
Hopfengarten . . . . . 3.
Hopfenkauf . . . . . 17, 141.
Hopfenproduction . . . . . 113.
Hopffgarten, Geschlecht von . . . . . 3.
Hopffgarten, Diemer von . . . . . 3.
Hoppe-Kruyd . . . . . 3.

Seite

Humlonaria (Hopfengärten) . . . . . 2.
Humularia . . . . . 2.
Humulus . . . . . 2.
Inventarium . . . . . 117.
Irmino, Abt von St. Germain . . . . 2.
Isidor von Sevilla . . . . . 1.
Jan primus (Gambrinus) . . . . . 104.
Kessel, Druden von . . . . . 34.
Kessel, Familie von . . . . . 33.
Kessel, Henricus comes de . . . . . 33.
Kessel, Haus zum . . . . . 34.
Kesselrecht . . . . . 28. 33.
Kesselsteuer . . . . . 41.
Keute, Keutenbier, Koite . . . . . 18, 19, 150, 151, 178.
Kirchspiel . . . . . 89.
Klöster, welche brauen . . . . . 21, 22, 29.
Knecht . . . . . 130.
Koipp oder Köpp . . . . . 50, 63, 65.
Kost, Gaffelkost . . . . . 48, 136, 161.
Kronleuchter . . . . . 73.
Kümmel . . . . . 107 u. ff.
Lehrling, Lehrjung . . . . . 130, 137.
Linné . . . . . 1.
Löffel, silberne . . . . . 73, 75.
Lommeder, Christian . . . . . 102.
Lothar, Kaiser . . . . . 35.
Mahlgeld . . . . . 148.
Mahlsteuer-Gesetz . . . . . 41.
Maklerey i. e. Klüngel . . . . . 57, 123.
Malz . . . . . 2, 15, 20, 22, 37, 39, 41, 110, 138.
Malz-Accius . . . . . 41, 44.
Malzbüchel, Gruithaus . . . . . 10, 40, 157.
Malzbüchel, Markt . . . . . 10, 20.
Malzdarre, Esse . . . . . 20, 128, 138.
Malzmühle . . . . . 21, 26, 27, 132.
Malzpfennig . . . . . 38, 39.
Malzsteuer . . . . . 39.
Maria-Ablaß Pfarre . . . . . 101.
Meistereffen . . . . . 47, 49, 160—163.

Seite

Meistergeld . . . . . 46, 161, 168.
Meisterschaft . . . . . 48, 168.
Meth . . . . . 1, 5, 6.
Meth, Bereitung desselben . . . . . 6.
Methbrauer, Cono . . . . . 5, 10.
Methhäuser . . . . . 9.
Metzenrecht . . . . . 44.
Miethzettel . . . . . 135.
Mühlenordnung von Berlin . . . . . 43.
München-Gladbach, Abt von . . . . . 28.
Myrthengagel (myrica gale) . . . . . 11, 109 u. ff.
Oberhefe, Obergährung . . . . . 12, 138.
Obrist . . . . . 89, 94.
Ordinancie vom Bierpfennige . . . . 39.
Ordtnungen, renovirte . . . . . 115 u. ff.
Otto IV., Kaiser . . . . . 33, 36.
Peter von Mailand . . . . . 67, 76, 139.
Pfanne, Braupfanne . . . . . 39.
Pfanne, Haus zur . . . . . 34.
Pintchen . . . . . 49, 161.
Pipin . . . . . 2.
Plinius . . . . . 1.
Post . . . . . 80.
Postalisches . . . . . 79 u. ff.
Postboten, Budden . . . . . 81.
Quartier (Stadteintheilung) . . . . . 89, 96.
Quatertemper . . . . . 140.
Rathsherr . . . . . 68, 97.
Rathsschür . . . . . 123.
Rathsverwandter . . . . . 97, 102.
Regenberga . . . . . 36.
Registratur . . . . . 147.
Reuffers, Anna . . . . . 102.
Romanus, Aegidius . . . . . 103.
Roemer, Frankfurter, Trinkgläser . . . 70, 71, 126.
Rudolph II., Kaiser . . . . . 80.
Rutgerus, braxator . . . . . 38, 99.
Röder . . . . . 152, 163.
Salbey . . . . . 7.

Seite

Sandläufer (Sanduhr) . . . . . 141.
Schall von Bell . . . . . 102.
Scheffelversteuerung . . . . . 41.
Schild . . . . . 93, 136.
Schildkost . . . . . 47, 124, 136.
Senkgebot, Begräbniß . . . . . 141.
Servietten . . . . . 72, 74.
Servisia Westphalica, Hoppenbier . . . 4.
Siegburg, Abt von . . . . . 28.
Soldatesca . . . . . 94.
Speisegefäße . . . . . 62.
Stifter, steuerfrei . . . . . 23.
Stiftungen . . . . . 98.
St. Denis, Abtei . . . . . 2.
Strabo . . . . . 1.
Strafe . . . . . 61, 119—130, 140.
Strohwisch . . . . . 147.
Sumpfporst, ledum palustre . . . . . 11.
Surrogate, angebliche . . . . . 23.
Tabak zu rauchen, verboten . . . . . 129, 134.
Tabernen auf Schiffen . . . . . 143.
Teller, hölzerne . . . . . 64, 69.
Tischtücher, Twelen . . . . . 64, 69.
Tollbier . . . . . 12, 13, 138, 179.
Troya Johann von . . . . . 10.
Trinkgefäße . . . . . 62, 126.
Twelen i. e. Tischtücher . . . . . 64, 69.
Ungehorsam zeigen . . . . . 121.
Universität Köln . . . . . 9.
Unnau'isches Bier . . . . . 19, 142.
Unterheuff Bier i. e. untergähriges . . . 12, 13, 134, 138.
Unzucht . . . . . 133.
Urban VI., Papst . . . . . 22.
Ursulapfarre . . . . . 102.
Ursulastift . . . . . 36.
Vettenhennen Johann von . . . . . 103.
Vleming Henricus, braxator . . . . . 99.
Wachholder (bacheller) . . . . . 107, 109 u. ff.
Wachtmeister . . . . . 94.

Seite

Wahlklüngel, Macklerey . . . . . 57, 123.
Wandtmenger, Paſtor . . . . . 30, 31, 32, 147.
Wehrpflicht . . . . . 91.
Weinmeiſter . . . . . 60.
Weihenſtephan, Kloſter . . . . . 28.
Wein verſchütten . . . . . 127.
Weinbruderſchaft . . . . . 38, 98.
Weinroll . . . . . 47.
Weizenbier . . . . . 43.
Wilhelm von Geldern, Herzog . . . . 5.
Wirthſchafts-Conceſſion . . . . . 46.
Wirtz i. e. Bierwürze . . . . . 138.
Würfelſpiel verboten . . . . . 116.
Wynand, braxator . . . . . 38, 99.

Zapp Jacob . . . . . 31, 33, 149.
Zins oder Accyns . . . . . 145—149.
Zunftſchild . . . . . 93, 137.

Die Zunft der Brauer in Köln in ihrem inneren Wesen und Wirken.

Von **Wilhelm Scheben.**

Kapitel I.

Hopfen, Gruit, Gruithäuser, Meth, Bier und Hefe.

Bevor wir zum innern Wesen der Brauerzunft in Köln übergehen, wollen wir die Stoffe, aus denen das Bier bereitet wurde, etwas näher kennen lernen, indem diese das Grundelement des betreffenden Zunfthandwerkes bildeten und, wenn es auch nicht ganz logisch sein sollte, zuerst mit dem Hopfen beginnen. Von einer Voranschickung der Geschichte des Bieres habe ich aus dem Grunde Abstand genommen, weil ich diese bereits in meiner im Jahre 1875 über die Brauerei erschienenen Schrift[1]) in ihren Hauptzügen berührt habe und es jetzt nur meine Absicht ist, die Kölner Bierbrauerei in früheren Jahrhunderten speciell zu behandeln.

Der Hopfen war schon in ganz früher Zeit in einzelnen Ländern Culturpflanze. Nach dem Berichte des Bischofs Isidor von Sevilla, welcher im siebenten Jahrhunderte lebte, wurde schon damals in Italien dem Biere Hopfen zugesetzt. Linné nimmt an, daß der Hopfen zur Zeit der Völkerwanderung aus dem südlichen Rußland oder aus Asien nach dem westlichen Europa übergesiedelt worden sei[2]). Bei Strabo, Mitte des neunten Jahrhunderts, kommt derselbe in seinem »hortulus« noch nicht vor. Ob nun die von Plinius, unter dem Namen »lupus« angeführte Rankenpflanze unser Hopfen ist, möchte schwer zu beweisen sein, wiewohl der Hopfen später bald mit »lupulus« und im achten Jahrhunderte

[1]) Scheben, Zunfthaus und Zunft der Brauer in Köln. Gedruckt bei J. P. Bachem 1875. S. 103 u. 104, wie S. 127—133.

[2]) Siehe dessen dissertatio aus dem Jahre 1766.

fast ausschließlich mit »humulus« bezeichnet wurde. Linné faßte diese Bezeichnungen zusammen und nannte den Hopfen humulus lupulus. Der in den Hopfendolden befindliche Blüthenstaub wird Lupulin genannt und die an Lupulin reichen Hopfen zählen zu den besten Sorten.

Während nun Karl der Große in seinen Verordnungen (Capitularien) über die Bewirthschaftung der Höfe unter andern auch von **Brauern** spricht, welche Bier-, Aepfel- und Birnmost, wie andere Getränke verfertigen sollten[1]), so findet sich dennoch weder in der lex Salica noch in irgend einem andern Erlasse etwas über den Gebrauch des Hopfens vor, wenngleich in einem Schenkungsbriefe seines Vaters, des Königs Pipin, an die Abtei St. Denis, aus dem 17. Jahre seiner Regierung, also im achten Jahrhunderte, schon »Humlonariae cum integritate« vorkommen. Ferner werden in dem Polytychon des Abtes Irmino von St. Germain, welches den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts angehört, also noch bei Lebzeiten Karls des Großen verfaßt wurde, Zinsabgaben von Hopfen, humulo, humelo und humlo erwähnt. Wenige Jahre später finden wir in den Annalen des Abtes Adalhardus zu Corvey vom Jahre 822 (statuta antiqua abbatiae S. Petri Corbeiensis), daß die Müller unter andern auch von der Arbeit mit Malz und Hopfen befreit sind, (et ideo nolumus ut [molinarius] ullu modium . . . . . nec braces faciendo nec humlonem . . . . nec quidquam ad opus dominicum faciat). Ebenso kommen in Urkunden des Stiftes Freisingen schon zur Zeit Ludwigs des Deutschen in der Mitte des 9. Jahrhunderts »humularia« vor. Später wird der Hopfen allgemeiner. Albertus Magnus kennt denselben ebenfalls und der Sachsenspiegel enthält sogar Rechtsbestimmungen über Hopfengärten.

Im Chronicum Florentii Epist. apud Eccardum de origine Domus Saxon. col. 59 heißt es: triginta sex oves et tot agnos et octoginta sex moldia[2]) Humuli et viginti etc. . . . .

---

1) Capitulare Caroli Magni de villis XLIII, XLV, XLIX.

2) Der Verkauf des Hopfens nach Maß (Mltr.) und nicht nach Gewicht, hat sich bis zur Zeit der französischen Herrschaft in Köln erhalten und ließen sich aus dem noch stückweise erhaltenen „Zunftrechensboich" mehrere Beispiele über die Hopfenmüdder anführen. Ich hebe nur eines

Im Althochdeutschen ist der Name für diese Pflanze vor dem 11. bis 12. Jahrhundert nicht nachzuweisen. Im Mittelhochdeutschen kommt jedoch das Wort „hopfe" und im Mitteldeutschen und Niederdeutschen „hoppe" „hoppen" und „hoppe-Kruyd" vor. Du Cange sagt, humulus, quod humulo, Hoppe, franz. houblon. [1])

Ferner steht geschichtlich fest, daß schon 1070 der Hopfenbau in der Magdeburger Gegend betrieben und Hopfenbiere aus den Städten der Altmark weithin und sogar nach England versandt wurden, ferner, daß die Stadt Gardelegen in der Altmark eine Hopfenranke in ihrem Wappen führte, welche Heinrich I. (919—936) demselben beigefügt hatte.

In Ungarn kommt im 11. Jahrhundert ein Geschlecht Hopffgarten (Homlossy) vor, welches für den Anbau des Hopfens in jenen Gegenden spricht. Es soll noch heute daselbst ein Dorf gleichen Namens existiren. In einer Urkunde von 1154 wird ein Diemer von Hopfgarten genannt. [2]) Gleichwohl dauerte es noch viele Jahrhunderte, bevor die bis dahin zum Bier üblichen Kräuterzusätze verdrängt und der Hopfen allgemein in der Brauerei Eingang fand.

In England lernte man den Hopfen erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts kennen, aber noch lange nachher, wurde derselbe als Zusatz zum Bier für eine Fälschung erklärt. Heinrich IV. verbot den Anbau des Hopfens überhaupt und noch zur Zeit Heinrich VIII. wurde bei schwerer Strafe der Gebrauch desselben beim Bierbrauen verboten.

Es mochten sich gegen die allgemeine Einführung desselben wohl manche Factoren geltend gemacht und namentlich in Köln die Steuerfrage, nämlich das sog. Gruitgeld, welches sowohl

---

hervor, um zugleich zu zeigen, daß das Faß (Scheffel) in der Familie erblich war. Im Jahre 1597 starb nämlich Aloff der Hopfenmüdder und wird die Wittwe an das erbliche Müddersfaß angeschrieben. Es heißt hierüber in den Zunftnotizen:

Aloff, hoppenmüdders fraw geben, ahngehende Registratur van das Hoppenvas, cost 2 dall. cfr. Scheben, Zunfthaus, S. 134.

[1]) S. Grimm, Du Cange, Hahn, Culturpflanzen und Hausthiere S. 410 und Andere m.

[2]) Wenk, hessische Geschichte II. S. 103.

die Stadt, wie auch seit 1238 der Erzbischof für sich in Anspruch genommen hatte, [1]) dabei eine Hauptrolle gespielt haben.

Aus mehreren Urkunden ersehen wir nämlich, daß die Erzbischöfe sich mit aller Macht, selbst der Einführung von Hopfenbieren aus anderen Gegenden unter Androhung von Strafen und kirchlicher Censuren widersetzen und vermeintliche oder wirkliche Rechte nach allen Richtungen zur Geltung zu bringen suchen. So erließ Erzb. Friedrich am 17. April 1381 zum Schutze des Gruitmonopols einen energischen Protest und befahl, daß nicht nur die Brauer, sondern auch die Geistlichen, die Militair- und Civilpersonen, überhaupt Jeder, welcher braute, die Gruit in den dazu errichteten städtischen Gruithäusern (domus fermentariae) kaufen, sowie, daß weder Hopfenbiere aus Westfalen eingeführt, noch solche in Köln gebraut werden dürften. Es heißt in der bezogenen Urkunde: Fridericus Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus . . . . ordinabimus et deponemus sine more dispendio, quod braxatores servisie in oppidis, villis et territoriis . . . . fermentum suum ad usus braxature servisie ferant et recipiant in domo nostra fermentaria Coloniensi et non alibi . . . . nullam etiam servisiam westphalicam aut cum humulo (Hopfen) braxatum appellatum vulgariter „hoppenbier" in territoriis et officiis supradictis braxari permittimus sed hoc prohibimus per censuram ecclesiasticam et remedia alia quibus supra [2])

Vor Einführung des Hopfens in die Brauerei und auch noch Jahrhunderte nach derselben bediente man sich nämlich gewisser Kräuter und Staudenfrüchte, um dem Bier entweder Geschmack oder einige Haltbarkeit zu geben. Dieses Mixtum war allgemein unter dem Namen Gruit (Kraut) lat. fermentum bekannt. Von Lagerbieren im jetzigen Sinne konnte daher in früheren Jahrhunderten gar keine Rede sein. Vielmehr wurde der mit Kräutern gewürzte Malz-, Spelz- oder Waizen-Extract, nachdem derselbe vergohren, frisch getrunken und zwar oft in einer Weise, die dem patriarcha-

[1]) Scheben, Zunfthaus S. 105.

[2]) Ennen, Quellen V. 351 u. ff.

lischen Leben des Mittelalters vollkommen entsprach, so daß nämlich der Eine heute, der andere kurz nachher in dem gemeinschaftlichen Ortsbrauhause braute und das Gebräu mit seinen Nachbarn, gleichsam als kalte Schale, oft noch mit Honig vermischt, als Meth, verzehrte. In den Jahren 1360 und 1368 [1]) werden ferner in Köln die Methbrauer Henricus und Cono wie auch Methhäuser erwähnt. In dem Lehen-Register über die gelegentlich der Ueberbringung der Gebeine der hl. Dreikönige am 23. Juli 1164 auf dem Kamphofe, dem jetzigen Domhofe, errichteten Buden kommen in den Jahren 1285—1361 unter den dort aufgeführten 60 verschiedenen Gewerbtreibenden, auch ein Brauer und Medebrauer und ein Weinzäpfer vor. [2])

In Frankfurt wird ebenfalls ein Methhaus im Jahre 1299 genannt, jedoch die erste Brauerei daselbst erst im Jahre 1288 errichtet.[3])

In welchem Range diese Methbrauer schon damals gestanden und über welche Geldmittel dieselben verfügen konnten, geht unter Anderm daraus hervor, daß z. B. der Herzog Wilhelm von Geldern im Jahre 1393 bekennt, dem Methbrauer Cono von Mauenheim und seinem Bruder dem Methbrauer Cono von Köln, wie noch zweien andern Kölner Bürgern, nämlich dem Jacob von Krulle und Hermann Stollen 6000 Goldgulden zu schulden. [4])

Im Jahre 1394 kommt Cono van dem Medehuse unter Andern auch als Bürge der Stadt Köln für ein Anlehen von 14000 Goldgulden vor, welches der Rath bei den Brüdern Gerhard und Rüttgen van Alpen gemacht hatte. [5])

Am 15. Mai 1394 überläßt Cuno van dem Medehuys dem Johann von Schatzavele das auf dem Altenmarkt (in antiquo foro) gelegene Haus Boenenberg mit sämmtlichem Zubehör und umlie-

---

[1]) Jahrbücher der Alterthumsfreunde in Bonn. LVII. S. 100.

[2]) Henricus dictus Medebruwer in Bechergassen und Cono meidbruwer in Mauwenheim, i. e. Nippes. Ennen, Quellen I. 159 und 166.

[3]) Kriegk, Stadtarchivar in Frankfurt, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter.

[4]) Ennen, Quellen VI. 167.

[5]) Ennen, Quellen VI. 262.

genden Gademen (cum suis cubiculis et universis suis attinentiis) gegen einen jährlichen Erbzins. [1])

Im Juli 1394 befindet sich derselbe mit seinem Bruder unter den vier Special-Bevollmächtigten der Stadt Köln, welche mit dem Abte von Deutz eine Einigung bezüglich des vom Papste Bonifacius IX. befohlenen Wiederaufbaues der Deutzer Abtei, resp. der Seitens der Stadt Köln zu leistenden Entschädigung, zu Stande bringen sollten. Dieselben werden dort mit Heinrich von Spiegel, genannt Rodenburg, und Johann von Quattermark als negotiorum gestores et nuntios speciales honorabiles viros, eorum concives et conconsulares bezeichnet. [2])

Aber auch schon früher kommt Cono van dem Medehuse vor. Im Jahre 1391 figurirt er unter den Freunden des im Gefängnisse befindlichen Hermann von Goch, welche denselben mit Speisen und Getränken versorgen. [3])

Ueber die Fabrikation des Methes hat uns die Würzburger Miscellanhandschrift, welche der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört und worin die Kochkunst eines fränkischen Stiftes behandelt wird, ein interessantes Recept aufbewahrt, aus welchem wir ersehen, daß dazu, außer gewissen Kräutern, auch noch Hopfen verwandt wurde. Es heißt dort S. 157:

wilt du guoten met machen.

XIII. Der guoten met machen wil der werme reinen brunnen daz er die hant dor inne siden könne. vnde neme zwei maz wassers. vnde eine maz honiges daz ruere man mit eime stecken, vnde laz ez ein wile hangen vnde sihe ez denne durch ein rein tuoch. oder durch ein harsip in ein rein vaz vnde siede denne die selben wirtz mit einer vensterehten schüzzelen[4]) da der schume inne blieve vnde niht die wirtz, dor noch güz den mete in ein rein vaz. vnde bedecke in daz der bradem [5])

---

[1]) Ennen VI. 228.

[2]) Ennen VI. 241, 244, 246 u. 263.

[3]) Ennen VI. 81.

[4]) fensterechte Schüssel, d. h. glasirte Schüssel. Das z ist überall wie s und das h wie ch auszusprechen.

[5]) Brodem, Schwaddem, Dampf.

iht[1]) uz möge als lange man die hant dor inne geliden möge. So nim denne ein halp mezzigen hafen[2]) vnde tuo in halp vol **hopphen.** vnde ein hant vol salbey vnde siede daz mit der wirtz gein einer halben mile. onde guz ez denne in die wirtz vnde nim frischer hefen ein halb nözzelin. vnde güz es dor in. und güz ez vnder einander daz ez geschende werde so decke ez zuo daz der bradem iht uz möge einen tac. vnde ein naht. So seige denne der mete durch ein rein tuoch eder durch ein harsip. vnde vazze in in ein reyn vaz. vnde lazze in iern (gähren) dry tac vnde dry naht vnde fulle in alle abende. dar nach lazze man in aber abe unde huete daz iht[3]) hefen dor in kumme. vnde laz in aht tage ligen daz er valle vnde fülle in alle abende. dar nach loz in abe in ein rein geherztes[4]) vaz vnde laz in ligen aht tage vol. vnde trinke in denne erst sechs wuochen oder ehte so ist er aller beste[5]).

Welche Kräuter nun bei der Fabrikation der Gruit die Hauptrolle gespielt haben, möchte wohl schwer festzustellen sein. In einer Streitschrift der Stadt Köln gegen das Erzstift aus dem Jahre 1790, betitelt „Reichsstadt-Kölnischer Gegenbeweis"[6]) heißt es über die Gruit, daß die Kräuter in den Erzbischöflichen Waldungen gesammelt worden und die Fabrikation ein Geheimniß gewesen sei.

F. D. Haas, der Verfasser der letzterwähnten Schrift, glaubt, daß es Myrthen und Staudefrüchte gewesen seien, welche man durch städtische Angestellte in eigens zum Zwecke des Trocknens und der weiteren Zubereitung erbauten Gruithäusern (domos fermentarias) hätte herrichten lassen. Dr. J. Mooren, Pfarrer in Wachtendonk, hält die Gruit für nichts anderes als Haidebalsam (myrica gale)[7]); die Westfalen glauben, daß unter Gruit der

---

[1]) nicht.
[2]) halbmäßiges Gefäß.
[3]) icht i. e. nicht.
[4]) geharztes Faß.
[5]) Haupt's Zeitschrift, Band V, S. 12.
[6]) In meinem Besitz, Druckort nicht angegeben.
[7]) Scheben, Zunfthaus, S. 175.

sog. Sumpfporst, Porße (ledum palustre)[1]), wilder Rosmarin, verstanden sei und wollen sogar das keltische Wort brace (Bier) aus dem corrumpirten Porße herleiten. Die Schweden bedienten sich noch zur Zeit Gustav I. außer der myrica gale auch der Schaafgarbe (Achillea millefolium), die Cimbern der Tamariske, die Scythen des sorbum acidum (Virgil) und die Thracier der conyca (Hekataeus).

In anderen Gegenden gebrauchte man Eichenrinde, Baumblätter, bittere Wurzeln und wilde Kräuter mancherlei Art.[2])

Die eben erwähnten städtischen Angestellten hießen fermentarii. Jeder Brauer mußte sich gegen eine bestimmte Summe an den betreffenden Stellen die Gruit kaufen, so daß diese gleichsam einen Theil der Biersteuer vertrat. Im Jahre 1408 war die Controle der Art, daß auf jedes zur Mühle geführte Malter Malz 4½ Schillinge an Gruitgeld kam.[3]) In späteren Jahrhunderten, nachdem der Hopfen bereits überall Eingang gefunden und die Gruitsteuer, der Kesselsteuer oder Bottigraumsteuer d. h. dem sg. Büttchenpfennige längst Platz gemacht hatte, wurde dennoch diese Steuer von den Erzbischöfen weiter erhoben, ohne daß dafür ein Aequivalent verabfolgt worden wäre.[4])

Daß der Gebrauch der Gruit kein localer, sondern ein allgemein verbreiteter war, geht unter Andern daraus hervor, daß die Brauerei-Besitzer Westfalens noch bis auf die neueste Zeit Gruitherren genannt wurden und daß bis im vorigen Jahrhunderte mehrere Brauer hier in Köln mit Namen Gruiter, (später Kreutrer) Gruitner, Gruitmann, Gruitergen u. s. w. vorkommen. Im Jahre 1359 wird schon im Verzeichnisse der Höchstbesteuerten, der sog. Weinbruderschaft, ein Gobelinus de Gruten genannt.[5]) Wie sehr diese Namen in früheren Zeiten vertreten waren, mag

---

1) Ueber den Gebrauch des Sumpfporst oder wilden Rosmarins in der Brauerei siehe Wimmer, Pflanzenreich, (Breslau 1858) S. 125 u. Schelling, Pflanzenreich (Breslau 1859) S. 63.

2) Vergl. Pierers Universal-Lexikon.

3) Scheben, Zunfthaus, S. 107 u. 113.

4) Scheben, Zunfthaus, S. 105 u. ff.

5) Ennen, Quellen I. 158.

aus dem von Dr. Wilh. Schmitz, Director am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium, im Jahre 1878 veröffentlichten Verzeichnisse[1]) der bei der Gründung der Kölner Universität im Jahre 1388 immatriculirten Studenten hervorgehen. Es kommen in demselben zwei de Gruythausen, Petrus und Arnoldus, ferner ein Henricus Cruyt, ein Goswinus de Gruythus, ein Joannes de Gryet und ein Theodoricus Gruter, hingegen nur Einer mit Namen Braxator, nämlich Joannes (filius?) Braxatoris vor, ein Beweis, daß damals der Name Gruiter ein ebenso verbreiteter war, wie jetzt der Name Breuer. In einer Urkunde vom 18. October 1343 werden sechs Gebrüder mit Namen Gruysbeck (Gruitbereiter) nämlich Joannes, Gyselbertus, Tilmannus, Otto, Theodoricus und Dietrich, fratres de Gruysbeck[2]), genannt, welcher Name offenbar gleichbedeutend mit „fermentarius" ist. Schon im Jahre 1239 kommt in Mowenheim (Mauenheim, dem jetzigen Nippes) ein Henricus Fermentarius[3]), wie im Jahre 1359 in Köln ein Nicolaus Fermentarius und ein Gobelinus de Gruten[4]) vor. Im vorigen Jahrhunderte existirte hierselbst auch noch eine altadelige Familie, nämlich die von Gruythausen, deren Nachkommen gegenwärtig aber nur noch in Kurland und in der Provinz Preußen vorkommen. Diese Familie hatte die Gruytgerechtigkeit zu Lehn erhalten. Ein Angehöriger derselben, General von Gruythausen heirathete eine Gräfin von Salm-Dick. —

Wir gehen jetzt zu den Gruithäusern (domos fermentarias) selber über, deren wir im Laufe der Jahrhunderte mehrere kennen lernen. So z. B. errichtete Conrad von Hochstaden (1238) deren zwei und zwar eines in der nördlich gelegenen Vorstadt Niederich (suburbium inferius) auf der Ecke des Altenmarktes und der Bechergasse, neben dem Hause „Einhorn" (alte Nummer 2230, neue Nummer 75), welches in der Kölner Chronik „zum Medehuys" (Methhaus) genannt wird, und eines in der südlich gelegenen Vorstadt Airsbach (burgum superius), und zwar in der jetzigen

---

[1]) Schulprogramm pro 1878.
[2]) Ennen, Quellen IV. 279.
[3]) Ennen, Quellen II. 200.
[4]) Ennen, Quellen I. 158 und 159.

Follerstraße Nr. 66, früher zur Weberstraße unter der alten Nr. 295 zählend, welches später als Brauerei ebenfalls unter dem Namen „Middes" allgemein bekannt war. Dasselbe wurde bei Anlage der Rheinaustraße niedergelegt, deren westliche Ausmündung das Terrain dieses Hauses jetzt bildet. [1]) Im Jahre 1360 wohnte in dem erstgenannten Hause Henricus, dictus Medebruwer in Bechergassen, und 1368 wird noch ein Anderer, mit Namen Cono, als meidbruwer genannt. [2])

Im Jahre 1381 den 17. April, verpachtet Erzbischof Friedrich seinem Siegelbewahrer, dem Hermann von Goch, dem Johann von Troya und Anderen die Einnahme von der Gruth mit dem Gruthrechte auf 12 feste Jahre. Die betreffende Stelle lautet:

Fridericus . . . bona et jura nostra infra scripta, videlicet fermentum nostrum dictum vulgaritur Gruys, ac jus fermentandi ac domum fermentariam habendi et tenendi. . . . [3])

Im Jahre 1349 finden wir ein Gruithaus an den Minoriten, welches der Mauer des Minoritenklosters gegenüber lag und der Aleidis von der Steffen gehörte. (Domus fermentaria cum structuris et pertinentiis suis universis.) [4])

Im Jahre 1461 auf St. Mertens Tag, des heiligen Bischofs, pachtet das hiesige Brauamt vom Magistrate das Gruithaus „Maltzbüchel" neben der „hart fuyst" [5]) undt der Gereidtschafft darin wesende zo der Gruyß dienende, wilch Huyß ind gereidtschafft, Wir ind vnse Nachkommelinge in guder gebruickung ind Bewarunge sollen doen bewohnen," u. s. w., für die Summe von fünfundfünfzig Mark und außerdem die Gruyß für Köln und Umgegend, sowie „Dorper

---

[1]) Scheben, Zunfthaus. S. 4 Anmerk. u. S. 97 Anmerk. 7.
[2]) Ennen, Quellen I. 158 u. 159.
[3]) „ „ V., 350.
[4]) „ „ IV., 317.
[5]) Das Haus Malzbüchel lag vermuthlich auf dem Heumarkte neben der harten Faust unter Nr. 37 oder 41. Der Name Malzbüchel (bracicumulum) kommt schon als Verkaufsstelle von Malz in Urkunden vom Jahre 1232, 1241, 1257, 1274, 1280, 1282, 1284 und später noch mehrfach vor. cf. Ennen, Quellen III, 69, 165 und II. 137, 197, 209, 223 u. 376.

als Cloister" für die Summe von zwölfhundert Mark kölsch paymentz.[1])

Woraus nun eigentlich die „zur Gruyß dienende Gereidtschaft" bestanden, ist nicht näher angegeben. Es wäre aber eine genaue Angabe der einzelnen Inventarstücke von um so größerem Interesse gewesen, weil wir uns dadurch leicht einen Einblick in die Fabrikationsweise der Gruit hätten verschaffen können. In jedem Falle mochten aber, wie ich dies gleich zu beweisen versuchen werde, dabei Trockenböden, Zerkleinerungsmaschinen und Darren eine Rolle gespielt haben. Wenn daher in den vorbezogenen Actenstücken von einer zur Bereitung der Gruyß dienenden „Gereidtschafft" gesprochen wird, so kann doch unmöglich, wie Mooren glaubt, von einem einzigen Kraute, der myrica gale, Myrthengagel, oder wie die Westfalen glauben, von dem Sumpfporste (ledum palustre) die Rede sein; viel weniger aber hätte dann im letzteren Falle, wie Haas meint, an ein Fabrikations-Geheimniß gedacht werden können. Offenbar sind bei der Fabrikation der Gruit mehrere Kräuter und Rinden, von denen noch heute einige in einzelnen Gegenden als Hopfen-Surrogate und namentlich bei hohen Hopfenpreisen gebraucht werden, zur Anwendung gekommen und durch die fermentarii, welche eine Art Apotheker waren, zubereitet worden. Dieselben hatten die Ingredienzien, wie dieses bei verschiedenen Theesorten öfters geschieht, nach ihrem inneren Gehalte zu prüfen und zusammen zu setzen, und es bestand in dieser regelrechten Zusammensetzung das ganze Fabrikationsgeheimniß. Wollte man jedoch einiges Gewicht auf die vox populi legen, so ist in früheren Jahrhunderten unzweifelhaft in Köln die Besenginster[2]) (spartium scoparium) als Hopfen-Surrogat zur Anwendung gekommen, indem ich von älteren Leuten, wenn herbe und lupulinreiche Hopfen bei frischen Bieren verwendet wurden, oft den Ausspruch gehört habe: „datt eß esu better, we Ginsternbeer", ein Beweis, daß sich

---

[1]) Anlage XIX.

[2]) Die Besenginster soll nach der Analyse des Professors J. Fick in Straßburg zwei Substanzen enthalten, nämlich das schädlich auf den Thierorganismus einwirkende Sparteïn und das unschädliche Glycosid.

das Andenken an ein solches im Munde des Volkes noch erhalten hat.

Daß aber nach der allgemeinen Einführung des Hopfens in die Brauerei dennoch mitunter von Pfuschern und unsoliden, pflichtvergessenen Brauern andere Ingredienzien gebraucht worden sind, geht aus einer Eidesformel vom 12. August 1698 [1]) hervor. Im § 3 der letzteren werden die jungen Meister bei ihrem Eide verpflichtet, nur Hopfen und keine schädlichen Kräuter bei der Bierbereitung zur Anwendung zu bringen. Was aber auffallend ist, so wurde sowohl in der „renovirten Ordnung" vom Jahre 1603 [2]) (§ 12), wie auch in der oben angeführten „Ordnung" vom 12. August 1698 (§ 3) die Anwendung von Unterhefe oder des sog. Kölnischen Knupp, streng verboten und eventuell mit Entziehung der Amtsgerechtigkeit gedroht. Wenn nun auch die Untergährung an sich etwas mehr berauschend, wie die Obergährung, und stärker auf's Blut wie letztere wirkt, so finde ich doch keinen sanitären oder medicinischen Grund für jenes Verbot. Bei der Fabrikation des sog. Bayerischen Bieres kommt fast ausschließlich die Unterhefe, hingegen bei den niederdeutschen und namentlich bei den Kölner Bieren, fast nur die Oberhefe zur Anwendung. Jedoch untersetzt man die Lagerbiere gerne, um denselben eine größere Haltbarkeit und einen etwas prickelnden und angenehmen Beigeschmack zu geben, gewöhnlich nach der Vergährung mit 1/3 oder 1/4 untergährigem Biere. Ferner schützt diese Mischung im Sommer sehr gegen das Unruhigwerden oder Werfen der Biere, indem die in demselben befindliche Unterhefe, der mehr unruhigen Oberhefe hemmend entgegentritt und diese gleichsam paralysirt, wodurch also das Bier überhaupt' heller, wie bei purer Obergährung bleibt.

Der eben erwähnte § 3 lautet wörtlich:

So müsset ihr auch beym leiblichen aydt ahngeloben, daß ihr ewres Bier, wie vor Alters bruchlich auß gutem Maltz, guten früchten und guter Hopfen, wohlgesotten mit Oberheff

---

[1]) Anlage II.

[2]) Anlage III.

setzen, mit nichten aber einig Unterheuff[1]) Doll-bier, rohe Wirtz mit schädlichen Kräutern, wie die Nahmen haben, ewer Bier zurichten wollet."

Es scheinen übrigens im Laufe der Zeit dennoch Uebertretungen gegen dieses Verbot stattgefunden zu haben, indem in den Ausgaben des Jahres 1750 noch folgende Posten vorkommen: Den 7. Juny dem Herrn Adjudanten hartz in puncto des auß-lauffens „zum tollen Bier" zahlt 40 alb. Item dem brod-wieger Cosman in puncto des außlauffens zahlt 1 Rthr.

Es ist daher nicht unmöglich, daß in der „Gruit" ein-zelne derjenigen Bestandtheile gewesen sind, welche auch in un-seren Zeiten von Bierverfälschern als Hopfensurrogate gebraucht werden, wenn man die chemischen Analysen der Herren Professor Binz und Dr. Siegfried als richtig annehmen will. Ersterer führt in einem öffentlichen Vortrage über Bierverfälschung als von ihm ermittelte Hopfensurrogate unter andern an: Weidenrinde, Faulbaumrinde, Enzian, Tausendgüldenkraut, Fieberklee (menyantes trifoliata), Cardobenedictenkraut, Quassiaholz, Aloë, Isländisch Moos, Eschenblätter, Besenginster (spartium scoparium), Coriander, Kockelskörner u. dgl. mehr.

Zeitungen meldeten in neuerer Zeit, daß sogar noch viel schädlichere Ingredienzien zur Anwendung kommen. So soll eine auswärtige Brauerei 40 Ctr. Blumen der „Herbstzeitlosen" (col-chicum autumnale) als Hopfen-Surrogat empfangen haben. Ein Witzbold verstieg sich daher vor Kurzem (September 1878) in der „Düsseldorfer Zeitung" unter der Ueberschrift: „Was ist im Bier?" zu folgendem poetischem Ergusse:

»Was ist im Bier?«

Wie oft hört man in unsern Tagen
Die Trinker schimpfen über's Bier:
»'S ist nichts mehr d'rin!« hört man sie klagen;
Doch ach wie unrecht klaget ihr!
Wie mancher Trinker würde fluchen,
Vor Zorn empört gar Mancher sein,

[1]) Heuff = Haupt. Daher der Hauptsatz oder Ansatz für das Gebräu, hier Unterheuff, d. h. Ansatz für die Untergährung genannt wird.

Könnt' er den Bierstoff untersuchen,
Säh' in den Magen er hinein.
Geht! — Fragt einmal den armen Magen,
Was ihr ihn zu verdauen zwingt:
Fürwahr er wird euch Dinge sagen,
Daß euch's durch Mark und Knochen dringt:

Alkohol und Bilsenkraut,
Ingwer, Tausendgüldenkraut,
Belladonna, Buchenspähne,
Herbstzeitlose, Haselspähne,
Hopfenöl und Aloë,
Glycerin und Bitterklee,
Fichtennadeln, Laugensalze,
Gelatine, sau're Salze,
Nießwurz, Quassia, Tannin,
Stärkmehl, Soda und Strychnin,
Natron, Reis und Stärkezucker,
Lakrizensaft, Kartoffelzucker,
Kokel, Enzian, Koriander,
Mohn und Syrup durcheinander,
Malzextracte, Rübenkeim,

Biercouleur und Tischlerleim,
Wermuth, Pfeffer, Salycin,
Weidenschalen und Pikrin,
Auch Wachholder und Waldmeister,
Hopfensäure, bitt'rer Kleister,
Hausenblase und Kamillen,
Metallsalz, Apothekerpillen,
Brechnuß, Karaghenmoos,
Pülverchen bald klein und groß,
Zuckercouleur, Coloquinten,
Werdet ihr im Magen finden,
Eines nur fehlt jedem Tropfen,
Wollt' ich wetten: »Malz und Hopfen!«

Mart. Jäger.

Wie viel in vorstehendem Poëm Wahrheit oder Dichtung ist, will ich nicht untersuchen; ich muß aber für Köln bezeugen, daß jeder solide Brauer zu seiner Bierfabrikation nur Hopfen und Malz nimmt. Demnach kann ich nicht glauben, daß unter den von Prof. Binz und Dr. Siegfried analysirten Proben sich Kölner Biere befunden haben. Im Gegentheile muß constatirt werden, daß die Kölner Brauer seit Einführung des Hopfens höchst verschwenderisch mit demselben umgegangen sind. So kamen beispielsweise im Jahre 1576 auf ein Gebräu von 14 Centner Gut, (d. h. Malz, Weizen oder Spelz) zwei Malter Hopfen. Nehmen wir nun das Gewicht eines Malters Hopfen bloß zu 20 bis 24 Pfund an, so betrug der Hopfenzusatz für ein solches Gebräu 40 bis 48 Pfund. Der bereits in meiner früheren Schrift mehrmals erwähnte Oekhoven'sche Proceß[1]) hat uns auch hierfür wieder

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 16 u. ff.

mehrere Belege geliefert, von denen ich zur weiteren Begründung einige folgen lasse.

anno 1576.

Item dem Dr. Cronenberg gelaßen:

2 Mldr. Weiß dat Mldr. cost 7 Gl.
5 „ Mals „ „ „ 5 Gl.
2 „ Hoppen „ „ „ 1 Reichsdahler.

thut solches zusamen 20 Dahler 5 alb.

anno 1581.

Dr. Cronenbeirch hatt empfangen durch de Meistern:

5 Mldr. Mals dat Mldr. 5 Gl. 12 alb.
2 „ Weis „ „ 7 „ 12 „
2 „ Hoppen „ „ 4 „ 12 „

beluifft sich auf 51 Gl. 12 alb.

anno 1585.

Dr. Joannes michaelis (Cronenberg) sin salarium becomen, nemlich:

5 malder Mals dat Mldr. 5 Gl. 18 alb.
2 „ Weis „ „ 8 „
2 „ Hoppen „ „ 5 „

Ist die allige somma 54 Gl.[1])

Da nun, wie allgemein bekannt ist, der alte Kölner Brauer nur eine Ohm Bier[2]) von jedem Centner Malz oder Weizen braute, so kommen mithin über drei Pfund Hopfen auf jede einzelne Ohm Bier, ein Quantum, von dem man sagen kann, daß es eher des Guten zu viel, als zu wenig ist.

Wann der Hopfen zuerst in Köln zur Anwendung gekommen, ist nicht genau festzustellen. Jedoch läßt der vorhin angeführte Protest des Erzbischofs Friedrich vom 17. April 1381 durchblicken, daß schon allenthalben Hopfenbiere gebraut wurden. Das erste Lebenszeichen vom Gebrauche desselben finden wir im Jahre 1408. Die Rathsprotokolle aus besagtem Jahre berichten uns nämlich über angestellte Versuche mit Gruit- und Hopfenbieren und heißt es bezüglich der Letzteren, daß die „Hopfenbrauer" aus 4 Mltr. Malz à 2 Ctr. 6 Ahmen Bier, jede Ahm 168 Quarte haltend,

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 134.
[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 107.

brauten, und im Jahre 1412 verordnete der Rath, unter Zuziehung der 44 Gaffelfreunde, daß die Hopfenbrauer von jedem Malter guten Malzes, d. h. Gerstenmalz, künftig nicht mehr als 3 Tonnen Hopfenbier brauen und die Quarte zu 6 Pfg. ablassen sollten, während sie doch früher nicht mehr wie zwei Tonnen zu brauen pflegten und dieses zu halten mit den Knechten zu den Heiligen geschworen hätten und soll der Brauer bei seinem Eide nicht weiter brauen, bis der Knecht den vorgeschriebenen Eid geleistet.[1]) Es wird also hier von etwas schon Bestehendem gesprochen.

Daß aber der Gebrauch der Gruit nach dieser Zeit (1408) nicht lange mehr bestanden, geht aus einem Vertrage des Erzbischofs Hermann von Hessen mit der Stadt Köln vom Jahre 1495 hervor, worin es unter Anderm heißt:

„Nachdem aber jetz vnd zo der Zeit (also viel früher) die Gruyße durch der Bruwer neyt gebruicht wirdet, sall man darby kommen, ind ermessen der den Cösten, den vnser gnedigster Herr von Cöllen der Gruiß halffe zu doin hat, vnd dairna sullen sich die Bruwer understain zu verdragen mit syner Gnaden also, dat denselben Bruweren so vill zo godeme gelaissen werde, als vnß gnedigster Herr der Gruyß halven Cösten doin müste, wan aver die Bruweren sich des mit synen Gnaden nyet verdragen künden, sullen sy schuldig syn, synen Gnaden die Gerechtigkeit van der Gruyß, als obgeschreven, zo geven, dargelichen sull vnß gnedigster Herr sich wederumb tgein die Bruwer mit der Gruiß halden, wie dat geburt und eignet."[2])

Nachdem dieser Vertrag zu Rom richterlich bestätigt worden war, kam im Jahre 1500 zwischen dem Churfürst Hermann und Bürgermeister und Rath ein zweiter Vertrag zu Stande, durch welchen die Stadt Köln sich verpflichtet, jährlich sechstehalb hundert Gulden in zwei Terminen an den zeitigen Erzbischof zu zahlen, wohingegen der bischöfliche Antheil an der Gruit an die Stadt übergehen soll. Diese Rente sollte auch ablösbar sein.

Es heißt in diesem Vertrage wörtlich: „Daß nun hierfür einem Rath von Kölln und gemeiner Stadt, die Nutzbarkeit der

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 107 u. 108.
[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 106

Gruit und die Nutzbarkeit = Gerechtigkeit der Gruit, als man in Latein „Dominium utile“ nennet, immer und ewiglichen unverhinderlichen und unwiderruflichen von unserm lieben Oheimen ꝛc. folgen und bleiben soll. Es sollen auch hiermit all Artickel die Gruit und die Gerechtigkeit der Gruit binnen Kölln berürend, in dem Vertrag nach Gottes Geburt der Minderzahl 95. Jahr (1495) aufgericht, ganz todt und ab seyn .... Und hiemit sullen diese Gebrechen, Speen und Irrung der Gruyt halben gericht, geeint und gütlich vertragen und entschieden seyn, auch alle Prozeß und Handlung zu Rom und anderswo der Gruyt halben vorgenommen. .... Kraft dieses unseres Vertrags und Scheidts todt und ab seyn u. s. w. Des zu wahren Uhrkund .... Montags nach Oculi in der heiligen Fasten 1500. [1])

In meiner früheren Schrift hatte ich mich befremdend darüber ausgesprochen, daß es nicht jedem Brauer gestattet gewesen sei, nach Belieben Hopfen zu kaufen und führte mehrere Fälle an, wo die Uebertreter in Strafe genommen worden seien. [2]) Aus der jetzt wieder aufgefundenen, am 1. Februar 1603 „renovirten und placidirten Ordtnung über den Hopfenkauf“ [3]) geht nun hervor, daß dieses Verbot mehr auf einer Artigkeit und auf einem gewissen Respect gegen die zeitigen Amtsmeister, als auf einer Beschränkung des Gewerbes beruhte und diesen das Ankaufsrecht auf die ersten ankommenden Hopfen zustand, und Keiner den Preis machen durfte, bevor die Amtsmeister gekauft hatten. Ebensowenig durfte ein Fremder, bevor sämmtliche Kölner Brauer befriedigt waren, Hopfen oder Gerste kaufen und wurden die „Verwirker“ mit entsprechenden Strafen belegt.

So heißt es z. B. in den Ausgaben des Jahres 1593: „Einen vrembden Hoppenkauff laßen verbeeden cost 5 sch.“

Diese Sitte hat sich denn auch bis zur Aufhebung der Zünfte erhalten und fand der letzte mit einem Schmaus verbundene Hopfenkauf im Jahre 1791 statt. [4])

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 106.
[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 122—127.
[3]) Anlage V.
[4]) Scheben, Zunfthaus, S. 123—128.

Was nun die Güte des Bieres in der einen oder anderen Stadt oder Gegend betrifft, so wird bald diese, bald jene hervorgehoben. Doch mag das Lob, wie der Tadel so ziemlich in der Mitte liegen. In früheren Zeiten, wo die Brauerei weniger rationell betrieben wurde, war das Sprüchwort allgemein, daß „Backen und Brauen nicht immer gerathe."

Während nun Dr. Knauft in seinem im Jahre 1550 erschienenen Buche über die damals üblichen Biere, das Münster'sche Stadtbier rühmt und sagt, daß „der König der Wiedertäufer Johann von Leyden und der Herzog Knipperdoelling sich so lange nicht hätten halten können, so sie das gute Münsterländische Stadtbier, Koite[1]) genannt, nicht gehabt hätten", so finden wir in dem 60 Jahre später, nämlich im Jahre 1611 gedruckten Buche des Gerhardo Mercatore, diesem Lobe gerade entgegen, daß die Westfälischen Biere bald „dünn" bald „schlimm" genannt werden. Professor Hüffer, ein echter Westfale, veröffentlicht in der Pick'schen Zeitschrift[2]) folgende Auszüge aus demselben:

Hospitium vile.
Cranck Brot, dün Bier, langk Mile,
Sunt in Westphalia,
Qui non vult credere, loop da.

ferner:

Schlecht Losement und lange Meyl,
Schwartz Brot, schlimm Bier, grob Schweinekeyl
Gibts allenthalben in Westphaln,
Wer es nicht glaubt, mags selbst erfahrn.

Ein ähnliches Urtheil fällte zur Zeit des Abschlusses des Westfälischen Friedens der damalige Cardinal Chigi, später unter dem Namen Alexander VII. Papst, über das ihm credenzte westfälische Bier, indem er mit Plinius ausgerufen haben soll: „Adde parum sulphuris et erit potus infernalis!"[3])

In Köln hat sich jedoch ebenso im Munde des Volkes ein für die Kölner Biere nicht besonders schmeichelhaftes Sprüchwort er-

---

[1]) Kuyt, holländ. Bier.

[2]) Pick, Zeitschrift 1876, Jahrgang II, S. 274.

[3]) Thu' noch ein Bischen Schwefel hinzu und das Höllengebräu ist fertig! Scheben, Zunfthaus, S. 127.

halten. Da ich dasselbe nirgendwo weder gedruckt noch geschrieben gelesen habe, sondern nur aus Ueberlieferung kenne, so kann ich auch nicht bestimmen, in welche Zeit seine Entstehung fällt. Da dasselbe aber immerhin charakteristisch ist, so lasse ich dasselbe, um auch den Westfalen in etwa gerecht zu werden, hier folgen. Es heißt:

De Bräuer bräuen Beer,
Sibbe Stunden zo fröh vumm Föhr,
Wasserlauk, Malzkrank,
Unn doch noch immer esu döhr.

Doch alle diese abfälligen Urtheile hinderten nicht, daß die Westfälischen oder sogenannten Unnaw'schen[1]) Biere nach Köln und umgekehrt, Kölner Biere nach Außen versandt wurden, und daß sogar im Jahre 1510 zwei Faß Kölner Bier als Geschenk der Stadt Köln an den damaligen Kaiser Maximilian I. nach Augsburg geschickt wurden und zwar wohl aus keinem anderen Grunde, als, weil ihm dasselbe auf dem Reichstage[2]) zu Köln gut gemundet haben mußte.

In dem Ausgabebuche der Mittwochs-Rentkammer zu Köln für die Jahre 1500—1511 finden wir über diese Sendung folgende Eintragung:

anno 1510 Decima feria quarta xxiiij Aprilis:
Bier Keyserlicher majestait zo Ausborch geschickt.
Item gegeven vur etlich Kewtenbier, dat Keiserlicher majestait zu Ausborch geschickt ind geschenckt ist worden X. besch. Guld.
Item gegeven die vasse zo bynden ind dat Bier an den Ryn zo furen ind zo schiffe zo stellen XVI. mr. (mark).[3])

[1]) Anlage VI.

[2]) Maximilian I. war zur Zeit des im Jahre 1505 in Köln abgehaltenen Reichstages in dem Walbot-Bornheim'schen Hause auf der Brückenstraße (alte Nr. 4586, neue Nr. 12) neben der Passage und Ecke der Ludwigstraße abgestiegen. Im Jahre 1507 stieg er in dem Hause „Heimbach" in der Klöckergasse, Ecke der Glockengasse und der Herzogstraße, „im seligen Johan Engelbrechs Hause" (alte Nr. 4967, neue Nr. 1) ab. Dieses Haus war eines der größten Kölns und ging der Garten desselben bis an die Streit(zeug)gasse. Als Maximilian im Jahre 1507 daselbst logirte, ließ der Magistrat eine Brücke über die Straße bis zur Columbakirche bauen, damit der Kaiser daselbst täglich der heiligen Messe beiwohnen konnte. (Scheben, Zunfthaus, S. 6, Anmerkung 1, u. S. 20, Anmerkung 1.)

[3]) Scheben, Zunfthaus, S. 127.

Kapitel II.

Malz und Malzdarre oder Esse.

Die Fabrikation des Malzes betrachtete jeder zünftige Brauer als ebenso zu seiner Domaine gehörend, wie das Bierbrauen selbst, indem das Malz der wesentlichste Bestandtheil des Bieres ist und die Fähigkeit, ein gutes Braumalz zu bereiten, nur durch langjährige Uebung erlangt werden kann. Deshalb finden wir auch, daß die Brauer jeden Eingriff in diese Rechte um so mehr mit aller Entschiedenheit zurückweisen, weil einestheils die Ehre der Brauer dabei im Spiele war und der Pfuscher kein Recht auf das Handwerk haben sollte, anderntheils aber auch, weil das Malz einen bedeutenden Handelsartikel in Köln bildete und die meisten kleinen auswärtigen Brauer, wie auch diejenigen Bürger, welche sich ihren Haustrank selber brauen ließen,[1]) genöthigt waren, solches bei den qualificirten Brauern zu kaufen.

Schon früher[2]) habe ich darauf hingewiesen, daß die Brauer nicht nur gegen Klöster, welche selber brauten, sondern auch gegen solche, welche Malz machten, mit aller Strenge vorgingen, und sind solcher Fälle eine Menge in dem in meinem Besitze befindlichen, die Jahre 1587—1600 umfassenden „Zunftrechensboich" verzeichnet. So heißt es unter andern in den Ausgaben des Jahres 1592:

Joannes schuitz junior hadt supplication gemacht, angaindc de cluister, so dat maltz machen, vnsem ampt zu nachdeill, cost 12 alb.

In ganz früher Zeit scheint jedoch der Malzverkauf einer solchen Beschränkung nicht unterlegen zu haben, oder dieselbe wenigstens nicht mit solcher Strenge gehandhabt worden zu sein, indem damit offener Markt gehalten wurde und der Malzbüchel (Malz-

---

1) Scheben, Zunfthaus, S. 133.
2) Scheben, Zunfthaus, S. 110.

buchele) oder brazicumulum[1]) schon in den Jahren 1232, 1241, 1257 u. s. w. genannt wird.[2]) Dieser Name hängt daher auch nicht, wie Viele glauben, mit der nahe gelegenen, im Jahre 1853 niedergelegten Malzmühle zusammen, indem diese erst 1572 auf Betreiben des bekannten Chronisten Weinsberg erbaut wurde,[3]) noch weniger aber, wie die lateinische Uebersetzung uns belehrt, mit dem mittelalterlichen Worte „mallus", welches Steuer heißt, wonach dieser Büchel den Namen Mallusbüchel oder Steuerbüchel, d. h. Empfangstelle der nahe gelegenen „Kornpforte" erhalten haben sollte. Aus den ältesten Rathsordnungen, welche in die Jahre 1372—1396 fallen, ersehen wir nämlich, daß selbst von Außen eingeführtes Malz auf den Markt gebracht werden durfte, dieses jedoch einer Accise unterlag. Es heißt in diesen Rathsordnungen im Abschnitt 15:

Dit is de ordinancie van dem Maltze.

„Item so wat maltz in de Stat gevloet wirt, ind weder yss gevoirt, dat gilt halve Accyse (2 Schillinge). Ind wie dit der Stade vntfoerte, ind nyet de Accyse engeue, de hait as viele verlorn as des guts (Malz) were."[4])

Ebenso sehen wir aus derselben Ordinancie, daß die Klöster bezüglich der Besteuerung des Malzes auf gleicher Stufe mit den übrigen Bürgern standen, eine Pflicht, welche später Seitens derselben immer bestritten wurde. Es heißt:

„Vort were sache, dat eynich goetzhuys bynnen Colne eynich Maltz gulden, dat sy in yrem Goitzhuys verbruweden,

---

[1]) Die neulateinischen Wörter bracicumulum (Malzbüchel), braxator (Brauer), factor bracalium (Verfertiger von Braugeräthen), brasina (Schrotmühle), bracium pressum (gequetschtes Malz) u. dergl. scheinen dem celtischen Worte „brace", welches Bier heißt, nachgebildet worden zu sein, indem sich im classischen Latein kein Anhaltspunkt für die Rechtfertigung dieser Bezeichnungen finden läßt. Du Cange sagt in seinem Glossarium, daß unter brace bald Spelz, bald Malz verstanden sei. Ferner heißt es dort: brace i. e. Grani species ex quo cerevisia conficitur. Weiter heißt es in Eginhardi ep. 23 Braces unde fit cerevisia.

[2]) Ennen, Quellen, III, S. 69, 165, 197, 209; ferner II, S. 137, 223 u. ff.

[3]) Scheben, Zunfthaus, S. 111 u. 143.

[4]) Ennen, Quellen, I, 95 u. 96.

in verslissen davan solen sy der Stede yre Accyse geuen as andere burgere ind Ingesessen dat is ouch also van alders gewoenlich geweyst."

Wiewohl nun Papst Alexander IV. im März des Jahres 1260[1]) wie auch Papst Urban VI.[2]) im Juli 1387 energisch gegen die Tabernen in den Klöstern eingeschritten waren und das Wirthschafthalten in denselben auch schon vor Papst Urban auf einer Synode in Köln verpönt worden war, so hatte sich dieser Unfug dennoch im Laufe der Zeit wieder der Art eingenistet, daß der Magistrat von den geschädigten Bürgern gedrängt, genöthigt war, später hiergegen auf's Neue vorzugehen, besonders, als in denselben, außer Wein auch noch Bier verabreicht und förmliche Gelage gehalten wurden.

Es hatte dieses Einschreiten einen doppelten Zweck. Einestheils sollte durch das Verbot der Malzbereitung in den Klöstern eine das Brauergewerbe schädigende Concurrenz beseitigt werden, weil die Klöster das Malz billiger verkaufen konnten, als der Brauer, da sich unter den Naturallieferungen bei Verpachtungen der Klostergüter nicht nur Roggen und Weizen, sondern auch Gerste befand; anderntheils aber das Brauen in denselben dadurch für den Brauerstand um so gefährlicher war, als die Klöster ihre eigenen Handmühlen hatten und trotz des im Abschnitt 15 der Ordinancie von 1372 enthaltenen Verbotes, nicht nur Weizen und Roggen, sondern auch Malz mahlten, daher die „Accysen oder Vngelt" defraudirten und auf diese Weise nicht nur die Brauer, sondern auch den Fiscus resp. die ganze Bürgerschaft schädigten.

Es kam nun zwar im Jahre 1525 zwischen dem Magistrate und der „Wirdigen Klerisey", welche Letztere sich beklagt hatte,

---

[1]) Alex. Episcopus, servus servorum Dei. . . . quod cum olim nonnullae personae, tam regularium, quam secularium Ecclesiarum Coloniae . . . in Claustris suis negocia secularia exerceant, et cives Colonienses grave scandalum paterentur: idem episcopus . . . studens hujusmodi scandalum removere: inter caetera deliberatione provida statuit, ut nullus in claustris ipsis tabernas faciat, vel vinum vendat aut . . . in contradictores excommunicationes sententiam promulgando etc. etc. (Das Breve Alexander IV. ist in Ennen nicht enthalten).

[2]) Ennen, Quellen, V, 554.

daß „sich allenthalben vyl geringe vnd leichtfertige persohnen, einem Ehrsamen Rathe nit zugethan vnd veraydt, in die Stadt Collen begeben, etliche geistliche Heuser und Clöister bißher vmb essen vnd drincken ersucht haben vnd sich mit spitzigen verwendten Worten vernehmen laßen, in meynung alß dieselbige solliche Gottsheusere vnd auch Bürgere zukunfftig arg trilligen möchten," ein Vertrag zu Stande, worin die „Clerisey" sich verpflichtete, Accise von Bier, Brod und Wein, gleich jedem andern Bürger „zu underhaltung der Stadt, lauth vnd inhalt eines gütlichen Vertrags zu geben" jedoch sollten die vier adelichen Gestichter, als die Thumbkirchen, St. Gereon, Revilien (Ursula) und St. Marien, wie überhaupt der Adel, davon ausgeschlossen sein. Dahingegen verpflichtete sich der Magistrat „jeglichen Einwohner der Stadt, er wehr Reich oder Arm, klein oder groß, Munch, Nonn oder Pfaff, Bürger oder Bürgersche, gegen solche Eindringligen zu schützen."

Aber trotz dieses klar ausgesprochenen Vertrages scheint der Klerus sich nicht lange zur Zahlung der Accise verstanden zu haben, indem er später behauptete, daß dieser Vertrag nur „ad interim" geschlossen worden und der Grund dafür nunmehr weggefallen sei.

Deshalb strengte der Magistrat, um „künftighin alle Spen vnd irrung, furnemblich von wegen der Accysen oder Vngelts, auch der Mölen vnd Weinschanks fern zu halten", beim kaiserlichen Kammergericht zu Speier einen Proceß an, von welchem in der mir vorliegenden, an den Kaiser Karl gerichteten Denkschrift vom Jahre 1542, gesagt wird, daß derselbe schon lange Jahre schwebe „vnd sich befynden würdt, das der Art, Natur vnd eigenschafft dieser Spen ist, das sy nit künnen vur Kayss. May. Camergericht außgefurt, dan vur jrer Kayss. May. selbst."

Da also dieser Proceß im Jahre 1542 noch nicht entschieden und der Magistrat selber der Meinung war, daß derselbe nicht vor die Competenz des Kammergerichtes zu Speier gehöre, wandten sich Bürgermeister und Rath, wie eben angedeutet, in einer Immediat-Eingabe an den Kaiser Karl und die Reichsstände, in welcher sie die Beschwerden der Stadt Köln vorbrachten.

Aus dieser Denkschrift geht hervor, daß in besagtem Jahre das achte Fuder Wein für die Accise verfallen war, in der

„Zeiten nöten" jedoch schon das sechste. Der betreffende Passus in der Denkschrift heißt wörtlich:

„Damit aber Ew. Kün. May. Churf. F. G. G. vnd Gunsten die Handlung gnedigklich vnd gunstigklich versteen mögen, Ist die Bürgerschafft bey vns, so Wein schencken, verpflicht, das sey vns zu behülf des gemeynen güts, dem reich davon zu dienen, die Stadt in nodtwendigem Bawe zu halten, vnd allen last zu tragen, geben das achte, ja auch zu zeitten das sechßte fuder weins, Wiewohl darneben alle Rheinzölle, so ihnen zum beschwerlichsten fallenn, darüber betzalen müssen. Und so nhun eine Klerisey vil jar her sollichs nit gegeben, sondern frey, vnd gleich den Burgern, weingeschenckt, So hat dieselbige von Vunffen vnd Siebenen, das Sechste vnd Achtste fuder in ire seckell gestochen. Wie großer Abzugk sollichs vnser inkumpst gewesen, vnd zu was grossem vurtheill der Cleriseien sollichs ersprossen, wollen wir Ewer Kün. May. Churf. F. G. G. vnd Gunsten gnedigklich vnd gunstigklich zu bedencken heimgestalt haben."

Das Petitum ging nun dahin:

„Erstlich, das die freyheit des Weinschancks der Clerisеyen widder inkumpst der Stadt Collen gemein beste, nutz vnd zu der Stadt höchstem schaden reichet, Auch durch ire eigen Sendt gesetze, Babstliche freyheit Urbani (VI. 1387) vnd Alexandri (IV. 1260) hoch loblicher gedächtnuß, der Clerisеyen offentlich verbotten vnd derhalben des Weinschancks sich pillig enthalten sol."

Der andere Theil des Petitums betraf die von den Klöstern „zu gemeiner Stadt grossem schaden" gehaltenen Handmühlen.

Im Jahre 1363 war die Weinaccise bedeutend geringer. Dieselbe wurde nach der Güte des Weines bemessen und zwar sollte der Werth von vier Viertel Wein = 16 Maaß, die Accise für ein Fuder Wein bilden.

Es heißt in der Ordinancie von obigem Jahre:

Id sy kunt, dat unse heren van dem engen Raide . . . . eyndrechligen verdragen haint, ... eyne accyse vp den Wyn, also dat man van eyme yeglichen vueder wyns, dat man zapt, gheven sal als vil geltz, as vur vier verdel wyns geburt na de duyrden, dat men den wyn tzapt. [1])

[1]) Ennen, Quellen, I, 135.

Vom Bier ist in dieser Beschwerdeschrift weiter keine Rede als nur in der im Vertrage von 1525 angedeuteten Weise, nämlich, daß das in den Klöstern gebraute Bier ebenso accispflichtig sei, wie das von jedem andern Bürger gebraute.

Um nun wieder auf das Malz resp. die Malzdarre zurückzukommen, so erschien zum Schutze des Brauereigewerbes im Februar 1603 eine „renovirte ältere Ordtnung", worin es im § 50 ausdrücklich heißt, daß kein Brauer sich „gelüsten lassen sollte, Jemanden die Esse zu lehnen, noch für Fremde Malz zu machen, welche solches zum feilen Kauf ausböten." Dieses sei gegen „gethanen Ayd und Verachtung und Verkleinerung des Ambts" u. s. w. Jede Uebertretung wurde mit einer Strafe von 5 Goldgulden geahndet. [1])

Diese Verordnung wurde am 12. August des Jahres 1698 [2]) noch verschärft und speciell in den Eid aufgenommen. Es heißt dort im § 6, daß Keiner die Esse verlehnen oder Malz für Fremde machen dürfe, bei Strafe von 12 Goldgulden, und der Uebertreter außerdem zu gewärtigen hätte, daß ihm und seinen Kindern die Amtsgerechtigkeit für immer entzogen werde.

Kapitel III.

Malzmühle.

In meinem „Zunfthause" habe ich mich über das sonderbare Rechtsverhältniß ausgesprochen, welches zwischen den Brauern und dem Inhaber der Malzmühle, bezüglich der „Reparationskosten" der Mühle bestand [3]) und bei dieser Gelegenheit gesagt, daß hierfür alle Haltepunkte fehlten. Die nun wieder aufgefundenen Ordnungen geben uns auch hierüber genügende Auskunft.

Jeder Brauer war nämlich verpflichtet, das zu verbrauende Malz, nachdem er dasselbe dem Zeichenschreiber, behufs Er-

---

1) Anlage I.
2) Anlage III.
3) Scheben, Zunfthaus, S. 146.

legung der Steuer präsentirt hatte, durch seine eigenen Knechte zur Mühle fahren und dort selber vermahlen zu lassen. Daß es bei dieser Gelegenheit auch öfters zu Schlägereien kam, wenn einer den andern „vom Gemahl abdrängen wollte", darüber liegen mehrere Beispiele vor. So z. B. heißt es in den „Bußen" des Jahres 1587:

„Es haben sich etliche junge gesellen von den vnsen vast übel gehalden in der malsmullen. Das einer den andern vom gemal abgedrenckt, vnd sich daruber geruifft, sint beym ampt alsus gestraifft:

Bernt der Knecht vp ruim[1]) . 3 Gl. 3 ß.
Rütger der Son im swane[2]) . 10 Mark.
Christians Adams bechens son . 3 Gl. 3 ß."

In der „renovirten" Ordnung vom Jahre 1603, welche über die Lehrknechte und Lehrjungen handelt,[3]) heißt es im §. 9:

„Item sollen alle Knechte, Lehrknechte oder Jungen verständiget und gewarnet sein, daß in Zeit, wan sie zur Mullen das Guth (Malz) trewlich versorgen, selbst mahlen und in so fern sie einen ring daselbsten befunden, denselben auch allda verbleiben zu laßen, in mangel deßen aber einen andern aus seines Herrschaffts Guth machen, allsolchen widerumb auß und mit sich nach Hauß nehmen, sonsten auch sich alles spielens in des Müllers stübchen und anderswohe enthalten, alles bey straff eines Goltgulden."

Dieses unangenehme Verhältniß dauerte, wiewohl die Brauer wiederholt und noch im Jahre 1765[4]) dagegen remonstrirt und petitionirt hatten, bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 fort, und konnten dieselben nicht einmal erreichen, daß es ihnen

---

[1]) Auf Rom an der Wurpelportzen. Das Haus Rom erhielt seinen Namen von Helperich Roemer, welcher dasselbe im Jahre 1233 von der Wittwe des Theodoricus Balistarius ankaufte. (Scheben, Zunfthaus, S. 67 u. 168.)

[2]) Es gab zwei Brauereien „zum Schwanen", die eine an der Wollküche, die andere in der Diepengasse (Thieboldsgasse). (Scheben, Zunfthaus, S. 92 u. 96.)

[3]) Anlage II.

[4]) Scheben, Zunfthaus, S. 146.

freigestellt wurde, während der alljährlich zwischen Johanni Geburt und Johanni Enthauptung stattfindenden Reinigung des Duffesbaches, wovon die Malzmühle das Wasser erhielt, ihr Malz auf irgend einer anderen Mühle mahlen zu lassen, ein Vorgehen, welches um so ungerechtfertigter erscheint, als dadurch offenbar eine gewaltige Schädigung nicht nur des Brauereigewerbes, sondern auch der Bäckerei hervorgerufen wurde, zumal in jener Zeit die Jungbier-Fabrikation gäng und gebe war, und die Bäcker, da man die Preßhefe noch nicht kannte, nur auf die Bierhefe angewiesen waren.

In früheren Jahrhunderten scheint der Magistrat die Sache weniger scharf genommen zu haben. Im Jahre 1594, also 22 Jahre nach Erbauung der Malzmühle, kommt nämlich folgende Eintragung vor, aus welcher hervorgeht, daß der Brauer bei Wassermangel auf sg. Roßmühlen mahlen lassen durfte. Es heißt in dem Zunftrechensboich:

anno 1594

Noich dem hallfen [1]) ihn der Roismullen gegeuen 2 Gl.

Es dürfte diese Beschränkung daher wohl auf das früher in Köln zu Gunsten der Erzbischöfe bestandene Bannalitätsrecht der Mühlen, oder den sogen. Mühlenzwang zurückzuführen sein, ein Recht, welches aber seit Jahrhunderten von den Erzbischöfen, oder wie es in den Acten heißt, von „Kurköln" nicht mehr geltend gemacht worden war und „die Stadt seit jener Zeit ihre Mahlfreiheit stets ruhig genossen hatte." Als nun im Jahre 1715 in Bergisch Rodenkirchen eine neue Windmühle errichtet wurde, protestirte das damalige Domcapitel und später der Kurfürst Clemens August gegen den Bau derselben, machte seine früheren Bannalitätsrechte, namentlich auf die Rheinmühlen wieder geltend, und behauptete, daß dieselben den Mühlenerben nur per iteratam confessionem zugestanden seien.

Dieser Proceß dauerte 1790 noch fort, ist also wohl nie zur Entscheidung gekommen, sondern mit der Publication der Gewerbefreiheit zur Zeit der französischen Invasion begraben worden.

---

[1]) Noch heutzutage werden die Fuhrleute, welche mit ihren Pferden die Schiffe stromaufwärts ziehen, „Leinenhalfen" genannt.

Kapitel IV.

Kesselrecht.

Wenn auch feststeht, daß die Braucrei im Allgemeinen erst im 16. Jahrhunderte eine gewisse Höhe erreichte, so finden wir dieselbe doch in winterlich gelegenen und dem Weinbau weniger zugänglichen Klöstern schon sehr früh gepflegt. Deshalb haben auch die meisten Klöster und Stifter in den von ihnen cultivirten Gegenden die Gerechtigkeit für sich in Anspruch genommen, Bierkessel zu verleihen, so in unserer Gegend die Aebte von Siegburg, München-Gladbach u. A. m. Im Jahre 1349 „verleihet und verpacht der Abt und das Convent von München-Gladbach aus Freundschaft dem Hermanne Zaren, hillen syme Wyve, den Ertrag der Brawkessel binnen dem Kirspell Gladbach gegen eine Rente von 5 Mark brab." mit der Verpflichtung, daß er „ses (sechs) gude Brukessel, da men gemeinlich en gewoenlich inne zu bruwen pleicht" im Kirchspiel von Gladbach aufstellen und ebenso einen guten Braukessel im abteilichen Brauhause, „da wir ende onse Convent onse byer inne don bruwen", unterhalten müßte. Daher ist von Raumer (V. S. 306) offenbar im Irrthum, wenn er sagt: „Das Recht des Bierbrauens übte in der Regel der Grundherr und mit ansehnlichem Gewinne aus. Später aber gewannen die Klöster dasselbe, wenigstens hinsichtlich ihres eigenen Bedarfs. Dann hätten dieselben sich Rechte angeeignet (VI, S. 286) und diese auf Brauer, Metzger, Bäcker u. s. w. ausgedehnt . . ." Mir scheint im Allgemeinen der Fall gerade umgekehrt zu liegen. Deutschland hat seine Cultur meist dem Christenthum zu verdanken und waren durchweg Klöster und Abteien vor den Gutsherren vorhanden. Uebrigens bezieht sich von Raumer übereinstimmend mit meiner Ansicht auf das Kloster Weihenstephan, welches in der Stadt Freisingen eine große Anzahl Handwerker, unter diesen auch Bierbrauer und Weinschenker gehabt, die viele Vorrechte und Privilegien vor andern Bürgern besessen hätten.

In Hildesheim nahm die Commune, nachdem die Stadt im 16. Jahrhundert aufhörte, eine bischöfliche Stadt zu sein, das von dem Bischofe seit Karl dem Großen ausgeübte Kesselverleihungsrecht für sich in Anspruch und „schenkte der Rath hin und wieder

das Braurecht Männern, welche sich um die Stadt besonders verdient gemacht hatten." Auch durfte im ganzen Stifte Hildesheim bis auf die neueste Zeit nur städtisches Bier verkauft werden, wodurch die Brauerei daselbst sehr gehoben wurde. Zwei Sorten Luxusbier, nämlich Eimbeck'sches Bier und Goslar'sche Gose [1]), waren jedoch von dieser Beschränkung ausgenommen.

Von der Ausübung eines solchen Rechtes Seitens der Erzbischöfe, der Stadt oder der Klöster finden wir jedoch in Köln keine Spur. Vielmehr war das Brauamt im ausschließlichen Besitze dieses Privilegiums und wurde bei etwaigen Eingriffen in dieses Recht auch immer vom Magistrate als Inhaber einer lange bestandenen Amtsgerechtigkeit unterstützt.[2]) Das Brauamt bestimmte deshalb ganz allein, ob noch neue, bis jetzt nicht mit einem Bierkessel versehene Häuser, zu Brauhäusern erhoben werden sollten, oder nicht.

Trat der erste Fall ein, so erhielt das betreffende Haus auch das ausschließliche Privilegium zu brauen und blieb dieses später als Realberechtigung am Hause haften. Ging aber Jemand eigenmächtig vor, so wurde der Uebertreter nicht nur in eine Strafe von 20 Goldgulden genommen, sondern ihm auch die Amtsgerechtigkeit entzogen und das Haus auf den Antrag des Brauamtes durch den Amtsrichter geschlossen.[3])

Auf diese Weise gerieth das Brauamt bald mit Klöstern, bald mit Hospitälern, bald mit Privaten in arge Conflicte. So z. B. im Jahre 1589 mit dem Minoritenkloster „wegen seines Bruhens"; im Jahre 1594 mit dem Pastor von St. Severin, wegen Brauens und Ausschenkens von Bier; im Jahre 1598 mit den Herren von St. Margrethen (Maria ad gradus), denen die Amtsrichter das Brauhaus durch den Gewaltrichter „zuklaustern" ließen. In den Ausgaben der Zunft heißt es hierüber:

anno 1598, Johan des Gewaltrichters dener geben, das ehr das Brumhauß St. Margreten zugeklaustert haidt, midt einem q. win regalirt, 1 Gl. 5 alb.

---

[1]) In Köln war ebenfalls eine Sorte Luxusbier vom Einfuhrverbote ausgeschlossen, nämlich Unnaw'sches Bier. (Vgl. Anlage VI.)

[2]) Anlage IX u. XIII. und Scheben, Brauerzunft, S. 110.

[3]) Anlage II, § 13 u. III, §. 1 u. 2.

Leur van guissen gegeben 1 q. von 13 alb., das ehr das Klauster vom Gewaltrichter hadt geholdt, das Brewhauß wider zu eroffnen.

Noich vuur das Klauster gegeben 8 alb." —

Wegen des Pastors von St. Severin und mehrerer Heckzepper, auch Huckenbrewer, Hockenbrewer genannt, unter diesen auch Arndt von Bornheim im „gulden Verken" auf dem Heumarkte, wandte sich das Brauamt in einer von H. Stimp (?) und Kannegießer verfaßten Beschwerdeschrift an den Magistrat, in Folge dessen am 12. Juni 1595 ein vom Secretär Nicolaus Linck unterzeichneter Senatsbeschluß erschien, worin diesen das Brauen bei Strafe von 20 Goldgulden verboten wurde. In dem „Zunftrechensboiche" heißt es hierüber in den Ausgaben anno 1594:

„Als die Herren vam Brew=Ampt hir waren van wegen des Pistors St. Seuerini damaill ist verdain 3 Gl.

Nochmails verdain als vusse Herren auff dem Heumarck ihm Gulden Verkenn sindt gewessen, daimall verdainn 3 Gl."

In dem höchst interessanten Erlasse heißt es über den Pastor von St. Severin unter Anderem: „Die Brawer hätten sich hochlich beklagt über pistoren St. Seuerini, Johann Wandtmenger, so nicht allein mit Verschlag schüldiger, sondern auch der Gruit=Accisen[1]), zu vielmahlen gebruwen, das Bier davon mit Ahmen, maaßen und halben maaßen ein= und außwendig verkaufft, und dazu sich gelüsten laissen, damit gelacher zu halten, gleich den Bräwern mit andern zugelassenen Bierzäpfern, so einen Strohwisch auszustechen pflegen"[2]) u. s. w.

Ebenso eigenmächtig wie die eben bezeichneten Klöster, der Pfarrer von Severin und andere mehrere vorgegangen waren, hatte im Jahre 1598, der am 12. Juni 1597 aufgeschworene Brauer Jacob Zapp, ohne dem Brauamte davon Anzeige gemacht zu haben, das von ihm bewohnte Brauhaus „zum Bart" auf dem Brande verlassen und ein neues Haus in der Diepengasse (Thieboldsgasse), nahe am Kriegmarck „dohe kein Brewerzeug erfindlich

---

1) Die Klöster besaßen Handmühlen, auf denen sie das Malz schroteten und defraudirten.

2) Anlage IX.

gewesen" bezogen und eine neue Brauerei daselbst angelegt. Derselbe wurde zuerst in 20 Gl. Strafe genommen und ihm dann das Brauen verboten. Als Jacob Zapp hiergegen Protest erhob, erwirkten die Brauer auf Grund einer „alten verjährten Ordnung" am 30. September 1598 [1]) einen Rathsbeschluß, worin das Verbot aufrecht erhalten wurde. Diesem Beschluß trat Jacob Zapp in einer Weise entgegen, daß er das ganze Brauamt für den ihm erwachsenen Schaden verantwortlich machte. Das Brauamt benahm sich nun wieder mit seinen Rechtsbeiständen Stimp und Kannegießer und wurde von diesen im Jahre 1599 eine neue „Supplication zu veurdell vnses gantzen Brewerampts vervast", wofür dieselben, außer einer Zeche im Zunfthause, welche 16 Gl. 6 alb. kostete, noch als besonderes Honorar 50 Dahler 10 alb. erhielten. [2])

Um nun für spätere Zeiten jede Klage abzuschneiden, erschien am 1. Februar 1603 eine erneuerte Ordnung über die Lehrknechte, in welcher es im § 13 heißt, daß Keiner sich in ein „new gebautes Brewhauß einlaßen solle bei Verlust der Ambtsgerechtigkeit." [3]) Diese Verpflichtung wurde sogar fast hundert Jahre später, nämlich am 12. August 1698, in den Eid aufgenommen und jeder junge Meister mußte schwören, „kein Hauß darinnen kein Brewerzeug erfindlich" zu beziehen, wie auch „kein anderes Hauß newerlich zu einem Brawhauß zu machen." [4])

Wenn nun auch durch die eben angeführten strengen erneuerten Ordnungen des Ehrbaren Brewamtes, dem Anwachsen von Brauhäusern durch mehrere Jahrhunderte vorgebeugt wurde, so scheinen die Brauer doch weniger Glück mit ihrem Vorgehen gegen Klöster, Wohlthätigkeitsanstalten, geistliche Herren u. dgl. gehabt zu haben. Denn dieser Streit spinnt sich bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1798 in einem fort und werde ich deshalb zur Klarstellung einige wenige Fälle anführen.

Wie wenig beispielsweise das Vorgehen des Brauamtes gegen den Pastor Wandtmenger von St. Severin im Jahre 1595 ge-

1) Anlage XIII.
2) Scheben, Zunfthaus, S. 110.
3) Anlage II.
4) „ III.

fruchtet hat, geht daraus hervor, daß schon 1598 die Herren von St. Mariaegreden dagegen verstoßen und im Jahre 1599 das Brauamt genöthigt ist, auf's Neue gegen den Pastor von Severin vorzugehen. Es heißt darüber im Ausgabebuche der Zunft:

„anno 1599, Alß unsse Heren beyeinander seyndt gewessen angende den Pistor S. Seuerini von wegen sines Breuwens haben damaill verdain ihm Gaffelhauß, nemlich mit den Gebodern (Einladungen), die geschehen sind, 9 Gl. 10 alb."

Ich übergehe fast 200 Jahre und lasse nur noch drei Eintragungen folgen.

„anno 1760 den 19. May sind der Bannerherr und die Ambts-Meistere in der Zunfft gewesen in puncto des Biers im hospital in der Wahlegaß[1]), wobey verzehrt 3 Rthr. 6 alb."

anno 1797 den 30. May, als Johannes Mohren in der Zunfft Zeugniß ertheilte, daß die Alexianer[2]) vor Herrn Schreinschreiber Flimm in deren Kloster Bier gebraut haben, mit denselben verzehrt 3 Quart Wein nebst etwas zum trunck, macht 2 Rthr. 53 alb.

Den 31. Mai dem Herrn Dr. Nückel Nahmens eines Ehrb. Ambts gegen die Alexianer eine Supplic einzurichten mit dem Soluto in der Kanzlei 1 Rthr. 12 alb.

Dieser Proceß wird wohl unentschieden geblieben sein, indem Köln schon im folgenden Jahre 1798 der französischen Republik einverleibt und kurz nachher die Gewerbefreiheit proclamirt wurde.

---

[1]) Es ist dieses das ehemalige St. Quirins-Hospital resp. Convent in der jetzigen Waisenhausgasse, welche damals und bis zur Errichtung des jetzigen Waisenhauses, Wahlengasse, i. e. Wallgasse, hieß; jetzt Bezirksschule.

[2]) Das Alexianerkloster lag damals an der Nordseite der Lungengasse und die Wachsbleiche und Stärkefabrik des Schreinschreibers Joh. Walramus Flimm nebenan. Das Kloster erhielt im Jahre 1811 die Nummer 28 und die Fabrik von Flimm Nr. 30. Der Haupteingang zum Kloster und zur Kirche war jedoch auf dem Neumarkte unter Nr. 5529½ und hatte Flimm die Nr. 5527 und 5528. Aus dem Grunde, daß das Kloster hintenan in der Lungengasse lag, werden die Alexianer-Brüder bis heute noch „Lungenbrüder" genannt. Am 1. November 1828 bezogen dieselben das ehemalige Kloster an St. Mauritius und kauften dasselbe am 17. Juni 1829 an. Der Bau dieses schönen Klosters fällt in das Jahr 1734.

Aus meiner Jugendzeit erinnere ich mich noch sehr gut, daß mein Vater Joh. Bapt. Scheben vor 60 Jahren das zu seiner Brennerei nöthige Malz daselbst zubereiten ließ und daß die Alexianer damals auch für das Bürgerhospital Bier brauten. Noch heute (1879) haben dieselben in ihrer neuen Wohnung an St. Mauritius eine eigene Brauerei, in welcher sie nicht nur für ihren Hausbedarf, sondern auch wie früher für das Bürgerhospital ein ganz vorzügliches Bier brauen.

Ob nun das Brauamt dieses Kesselrecht immer besessen und die „hergebrachte, verjährte Ordnung," auf welche die Brauer sich im Processe gegen Jacob Zapp stützten, und auf Grund derer ein Ehrbarer Rath ihnen auch am 30. September 1598 gerecht wurde und „das Brewambt bey ihrer alter verjährter ordtnung handthabt, dieselbe confirmiret undt ratificiret undt dem Ambte davon einen schein mitzutheilen befohlen", ob, sage ich, die Brauer dieses Recht immer besessen oder dasselbe von gewissen Berechtigten früher erworben haben, geht aus dem vorhandenen Material nicht hervor.

Wollte man jedoch Vermuthungen Raum geben, so dürfte dasselbe wirklich auf frühere Verträge zurückzuführen sein und zwar auf Verträge mit einer alten Kölner Patricierfamilie, nämlich der Familie von Kessel.

Im Jahre 1212, den 16. März, erlaubt nämlich Kaiser Otto IV. den Kölnern, in einem aus Frankfurt datirten Erlasse, auf drei Jahre von jedem Malter Getreide einen Mahl- und Bierpfennig behufs Baues der städtischen Befestigungswerke zu erheben [1]), und wir finden, daß bei der Deputation, welche vom Kölner Rathe nach Frankfurt entsandt wurde, sich unter Andern auch Henricus comes de Kessel befand. Am 30. November 1212 finden wir denselben wieder beim Kaiser Otto IV. in Aachen, wo Letzterer der Stadt Köln die volle Zollfreiheit zu Kaiserswerth, Boppard und

[1]) Dei gratia Otto quattuor . . . ad spatium trium annorum liceat ipsis sine alicujus contradictione pro munitione et opere civitatis coloniensis infra civitatem accipere denarium unum coloniensem de unoquoque maldro annone, que molitur, et simili modo de maldro annone, que braxatur. cfr. Ennen, Quellen, II, pag. 41.

Duisberg bestätigt [1]). Er wird in dem letzten Acte comes de Chezele (Kessel) genannt.

Seit jener Zeit lernen wir nun mehrere Brauhäuser „zum Kessel" kennen. So z. B. hieß das Brauhaus auf dem Eigelstein Nr. 81 und 83, alte Nr. 3396, welches später „zum Bensberg" genannt wurde, in früheren Jahrhunderten „zum Kessel". Ferner das Haus Johannisstraße, Ecke der jetzigen Kostgasse, Nr. 24, alte Nr. 2789, „zum alten Kessel". Dieses Haus umfaßte ein großes Terrain, welches weit in die Waldmannsgasse, jetzige Kostgasse, hineinging. Im Jahre 1380 gehörte dasselbe dem Joannes von Keldenich und lag neben dem Hause „zum Adler". Es hatte in der Waldmannsgasse, auch Wallmannsgasse, vier Häuser unter einem Dache (quatuor mansiones sub uno tecto sitas). Im Jahre 1500 gehörte dasselbe der Familie von Stoltz und 1790 dem Scheffen des Hohen Weltlichen Gerichtes Theodor Gammans. Auf diesem Hause haftete zu Gunsten der Kirche St. Lupus eine Erbrente von 2 Richsdahler, von der die eine Hälfte das Hospital zu Melaten, die andere Hälfte die jeweiligen Eigenthümer dieses Hauses zu bezahlen hatten. Diese Rente sollte mit 33 Mark köln. Paymentz ablösbar sein. [2])

Dann lernen wir weiter das große alterthümliche Haus „zum Kessel" in der Markmannsgasse, der jetzigen Friedrich-Wilhelmstraße, kennen, welches sich bis tief in den Buttermarkt erstreckte [3]) Weiter das große stattliche Haus „zum Kessel" in der Sternengasse Nr. 43, Ecke der Sternengasse und der Kämmergasse, welches der Kölner Rath am 10. März 1373 an Druden von Kessel verkauft [4]) u. s. w. Neben diesen Häusern „zum Kessel" kommen auch einige „zur Pfanne" vor. So z. B. heißt das Haus Eigelstein Nr. 78, alte Nummer 3396, noch heute „zur Pfanne", und das Haus Breitestraße Nr. 17, alte Nummer 4618 „zur Zweipfanne".

---

[1]) Ennen, Quellen, II, S. 41.

[2]) Niederich libro ad portam, mille III Lxxx. feria quarta post Invent. sanctae crucis.

[3]) de caldario in foro ferri in fine marcmannsgazzin versus vicum salis.

[4]) Ennen, Quellen, V, S. 26.

Fassen wir dieses Alles zusammen und werfen dann noch einen Rückblick auf die Familie von Kessel, wie dieselbe sich auch schon früher überall Geltung zu verschaffen wußte und bereits in Urkunden des Kaisers Lothar, des Erzbischofs Bruno II. (1134) Arnolds I. (1140) und namentlich im Bündnisse des Erzbischofs Adolph mit Brabant (1203), wie bei der Ertheilung der Privilegien an die Stadt Köln (1207), worin derselben die Zollfreiheit für Boppard zuerkannt wird, und in den eben speciell angeführten Fällen vorkommen, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß diese rührige Familie, auch aus ihrer Stellung Nutzen zu ziehen und sich verschiedener Privilegien, unter andern das Kesselverleihungsrecht anzueignen gewußt hat, welches von dieser dann später entweder an das Brauamt abgetreten, oder nach der Niederwerfung des Adels im Jahre 1396, von den Brauern usurpirt worden ist.

Daß der eben erwähnte, im Jahre 1212 nur noch auf drei Jahre bewilligte Bierpfennig aber so bald nicht wieder aufgehoben wurde, ersehen wir nicht nur aus einer Urkunde des Jahres 1389, wornach Gottfried vom Esel von der Stadt Köln die Accise vom Bierpfennig pachtet[1]), sondern auch durch fast 600 Jahre hindurch, nämlich bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797, wo dieser, wie noch mehrere andere, nur „ad interim" angeordnete, aber fort und fort erhobene Zuschläge zur Brauaccise, den beständigen Zankapfel zwischen dem Brauamte und dem Magistrate bildeten[2]).

Kapitel V.

Biersteuer.

Seit wann die Biersteuer überhaupt eingeführt ist, läßt sich schwerlich in älteren Städten feststellen. Dieselbe wird wohl von der Zeit datiren, wo Bier überhaupt Consumtionsartikel wurde und als solcher in den Handel kam. Für Köln, als einer urdeutschen

---

[1]) Ennen, Quellen, V, S. 609.

[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 105, 103, 114.

Stadt, wird die Einführung der Biersteuer in gar frühe Zeit zu versetzen sein. Die ersten authentischen Nachrichten über Bier in unserer Gegend finden wir in einer Stiftungsurkunde, welche zu Gunsten des Klosters „Gerresheim", in der Nähe des jetzigen Düsseldorf, im Jahre 870 von dem Ritter Gerricus und seiner Tochter Regenberga errichtet und auf der Kölner Synode im Jahre 873 unter Bischof Wilhelm bestätigt wurde.[1]). Es wird in dieser Urkunde dem Kloster Gerresheim unter andern auch ein Theil der Einkünfte der Kirche zu Pier bei Düren, zur Beschaffung eines besseren Bieres vermacht. Es heißt daselbst: Regenberga jussu atque rogatu genitoris sui Gerrici. . . . ecclesiam Pirnam cum dimidia parte decimationis sibi reservavit, aliam dimidiam ad meliorem cerevisiam et ad panem nigrum reliquit. . . .

Im Jahre 922 wurde dieses Kloster von den wilden Horden der Ungarn, welche ganz Deutschland sengend und brennend durchzogen, zerstört, und die Klosterjungfrauen fanden in Köln in dem Ursulastifte Unterkommen.

Dieses Vermächtniß blieb auch bis zur Aufhebung der Klöster im Jahre 1802 hier bestehen. Aus dieser Urkunde sehen wir nun, daß im Jahre 870 das Biertrinken in unserer Gegend schon üblich war und die Stiftung nur die Beschaffung eines besseren Bieres bezweckte, welches die Klosterjungfrauen sicherlich im Jahre 922 in Köln gefunden haben werden. Die ersten Anhaltspunkte über das Vorhandensein einer Steuer gewinnen wir jedoch erst im Jahre 1212, als Kaiser Otto IV., wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, den Kölnern erlaubt, behufs Herstellung der städtischen Befestigungen auf die Dauer von drei Jahren einen Mahl- und Braupfennig von jedem Malter zu erheben[2]), ferner aus dem Umstande, daß Erzbischof Conrad von Hochstaden im Jahre 1238 von Kaiser Friedrich II. im Lager von Brescia (Brixiae) ein Privilegium auf den Bier- und Büttgenpfennig (denarios cerevisiales) in Köln erwirkte[3]). Die betreffende Stelle

---

[1]) Lacomblet, Urkundenbuch, I, Nr. 68.
[2]) Ennen, Quellen, II, S. 41.
[3]) Scheben, Zunfthaus, S. 105.

aus jener Urkunde, welche in Ennens Quellen, nicht vorkommt, heißt wörtlich:

Conradus dei gratia sanctae Col. Ecclesiae Electus . . . . Scire volumus universos, quod ob dilectionem et Jura civitatis Coloniensis conservanda, Civitatem Coloniensem et Cives a denariis cerevisialibus, quos nobis Dnus Imperator integraliter concesserat, liberos demisimus etc.

Datum Col. in crastino Epiphaniae anno Dom. MCCXXXVIII.

Es bestand damals außer der Malzversteuerung, Accyns oder Accise genannt, auch noch eine Bottigraum-Versteuerung, wie dieselbe heute noch für Brennereien üblich ist, so daß jeder Brauer von jeder Bütte nach Anzahl der Quarte einen oder zwei Silberpfennige geben mußte, deren achtzehn einen rheinischen Gulden ausmachten. Wie hoch die Erträge der Malzsteuer, welche im ausschließlichen Besitze der Stadt verblieb, in jener Zeit schon waren, in welcher Blüthe das Brauereigewerbe damals stand und welche achtunggebietende Stellung die Brauer schon nachweislich mehr als hundert Jahre vor den auf Grund des Verbundbriefes vom Jahre 1396 errichteten 22 Zünfte einnahmen, kann durch mehrere Beispiele klargestellt werden. Wir brauchen nur aus jener Zeit den Brauer Bodo[1]) zu nennen, welcher am 17. April 1259 vom

---

[1]) Bodo braxator et scabinus, Ennen, Quellen, II, S. 412.

Bodo scheint aus dem Stifte Hildesheim nach Köln gekommen zu sein, indem dieser Name dort häufig vorkommt und die Brauerei schon seit 775 daselbst blühte. (Vgl. Capitulare Karls des Großen de villis.) Schon unter dem gelehrten Abte Albuin lernen wir im Kloster zu Hersfeld 1023 einen Priester Namens Bodo kennen. (cf. vita Godehardi in mon. Germ. hist. XIII, 278.) Ebenso wird 1194—1198 ein gewisser Bodo, Herr zu Ravensberg, in einer Fehde mit dem Würzburger Bischofe Conrad I. genannt. Dieser Bodo überfiel 1202 meuchlings den Bischof, als er aus dem Dome trat, und tödtete ihn auf offener Straße. Seine Burgen wurden hierauf zerstört und er vom Papste Innocenz III. in den Kirchenbann gethan. In der dem 13. Jahrhunderte (1262) angehörenden Reimchronik des Stadtschreibers Gottfried von Hagen wird jedoch den von Conrad von Hochstaden eingesetzten neuen Schöffen, wozu auch unser Bodo gehörte, arg aufgespielt (Vgl. Vers 1245—1270). Im Jahre 1365 finden wir im St. Michaeliskloster zu Hildesheim einen Abt mit Namen Bodo. Derselbe war ein sehr tapferer Mann und der erste, welcher in der Schlacht bei Dinklar (1367) mit dem im Winde flatternden Scapulier in der Hand, in die Reihen

Erzbischof Conrad von Hochstaden gleichzeitig mit Theodoricus Overstolz, Hermann von Weise u. A. m. als Schöffe eingesetzt wurde, oder etwas später einen Winand braxator[1]), welcher 1295 mit Constantin Lyskirchen, Everhard vom Gürzenich und Hermann Schoneweder die Ehrenstellen eines Provisors des heil. Geisthauses bekleidete; ferner die in der Liste der Höchstbesteuerten in der sog. Weinbruderschaft im Jahre 1359 eingeschriebenen Brauer, als: Henricus de Ausburch, braxator. Engelbertus de Duren, braxator. Henricus Vleminck, braxator. Gobelinus de Grüten. Rutgerus, braxator ad molendinum super Eygilsteine, Girlacus, braxator in Botengassen[2]) und Andere kennen zu lernen, um zu dieser Anschauung zu gelangen.

Um auf den Ertrag der Steuer in jener Zeit zurückzukommen, so läßt sich derselbe annähernd aus einer Urkunde vom 26. Juli 1275[3]) feststellen. In besagtem Jahre nämlich verpfändete der Rath von Köln den Malzpfennig für ein baares Darlehn von 1530 Mark. Es scheint also, daß der Malzpfennig (denarius cerevisialis) damals wenigstens diese Summe jährlich aufbrachte, indem sonst die Garantie ungenügend gewesen wäre. Diese Urkunde heißt im Auszuge: Nos judices scabini, consilium et cives universi coloniensis notum facimus . . . . quod a Danielo dicto Judeo et . . . . dilectis nostris concivibus, mille quinquaginta et triginta marcas sterlingorum bonorum et legalium, duodecim solidis pro marca qualibet computatio recepimus . . . . tali conditione, quod infra octavas beati Remigii . . . . integraliter satisfaciemus eisdem . . . . Si vero ipsis ad ipsum terminum non satisfecerimus de pecunia supradicta, ex

---

der Feinde drang. Er fiel am 8. Februar 1380 in dem Treffen bei Marienburg.

Die Familie Bodo scheint in Köln mehrere Jahrhunderte ansässig geblieben zu sein. Im Jahre 1390 ist nämlich noch ein Hermannus Bodonis als bachalarius in artibus, Colon. dioc. an der 1388 errichteten Kölner Universität immatriculirt. (cf. Director Schmitz, Schulprogramm pro 1878).

1) Wynand braxator et provisor. Ennen, III, 403.

2) Ennen I, 158, 159, 164 u. ff. u. Scheben, Zunfthaus, S. 55.

3) Ennen, III, 80 u. 81 u. Scheben, Zunfthaus, S. 104.

tunc illum denarium, qui recipiebatur primo de molendinis brasiorum et nunc ut recipiatur in doleis braxatorum constitutus est. . . . . Et si a braxatoribus aliquid de dicto denario etc. . . . .

Im Jahre 1372 kommt etwas mehr Klarheit in die Besteuerungsart. Aus einer Rathsordnung (ordinancie) des Jahres 1372 geht nämlich hervor, daß früher das Malter Malz an Steuer zwei Schillinge zu tragen hatte, daß dasselbe aber „von jetzt", d. h. von 1372 ab „deren vier gelten müsse." Es heißt dort wörtlich:

In primis so plach dat malder Maltz tzo gelden II s, dat gilt nu IIII s.

Gleichzeitig wurde die Höhe des Büttchenpfennigs auf sechs Denaren pro Ohm festgestellt, von denen die eine Hälfte der Stadt, die andere Hälfte dem Erzbischof gehören sollte. Die hierauf bezügliche Verfügung ist überschrieben:

Dit is de ordinancie van dem Bierpennynche.

Item van den Boetgin die vur den Pannen steent, wat de an wasser haldent, vmber van der aymen VI d., half der steede ind half dem Ertzschenbusschoff as maench bier as man bruwet [1]).

Diese beiden Ordonnanzen hatten auch bindende Kraft für die Klöster, welche ihr eigenes Bier brauten. — Im Jahre 1408 kommen auf das Malter Malz an Accise 4 Schillinge, und an Gruitgeld $4^1/_2$ Schillinge.

Im Jahre 1412 verordnete der Senat, daß „so manches Malter jeglicher Brauer in einer Woche verbraute, so manchen halben Gulden soll er davon Samstags dem Rath in die Rentkammer liefern und zwar unter Eid. Den Accise-Pächtern ihr Recht vorbehaltend."

Der Rath befahl den Beisitzern der Mittwochs-Rentkammer, dieses Geld aufzuheben und es zur Besoldung der Nachtwächter zu verwenden.

Im Jahre 1461 auf St. Mertens Tag, des hilligen Bischofs, pachtet das Brauamt vom Rath die Gruit für Köln und Um-

[1]) Ennen, Quellen, Band I, S. 95 u. 96.

gegend für die Summe von 1200 Mark köln. payementz nebst dem Gruithuys „Maltzbüchel" neben der harden Fuyst, wofür inclusive sämmtlicher, zur Gruyt gehörigen Gereidtschaft noch fünfundzwanzig Mark extra vergütet werden mußten[1]).

Ob nun die Brausteuer im Laufe der Zeit, d. h. von 1412 bis 1593 noch weiter erhöhet wurde, dafür fehlen mir die Anhaltspunkte. Es scheint dieses jedoch der Fall gewesen zu sein. Im letzteren Jahre traten nämlich die Brauer in ihrem Zunfthause zusammen, um über „zu hohe Accise" Klage zu führen, erreichten aber erst im Jahre 1620 durch eine interimistische Verordnung des Rathes und der 44er, daß das Gruitgeld vom Centner auf einen Raderalbus oder vom Sack auf zwei Albus reducirt wurde, dagegen die bisherige Accise bestehen bleiben sollte. Sechszig Jahre später, nämlich zur Zeit der Gülich'schen Unruhen im Jahre 1681, beschwert der Bannerherr der Brauer, Johann Pullheim, sich darüber, daß „gegenwärtig vom harten Getreide 2 Flor., vom Malz aber ein Reichsdahler Steuer gegeben werden müßte, welcher Steigerung ungeachtet auch noch der hundertste Pfennig, wovon zu Zeiten sich kein Mensch hätte träumen lassen, gleich den Accisen successive hätte bezahlt werden müssen[2])." Nehmen wir nun die vom Bannerherrn Joh. Pullheim weiter angeführten Daten über die allmählige Steigerung der Mahlaccise als richtig an, und zwar, daß im Jahre 1525 die Mahlaccise von Körnern nur 3 Raderschillinge, im Jahre 1610 16 Raderschillinge, anno 1646 32 alb. Cour. und dato (1681) 2 Flor. Kölnisch betragen habe, so dürfen wir mit Recht auch auf eine successive Erhöhung der Malz-Accise während dieser Zeit schließen. Ob im Jahre 1681 in Folge dieser Klagen eine Reduction stattgefunden hat, ist nicht festzustellen. Möglich ist es jedoch, daß man dem Drange der Verhältnisse Rechnung tragend, eine solche bezüglich des Malzes hat eintreten lassen, wogegen eine Erhöhung im Jahre 1703 wieder stattgefunden hat. In den Ausgaben des Jahres 1764 kömmt nämlich folgende Stelle vor:

---

[1]) Anlage XIX.

[2]) Judendunk, blutige Schaubühne, S. 46, gedruckt in der Baadischen Hof-Truckerey anno MDCXCIV. In meinem Besitze.

anno 1764 d. 10ten 8bris item in der Canceley die registratur vom Jahre 1703 den 18. Apriles in puncto der Verhöhung der Malz-Accins auffzusuchen, denen H. H. Cancelliſten für ihre Mühewaltung Verehret 1 Rthr. 72 alb. —

In einer damals an den Magiſtrat gerichteten Eingabe beklagen ſich die Brauer, daß die Malz-Accins „um mehr als 26 alb. pro Sack übertrieben ſei, und außerdem noch zwei Stüber vom Sack als Gruitgeld gefordert werde[1]." Wie hoch die Steuer damals war, iſt dagegen nicht angegeben. Ebenſo finde ich in den Brauacten vom Jahre 1743 bis zur Einverleibung der Stadt Köln in die franzöſiſche Republik keine Spur über die Höhe der Bierſteuer, wohl aber fortwährende Lamentos gegen dieſelbe. Kurz nach der Einverleibung trat an die Stelle der Körnerverſteuerung die Keſſelſteuer. Da dieſe einen überaus vexatoriſchen Charakter hatte und das Brauereigewerbe vollſtändig lahm legte, ſo beantragten die Brauer unterm 7. April 1809 eine auf Selbſteinſchätzung baſirende Verſteuerung, welche aber nicht bewilligt wurde. Erſt nach Abzug der Franzoſen im Jahre 1814 gelang es den Brauern, ſich die Bierſteuer gegen eine Jahresſumme von 76,000 Francs fixiren zu laſſen, bis am 6. Februar 1819 die Scheffelverſteuerung an die Stelle des Fixums trat. Dieſelbe brachte dem Staate in beſagtem Jahre 22,582 Thlr. ein[2]). Im Jahre 1833 beantragten die Brauer eine Verſteuerung des Braumalzes auf Grund des Mahlſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 und wurde vom 1. Januar 1834 an die Brauſteuer mit zwanzig Sgr. pro Ctr. Malz erhoben. In den letzten zehn Jahren, d. h. von 1860—70 wurden, trotz der großen Concurrenz mit den ca. 800 Schenkwirthen, welche meiſtens Mülheimer, Niedermendiger, Dortmunder und in der Umgegend von Köln gebraute Biere verkaufen, durchſchnittlich 80—84,000 Centner zur Verſteuerung gebracht, welches, den Centner zu 20 Sgr. oder 2 Mark gerechnet, für den Staat eine Jahreseinnahme von ca. 55—56,000 Thlr. oder 160—168,000 Mark aufbrachte. Der Brauereibetrieb in Köln

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 113.

[2]) Dieſe Verſteuerungsart war in der Weiſe normirt, daß je 56 Scheffel 25 Thlr. an Steuer aufbringen mußten. Da nun im Steuerjahre 1819/20 50,584 Scheffel verbraut wurden, ſo brachte dieſes dem Staate die

und Umgegend ist im letzten Jahre 1878/79 ein ziemlich lebhafter gewesen und haben sich die Ergebnisse desselben wesentlich günstiger als im Vorjahre gestaltet, was hauptsächlich dem Umstande zugeschrieben wird, daß die Erwerbs-Verhältnisse sich etwas gehoben und die Consumtionsfähigkeit der arbeitenden Klassen gesteigert haben [1]).

---

obengenannte Summe von 22,582 Thlr. ein. Außerdem mußte jeder Brauer als Fabrikant von je 24 Scheffeln eine extra Gewerbesteuer von 8 guten Groschen = 10 Sgr. bezahlen, welche dem Staate wiederum 702½ Thlr. einbrachte. Als nun im Jahre 1834 die Braumalzsteuer auf Grund des Mahlsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 mit 20 Sgr. pro Ctr. erhoben wurde, fixirte man diese besondere Steuer auf 2 Thlr. für jede 100 Ctr., wonach dann später die Gewerbesteuer bemessen wurde. (Scheben, Zunfthaus, S. 102 u. ff.) Dieser Zuschlag kam jedoch in Folge des neuen Gewerbesteuergesetzes vom Jahre 1876 in Wegfall, und jetzt wird jeder Brauer, gleich den übrigen Kaufleuten, entweder in die Klasse A oder B eingeschätzt. — Nach den neuesten Gesetzesvorlagen, welche dem Reichstage gegenwärtig (1879) unterbreitet sind, soll die Biersteuer im ganzen deutschen Reiche auf 4 Mark pro Ctr., resp. pro Hectoliter Malz erhöht werden. Ob diese Vorlage die Zustimmung des Reichstages erhalten wird, oder nicht, bleibt der Zukunft vorbehalten. Die mit der Berathung über diese Steuer betraute Commission hat sich in ihrer zweiten Sitzung für einen Steuersatz von 3 Mark pro Hectoliter Malz (103—105 Zollpfund) entschieden und wird dieser Beschluß wohl im künftigen Reichstage (1880) die Basis der Gesetzesvorlage bilden.

[1]) Wie sich im Kölner Steuerbezirke, zu welchem die Unter-Bezirke Bensberg, Bonn, Brühl, Euskirchen, Königswinter, Mülheim a. Rh. und Siegburg gehören, der Brauereibetrieb in 1878/79 bez. im Vorjahre gestaltete, lassen nachfolgende Ziffern näher ersehen:

	1878/79	1877/78
Zahl der gewerblichen Brauereien . .	210	212
davon obergährige	155	159
untergährige	55	53
Menge der verwendeten Braustoffe:		
Getreide	192,192 Ctr.	160,710 Ctr.
Malz-Surrogate	414 „	618 „
Menge des erzeugten Bieres überhaupt	448,043 Hect.	390,292 Hect.
davon: obergähriges	211,378 „	196,369 „
untergähriges	236,665 „	193,923 „
Ertrag der Brausteuer	384,273 ℳ.	342,656 ℳ.
davon ab: Ausfuhr-Vergütungen	610 „	1,002 „
Es bleiben	383,663 „	341,654 „

In welchem Verhältniß die Steuer auf Getränke in früheren Zeiten in nahe gelegenen Gegenden erhoben wurde, mag aus einer Accis-Ordnung des Amtes Ehrenbreitstein aus den Jahren 1654 und 1724 hervorgehen. Die letztere ist vom 26. März 1725 datirt, und „auß sonderlichem Churfürstl. gnädigsten Befehl" erlassen und von J. P. Scheeben und F. E. Koch unterzeichnet[1]). Zufolge dieser Ordnung beträgt die Accis „nach alter und diesem Ertzstifft durchgehents hergebrachter Gewohnheit," von einem Fuder Wein auff sechs und eine halbe Ohm gerechnet, 4 Rthr.; jedes Fuder Bier, Aepffelwein oder dergleichen Getränk 36 alb. und jedes Maaß Brandenwein 1 alb. Eine Uebertretung dieser Ordnung wird mit fünf und zehen Goldgülden, nach befindenden Dingen mit noch höherer Straff geahndet." Auffallend ist es, daß der „zum Schutze des Brewamtes am 16. Martii" 1556 gefaßte Senatsbeschluß, die Accise für einzubringende Biere auch nur, wie in Ehrenbreitstein, auf 6 Raderalbus per Ohm feststellte.

In der unterm 9. November 1680 „renovirten Mühlenordnung" der Stadt Berlin heißt es im Artikel 6: „Daß zwar gegen das jetzt in Aufnahme gekommene Weizenbier nichts einzuwenden sei, daß aber auf Weizen ungleich mehr, wie auf Gersten gegossen werden könnte, so verordnen wir gnädigst, daß über die sonst

---

Die bedeutendste Brauerei im Kölner Bezirk ist die Rheinische Brauerei-Gesellschaft Alteburg bei Köln. Dieselbe entrichtete im Jahre 1878/79 an Brausteuer 48,592 *M.* gegen 33,270 *M.* im Vorjahre; sie liefert ein gesuchtes Fabrikat und steht, was ihre Betriebs-Einrichtungen betrifft, auf der Höhe der Gewerbs-Entwickelung.

In Berlin standen wie im Vorjahre 1878/79 22 Bayrisch-Bierbrauereien im Betrieb; hingegen hat sich die Zahl der Weiß- und Braun-Bierbrauereien im letzten Geschäftsjahre um 3 vermehrt, denn es waren ihrer 37 gegen 34 in 1877 bis 1878. An Braumalz wurden consumirt von den

	1878/79	1877/78
Bayrisch-Bierbrauereien	473,016 Ctr.	462,011 Ctr.
Weiß-, Braunbier- 2c. Brauereien .	279,574 „	290,150 „
Demnach von den Berliner Brauereien zusammen	752,590 Ctr.	752,161 Ctr.

Es ergibt sich demnach für das letzte Subjahr ein Mehrconsum von 429 Ctr. Braumalz gegen das Vorjahr 1877/78.

[1]) Anlage XXI. In meinem Besitze.

gewöhnliche Zinse oder Accise annoch 4 Rthr. von braunem Weitzenbier gegeben werden solle und zwar sofort nach Publikation dieses Patentes."

Daß dieser Aufschlag von 4 Rthr. jedoch unmöglich von jedem Malter Weizen gelten konnte, sondern sich nur auf eine ganze „Mahlpost", d. h. auf eine gewiße Anzahl von Maltern, welche zu einem Sud bestimmt waren, beziehen konnte, ist wohl Jedem einleuchtend. Wie hoch aber die damalige Malzaccise in Berlin war, wie auch aus welchem Quantum diese Mahlpost bestand, geht aus dieser Mühlenordnung nicht hervor, sondern wird als bekannt vorausgesetzt.

Das zweite Buch der „Oeconomia" oder Haußbuch des Johannes Coleri[1]), welches in meinem Besitze ist, gibt uns jedoch hierüber Auskunft. In demselben befindet sich S. 81—94 eine sehr complicirte Mühlenordnung aus dem 16. Jahrhunderte, welche überschrieben ist: „Ordnung des Bruwens und Einnemung der Bierzinsen im Churfürstenthumb Brandenburg."

Dieser Ordnung zufolge hatte der Brauer ein ganzes Gebräu von achtunddreißig gestrichenen Scheffeln Malz, oder ein halbes Gebräu von 19 Scheffeln zur Mühle zu führen. Von diesen 38 Scheffeln mußten sich jedoch zwei Scheffel in einem besonderen Sacke befinden, um dieselben dem Müller, wo das „Metzenrecht bishero gebruchlich gewesen, vor die gebührliche Metze[2]) zu geben", die übrigen 36 Scheffel sich aber in 6 Säcken mit je 6 gestrichenen Scheffeln Malz befinden. Jedoch hatte der Brauer zuvor bei dem betreffenden Zeisemeister für dieses Gebräu „drei Thaler newe, und ein halber Thaler alte Zeyse" zu geben, über welche Bezahlung derselbe dann zwei Zeichen erhielt, welche der Müller in zwei mit je zwei Schlössern versehene Büchsen werfen mußte, zu welchen der Einnehmer der Bierzeise und der Stadtrentmeister einen Schlüssel hatten.

Die Biersteuer von reinem Malze betrug demnach im Churfürstenthum Brandenburg pro 36 Scheffel 3½ Thlr., hingegen von

---

1) Gedruckt anno 1604 bey Paul Helwigs, Buchführer in Wittenbergk.
2) i. e. Molter.

36 Scheffeln Weizen 7½ Thlr., eine Steuer, welche für die damalige Zeit sehr hoch genannt werden kann.

Einem noch ungedruckten Manuscripte des Kaiserlichen Notarius publ. Joannes Leonardus Schroeder (geb. zu Aachen den 17. Xbris 1691, gest. zu Köln in der Brigidenpfarre den 26. März 1741) entnehme ich über den Ertrag der Bier-Accise „im Reich", d. h. in der Umgegend von Aachen Folgendes aus den öffentlichen Verpachtungs-Protokollen:

Bier-Accicß im Reich:

anno	1717	Rthr. 3092
„	1718	„ 3831
„	1722	„ 3761
„	1723	„ 3786

In den erstgenannten Jahren wird als Pächter der Gesammt-Accise von Fleisch, Mehl und Bier, ein gewisser La Croix und später Christian Creins genannt. Da es wohl von Interesse sein dürfte, die Gegensätze kennen zu lernen, in welchen die Bier-Accise in Aachen zu anderen Victualien stand, so lasse ich zur Klarstellung nachstehende Daten aus dem Schröder'schen Manuscripte[1]) „Angedenkbuch" folgen:

Verpachtungen der Accise in Aachen:

1717	Rthr.	6202	Mehlaccinß.
1718	„	6267	
1717	„	3300	Fleischaccinß.
1718	„	3500	
1717	„	7112	Stadtwaagaccinß.
1718	„	7223	
1717	„	3092	die Bieraccinß im Reich.
1718	„	3831	
1718	„	128 Gl.	das Weggeld an Coellenpfort.

Auffallender Weise wurde im Jahre 1723 bei der öffentlichen Verpachtung für Mehl nur die Hälfte, nämlich 3186 gegen

---

[1]) Im Besitze des Herrn Professors Floß in Bonn.

frühere 6212 und für Fleisch nur 2012 gegen frühere 3500 Rthr., hingegen für die Stadtwaage noch etwas mehr, nämlich 7175 Rthr. und als Bieraccins 3786 Rthr. erzielt.

Kapitel VI.

Wirthschafts-Concession oder Erlaubniß zum Schankbetrieb, Festessen.

Jeder Brauer, welcher das Brauerhandwerk zünftig erlernt, d. h. eine Lehrzeit von vier Jahren und eine Knechtszeit von zwei Jahren, und zwar vom zwanzigsten Lebensjahre an gerechnet, bei einem zünftigen Meister bestanden und ein zünftiges Brauhaus entweder von seinen Eltern ererbt, oder ein solches gekauft oder auf mindestens sechs Jahre gemiethet und über alles dieses den zeitigen Amtsmeistern schriftliche Belege beigebracht, wie auch das übliche Meistergeld u. dgl. bezahlt hatte, wurde in die Meisterschaft aufgenommen[1]). Dieses Meistergeld war in verschiedenen Zeiten auch verschieden und scheint sich die Höhe desselben immer nach den jeweiligen Bedürfnissen der Zunft gerichtet zu haben.

Im Amtsbriefe vom 31. October 1497[2]), welcher nur eine Erneuerung des Amtsbriefes von 1396 ist, war dasselbe auf 24 Mark köln. Währung fixirt. Fünfzig Jahre später war das Meistergeld und zwar bis zum Jahre 1593 viermal höher, nämlich 20 Goldgulden. Vom Jahre 1593 bis 1. Februar 1603 betrug dasselbe 24 Goldgulden. Vom 1. Februar 1603 bis 16. April 1700 mußte jeder neu hinzugekommene Meister außer den 24 Gulden Meistergeld auch noch nach § 18 der renovirten Ordnung über die Lehrknechte vom 1. Februar 1603[3]) für „Eimer[4]), Hauß„geld und Balcken[5]) drey Rthr. sechszig acht alb., sechs heller,

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 73.

[2]) Scheben, S. 41 u. ff. und Anlage XXII.

[3]) Anlage II.

[4]) Lederne Brandeimer.

[5]) Gebiers oder feretrum bei Leichenbegängnissen. cf. Scheben, Zunfthaus, S. 159.

„für die erste Schildkost fünf Rthr. zwantzig vier alb., für die „Rhentkammer-Gebühr zwey Rthr. dreißig neun alb., für Schreib-„geld 16 alb." bezahlen.

Außerdem mußte er am selbigen Tage „sämbtlichen Amts-genossen eine Collation oder Zech geben". Waren alle diese Vor-bedingungen erfüllt, so mußte er laut § 20 sofort mit den zeit-lichen Amtsmeistern auf die Mittwochs- (Godestags) oder Freitags-Rentkammer gehen und sich daselbst als selbständigen Meister an-geben. Bei dieser Anmeldung hatte derselbe für die Erlaubniß zum Bierzapf früher nur fünf Goldgülden zehn alb. bei der dortigen Kanzlei zu erlegen. Wollte derselbe jedoch später die große Bürgerschaft erlangen, d. h. Wein und Bier zugleich zapfen, so mußte er sechsundzwanzig Rthr. an die Kanzlei bezahlen. Wiewohl es nun den meisten der neu aufge-nommenen Meister auf Grund der Zapfordnung resp. „Weinroll" vom 30. Juni 1484 erst möglich war die „große Bürgerschaft" zu erlangen, nachdem sie, nach Erhalt ihres Bürgerbriefs, zehn Jahre lang „still gesessen" oder fünf Jahre von den zehn Jahren „gegen erlegung bahrer hundert Reichsdahler" abgekauft und in der Weinschule eingeschrieben waren, oder drei Jahre durch die Heirath einer „Kölnischen Tochter von katholischen Eltern" ge-schenkt erhalten hatten; so verlangte der Senat dennoch später von jedem jungen Meister die sofortige Erlegung der sechsundzwanzig Rthr., welches um so mehr zu großen Beschwerden Seitens der Brauer Veranlassung gab, als nur ein kleiner Bruchtheil derselben von diesem Rechte später Gebrauch machte[1]). Schließlich mußte der junge Meister noch in den ersten acht Tagen „bei poen oder Verlust der Ambtsgerechtigkeit" (§ 21) ein splendides Meistereſſen, Schildkost, Kost oder Traktement genannt, geben. Da diese Meistereſſen bei weniger Bemittelten mitunter spärlich ausfielen und das Amt dann genöthigt war, einen Theil des Weines unent-geltlich dazu herzugeben, hingegen dieselben bei Reicheren zu opulent waren und der Wein oft in Strömen floß und in Folge dessen manches Unangenehme von diesen Festessen zu verzeichnen

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 111.

war[1]), so fand sich der Senat im Jahre 1700 den 16. April veranlaßt, eine neue Verordnung über diese Zweckessen zu erlassen und den Küchenzettel selber zu machen.

Dieser Eingriff in die Interna der Zunft scheint dadurch hervorgerufen worden zu sein, daß der Vorstand des Brauamtes ein halbes Jahr vorher, nämlich am 1. October 1699 selber, jedoch vielleicht erfolglos beschlossen hatte, „daß hinführo zur Verhütung aller disordres und inconvenientien bei Zapfung des dritten Quarts Weins die Gelacher eingefordert werden sollten".[2]) Der betreffende Passus aus dem berührten Senatsbeschluß vom 16. April 1700 heißt wörtlich[3]):

„Als viel ein Ehrbahres Brew-Amt belangt, sollen zum Dritten die neu ankommende Meister bey ihrer Auffnehmung zur Meisterschafft vor Amtsgebührnuß einmahl vor all, wan Frembde und keine Meisters-Söhn vierzig Rthr. in courant und 60 alb., wan aber Meisters-Söhn nur neun Rthr. 38 alb. Köllnisch erlegen, annebenst ohne Unterscheidt ob Frembde oder Meisters-Söhn, dem

---

1) So heißt es z. B. im Zunftrechensboich:

anno 1588.

Als Winand van Kuirten de kost bede, schenckden uns ambt der geselschafft siner schwachheit halven 11 q wins van 8 alb. = 3 Gl. 16 alb.

anno 1590.

Willem Widenveldt, als er de kost bede, schencten er gar geinen win, do bewilligt dat ampt in eder gelaich das nai geschenck, 6 gelaich 2 Gl. 15 alb.

anno 1590 in Empfang.

Johan greifrait, alias der schwartze, hatt gegeuen vur de kost zu doin 3 dlr.

1593 in Ausgab.

Vnsser gesellschafft zum Besten geschencket auff Sondach ihm Mey als frauwiller de cost bede 18 q doint 7 Gl. 12 alb.

1598.

Jacop von Reuintgen hatt vuir die Koist zu doin gegeben mit bewillichung unsser heren, nämlich 3 dlr. = 6 Gl. 12 alb.

1600.

Girlich mirrhem hadt die Koist miht (mit) Broder Essen gedain wilche sich beleuffen ahn fleis, Kis, Brodt, wein 10 Gl. 17 alb 8 heller.

2) Anlage I, § 56.

3) Anlage XX.

gesambten Amte eine ordinäre Gaffelkost bestehend in vierzig Pfund grünem (frischen) und vierundzwanzig Pfund geräuchertem Ochsenfleisch, wie auch 24 Pfund Schincken und 40 Pfund Kalbfleisch, 16 Pfund holländischer Käß, und fünff Pinten[1]) Weins auff jede Persohn vorstellen, jedoch, daß ein jeder dabey erscheinender Meister vier Pinten Weins bezahlen, niemand aber darvon, außerhalb denen zur sechszehenden Cammer gehörenden Herren, freyzuhalten erlaubt seyn solle." Vorstehendes Eintrittsgeld von 40 Rthr. 60 alb. blieb denn auch bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 bestehen, hingegen wurde schon im Jahre 1741 den 3. März das in jedem Jahre am 29. April stattfindende Patrons- oder Peter von Mailands-Essen „Vermög deß von der Löblichen 16ner Cammer gemachten schlußes undt der 1741 den 30. martzii von Einem Hochweisen Magistrat Ernewter Ordnung" aufgehoben und statt dessen „ein jeglicher Ambtsbruder mit einem Dahler, hingegen der Bannerherr, die beiden Rathherren, ebenso die beiden Ambtsmeister jeder mit 2 Rthr. regalirt"[2]). Das Meisteressen blieb jedoch noch bis zum Jahre 1778 fortbestehen, in welchem Jahre sämmtliche Essen in den Zunfthäusern auf Antrag des Senates mittels „kayserlichem Reichshofraths-Concluſum" verboten wurden[3]), und mußte deshalb jeder junge Meister „wegen einsweiliger Aufhebung des Meister-Traktements" außer den 40 Rthr. 60 alb., annoch „mit Rthr. 61 alb. 27 heller 6 dem Amte willfahren", welche letztere Summe dann unter die Meister vertheilt wurde.

Um ein Beispiel von dem Umfange der früheren Festessen anzuführen, will ich den Chronisten Weinsberg reden lassen, welcher

---

[1]) Das Wort Pintchen hat sich bis heute noch im Munde des Volkes beim Milchverkauf und beim Verkauf von nasser Bierhefe erhalten und ist hier gleichbedeutend mit einer halben Maaß oder einer großen Flasche. Es kam also auf jede Person ca. 3 Quart Wein. Ziehen wir nun weiter in Betracht, daß die Mitglieder der Brauerzunft zwischen 110 und 120 (cf. Scheben, Zunfthaus, S. 156) variirten, so kam nach dem obigen Küchenzettel auf jede Person mehr als 1 Pfund Fleisch und 4 Loth holl. Käse.

[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 156.

[3]) Scheben, Zunfthaus, S. 72, Anmerk.

uns sein im Jahre 1571 auf der Ritterzunft „Schwarzhaus" gehaltenes Bannerherrnessen selber beschrieben hat.

Derselbe bemerkt dabei, daß es noch nicht zu den bedeutendsten gehört hätte und dem von Herrn Philipp Gail gehaltenen, gar nicht gleich komme. An einer anderen Stelle (1589) sagt er jedoch, und dieser Ausspruch ist für mich sehr bezeichnend, daß es vor 40—50 Jahren anders gewesen sei. Dieser Luxus sei von Antwerpen und den Niederlanden in's Land gekommen und fährt dann gleichsam fragend fort: „Ob unsere Nachkommen sparen wollen oder müssen, werden sie schon später an sich selber erfahren." Weinsberg schildert das Bannerherrnessen in nachstehender Weise:

„Anno 1571 den 9. October habe ich mein Bannereſſen im Haus zum Roich auf dem Malzbüchel oben auf dem Saal gehalten. Man hat auf den zwei Tischen angerichtet, wie folgt: Zuerst hat man auf jeden Tisch gesetzt einen großen Butterweck und vier Schaalen mit Zuckerbrod und vier goldene Köpp[1]) mit Caneeltrank; danach hat man drei Mal angerichtet, zu jedem Gang und Tisch mit elf Schüsseln; man hat vier silberne Bierpött aufgesetzt und Jedem ein Glas mit firnem und ein irdenes Töpfchen mit neuem Wein, der damals wunderlich gut und überaus köstlich war; die Gäste haben meistentheils Rathswein getrunken, auch wohl etwas andern und zum Braten Caneeltrank mit großen goldenen Köppen, und zu allen Gerichten wurden besondere goldene Köppe vorgesetzt. Zum ersten Gange wurde angerichtet mitten eine große Schüssel, darinnen ein gebratener Schinken mit einem Corinthen-Pfeffer, und rund umher zehn Schüsseln, darinnen Stumpf, Zunge, Hennen, Grünfleisch, Wurst, saurer Kappus, Pastetchen mit Lammfleisch und dergleichen. Zum andern Gange war angerichtet mitten eine große Schüssel mit einem gebratenen Hasen, mit Rehbollen und Wildpret von wildem Schwein, darum zehn Schüsseln mit Kaninchen, Kapaunen, Hühnern, Pfeffer, Schnepfen, Feldhühnern, Krametsvögeln, Wachteln, kleinen Vögeln, Enten, Oliven, Kapern und dergleichen. Zum dritten Gange mitten eine große Schüssel mit drei Gebäcken, darum her zehn Schüsseln mit Krebsen, Hechten,

[1]) Ueber goldene Koipp, siehe Scheben, Zunfthaus, S. 16.

Karpfen in Speck gesotten, Pricken-Galentin und dergleichen, und dann auf jeden Tisch 24 Schaalen mit Schöffenkuchen, Nürnbergerkuchen, Aepfeln, Birnen, Haselnüssen, Datteln, Anis, Caneel und dergleichen. Melchior, Gaffelknecht der Maler, und zwei Diener trugen auf und schenkten den Wein, neuen, firnen und Trank, mit silbernen Kannen ein. Meister Theiß, der Universitätskoch, hat die Speisen sehr wohl bereitet; das Tresor war schön mit Silber zugerüstet und der Saal und die Bänke mit Teppichen behangen. Ich brachte beim Braten das Kränzchen [1]) mit Rosmarin und Gold verziert, nachdem ich vorher die Danksagung gethan, Johann von Hilden, der Bannerherr der Steinmetzen, nahm es zu Dank an, und waren die Herren fröhlich, wie sie dessen gute Ursache hatten.

Das Bannereſſen hab' ich köstlich müssen machen, weil man dasselbe nur einmal im Leben zu geben hat. Doch hab' ich's nicht so köstlich gemacht wie Herr Philipp Gail, der mit 17 Schüsseln angerichtet hat. Ich mochte mich der Obrigkeit nicht gleich stellen, doch war alles genug und ich war froh, daß es geschehen war, da es doch geschehen mußte; jetzt bin ich frei und hab' mein Lebtag alle Jahr 12 Nationen und zwei Mal im Jahre eine freie Zeche; ich bin auch wachfrei und genieße noch andere Vortheile.

Anno 1589. Da es jetzt eben ad propositum kommt, muß ich ein wenig vermelden, wie es auf den Stadtessen dieser Zeit mit dem Anrichten und Ueberfluß zugeht, wiewohl jetzt etwas mehr als sonst mit dem Luxus sollte eingehalten werden. Um die zwölfte Stunde oder später kommen die Herren und Freunde Mittags zusammen; da sind denn die Tische zierlich bereitet. Ehe man sich zu Tische setzt, gibt man Wasser, das wohl riecht, auf die Hände, und es halten Gaffelboten und Diener das Becken, Lavoir und Handtuch; man betet dann stehend das benedicite, und es setzt sich Jeder zu Tische nach seiner Ehre. Sind Frauen da, so setzen sich diese zwischen die Männer. Zuerst richtet man mit 9, 11 oder 13 Schüsseln an, immer in ungleicher Zahl. In der Mitte steht gemeiniglich ein wilder oder zahmer Schinken mit

[1]) Ueber das Bannerkränzchen, welches dem neugewählten Bannerherrn überreicht wurde, siehe Scheben, Zunfthaus, S. 57.

Korinthenpfeffer; darum setzt man dann die andern Gerichte: Stumpf von Ochsen, Zunge, Henne, Hammelpisteln, Wurst mit Kappus, grünes Mus und andere Dinge. Zum zweiten setzt man gemeiniglich eine große Pastete mit Hühner-, Lamm- oder Kalbfleisch, an den Seiten gesottenes Grünfleisch, oder in der Mitte einen Hasen, Lummer, Hirschbollen, Wildschweinsfleisch; darum gebratene Kapaunen, Hühner, Feldhühner, Vögel, Lammpasteten oder junge Hühner, wilde oder zahme Enten, Kaninchen mit Oliven, Kapern, Ginster, Essig. Wenn man erst kleine Gläser und Pötte neben den Bierpötten und Wermuth- und Salbeiweinpötten aufgesetzt hat, so setzt man zum Gebrats auf jeden Tisch vier große Römer, etliche mit goldenen Füßen oder große Pötte von siberscher Erde, schön glasirt, binnen schneeweiß und wenn man eine Weile gesessen, stellt sich der Wirth vor den Tisch und dankt den Herren und Freunden mit Ehrentiteln und freundlichen Worten und Gebehrden, daß sie ihm so willig gefolgt sind, und bittet sie fröhlich zu sein. Danach setzt man goldene Köpfe und Geschirre auf und fängt an, sich mit Paaren zuzutrinken; dann erschallet die Sprache. Zum dritten, wann die Teller mit frischem Brod verändert, setzt man ein großes Sternengebäck oder eine große Pastete mit Wildpret oder Marzepan mit Gold, Rosmarin und Blumen, darum her kleines Gebäck, Datteln, Mandeln, kleine Pasteten mit Quitten, Salm, Karpfen, Snoich, Krebs, Krautküchlein, Schalen mit Aepfeln, Birnen, Kastanien, Mispeln, beschlagenen Mandeln, Anniszucker, Haselnüsse. Etliche setzen statt des Gebäcks Käse und Butter, Rahm, Eierkäse und anderes auf. Auf Fischtag macht man es dem ungefährlich gleich, wie die Köche dazu Rath wissen. Zuweilen steht man auf, ohne daß man das gratias betet; wenn Geistliche oder Andächtige da sind, so beten die das gratias bei gedecktem Tisch, stehen dann auf und trinken an der Thür den Abschied. Das ist jetzt kölnischer Brauch, auch außerhalb Köln. Der Adel thut es den Fürsten, die Bürger und Reichen dem Adel nach; die es nicht wohl vermögen, verderben und kommen in Schande. Also geht es bei Bannereſſen, Hielichsessen[1]), Kindtaufen, Brauteſſen, Amtsessen, Todtschenken und dergleichen großen Essen zu,

[1]) Verlobungsessen.

nicht allein den ersten Tag; denn wenn Speisen genug erübrigt sind, ruft man den andern oder dritten Tag andere Freunde, Kunden und Nachbaren. Vor 40 oder 50 Jahren pflegte man mit einer Schüssel auf einem Tische anzurichten, vier oder fünf Mal; es kam auch, daß die Schüsseln so groß gemacht waren, daß Kerbe in die Thürpfosten geschnitten wurden und Burgen oder Haufen von Fleisch und Gebratenem in die Schüssel kamen. Wozu dient doch der Ueberfluß, die ungeheuern Kosten? Es ist das nicht bürgerlich, noch freundlich. Der Mittelbegüterte will dem Reichen in nichts nachstehen; der Arme muß nachstehen. Aus Antwerpen und den Niederlanden ist Ueberfluß in das Land gekommen; ob unsere Nachkommen sparen wollen und müssen, werden sie schon erfahren."

Der Zufall hat uns noch eine Nebenrechnung des Zunftgaffelboten Myrbach aus dem Jahre 1777 erhalten, welche derselbe gelegentlich eines solchen Zweck-Essens auszustellen pflegte. Dieselbe bezieht sich auf die Wahl des Großvaters des bekannten Inhabers der Heberle'schen Kunst- und Buchhandlung, Herrn Heinrich Lempertz, zum stadtkölnischen Rathsherrn.

Dieselbe lautet:

„Anno 1777 d. 15. Aprilis ist der Wohl-Edle Herr Herman Lempertz[1]) bey Einem Ehrbaren Brewambt durch einhellige stimmen zum Raths-Herren Erwählet worden und hat ahn den Gaffeldiener zu zahlen:

	Rthr.	alb.	heller.
Erstlich für Holtz	2		
Für zinn und Leinwandt	2		
Die Cammer und Freunde zu invitiren . .	1	26	
für die Aufwartung	1	26	
für die Wahl anzusagen	2	39	
Latus	9	13	

[1]) Hermannus Lempertz wurde am 27. September 1757 in die Meisterschaft auf das Haus „zum jungen Raben" aufgenommen. Sein Bruder Georgius aber schon am 27. Januar 1750 auf das Haus „zum alten Raben". Beide Häuser lagen auf der Blaubach.

	Rthr.	alb.	heller.
Transport	9	13	
für saltz		12	
für 9 Dutzend Telleren zu reinigen . . .		72	
für 7 Pfund Kertzen, pro Pfund 10 stüber .	1	15	4
für die pasteten zu backen dem Becker zahlt .		24	
für öllig[1]) und Bind=Kord		10	
für Kesselhuir		20	
die stühl, zinn und sonstiges alles zu hohlen und wieder zurück zu schicken . . .		40	
den spülfrawen ihre Jura		60	
für 4 Paar Baumöhl und Eßig Caraffen . .		8	
für 2 q 2 stübers Bier		12	
für 1/4 gersten		2	8
Summa pr. 78 alb. Rthr.	13	55	

Zu DanK zahlt.

Nicolaus Myrbach mppr."

Zum Schlusse dieses Kapitels sei noch bemerkt, daß jeder Heckwirth und Herbergirer zum Zeichen, daß er Wirthschaft betriebe, einen „Krantz, Wüsch i. e. Strohwüsch oder Lepgen außhencken" mußte[2]); dagegen sollen die Geistlichen, „wenn sie ihr eigenes Wachsthum verkaufen" „einen Leystein aushencken und darauff den Preiß, auch obs Roth oder weißer Wein seye verzeichnen lassen, aber außerhalb dem Zap niemand mit Quarten oder Flaschen einigen Wein zum feilen Verkauff folgen lassen". Der zünftige Brauer hingegen war stolz darauf, einen aus geschälten Weiden geflochteten Hopfenkorb an einem Seile schwebend vor seinem Hause am Giebel hängen zu haben, wie der Branntweinbrenner einen Wachholderstrauch und der Kölnische Wein=

[1]) i. e. Zwiebel.

[2]) Siehe „Weinrol" aus dem Jahre 1484 über den „Bürgerlichen Zap" Art. VIII und über den „Geistlichen Weinzap" Art. II. Gedruckt zu Cölln, Bey Johan von Mertzenich in der Lindtgassen in St. Peter. Anno MDCXII. Abermahl im Truck renoviret im Jahr 1737. Beide Ausgaben sind in meinem Besitze.

producent im Herbste einen Kranz aus Traubenranken, in dessen Mitte eine reife Traube, rothe oder weiße hing, jenachdem er die eine oder andere Sorte Wein verkaufen wollte.

Kapitel VII.

Heckwirthe, Huckenwirthe, Hockenwirthe und Heckzepper.[1]

Die Sitte, daß Jeder sich den Haustrank selber brauen durfte, hatte im Laufe der Zeit zu solchen Mißbräuchen geführt, daß dadurch nicht nur der zünftige Brauer, welcher sein Recht durch schweres Geld und andere Verpflichtungen erkaufen mußte, geschädigt, sondern nicht minder das städtische Aerar bedeutend beeinträchtigt wurde.

Es war diese Sitte nämlich dahin ausgeartet, daß Viele sich als Afterwirthe oder Heckzepper niedersetzten und scheinbar für den Haustrunk brauten oder brauen ließen, in der Wirklichkeit aber „das Bier offentlich sowohl in- als außwendig verzapften, verkaufften und Gelacher setzten, dadurch das Brew-Amt geschädigt und nahrloß gemacht wurde." Der Rath erließ daher unter dem 17. März 1556[2]) wie auch am 12. Juni 1595[3]) Verfügungen gegen die Heckwirthe des Inhaltes, daß diese bei Strafe von 20 Goldgulden „für sich selbsten oder ihre Haußhaltung jährlichß nicht mehr, den einmahl brewen sollen" und das Gebräu sechs Malter Guts nicht übersteigen dürfte, daß hingegen der Brauer bei gleicher Strafe verpflichtet sei, „den Heckwirth einigerley Bier für ihr Gelt zu lieberen., auch gut aufrichtig gar gesotten Bier männichlichen brawen sollen"[4]). Diese Verfügungen wurden noch weiter dadurch verschärft, daß alles außerhalb Köln oder in

---

[1]) Heckwirthe waren solche Zäpfer, welche das Brauereigewerbe nicht zunftmäßig erlernt, d. h. ihre vier Lehrlingsjahre und zwei Knechtsjahre bei Kölnischen zünftigen Meistern nicht absolvirt, daher auch kein Meisterrecht erlangt hatten.

[2]) Anlage VI.

[3]) Anlage IX.

[4]) Anlage IX.

benachbarten Gegenden gebraute Bier ebenfalls bei Strafe von 20 Goldgulden in Köln einzuführen verboten wurde. Dagegen sollte es bei dem Bezug von fremdländischen Bieren, wozu das Unnasche Bier gehörte, sein früheres Bewenden behalten.

Im Jahre 1598 beantragte das Brauamt beim Rathe, daß die Huckenbrauer auf der Brauerzunft den bekannten für die Bierfabrikation vorgeschriebenen Eid schwören müßten. Von einem Beitritt zur Zunft wurde jedoch Abstand genommen. Der Rath trat diesem Antrage unterm 6. Februar 1598 bei [1]).

Gleichzeitig wurde den Huckenbrauern vorgehalten, „daß sie keinem Bürger und Eingesessenen mehr als vier gestrichene Sümmer für ein Malter, acht gestrichene Sümmer alles gemengt Gut für einen Sack, gleich dem unsern vom Bräu-Amt, laut unserer Herren Ordnung zur Mühle führen sollen."

„Item, daß sie rein gemahlen Gut bräwen sollen, so sie nicht selber gesackt oder gemahlen, damit unseren Herren vom Rath ihre Accise nit verschlagen werde [2])."

Aber alle diese gegen die Heckzepper gerichteten Maßregeln vermochten nicht, die gefährliche und das Brauamt sehr schädigende Concurrenz zu beseitigen. Deshalb glaubte das Brauamt fast hundert Jahre später zum Aeußersten greifen zu müssen, indem es unter dem 5. Januar 1694 zu der Amtsordnung vom 1. Februar 1603 noch als § 55 folgenden Zusatz-Artikel beschloß:

„Es wird auch allen Ambtsbrüderen unter straff von 12 Goltgl. hiemit verbotten Keinem berüchtigten Heck-Bier-Zäpfer zu bräwen, bräwen zu laßen oder auch Bier zu bringen. Ita conclusum 5. Januarii 1694 [3])."

Aber auch dieser Beschluß verfehlte seine Wirkung und wir sehen den Kampf der Brauer gegen die After- oder Heckwirthe nicht nur bis zur Aufhebung der Zünfte, sondern sogar bis heute sich fortspinnen, indem die Brauer noch immer in den Schenk- und Gastwirthen ihre gefährlichsten Concurrenten erblicken, und

---

1) Anlage XI.
2) Anlage XII u. Scheben, Zunfthaus, S. 110 u. ff.
3) Anlage I.

deshalb zu wiederholten Malen zum Schutze ihres Gewerbes bei den betreffenden Behörden, namentlich in den Jahren 1837, 1848 und 1855, um Beschränkung der Gastwirthschafts-Concessionen, jedoch mit geringem Erfolge, eingekommen sind.

Kapitel VIII.

Wahlklüngel.

Wiewohl seit der Constituirung der 22 Zünfte im Jahre 1396 jedes Handwerk oder Amt sein eigenes, von Bürgermeister und Rath genehmigtes, jedoch mehr einen gewerblichen, wie politischen Charakter tragendes Innungs-Statut hatte, so bildete doch nicht jedes Handwerk oder Gewerbe eine eigene Zunft, sondern es waren einzelne Gewerbe gehalten, sich irgend einer Zunft anzuschließen, indem es sonst Keinem gestattet war, sein Wahlrecht auszuüben, als nur in Verbindung mit einer der 22 constituirten Gaffelen oder Zünfte.

Da es nun keine Seltenheit war, daß vier, fünf, ja sechs verschiedene Gewerke einer und derselben Zunft oder Gaffel angehörten [1]), so waren Differenzen bei der Wahl von Bannerherren, Rathsherren, Sechszehnern u. dgl. oft unvermeidlich. Denn auch derjenige Theil der Zunftmitglieder, welcher zwar zumeist eine untergeordnete Rolle spielte, glaubte dennoch mitunter, ein würdiges Mitglied in seiner Mitte zu besitzen, welches ein gleiches Recht wie jedes andere auf eine Magistratsstelle hätte. Die Wahl desselben wurde dann aber gewöhnlich durch allerlei Wahlklüngel vereitelt.

Wenn nun auch durch mehrere Edicte des Ehrbaren Rathes, wie durch die Zunftstatuten, das Ambitioniren oder Sammeln von Stimmen für bevorstehende Wahlen streng verboten war, so konnte es doch bei dieser Lage der Dinge und bei der Rivalität, welche innerhalb der Zünfte selbst herrschte, mitunter nicht ausbleiben, daß es unwillkürlich zum Wahlklüngel kam.

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 1, Anmerkung.

Im § 28 der am 1. February 1603 renovirten Ordtnung des Ehrbaren Brewamtes[1]), welcher die Ueberschrift trägt „Keiner solle sich mit Macklereyen der Stimmen bekümmern, oder deßhalb Gelacher setzen" heißt es über diesen Punkt: „Zum 28. soll jetzt angedeuten und anderen Chüren ein jeder Ambtsgenoß hiemit verständiget sein, daß Keinem Ambtsgenoß sich gelüsten lassen solle, eines Ehrbaren Raths hiebevorn außgegangenen Edicten sich zu widdersetzen, in deme vorsehen und verbotten wird, in oder außerhalb den Gaffelhäuseren Gelacher anzustellen, gestalten daselbsten die vota zuvor zu colligiren, dafern dan jemand deme zugegen handele und thun würde, derselb soll nit allein für meinaydig eracht, sondern auch bey einem Ehrbaren Ambt beklagt werden und gleichwohl einem Ehrbaren Ambt gebührliche Abtragt zu leisten hiemit schuldig erkannt sein."

Da mir nun kein direct auf das Brauamt sich beziehender Fall vorliegt, so lasse ich einen andern, höchst interessanten, welcher im Jahre 1734 auf der Schneiderzunft spielte, wobei jedoch der Brauer aus St. Peter auf der Hahnenstraße Namens Schüller[2]), stark compromittirt war und von diesem sogar Freiheitsentziehung angewandt wurde, nebst noch einem andern aus dem Jahre 1736, welcher die zu einer Zunft vereinigten Gerber und Schuster betraf, hier folgen. Ich entnehme dieselben dem bereits Seite 45 erwähnten, bis jetzt noch ungedruckten, in der Bibliothek des Herrn Professors Floß in Bonn befindlichen Manuscripte des ehemaligen not. publ. Joannes Leonardus Schröder, welcher uns hierüber in seinem ‚Andenkungsbuch' Folgendes berichtet:

„anno 1734 auff sondags den 3. January abents zwischen 9 und 10 uhren starb nach außgestandenem vndt verlohrnen schwehren prozeß contra Herrn Raths-Verwandten Budenfeld wegen der Rathsstelle, der schneider Bannerherr Hittorff, auf wessen platz erwöhlet worden, der Herr Bussell mit Ausschließung des Meisters Körners, bey welcher Wahl sich zugetragen, daß der Brewer in St. Pitter, Nahmens Schüller, des Bussells Aidam, 4 Schneiders-Meister (welche des Körners Partei waren)

---

[1]) Anlage I.

[2]) Albertus Schuller, cf. Scheben, Zunfthaus, S. 86.

in seinem Hause so lange verschlossen gehalten, daß Vorgn. Meister nicht allein des sontags von der Meß, sondern auch von der Wahl abgehalten worden, worüber dann wegen erlittenen schimpffs und Zwangs, sodann Annullirung der Wahl ein schwehr prozeß entstanden. —

1736 d. 13. Juli auff Freitag ist im öffentlichen rath die Wetzlarische Sentenz des in Sachen dahießigen Löbl. schumacher-Ambts contra Bannerherr Seefahrer, Löhrersglied amplissimum senatum, Etliche Jahre her dahier undt zu Wetzlar mit schwären Köften ventilirten prozeß publizirt worden, Krafft welchem vorbesagtem schuhmachers-Ambt zu einer newen Bannerherrn-Wahl zu schreiten, ist zuerkannt worden, worauff dieselben ahn dem darauff folgenden Montag, alß den 16. July mit außschließung vorbenannten Herrn Seefahrers (unangesehen Er auff sein Risico alß Bannerherr gesessen) den schumacher Gülich zum neuen Bannierherr einmüthig Erwöhlet.

1740 im Xbri ist die ab anno 1736 im Julio zwischen dahießigen Löhreren undt schusteren fortdauernde Zwistigkeit durch Erwöhlung des Herrn Seefahrers löhrers, zum Raths-Verwandten beigelegt worden."

Da nun die Löhrer und Schuster zu einer und derselben Zunft gehörten, so trennten sich in Folge dieses Zerwürfnisses im Jahre 1736 die Gerber von den Schustern und tagten bis zum Jahre 1740 in der Brauerei zu den Veelen [1]) bei den weißen Frauen auf der Bach, jetzt „rothes Brauhaus" auf dem Blaubach Nr. 83 und 85 und vereinigten sich erst nach Erwählung ihres schwer gekränkten Mitgliedes Seefahrer zum Rathsherren wieder mit denselben, was um so gebotener erschien, als dieselben, wie eingangs bemerkt, auf Grund des Verbundbriefes ihr Wahlrecht nur in Verbindung mit der Schusterzunft oder einer anderen Zunft ausüben konnten.

---

1) Scheben, Zunfthaus, S. 109. Auf diesem Hause, welches zu den ältesten Brauereien Köln's zählt, haftete im Jahre 1379 zu Gunsten der Wittwe von Werner, genannt von Schallenberg, eine Erbrente von dreizehn Mark. cf. Ennen, Quellen, V, 312.

Kapitel IX.

Amtsmeister und deren Amtsgewalt.

Die Wahl der Amtsmeister mußte sowohl auf Grund des bei der Constituirung der Zünfte im Jahr 1396 errichteten, wie des 1496 erneuerten Amtsbriefes der Brauer, jedes Jahr „um Christmissen" vollzogen werden. Im 16. Jahrhundert fand dieselbe „vp Drutzein Aivent"[1]) auch „auf Dreizehn Meeßen Abend" genannt[2]) d. h. am Vorabende des heiligen Dreikönigenfestes, nämlich am 6. Januar, statt; und die neu gewählten Amtsmeister traten am heil. Antoniustage, den 17. Januar, nachdem die abgehenden Meister an letzterem Tage „im Beiseyn, unserer Herren und 16nern, wie auch beyden dartzu Verordneten Weinmeistern" öffentlich Rechnung abgelegt hatten, ihr Amt an.

Jeder Meister war verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, konnte sich jedoch zum ersten Male gegen Bezahlung von vier Mark[3]) loskaufen. Fiel im darauf folgenden Jahre oder auch später die Wahl wieder auf ihn, so konnte er dieselbe weder ablehnen noch loskaufen, sondern mußte „solcher Khür und dem Ambte bey seinem Eide gehorsam sein".

Die Brauer hielten an diesem alten Herkommen bis zur Auflösung der Zünfte fest, und eine Menge durch Ablehnung verwirkte Strafen sind in den Einnahmen verzeichnet.

Ich hebe nur einige zur Beweisführung aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hervor.

anno 1748.

Item von Herrn Winando Coenen wegen Befreiung des diesjährigen alt-Ambts Meisterdienst 4 Radermarck empfangen ad alb. 64.

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 52.

[2]) Anlage I, § 2.

[3]) Scheben, Zunfthaus, S. 47 und Anlage XXII.

anno 1757.

Item von Herrn Joh. Arnold Linden 4 Radermarck empfangen, dieweil er die ambts-Meisterstelle refusirt. (Im folgenden Jahre wurde derselbe wieder gewählt und acceptirte) [1]).

anno 1765.

Item vom 16ner Meister Weinreiß 4 Radermarck empfangen für abgeltung der Ambtsmeisterstelle.

Item vom H. H. 16ner Meister Brewer 4 Radermarck empfangen ad idem.

anno 1769.

Item, weil H. Haubtmann Joh. Wilh. Schmitz die amts Meisterstelle nicht ahngenohmen habt lauth amtsordnung zahlt 4 Radermarck = 64 alb.

Die Amtsmeister waren während der Dauer ihrer Amtsthätigkeit vollständig souverain. Dieselben schrieben die Quatember- oder Quartalgebote, die Hochgebote, die gemein oder schlecht Gebote, die Extragebote, die Meistergebote u. dgl. aus, je nachdem eine Veranlassung zu dem einen oder andern vorlag, und jeder Zunftgenosse hatte bei Strafe dieser Einladung Folge zu geben; die „Absentes" wurden je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes mit 2, 8 oder 16 Schillingen bestraft. Oft wurde schon in der Einladung die Strafe für die „Absenten" festgestellt, welche in vielen Fällen in einem Reichsdahler bestand.

Die Verhandlungen auf der Zunft betrafen gemeiniglich innere Angelegenheiten, d. h. Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen und umgekehrt, so wie zwischen Meistern unter einander, falls einer den andern beleidigt oder in dessen Kundschaft, ohne daß ihm vom Kunden „aufgesagt" worden war, Bier geliefert hatte.

Es bestand somit bei den einzelnen Zünften ungefähr dasselbe Verhältniß, wie wir es jetzt bei den sog. Gewerbegerichten resp. bei dem Rathe der Gewerbverständigen (Prudhommes) kennen gelernt haben; die Letzteren sind eigentlich nur eine Fortsetzung der Zunftgerichte. Ueber wichtige Rechtsfragen entschied der Magistrat oder die zuständigen Gerichte.

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 82.

Kapitel. X.

Hausrath der Zunft.

Speise- und Trinkgefäße, Heizungs- und Beleuchtungsgegenstände.

Die blutige Erhebung des Volkes gegen die herrschenden Aristokraten im Jahre 1396, wodurch Ersteres zur Herrschaft gelangte und die 22 Zünfte ins Leben gerufen wurden, scheint anfangs auch einfachere Sitten in das Volksleben gebracht zu haben. Wenigstens tragen die Statuten der einzelnen Zünfte, soweit sie noch auf uns gekommen sind, den Stempel der Schlichtheit an sich. Dieses sowohl, wie auch den in Folge des späteren Reichthums der Zünfte entfalteten Luxus und die dadurch hervorgerufenen Ausschreitungen und Schwelgereien, welche, wie wir bereits gezeigt haben, sogar das Einschreiten der Behörden nothwendig machten, werde ich unter Zugrundelegung der noch vorhandenen Notizen, die eine genaue Scala des allmählichen Fortschritts auf dem gastronomischen Gebiete darstellen, zu beweisen versuchen. Vor Allem sollte nach der Vorschrift jener Statuten die Religion hoch gehalten[1]) und die nach allen Richtungen hin tief untergrabene Autorität wieder zur Geltung gebracht werden. Deshalb die strengen Bestrafungen der Gesellen bei einer Widerrede gegen den Meister, bei Ausbleiben über Nacht, ohne Erlaubniß desselben, bei vernachläßigtem Kirchenbesuch seitens der Meister u. dgl. Was aber der Meister von seinem Gesinde für sich beanspruchte, dasselbe verlangte das Zunft-Statut auch von den Meistern unter einander und namentlich den beiden Amtsmeistern gegenüber; jede Ueberschreitung der Meister nach dieser Richtung hin wurde ebenfalls mit entsprechenden Strafen belegt. Und so finden wir denn auch in dem noch erhaltenen Amtsbriefe der Brauer vom Jahre 1497, welcher nur der erneuerte Zunftbrief von 1396 ist, keine Spur von den später üblichen Eintrittsessen, keine Festessen bei der Wahl von Amtsmeistern, Bannerherren u. dgl., sondern jeder junge Meister

[1]) Anlage IV.

hatte, wie der berührte Amtsbrief uns belehrt, bei seiner Aufnahme in die Zunft nur 24 Mark kölsch payement „zu behoeff der gemeiner geselschafft und zu notturfft der Gaffelen, Broderschaffskerzen, Wachs u. dgl.", zu zahlen, wie auch später am halbjährigen Hauszins zu participiren[1]).

Da also im 15. und 16. Jahrhunderte in dem Zunfthause keine großartigen Festgelage stattfanden, — mit alleiniger Ausnahme des in jedem Jahre wiederkehrenden gemeinsamen Essens zu Ehren des Zunftpatrons, des heil. Peter von Mailand am 29. April, welches in früheren Jahrhunderten jedoch bis zum Mai verschoben wurde —[2]); so konnte auch schon aus diesem Grunde von einem großartigen Inventar nicht die Rede sein. Der Hauptgrund dafür lag jedoch in den damaligen Sitten. Wie diese einfach waren, so waren es auch die Ansprüche. Gewöhnliche hölzerne Tische und Bänke waren das einzige Mobilar, welches den großen Zunftsaal füllte. Ein großer, mit blauen Plättchen verblendeter Kachelofen[3]) sorgte im Winter für gehörige Wärme und Talgkerzen auf großen eisernen Leuchtern, für das nöthige Licht. Keine Statue, auch kein Kronleuchter mit Wachskerzen, zierte wie dieses in späteren Jahren der Fall war[4]), den Zunftsaal, und keine große Leuchte, erhellte das Vorhaus. Dagegen war es der Stolz der Zunft die über fünf Fuß hohen Portraits ihrer Bannerherren, und die reich bemalten Schilde ihrer Zunftgenossen neben den antiken Rüstgegenständen, als Schmuck an den Wänden prangen zu sehen[5]). Die Trinkgefäße bestanden, wiewohl auch Flaschen und Weingläser in Gebrauch waren, zumeist in zinnernen Kannen und Becheren, oder auch aus „irdenen Pött oder Koipp[6])

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 55 u. ff. wie Anlage XXII.

[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 156.

[3]) Scheben, Zunfthaus, S. 19.

[4]) anno 1743: Die schilderey Neptuni zu repariren cost 40 alb.

[5]) In einer alten Beschreibung von Köln heißt es über die Zunfthäuser: Also ist auch daselbst vor eine jede Zunfft ein gemeines Hauß, welches man Gaffel nennt, nöthiger Armatur, schöne Mahlery und Antiquitäten zu sehen; auff denselben werden nicht allein der Zünffte Sachen gehandelt, sondern auch durch Liebe mit Anspruch und Conversation die bürgerliche Liebe und Handelungseinigkeit erhalten.

[6]) Koipp, aus dem Griechischen *κύπελλον*, i. e. Becher, Trinkgeschirr.

(Köpfchen); die Teller waren von Holz. Unter den Ausgaben findet sich bis 1600 kein einziger Posten über die Beschaffung von Messern, Gabeln oder Löffeln und es scheint, daß jeder Zunftgenosse gehalten war, wie dieses heute noch in Westfalen, namentlich bei Hochzeiten und festlichen Gelegenheiten der Fall ist, für ein eigenes Besteck selber zu sorgen, oder es war Sitte, den kleinen Imbiß, bestehend aus „Weck, Brodt, Kis, Herinck, so zum Trunck verzehrt wurde", sich im Nachbarladen selber zu kaufen und aus der bloßen Faust zu essen. Das einzige, welches auf einen gewissen Luxus hindeutet, ist, daß schon im Jahre 1587[1]) das „Zunftrechensboich", von dem Ankauf von 24 Ellen Zwillich für zwei Tischtücher auf den „großen Tisch" Mittheilung macht; hingegen wird von der Beschaffung von Servietten, Messern, Gabeln, Löffeln u. dgl., wie wir dieselben später sogar von Silber kennen lernen werden, keine Spur gefunden[2]). Möglich ist jedoch, daß die Zunft bei gewissen Veranlassungen die einzelnen Gegenstände leihen (hüren) ließ, wofür Haltpunkte hinlänglich vorhanden sind. Uebrigens soll hiemit nicht gesagt sein, daß die Zunftgenossen in jener Zeit keinen Geschmack an schönen Gegenständen gehabt hätten. Im Gegentheil legen die Geschenke, welche die Zunft gelegentlich gewissen Persönlichkeiten, wie z. B. den regierenden Herren Bürgermeistern, den Bannerherren und andern verdienten Männern machte, nämlich die prachtvollen

---

[1]) Mit diesem Jahre beginnt das „Zunftrechensboich". Leider umfaßt dasselbe nur 13 Jahre.

[2]) Gabeln gehörten noch im 11. Jahrhunderte zu den Seltenheiten. Dandalo erzählt (S. 247), daß der Doge von Venedig eine Frau aus Byzanz geheirathet habe, welche die Speisen nicht mit den Fingern, sondern mit gewissen goldenen Zweizacken und Gäbelchen in den Mund gesteckt hätte; dann, daß sie wohlriechendes Wasser zum Waschen gebraucht habe. Für diese Unnatur und Verachtung der göttlichen Gaben, sei sie schon bei lebendigem Leibe stinkend geworden. (Raumer, VI., S. 541). Die Sitte, mit den Fingern zu essen, hat sich in den Klöstern noch lange erhalten, so daß man in Köln scherzweise sagte, jeder Nonne werde bei ihrem Tode ein vollständiges Besteck mit in den Sarg gegeben und doch habe man später nie etwas davon wiedergefunden. Man meinte nämlich mit diesem Besteck die zehn Finger.

goldenen Koipp[1]), das beste Zeugniß für den Kunstsinn derselben ab.

Wie diese Trinkgefäße beschaffen waren, ersehen wir aus Kriegk's „Deutsches Bürgerthum im Mittelalter"[2]). Ich lasse die Beschreibung um so lieber folgen, weil Kriegk sagt, daß die betreffenden Gegenstände den Rechnungen zufolge, in Köln angefertigt worden seien. Es heißt dort:

König Ruprecht erhielt bei seinem Einzuge in Frankfurt im Jahre 1400 außer einem „viergulten fleschchen" welches 10 marck 5 loth wog und 107 fl. kostete, auch noch einen 8 marck 3 loth wiegenden „zwyfeldigen vergulten kopf" welcher 83 fl. 6 heller kostete.

Im Jahre 1474 erhielt Maximilian, Sohn Friedrichs III. von der Stadt Frankfurt eine silber vergulte Koipp, welche 6 Mark 11 Loth 1 Quentchen wog und 99 fl. 23 ß. kostete.

Im Jahre 1486 schenkte man dem zum römischen Könige erwählten Maximilian eine „vergulte zwyveltige silberne Koppe" welche 8 Mark 2 Loth schwer war, und 121 fl. 21 ß. kostete und füllten dieselbe noch mit 200 fl. Diese Koipe wurden in Frankfurt „S c h a u e r" genannt.

In der frankfurter Beederolle, welche im Beedbuch der Oberstadt vom Jahre 1419 enthalten ist, heißt es:

Doch so heißet ein czwyfeltig K o p h, der czu ein gehorit ein D r i n g f a ß, vnd ein becher mit eim liede darczu gehörende ein Dringfaß, vnd obe wol sust (sechs) bechere in eyn gehorten odir schalen, da hies ir iglichs fur sich selbis allein ein Dringfaß.

Es scheint übrigens, daß der Luxus auf der Brauerzunft sich erst unter dem Bannerherrn P e t e r O e k h o v e n (1600 bis 1629), den wir bereits früher durch die Beilegung des zwanzigjährigen Processes der Brauerzunft mit seinem Oheime Johann Oekhoven[3]) kennen gelernt haben, entfaltet hat. Derselbe scheint überhaupt eine gewaltige Energie besessen und mehrere Neuerungen

---

[1]) In Köln hat sich dieses Wort noch erhalten. Der Kölner von altem Schlage nennt bis heute noch die Obertasse „Köppchen" und die Untertasse „Schöttelchen" (Schüsselchen). Scheben, Zunfthaus, S. 16.

[2]) Gedruckt Frankfurt 1871.

[3]) Scheben, Zunfthaus, S. 16 und 55.

eingeführt zu haben, indem sämmtliche im Anhange enthaltenen, sowohl die Meister, wie die Gesellen betreffenden „renovirten Ordtnungen" in das Jahr 1603, also kurz nach seiner Wahl zum Bannerherrn fallen, wie denn auch der Um- resp. Neubau des Zunfthauses während seiner Amtsthätigkeit im Jahre 1613[1]) ausgeführt wurde. Dagegen legte man früher, d. h. vom Ankauf des Hauses Mirwiler als Zunfthaus am 10. Juni 1494 bis zum Jahre 1613, mehr Werth auf die Vergrößerung des Areals und die Erwerbung von Neben- und Hintergebäuden, so wie auf Ansammlung von Capitalien[2]). Ich schließe dieses einestheils aus den eben bezeichneten Thatsachen, anderntheils aus dem ebenfalls erwähnten Umstande, daß in den Ausgaben der Zunft vom Jahre 1587—1600, also in einem Zeitraume von 13 Jahren, nur von der Beschaffung von sechs Tischtüchern à 12 Ellen für „den großen Tisch" die Rede ist, und daß deren Ankauf zudem noch in die Jahre 1587, 1589 und 1591 fällt, mithin diese Tischtücher wohl bis zum Jahre 1600 die einzigen derartigen Inventarstücke bildeten.

Da mir nun die Notizen von 1600—1742 gänzlich fehlen, so beginne ich wieder mit dem Jahre 1743. Aus den noch im Jahre 1743 nach dieser Richtung hin gemachten Anschaffungen wird Jeder selber den Schluß ziehen können, wie es in dieser Zwischenzeit auf der Zunft ausgesehen haben mag, und weshalb der Magistrat sich wiederholt genöthigt sah, entweder, wie dieses durch den Erlaß vom 16. April 1700 geschehen ist[3]), die Gelage zu beschränken, oder wie es am 3. März 1741 bezüglich des Peter von Mailands-Essens der Fall war, dieselben gänzlich zu verbieten[4]).

Gleichen Schritt mit den sich immer mehr und mehr entfaltenden Festivitäten hielt die Beleuchtung des Zunfthauses. In welchem Verhältnisse die Kosten für Beleuchtungsmaterial in den

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 7, Anmerk. 2.

[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 15, 36 u. ff.

[3]) Anlage XX.

[4]) Scheben, Zunfthaus, S. 156.

Jahren 1587—1600, zu denen der Jahre 1743 und folgenden standen, mag aus nachstehenden Zahlen erhellen.

Ich greife nur einige wenige Jahre heraus, weil die Ausgaben fast durchgehends dieselben sind. Ueber diese Ausgaben heißt es im Zunftrechensboiche:

anno 1590

Ahn vntzelskerzen (Talglichte) durcht jair verdain 15 Gl. 16 alb.

anno 1591

Ahn vnckzelskerzen verdain in alls 13 Gl. 13 alb.

anno 1593

Ahn vntzelskerzen dit jair verdain en de keimergaßen 15 Gl. 16 alb.

anno 1599

Ahn vntzels-Kertzen gebruchen durch das gantze jair 16 Gl.

anno 1600

An vntzels-Kertzen durch das Jahr verdain 19 Gl. 5 alb.

Im Jahre 1743 war der Gebrauch des Talglichtes jedoch schon außer Mode gekommen und Wachs an die Stelle getreten.

Im Jahre 1743 erhielt der Wachslieferant Krahekamp schon 37 Rthr. 34 alb.

Im Jahre	1744:	42	Rthr.	62	alb.	6 heller.
„ „	1745	43	„	42	„	— „
„ „	1746	45	„	42	„	— „
„ „	1747	52	„	67	„	— „
„ „	1748	46	„	47	„	— „
„ „	1749	48	„	8	„	— „

Vom Jahre 1757—1775 ist die Wittwe Facke auch Facky Wachslieferantin und kommen Posten bis zu 53 Rthlr. 26 alb. vor. Im Jahre 1776 figurirt Herr Dussetti als Wachslieferant und zwar mit 48 Rthr. 33 alb. Es scheint jedoch, daß die Dussetti (jetzt Tosetti) Erben der Firma Facky waren, indem bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 bald Dussetti bald Erbgenahmen Facky als Wachslieferanten genannt werden.

Nachdem, wie bereits bemerkt, durch Kammer- und Sechszehner-Schluß vom 3. März des Jahres 1741 die Peter von

Mailands-Essen aufgehoben [1]) und in eine Geldentschädigung für die Zunftgenossen umgewandelt, ebenso schon 40 Jahre früher die Meistereſſen beschränkt worden waren, so wurden schließlich im Jahre 1778 auf Antrag des Senates mittels Kaiserlichen Hofraths-Conclusums vom 12. März 1778 [2]) alles Essen und Trinken, wie überhaupt alle Gelage auf den Zünften verboten.

Da nun sowohl auf Grund der alten Zunftstatuten, wie des Senatsbeschlusses vom 16. April 1700 [3]) jeder Meister verpflichtet war, außer dem zu Zunftzwecken fixirten Beitrage, auch noch ein Meistereſſen zu geben, dieser Beitrag aber seit dem Jahre 1743 in 38 Rthr. 50 alb. 6 heller bestand, so wurde von 1778 ab die Aufnahme in die Meisterschaft an die Zahlung von 100 Rthr. geknüpft, welche in die Zunftkasse flossen. Es scheint jedoch, daß dieses Verfahren eine starke Opposition wach gerufen hat, und daß dieselbe durch Rathsschluß vom 12. Januar 1786 in der Weise beschwichtigt wurde, von da ab, wie dieses auch früher der Fall gewesen war, nur die 38 Rthr. 50 alb. 6 heller der Zunftcasse zufließen, hingegen die für das ausgefallene Festessen in Ansatz gebrachten 61 Rthr. 27 alb. 6 heller zur Vertheilung kommen zu lassen.

In den Ausgaben des Jahres 1788 heißt es hierüber:

Den 29. January ist Johannes Kneusgen [4]) Meister worden, welcher zahlt 100 Rthr., wovon abgehen vor die Kammer ad 22 Personen Jeder 60 alb., thut Rthr. 16 alb. 72

Denen Ambtsbrüderen wegen einsweiliger Aufhebung des Meister-Traktements, 87 Personen . . .	„	44	„	48
Dem Brewamt	„	38	„	50 heller 6
Macht Rthr. 100 alb. 14 heller 6.				

Alßo Mehr außgeben alß Empfang 14 alb. 6 heller.

Die Kammer bestand, wie wir aus einer anderen Specification ersehen, aus dem Bannerherrn, den Rathsherren, den Amtsmeistern

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 156.
[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 71 u. 72, Anmerk.
[3]) Anlage XX.
[4]) Scheben, Zunfthaus, S. 93.

und den Sechszehnern, von welchen also jeder ein Fixum von 60 alb. erhielt, während die Antheile der übrigen Amtsbrüder immer variirten, je nachdem die Zahl derselben eine größere oder eine geringere war. Nach dieser Aufstellung würde die Zunft im Jahre 1788 aus 87 + 22 = 109 Mitglieder bestanden haben[1]).

Ich lasse die hierauf bezüglichen Eintragungen um so lieber folgen, weil dieselben nicht nur eine genaue Scala für die allmälige Steigerung des Luxus innerhalb der Brauerzunft abgeben, sondern auch manchen interessanten Beitrag über den Preis von Fabrikaten und die Höhe von Arbeitslöhnen liefern.

Im Zunftrechensboich heißt es:

anno 1587.

Der Kannegießer (Zinngießer) hat verdeint 10 mark 4 alb. De huir (Leihgeld) vam weirck dit jair, vort wat verloren ist, 2 Gl. 12 alb.

An Threill zu twelen[2]) vp de lange Diß (Tisch) vur 10 Gl.

anno 1588.

Einen winquast bestald vm de fleßen zu reinigen 4 alb.

2 gelaser kuirff gegulden vn dairvur betzalt 10 alb.

An gelaser 7 dosin (Dutzend) durcht jair, costen samen 3 Gl. 12 alb.

Der Kannegießer vur sein Verdeinst ahn zynweirck (Zinn) 5 mark 4 alb.

Grosse hultzen theller 2 dosin gegulden, costen 16 alb.

De huir vam weirck durcht jair mit allem schaden cost 3 Gl.

anno 1589.

An gelaser vur vnd nai gegulden 7 dosin, de costen 3½ gl.

An Tryll vur tweylen gegulden 24 eillen, cost zamen 12 Gl.

Huiltzen grosse deller vber diß (Tisch) zu gebruchen costen 14 alb.

Ein gelaser kuirffgen laissen machen, dairvur betcalt 3 alb.

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 156 u. 157.

[2]) Tücher. So heißen die Altartücher, Eltertwelen.

De Huir van alle dem weirck[1]) mit dem verlus durcht jair 3 gl.

Vur win poetcher 6 dosin vnd 4 middelpoet costen 3 gl. 12 alb.

Der kannegießer hat des amptz huisrait gebessert, cost 7 mark.

1590.

3 thosin gelaser vnd 6 grusser ruimer (Römer) costen 2 Gl. 3 alb.

Einen gelaser kuirff laissen machen cost 6 alb.

Vur gelaser vnd poet grois vndt clein becalt 3 gl. 12 alb.

De huir alles durcht jair gebrucht vnd gebrochen ist 10 mark.

Dem kannegeisser sin verdeinst 1 gl. 10 alb.

anno 1591.

2 nuier zwelen gemacht van 12 ellen, die eille 3 mark. cost dat duch 9 Gl.

2 gelaser kuirff gegulden vur 13 alb.

Der kannegeisser hatt gearbeitet vndt dair von entpfangen 5 gl. 15 alb.

De huir vam gantzen jair vur dat weirck, als kuirff, kruchen 10 mark.

An nuien gelaser gegulden vur 8 gl. 6 alb.

1592.

In der mullengassen ist becalt vur nuiwe poet vnd gelaser 6 gl. 5 alb.

Noch an huir so durcht gantze jair im Gaffel-Hus gebrucht and zerbrochen 10 mark.

Dem kannegeisser gegeuen 10 m. 7 alb.

1594.

Noch vur heultzen Teller gegeuen 6 mark 2 alb.

Noich Meister Marx dem Glaswörter gegebenn 26 alb. 6 hell.

1595.

De heur van alldem was gebruicht vnd verluis 3 Gl.

Dem Kannegisser betzalt 3½ Gl. 5 alb.

Noch vur de Glasser durch das Jahr 5 Gl. 7 alb.

---

[1]) Gläser, Porzellan u. dergl.

1596.

Dem Kannegiſſer durcht Jahr gegeben 9 Gl.

Noch ahn huir und verlus durch dat ganze Jahr 3 Gl. 12 alb.

Noich van wegen Gelaſer und poett 7 Gl. 4 alb.

1597.

Dem Glaswörter geben 10 mark 4 alb.

Dem Kannegiſſer geben 17 Gl. 11 alb.

Ahn Gleſſer durch et Jahr verdain 7 Gl. 5 alb.

Noich ahn huir und gebrochen durch das Jahr summa 3 Gl. 2 alb.

1578.

Noch ahn frankforder Römer vnd andere Glaſſer 5 Gl. 22 alb.

Dem Bannerherrn Wulter[1]) gegeben veur 4 thoſſein erden Becheren — deß haidt ehr einem Ehrb. ampt geſchencket, 2 thoſſein Becheren vnd 5 erden Koippchen — 4 Gl.

Dem Glaswörter geben 3 Gl. 17 alb.

Dem Kannegeiſſer gegeben van wegen die Kannen zo beſſeren und zu leuthen (löthen) nämlich 4 Gl. 5 alb.

1599.

Noch veur frankforder Roemer außgebenn 3 Gl. 12 alb.

Veur hülſſe theller außgeben 3 Gl. 4 heller.

Dem Glaßwörter durch't gantze Jahr geben 2 Gl. 6 alb.

Dem Kannegeiſſer durch das gantze Jahr geben nemlich 17 Gl. 4 alb. 6 heller.

Dem Gleſſerkremer durch das gantze Jahr geben 4 Gl. 13 alb. 10 heller.

Im Jahre 1600, mit welchem das „Zunftrechensboich" ſchließt, ſind die Ausgaben für Gläſer, Zinn u. dgl. ebenfalls ſummariſch aufgeführt. Es heißt dort:

anno 1600.

Ahn geleſſer durch dat Jahr geholt coſten 18 Gl. 5 alb.

Dem Kannegiſſer giben durch dat Jahr 5 Gl. 14 alb.

Mihr (dem Zunftgaffelboten) noch giben veur weirck zu huirren durcht jahr 3 Gl. 12 alb.

---

[1]) Wolter Tinges, der Brauer auf Rom. Siehe Scheben, Zunfthaus, S. 55, 75 und 76.

Hundertundfünfzig Jahre später, nämlich im Jahre 1743, mit dem meine Notizen wieder beginnen, sieht es auf der Zunft, trotzdem die Festessen [1]) im Jahre 1700 fast alle verboten worden waren, ganz anders aus. Schon der erste Ausgabeposten gilt der Küche. Es heißt daselbst:

anno 1743 x. 2. Augusti 73 Ellen gebildt gekaufft, pr. Ell. zahlt 16 alb. = 14 Rthr. 76 alb.

Item von obgemeldtem Gebildt 4 Dutzend Servietten machen laßen und an machlohn zahlt 64 alb.

Item für 6 Newer Messer zahlt 16 M.

Item einige Messer einzufassen und zu schleiffen 20 alb.

anno 1744.

Aby den 28. Septbris dem Kesselschläger für 3 newe Kesselen zahlt 18 Rthr. 48 alb.

Item dem Kesselschläger die kupferne Bratpfanne zu lappen zahlt 12 alb.

Item einige Messer einzufassen und zu schleiffen 16 alb.

anno 1745.

Aby den 18. May zwei Doßin schwartze Meßer und Gabelen kauft, darfür zahlt 2 Rthr. 36 alb.

Aby den 16. Juny 2 stückelger Gebildt gekaufft, haltend 60 Ellen per Ell 16 alb. = 12 Rthr. 24 alb.

Hierauß gemacht 40 Servietten, per Stück ahn Machlohn und zu zeichnen 1 Stüber = 53 alb. 4 heller.

anno 1746.

Zwei Stück Gebildt für 40 Servietten gekaufft 12 Rthr. 77 alb. 4 heller.

anno 1747.

Den 12. Juni ein Dosin Messer und Gabeln gekauft, per paar 13 stüber = 2 Rthr. 52 alb.

dito ein Dosin per paar 14 stüber = 2 Rthr. 68 alb.

Item für ein new Hawmesser zahlt 26 alb.

---

[1]) Anlage XX.

anno 1749.

Den 21. Novembris dito 67 Ellen gebildt gekaufft, pr. Ell 19 alb. 4 heller = 16 Rthr. 56 alb.

Von selbigem machen laßen 45 Servietten per Stück 1 alb. 4 heller = 60 alb.

anno 1750 den 5. January.

Item vor 12 Newe messer per Stück 10 alb. 8 heller = 1 Rthr. 50 alb.

Item 27. April für ein new Hawmesser zahlt 36 alb.

Einen Gaffelkorb zu bessern costet 16 alb.

anno 1751 d. 5. January.

Item für 4 Newe gesundtheitsgläser[1]) zahlt 4 Rthr.

anno 1753.

Für 2 Dosin meßer und Gabelen 8 Rthr.

1755.

Dem Goltschmitt wegen der silbernen Löffelen l. D. 7 Rthr. 23 alb.

1756.

Ady den 3. 8bris für den Newen Cronenleuchter auff das große Zimmer zahlt Rthr. 16 alb. 32.

Item denselben in die Zunft zu tragen, für Newe linter daran und unköſten 93 alb. 4 heller.

anno 1759 10. 8bris.

Item als mit unseren frawenzimmer das alte Leinwandt außgesucht, 4 q. wein verzehrt 1 Rthr. 18.

Item der fraw wittib veltens für Newe gebildt lauth quittung sub Nro. 1 Rth. 56 alb. 15.

Item aus diesem Gebild gemacht 7 Newe tischtücher, per stück 12 alb. Machlohn Rthr. 1 alb. 6.

Item 48 Servietten, per stück 2 alb. Machlohn 1 Rth. 18 alb.

Item dem Kannegießer Dittel wegen des umgetauschten Zinn sub Nr. 2do 10 Rthr. 55 alb.

dito bei Ueberlieferung des Zinn mit dem Kannegießer 3 quart wein verzehrt 72 alb.

---

[1]) Große Pokale, welche bei der Bannerherrenwahl gebraucht wurden.

1760.

Item für zwey dosin Newe Messer undt Gabel Rthr. 6.

Item für zwey Newe Gesundtheithsgläßer 2 Rthr. 52 alb.

dito zwey kupfere Leuchtern repariren laßen, wofür dem Krahnengießer zahlt 1 Rthr. 26 alb.

Item vor zwei Gesundtheitsgläßer zahlt 1 Rthr. 56 alb.

1761 den 10. 9bris.

Item für 2 dosin zinne Löffeln 2 Rthr. 52 alb.

Item 12 stühl mit New prenschleder überzogen, pr. stück 2 dhlr. = 16 Rthr.

Item die große Leucht anzustreichen 40 alb.

1762.

Den 11. Juny 66 Ellen gebilt für servietten gekaufft pr. E. 26 alb. L. O. Rthr. 22.

Auß diesem gebilt 45 stück servietten gemacht pr. stück zu nähen 1 stüber macht 58 alb. 8 heller.

Item 24 Newer Messer pr. paar 15 stüber macht 3 Rthr. 6 alb.

1765.

Den 28. Aprilis item 50 Ellen gebilt gekaufft pr. E. 1 Gl. 15 Rthr. 30 alb., worauß gemacht 33 Servietten, machlohn und zu zeichnen pr. stück 1 stüber, macht 44 alb.

Item ein Tischtuch gekaufft, wofür zahlt 5 Rthr. 52 alb.

Item für 1½ doßin Meßer und Gabelen pr. paar 13 stüber, macht Rthr. 4.

1766.

Item dem Kannegiesser 1 Rthr. 46 alb.

Item für zwey dosin Newe messer undt gabelen pr. paar 13 stbr. zahlt 5 Rth. 29 alb.

1768.

5. January item zwei newe Gesundtheitsgläßer Rthr. 2.

1769.

Den 9. Xbris item 3 dosin Messer und gabelen 4 Rthr.

1771.

Den 5. Septbr. dito alß der Zimmermann auf dem großen Zimmer tisch undt Bänck gemacht, für undt nach verzehrt 9 quart wein 3 Rthr. 6 alb.

Dem mähler laut O. 18 Rthr. 60 alb.

Dem Bildthewer l. O. 9 Rthr. 18 alb.

Tiſche und Bänke zu machen und anzuſtreichen 23 Rthr.

1778.

Den 21. May item 113 ehlen Gebild gekauft, pr. E. 24 alb. 34 Rthr. 68, worauß gemacht 36 Servietten und 3 tiſchtücher, Macherlohn und zu zeichnen 1 Rthr. 10 alb.

Das alte Gebild zu repariren 32. alb.

Vor 12 newe ſilberne löffelen wagen 4½ Loth pr. Loth accordirt 19 blaffert Rth. 40 alb. 34.

Item 1½ doßin meßer und gabelen Rth. 4 alb. 12.

1779.

Den 9. 9bris. Vor 3 paar Baumohl und Eſſig Carvinen 52 alb.

Item 1 doſin Newe ſilberne löffelen wagen 41 Loth accordirt mit ſilber und Macherlohn pr. loth 19 blafferd, macht 39 R. 74 alb.

Zwey Newe ſilberne ſuppen löpffelen wagen 33¾ loth, pr. loth 19 blafferd Rth. 32 alb. 68.

Item für 1½ toſin meſſer und gabelen 4 Rth. 12 alb.

1780.

26. May item 115 Ellen gebildt gekaufft pr. Elle 18½ ſtüber, worauß gemacht 38 ſervietten und Vier tiſchtücher, ertragt ſich mit Macherlohn u. Verzehret zwey quart wein 38 Rthr. 40 alb.

Item Vor einen Newen ſilber Zuppenlöffel wagt 24 loth pr. loth accortirt 1 Rthr. Species macht 20 Rthr. 26 alb.

Item vier Doucin newe Kölniſche zinnerne Teller wagen 76½ Pfund per Pfund accordirt 17 ſtüber macht 22 Rthr. 48 alb.

1781.

Noch für 2 Doucien Meſſer und Gabelen 5 Rthr. 26 alb.

Seit dem Jahre 1780 figuriren in den Ausgaben der Zunft keine Poſten mehr über Anſchaffung von Leinen, Silber, Zinn u. dgl.

Am 20. September 1797 wurde der Goldſchmied Ruggen (Ignatz Philipp Roggen, Juwelier und Rathsverwandter, Unter Spornmacher Nr. 4579, jetzt Hoheſtraße Nr. 109) „für die Be-

sichtigung und Taxirung des Zunftsilbers" requirirt und erhielt derselbe hierfür 40 alb. Am 20. September wurde das Silberwerk und das vorräthige Zinn der Zunft verkauft und war der Erlös 412 Rthr. 52 alb. 8 heller.[1])

Da nun erst im Jahre 1755 von einer Anschaffung von Silberzeug und früher niemals die Rede ist, die im Jahre 1755, 1778, 79 und 80 gemachten Anschaffungen von Silber und Zinn aber nur einen Werth von 163 Rthr. 40 alb. repräsentiren, dagegen 412 Rthr. 52 alb. 8 heller aus Silber und Zinn gelöst wurden, so dürfen wir der Vermuthung Raum geben, daß unter dem Zunftsilber sich alte werthvolle Gegenstände befunden haben, wie solche bei Schützengilden noch häufig vorkommen und die vielleicht aus Preisen beim Marsiliusfeste u. dergl. bestanden haben mögen. Der Untergang derselben ist daher sehr zu beklagen. —

Kapitel XI.

Die St. Peter von Mailand-Bruderschaft.

Die unter dem Bannerherrn Peter Oekhoven im Jahre 1603 vorgenommenen Reformen, welche wir bereits aus den oft angezogenen erneuerten Ordnungen über die Amtsmeister, die Knechte und Lehrjungen, ferner über den Eid u. dgl. kennen gelernt haben, erstreckten sich nicht allein auf die Interna der Zunft als solcher, sondern auch, wie aus der im Jahre 1603 ebenfalls erneuerten Ordnung über den Kirchenbesuch hervorgeht, auf die Stellung der Zunftgenossen zur Kirche resp. zu ihrer Bruderschaft.

Diese höchst interessante Ordnung über die St. Peter von Mailand-Bruderschaft spricht ebenfalls von uraltem Brauch, wodurch meine schon früher[2]) ausgesprochene Vermuthung, daß diese Bruderschaft wohl bis zu Heiligsprechung des Peter von Mailand im Jahre 1253, oder doch wenigstens bis zur Constituirung der Zünfte im Jahre 1396 hinaufreiche, noch an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

---

[1]) Scheben, Brauerzunft und die Peter von Mailand-Bruderschaft, I. Heft, S. 14. Gedruckt bei J. P. Bachem. 1864.

[2]) Scheben, die Brauerzunft und die Peter von Mailand-Bruderschaft. III. Heft; Gedruckt bei J. P. Bachem. 1866.

Da ich mich bereits umfassend über diese Bruderschaft ausgesprochen habe[1]), so verweise ich nur auf das im Jahre 1603 „renovirte" Statut derselben[2]) und bemerke nur noch beiläufig, daß sie in besagtem Jahre zwei Küster, nämlich Adam Meidtmann und Gothardt Duirkenich, hatte, welche sich beim Neubau des jetzigen Zunfthauses im Jahre 1613 durch gebrannte Fenster zu verewigen suchten. Diese beiden Glasfenster befinden sich gegenwärtig mit noch sechs andern Fenstern, welche dem Jahre 1688 angehören und dermaleinst unser Zunfthaus schmückten, im westlichen Theile des Kreuzganges des städtischen Museums.

Da diese Fenster Namen enthalten, die in meinem „Zunfthause" nicht vorkommen, so lasse ich dieselben hier um so lieber folgen, als es sich dabei gewiß um Männer handelt, welche sich um die Zunft verdient gemacht haben, weshalb ihre Namen auch hier verzeichnet zu werden verdienen. Diese acht Fenster sind sämmtlich ca. 3 Fuß hoch und 1½ Fuß breit. Das Eine trägt bloß die Inschrift:

Ein Ehrbar Brew=Ambt
Anno Domini
MDCLXXXVIII.

Auf dem zweiten lesen wir:

Herr Casparus Schnickel
Raths=Verwandter Und Fraw Sophia Opperfeld[3]), Eheleuth.
Herr Hermann Helmich, Raths=Verwandter und Frau
Anna Sands[4]). Eheleuth.
Anno Domini
MDCLXXXVIII.

---

1) Scheben, Zunfthaus, S. 146—169.

2) Anlage IV.

3) Ueber die Familie Opperfeld ist in einem alten Memorienbuche der ehemaligen St. Lupuskirche, welches sich gegenwärtig im Archiv der Maria Himmelfahrtskirche befindet, Folgendes zu lesen:

anno 1636 M. Adolphus Opperfeld, cerevisiarius ad intersigne „Vulpis" „zum Büßchen", quae est domus secunda a platea Kotzgaß versus plateam potatoriam et ab anno 1767 non amplius est Braxatorium. (Haus Johannisstraße, alte Nr. 2834, neue Nr. 20).

Ebenso wird daselbst

anno 1622 Joannes Müllman, Cerevisiarius sub signo „Corniculi" — olim erat Braxatorium in der Kotzgassen nomine „Hörngen", erwähnt.

4) Der Bruder der Anna Sands war von 1718—1732 Bannerherr der Brauer. Siehe Scheben, Zunfthaus, S. 56.

Auf dem dritten:

Herr Johann Helmich
Raths-Verwandter, zur Zeit älteſter Ambts-Meiſter,
Und Fraw Maria Kramers, Eheleuth.
Herr Jodocus Conzen[1]), Sechszehner, Und Gertrudis
Merdens, Eheleuth.
Anno Domini
MDCLXXXVIII.

Auf dem vierten
Herr Johann Vierſtetten
Raths-Verwandter Und Fraw Agnes Kochhens, Eheleuth.
Herr Chriſtianus Auſſem
Raths-Verwandter und Anna Maria Pulheims. Eheleuth.
Anno Domini
MDCLXXXVIII.

Auf dem fünften:
Herr Johannes Herriger, Sechszehner
Und Anna Eliſabeth Kurths. Eheleuth.
Herr Friederich Derkum, Sechszehner
Und Gertrudis Koppes, Eheleuth.
Anno Domini
MDCLXXXVIII.

Auf dem ſechſten, welches dieſelbe Größe, wie die übrigen hat, findet ſich nur ein Namenpaar verzeichnet, nämlich:
Herr Johann Mültgens[2]), Raths-Verwandter
Und dieſer Löblicher Zunfft Bannerherr,
Und Fraw Anna Bertrams, Eheleuth.
Anno Domini
MDCLXXXVIII.

Das ſiebente und achte iſt, wie oben bemerkt, aus dem Jahre 1613; das ſiebente trägt folgende Inſchrift:
Adam Meidman Und Margaretha Bechems, Eheleuth,
Cüſter der Broderſchafft S. Peter Mailandt.
Anno 1613.

---

[1]) Jod. Conzen lebte noch 1724 und war damals älteſter Amtsmeiſter. Siehe Scheben, Zunfthaus, S. 80.

[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 56 u. 175.

Das achte:
Gothardt Duirckenich Und . . . Rechs, Eheleuth,
Cüster der Broderschafft St. Petter Mailandt.
Anno 1613.

Im Kreuzgange des Museums fand ich noch ein anderes kleineres Glasgemälde aus dem Jahre 1707, auf welchem ebenfalls der Name eines alten Kölner Brauers vorkommt.

Die Inschrift heißt:
Johann Ringelhoven[1]) und Fraw Sophia Opperfeld
anno 1707.

Kapitel XII.

Postalisches.

Der langjährige und mehrmals von mir erwähnte Injurien-Proceß der Brauerzunft gegen ihr Mitglied Johann Oekhoven[2]) welcher in die Jahre 1575—1595 fällt und in Köln, Speier und Prag in Berathung gezogen wurde, läßt uns auch einen Blick in das damalige Postwesen thun. Da die Einzelnheiten höchst interessant sind, so glaube ich dieselben, wiewohl sie in keinem directen Zusammenhange mit der Brauerzunft stehen, als einen kleinen Beitrag zum früheren Stande der Post in der Stadt Köln nicht übergehen zu sollen.

Die Post, welche wohl ihren Ursprung in der Verbindung der regierenden Fürsten untereinander, resp. im diplomatischen Verkehr mittels Estaffetten hat, wurde später auch von der Handelswelt adoptirt. Schon im 13. Jahrhunderte finden wir sog. Botenanstalten, welche Briefe und Packete beförderten und auf diese Weise den Verkehr mit den größeren Handelsstädten unterhielten. Jedoch verdienten diese Anstalten nichts weniger als den Namen „Post", indem keine Zeit fixirt war, wann die Boten, die theils

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 86.
[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 16 u. 63.

zu Fuß marschirten, theils fuhren oder beritten waren, abgehen oder ankommen sollten.

Vor der Einrichtung dieser Botenanstalten und auch noch in späteren Jahrhunderten wurden die Briefe durch zufällig abreisende Personen, als Kaufleute, Metzger, Private entweder aus Gefälligkeit oder gegen eine kleine Vergütung befördert. Aus dem oben angeführten Processe ergiebt sich, daß die Brauer selbst den zufällig im Jahre 1593 in Köln anwesenden Weihbischof von Speier in Anspruch nahmen, um demselben Briefe und Geld für den schwebenden Proceß mitzugeben. Gelegentlich dieses Gespräches mit dem Weihbischofe wurden auf der Zunft 6 Gl. 8 alb. verzehrt.

Den Charakter einer Post erhielten die Botenanstalten in gewissen Gegenden erst im Jahre 1516 durch den Freiherrn Joh. Bapt. von Thurn und Taxis und die Idee desselben fand die volle Unterstützung des Kaisers Maximilian I. Die Einrichtung des Taxisschen Post-Institutes blieb auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf die innere Einrichtung des städtischen Botendienstes in Köln. Bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts reisten die Boten der Stadt von einem bestimmten Hause und zu einer bestimmten Zeit ab und kamen auch ziemlich regelmäßig dort wieder an.

Als Henot im Jahre 1575 vom Kaiser Rudolph II. das Patent eines Kaiserlichen Postmeisters für Köln erwirkt hatte, wollte dieser auch das städtische Botenwesen beseitigen.

Der Senat trat jedoch diesem Ansinnen nicht nur energisch entgegen, sondern ließ den Botendienst sogar durch einen gewissen Minau, einen geriebenen Kaufmann, auf's Neue organisiren. Die Streitigkeiten zwischen Thurn und Taxis, Henot und Minau verzögerten lange die gewünschte Organisation des Postwesens, bis im Jahre 1604 der Senat, durch die definitive Ernennung des Johann von Coesfeld, genannt ther Beck (zum Bach) trotz des Appells Henot's an den Kaiser, der lange schwebenden Sache vorläufig dadurch ein Ende machte, daß dieser in die Forderung des Magistrates, die bestehenden Botenposten respectiren zu wollen, einwilligte.

Nach dem Jahre 1604 brauchte ein Brief nach Speier zwei Tage, nach Prag 6, nach Wien 9, nach Berlin 13, während ein

Brief nach Paris nur 7 Tage, nach Orleans 9, nach Lyon nur 12 Tage brauchte. Im Jahre 1626 wurde die Brieftaxe für alle Routen festgestellt und kostete z. B. ein Brief von Köln nach Rom und durch ganz Italien 10 alb., nach Augsburg, Wien, Prag, München, Nürnberg, Schlesien u. s. w. 6 alb., nach Luxemburg, Trier, Hundsrücken 5 alb., nach Mainz, Frankfurt und näher gelegenen Orten 4 alb.

Nach dieser theilweise einem in einem öffentlichen Blatte erschienenen Aufsatze von Dr. Ennen entlehnten Einleitung wollen wir zu unsern Notizen übergehen. Aus denselben geht hervor, daß für abgehende Briefe eine höhere Taxe als für ankommende bestand, es sei denn, daß der Bote längere Zeit auf eine Rückantwort warten mußte und daß er sich, wenn es ein reitender Bote war, für Pferd, Zeitverlust und Zehrung eine Extra-Vergütung berechnete, daß Geldbriefe, Actenstücke u. dergl. je nach der Schwere des Gegenstandes oder dem Grade der für denselben zu tragenden Verantwortung immer einer andern Taxe unterlagen, wie auch, daß die Jahreszeit bei Berechnung der Taxe in Betracht kam.

Schon früher[1]) habe ich hervorgehoben, daß in dem besagten Processe mehrere Advocaten, Procuratoren und Notarien thätig gewesen, daß die Brauer jedoch nicht immer glücklich in der Wahl derselben waren, indem z. B. Dr. Rebstock sich der Bestechung[2]) zugänglich zeigte. Von den dabei in Betracht kommenden Namen führte ich folgende an: Dr. Cronenberg, Dr. Hackstein, Dr. Reffstock, Dr. Kühhorn, Dr. Joh. Düssel, Dr. Cannegießer, Dr. Milendunckh, Dr. Geil, Dr. Tholman und Joannes Hertzig.

Die Correspondenz mit diesen Herren resp. die für die Beförderung ihrer Briefe gezahlten Taxen sollen nun einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Postwesens aus den Jahren 1575 bis 1595 liefern. Als ständige Boten für die oberrheinische Route während dieser Periode lernen wir nachstehende Personen kennen:

Hinrich Vogelvaenger, Jung Vogelvaenger, Hinrich Vuistgen, dann die „Budden" Gürgen, Wienand, Werner und Waldtmichel.

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 16.

[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 17.

In dem in meinem Besitze befindlichen Material heißt es hierüber:

anno 1576.

Item noch Dr. Cronenbergs Diener geschenckt 6 mark, so er in Sachen Johan Oeckhovens geschrieben und nach Spiren (Speier) an Dr. Geil[1]) gesant = 36 alb.

Item noch für Postgelt jetzt gemelten Brieff zu vbersenden 1 Rthr. 42 alb.

Item noch dem Dr. Dussell geben 4 Patzen (Batzen) wegen der Antwort von Spier = 12 alb.

Item dem Bodten geben, der Antwort von Spier gebracht 1/2 dahl. = 26 alb.

Item noch 8 Richsdhlr. vnd 15 alb. nach Speir gesandt, thut Bodten 8 Rthr. 50 alb. (Der Botenlohn betrug mithin 35 alb.).

anno 1577.

Noch vp spyr gesandt 8 Richsdhlr. Dem Boden mussen geuen vp spyr 1 Kuninsdahler.

Vur Christmis weder ein schribens ordineirdt vnd vp spyr gesant 3 Gl. 22 alb.

anno 1578.

Noch dem Bodden gegiffen 1 konigsdall. van unsserem Brieff hinuff (nach Speier) zu dragen den 28. February.

Noch gesandt dem Doctor zo spir 2 guldtgold.

Noch dem Ambt vurlacht 5 Mark fur Boddenloinn den 26. Augusti.

Ich dem Bodden gegeuen 2 richsdall. vnd ein gaffelgelaich[2]) 5 alb., der daß Instrument (notar. Actenstück) vp Spir gedragen haidt = 2 Rth. dall. 5 alb.

---

[1]) Es scheint dieses Dr. Andreas Gail, der spätere Bonner Kanzler gewesen zu sein, welcher im Jahre 1586 mit dem Grafen von Manderscheid von Kaiser Rudolph II. den Auftrag erhalten hatte, die Angelegenheiten der Post zwischen dem Kölner Magistrate und dem Grafen Thurn und Taxis zu ordnen.

[2]) Kleiner Imbiß im Gaffel- oder Zunfthause.

anno 1579.

Im meie iſt eine inſtrutzion ingeſtalt (angeſtellt) worden durch den Herrn Dr. Duſſel u. ſ. w.

Dat ſelbig dem Budden vp ſpir zu dragen 26 alb.

Dem Budden gegeuen, wilcher meldung brachte 6 alb.

anno 1581.

Jürgen dem boden gegeuen 12 alb.

Hinrich hatt dat ſelbich (ein Schreiben des Dr. Duſſell) hin vff (nach Speier) gedragen, am 9. Decembris, demſelben vur ſinn belohnung geben 26 alb.

Hinrich hat weder antwort braht am leſten decembris 2 batzen = 12 alb.

Joirgen der Bodt hat am ſelben Decembris hin vff gebracht dem Herrn Dr. reffſtock ſin jairgelt 8 richsdahler = 22 Gl. Und Juirgen dairvan gegeuen 12 alb.

anno 1582.

Die acta diſſes Handels hin vff geſant uai ſpir, dem Boden dair vuir muſſen geuen 4½ Richsdahler[1]), dodt 9 Gl. 18 alb.

Noch dem Boden gegeuen, ſo das er ſich ſpoden (ſputen, eilen) ſult 12 alb.

Krin kuininsfelt hatt einem boden gegeuen eine miſſiß zu dragen 14 alb.

Noch eine miſſiß van ſpyr becomen vur budtloin 1 Gl. 2 alb.

Aus vorſtehenden Eintragungen erſehen wir, daß die Poſtſätze bis dahin keineswegs fixirt waren und mehr von der Concurrenz der einzelnen Boten unter einander, oder auch von der Jahreszeit abhingen, ſo daß in Köln weder von der in das Jahr 1516 fallenden Thurn und Taxis'ſchen Poſtreform, noch von der Henot'ſchen des Jahres 1575 viel zu verſpüren war. Doch finden wir, daß ſchon im Jahre 1583 der Botenlohn nach Speier von 12 alb. auf 6 alb. herabgeſetzt wurde. Dagegen ſcheint dieſe Reduction nicht auf Actenſtücke oder Extrabriefe aus-

[1]) Es ſcheint dieſes ein mit einem Extraboten beſtellter Brief geweſen zu ſein.

gedehnt worden, vielmehr nach dieser Richtung hin eine noch größere Willkür eingetreten zu sein.

Im Jahre 1583 kommen nämlich folgende Postsätze vor:

Am 11. Mey Juirgen dem boden, wilcher beſcheit (von Speier) bracht, vur bodtloin betzalt 2 batzen als 6 alb.

Am ſevenden Juny des vogelvengers ſon weder vp ſpir geſchickt demſelben gegeuen 6 alb.

Derſelbe bracht zidunck (Nachricht) we de acta wären preſenteirt 2 batzen.

Hinrich vogelvenger vp ſpyr geſchick vnd weder antwordt bracht demſelben Bodden gegeuen 13 alb. —

Kannegeiſſer hatt ſchribens hinauff geſandt vnd weder beſcheidt vntſpangen, dem bodden gegeuen 12 alb.

Dr. Reiffſtock ſyn jairlich verdeinſt vp ſpyr geſchict nemlich 8 richsdaler bodt 22 Gl.

Juirgen dem bodden daivon geuen 1 dl. — 1 Gl. 2 alb.

anno 1584.

Geldbriefe und Extrabriefe.

Dr. rebſtock nai ſpyr geſant 1 dubel ducaten vm vliſſig zu ſin = 9 Gl.

Der bodt wilcher dat gelt wech bruch hatt 1 Richsdahler.

Einen bodden ylens vp ſpyr geſant als geſpärt wart die vntrü Dr. Reffſtock, den bodden belunt 7 daler.

Noch einen bodden weder nai ſpyr geſchict vm antwort zu holen, der bodt hatt becomme 3 daler.

Derſelbe bodt hatt dair ſtill muiſſen ligen 2 dach ehe er beſcheit mochte haben. Dem ſelven gegeuen 26 alb. —

Dem bodden wilcher alle beſcheidt vp ſpyr bruch ſo gelt vnd brieff. Demſelben gegeuen vur belohnung 5 mark. —

anno 1585.

Der bodt wilcher wundt in der leydecker Gaffel, der ſelbe hat am eirſten zidung an vns ampt bracht von Dr. Koehorn vnd iſt ym februario dem boden becalt von dero reiſen 26 alb. —

Am 8 marcy dem boden in der gaffel dat ſchribens geliffert hin vff (nach Speier) zu dragen coſt der bodtloin 14 alb.

Am selven dach quam der jung vogelvänger met breuen, dem selven boden gegeuen 9 alb.

Der jonge vogelvänger hat am lesten aprilis das protocoll gen spyr gebragen . . . . .

Das aber der bodt sulches zamen hatt hinuff braht cost 1 Gl.

Am 20. May hatte der jonge Vogeluenger breiff gebracht 6 alb.

Den jungen Vogeluenger weder abgeuerdigt gen spyr cost 3 batzen.

Weder zidunck becomen den boden gegeuen 6 alb.

Vp s. michaelis dach als den 29. septembris ist schribens kommen . . . cost der bodtloin 16 alb.

Am 3. remigy weder gen spyr geschreuen. Dem boden gegeuen 8 alb.

Am 8. novembris ist der bodt von spyr gecomen dem selben gegeuen 6 alb.

Dem jungen vogeluenger gebrücht welche auch war sin leste reis dem selben gegeuen 10 alb. —

1586.

Winant dem boidt wilger geldt vnd schribens mit dem Instrument gen spyr gebracht demselben muissen geuen vur bodtloin 9 mark 5 alb.

Dr. Hackstein hatt ein Instrument contra Deckhoven ingestalt. Dem Boden der dat hin vff bestalt gegeuen 1 G. 5 alb. —

Am eirsten Remigy ist Winant der stat bodt erschenen vnd vnsem Ampt presenteird ein decreit cuntra oekhoven. Domails dem boden vur budtloin betzalt 6 m. 2 alb.

Vp dat gegangen Receß den bodden weder abgeuerdigt vnd schribens mit gedain gen spir.

Winand dem bodden van der reisen gegeuen 19 alb. geschein am 19. Octobris.

Winant der bodt ist weder gecomen ym november vnd schribens braht, der bodtloin war 17 alb., geschein am 19. octobris.

Heinrich der bodt ist commen von spyr vnd hat schribens bracht, am 9. january dem bodt betzalt 3 mark.

Dairup ſchribens durch winant hin vff geſant. Am 11. january, dem bodden van alle diſſen dragen gegeuen 18 alb.

1587.

Winant dem bodden wilcher das geldt hinuff druch, vnd was er weder herunder bracht becalt 8 mark.

Winand der budde hatte das geldt hinuff nai ſpyr gedragen demſelben bedalt 10 mark.

Den 16. martzii den bodden mit dem ſchribens abgeuerdigt vnd demſelben muſſen geuen 1 Gl.

Am 21. juny hinrich dem bodden betzalt vur breff wech zu beſtellen 3 mark.

Als hinrich herunder quam bracht er uich ſchribens an dat Loblich ampt coſt 1 Gl.

Den 27. juny, iſt Winant hinuff geſant vm widders ſchriebens zu hollen. Dem buddem ſeine belonung 1 Gl.

Winant iſt gecomen am 15. Septembris vnd hatt ſchriebens bracht dem boden gegeuen 13 mark. —

Hinrich Vuiſtgen dem boden muiſſen geuen das er das ganze rottilus (an einer andern Stelle ruttilus)[1] hin vff dragen ſulte nai dem das ſelbig ſeir groſſ war betzalt 10 Gl. 3 alb.

1592.

Einen budden mit dem perdt einen dach vffgehalden demſelben gegeuen 1 dlr. 52 alb.

1593.

Ahm 6. february ſchribens becomen von ſpyr dem boden gegeben 3 mark.

Am 7. february den buden abgeuerdicht mit des Würdigen Herren Weihbiſchoffs (von Speier) ſchribens, demſelben gegeben 3 Richsdahler.

Ahm 11. february wider ſchribens entpfangen wegen der ſach coſt 1 Gl.

Ahm 13. wider ahn budloin gelaht 1 Gl.

Ahm 17. februar des H. Weihbiſchofs bodt wider gecommen mit gudem beſcheidt, demſelben wider gegeben 3 Richsdhlr.

---

[1] Rotulus, Actenheft der vernommenen Zeugen.

Ahm 19. februar hadt Kannegiſſer einen budden abgeverdich mit wiſſen vnſer heren, dem budden erlacht 26 alb.

Ahm 27. februar iſt Kannegiſſers Dener (Secretair) ſelbs nach ſpeier gezoghen umb zu ſehen wei de ſach dar ſtundt ihn den ſchreibereyen, (auf der dortigen Gerichtsſchreiberei) vnd ahngeben, we das loblich ampt alſo vbel verſehen währ mit ihrem advokaten, demſelben gegeuen 3 Richsdahler.

Ahm 18. aprilis hatt Dr. Tholman darauff auch bericht gemacht vnd hinauff nach Spiren geſchickt und dem waldt michel muſſen geben 11 richsdahler.

1594.

Noich Juirgen dem Boiden vur Poiſtloihn gegeuen 7 mark 4 alb.

1595.

Noch Winandt dem Bodenn gegeuen 8 alb.

Werner dem Bodenn gegeben 8 alb.

Den 14. Mertz dem Spiriſchen Boden gegeben 10 alb. 6 heller.

Noch einem Spiriſchen Boden gegeben 1 Richsdhl.

Den 19. May nach Speir abgemachet vur Kanzlei vnd Dr. Kühhorns Jahrgeld 83 Richsdahler.

Noch auf einmahl 3 Spir'ſche Bodenn belont 26½ alb.

Noch ausgaben van wegen eines vrthels-Breiff mit einer poiſt geſant 1 Richsdhlr. 8 alb.

Winandt dem Spir'ſchen Bodenn gegeben 10½ alb.

Kapitel XIII.

Feuerwehr.

Im Gegenſatze zur modernen Centraliſation herrſchte im Staats- und Gemeindeweſen des Mittelalters eine größere Freiheit und Selbſtſtändigkeit der einzelnen Corporationen.

Wie im heiligen römiſchen Reiche Deutſcher Nation die einzelnen Länder und Staaten, ſo waren es im Gemeindeweſen die einzelnen Stände und Zünfte, die in ihrem Kreiſe nach dem Rechten ſahen.

Was heute einen fast unabsehbaren und oft gar schwerfälligen Apparat in den Händen der großen Communal-Verwaltung bildet, als: Armen-, Kranken- und Waisenpflege, Schulwesen, Polizei u. dgl., wurde damals von den zunächst Betheiligten selbst und gewiß nicht mit weniger Einsicht und Umsicht nach feststehendem Uebereinkommen unter Oberaufsicht der Gesammtverwaltung besorgt. Wie sehr dadurch die opferwillige Theilnahme der einzelnen Bürger angeregt wurde, zeigt ein Blick auf die Armenpflege im Mittelalter in Köln. In 71 Klöstern, Stiftern und Abteien, in 16 Hospitälern und in mehr als 100 Conventen war die christliche Charitas bestrebt, die Noth der leidenden Menschheit zu lindern und für geistige Nahrung der Jugend zu sorgen, ohne daß dadurch, wie jetzt, die Stadtgemeinde durch ihr Armen- und Schul-Budget fast erdrückt wurde. Wie diese, so waren auch noch viele andere Institute, welche jetzt zu Lasten der Gemeinde bestehen, worunter auch die Löschanstalten, mehr oder minder in andere Hände gelegt.

Die Löschung der Brände wurde nämlich von den militärisch organisirten 22 Zünften bewerkstelligt und standen diese unter ihren betreffenden Obristen. Jede Zunft hatte für eine entsprechende Anzahl von Brandeimern, Stangen, Leitern, Wasserfässern, Trichtern u. dgl. zu sorgen und wenn in dem „Kirchspiel", worin das Zunfthaus lag, Feuer ausgebrochen war, ihr Contingent an Mannschaften und die nöthigen Löschapparate zu stellen.

Die Controle, ob auch alles in der vorgeschriebenen Form auf den Zünften vorhanden sei, übten die sog. städtischen Brandherren aus.

Zur Beschaffung dieses Rettungs-Materials hatte jeder in die Zunft neu Aufgenommene sein Scherflein beizutragen.

In der erneuerten Ordnung über die Lehrknechte vom 1. Febr. 1603[1]) heißt es im § 18, daß für Eimer (Brandeimer), Hauszins und Balcken (Leichentuch, Gebiers) noch 3 Rthr. 68 alb. 6 heller zu entrichten seien.

Die Brandordnung vom Jahre 1583[2]) enthält die nöthigen Instruktionen.

---

1) Anlage II.

2) In meinem Besitze.

War nämlich ein einfacher Brand ausgebrochen, so durfte nur die Glocke des betreffenden Kirchspiels „angeschlagen" werden, worauf sich die in demselben wohnenden „Leyendecker, Steinmetzer und Zimmerleute" dem Obersten zur Verfügung stellen mußten, welcher dann die nöthigen Anordnungen zu treffen hatte. (Cap. IV, § XXXIV). Sollte jedoch in einem solchen Quartier[1]) nicht die gehörige Anzahl von Werkleuten wohnen, so soll der Obrist des nächsten Quartiers gehalten sein, „etliche andere, soviel deren von nöthen, aus dem nächsten Quartier zu entnehmen." (§ XXXV). Sollten am Brande sich außer den nächsten Verwandten noch andere Personen unbefugter Weise einfinden, so sollen dieselben sofort verhaftet und in's Gefängniß abgeführt werden. (§ XXXVI).

Da jedes Zunfthaus eine Art Arsenal war, so war der Gaffelbote bei „Rumors, Aufläufen und bei Bränden" verpflichtet, dasselbe bis zur Ankunft des ersten Fähnleins geschlossen zu halten (§ XX) und zählte derselbe als Hüter und Schirmvogt des Zunfthauses auch unter diejenigen Personen, welche nach Cap. I, § XXIX der Wachtordnung von 1586[2]) „von der Fahnen- und Kettenwacht gefreyet und exempt sein sollen." Die beim Brande requirirten Arbeiter erhielten keine feststehende Vergütung, jedoch sollte denselben nach Cap. IV, § XXXIV der Brandordnung „für die nachbarliche und christliche Hülfeleistung nach Gelegenheit von den Parteien „und nächsten Benachbarten des Brandes, oder von einem Ehrbaren Rath eine billige Verehrung geschehen."

Zur theilweisen Begründung des Vorangeschickten wollen wir einige Zunftnotizen folgen lassen.

In den Ausgaben des Jahres 1595 kommen unter anderen vor:

Noich vsgelacht vur Dris Eigelssem, des Ambts wapen auff seine ledernen Eymer zu mahlen, cost 17 alb.

anno 1599.

Die Keuffere (kupferne) Brand-Trichter und Leuchtere zu repariren, cost 2 Gl. 8 alb.

---

[1]) Köln war in acht Quartiere oder Colonelschaften eingetheilt. Vgl. folgendes Kapitel.

[2]) In meinem Besitze.

140 Jahre später, nämlich 1743, heißt es:

Item dem Hamacher die Brandt-Eymmer zu repariren, zahlt l. Quittung 4 Rthr. 10 alb

anno 1744.

Ady den 2. Oktobris seynd die Brandt-Herren im Zunfft-Hauß geweßen, vndt die ledernen Brandt-Eymmern visitiret, dabei denenselben 2 q. Wein verehret, ad 42 alb. 8 heller.

anno 1747 den 31. July.

Item alß Herr Raths-Verwandter Engels mit den Brandt-Herren die Brandt-Eymeren visitiret, 4 q. wein verzehrt und etwas zum Trunck gehabt, für 16 alb., in Summa 1 Rthr. 34 alb.

anno 1749 den 8. Augusti

ahn Meister Nidecken wegen Reparirung 24 Brandt-Eymeren lauth Quittung zahlt 3 Rthr. 54 alb.

anno 1750.

Dem Hamacher für Eymeren l. Q. sub Nr. 12 3 Rthr. 6 alb.

1753.

Dem Hamacher lauth Quittung sub Nr. 8vo 6 Rthr. 60 alb.

1761.

Item die Brandt-Eymer zu repariren 1 Rthr. 26 alb.

1763, den 5. May.

Item als der Hamacher die Brandt-Eymeren geschmiert, 2 q. wein verzehrt 48 alb.

Item dem Hamacher sub Nr. 9uo 4 Rthr. 24 alb.

1766.

Item dem Hamacher für New Brandt-Eymer l. Q. Nr. 10 7 Rthr. 6 alb.

Den 15. Aprilis.

Item dem Mähler für 6 Neue Brandt-Eymer das Ambts-wappen aufzusetzen zahlt 52 alb.

Die Ausgaben für den „Hamacher" sind fast stereotyp. Ebenso kommen sehr oft Ausgaben für große Leitern, Stangen u. dergl. vor, welche ebenfalls auf Rettungs-Material bei Bränden schließen lassen.

Wie weit die Thätigkeit der einzelnen Zünfte bei Brandunglücken sich erstreckte, mag aus folgenden, die Brauerzunft direct betreffenden Eintragungen erhellen.

Dieselbe lag bekanntlich vom Jahre 1494 bis noch heute in der Schildergasse unter Nr. 96, und doch sehen wir dieselbe allenthalben helfend einschreiten.

So z. B. heißt es in den Ausgaben der Zunft

anno 1775:

Item die Brandt-Eymer von der Hatzestrohß (Herzogstraße) und anderswo in die Zunft zu bringen, 12 alb.

anno 1780, den 24. Januar

Item die Brandt-Eymer von der Hahnenstraß abholen laßen 10 alb.

dito 26. May.

Auff der Sandkuhl und Boltzegaß die Brandt-Eymere abholen laßen 20 alb.

1791.

Item von dem Brandt auf Severinstraße die Brandt-Eymer abholen laßen 16 alb. —

Fassen wir nun die Linien von der Hahnenstraße bis Bolzengasse und Herzogstraße bis Severinstraße etwas näher in's Auge, so sehen wir, daß diese Thätigkeit weit über das „Kirchspiel", nämlich die St. Columba-Pfarre, hinausging.

Kapitel XIV.

Wehrpflicht.

Wie bei allen republikanischen Verfassungen, so war auch in der freien Reichsstadt Köln jeder eingeborene oder eingekaufte (gegoltene) Bürger, sobald derselbe ein gewisses Alter erreicht hatte, wehrpflichtig und mußte sich zu diesem Zwecke in irgend eine Zunft aufnehmen lassen.

Nach der Reformation war die Aufnahme in eine Zunft an den katholischen Glauben geknüpft und wurde den Nichtkatholiken, insofern dieselben überhaupt in Köln als „Beisassen" geduldet waren, die Aufnahme in die Zunft verweigert, wie dieselben denn überhaupt von allen Ehrenämtern ausgeschlossen waren,

da sie das Bürgerrecht nicht erlangen konnten. Wollte nun ein Fremder das Bürgerrecht nachsuchen, so mußte derselbe zuvor von seiner Ortsobrigkeit „gooden Schein" über seine katholische Abstammung bringen und wurde ihm dann gegen Erlegung von 5 Goldgulden ein Bürgerbrief mit der Verpflichtung ertheilt, sich innerhalb vierzehn Tage, bei Verlust des Bürgerrechtes, bei irgend einer Zunft bürgerlich vereiden zu lassen. Bei Ableistung des Bürgereides mußte der Betreffende an die Zunftkasse 2 Rthr. 58 alb. bezahlen. Der meinem Urgroßvater Christian Scheben [1]) im Jahre 1731 ausgestellte Bürgerbrief lautet wörtlich:

Bürgerbrief.

Das bey Einem Ehrsamen Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs Freyer Stadt Cöllen, und denen zur qualifikation deputirten Herrn Commissarien sich Christian Scheben zum Ehrbaren Brumeramt 2c. angeben, und seine Persohn mit fünff Goldgülden genugsam qualifizirt, ist derselb auff der Gaffell in Zeit von 14 Tagen à dato dises, so den Qualificato bey Verlust seines erworbenen Rechtens zu seiner Angebung vergünstiget, anzunehmen, und als ein Bürger zu beayden zugelassen, alles vermög letzter (1539) publicirter Ordnung, und so lang er in der Catholischer Römischer Religion, wie dieß Orths in offentlichem Brauch und Schwang ist, verbleiben wird, und länger nicht, Krafft gegenwärtigen Scheins mit wohlgemelten Raths-Secret-Siegel bekräfftiget.

Actum, den 26. Novembris 1731.

(L. S.) P. W. Tils, Dr. sec. p. m. pp.

Trat nun ein Zunftmitglied zum reformirten Bekenntnisse über, so wurde dasselbe aus der Zunft verstoßen, sein Schild „abgethan" und aus der Stadt verwiesen [2]).

---

[1]) Christian Scheben, geb. den 15. Juli 1697 zu Glewel. Seine Eltern waren Friedrich Scheben und Cathar. Schmitz. Ich habe die Familie Scheben, welche in dem früheren Amte Noervenich ihre Wiege hat, bis zum Jahre 1410 verfolgt, wo dieselbe als Pächter eines dem Stifte von St. Aposteln in Köln gehörenden Hofgutes vorkommt. Im Laufe der Zeit finden wir dieselbe in Ollesheim, Wissersheim, Ober- und Niederbohlem, Hoenkirchen (jetzt Hochkirchen) verbreitet und vielfach mit der Familie Zilken, welche auch 1410 als Pächter daselbst vorkommt, verschwägert.

[2]) Scheben, Zunfthaus, S. 63 u. 64.

Um einige Belege hierfür anzuführen, so verfügte z. B. der Rath von Köln am 14. Januar 1611, daß die Häuser derjenigen Bürger, welche dem protestantischen Gottesdienste beigewohnt hätten, geschlossen und ihre Zunftschilder auf den Zünften abgeworfen werden sollten. Im August desselben Jahres wurde diese Maßregel noch dahin verschärft, daß Alle, welche dem gewöhnlichen Eide zuwider Bürgerbriefe besäßen, derselben verlustig sein sollten und innerhalb vierzehn Tagen die Stadt verlassen mußten. Außerdem wurden dieselben noch in 200 resp. 100 Goldgulden Strafe genommen und im Nichtzahlungsfalle sofort gepfändet. Es traf dieses Loos damals viele Kaufleute und zugewanderte Familien.

Mit der Aufnahme in die Zunft trat auch die Verpflichtung an Jeden heran, sich nicht nur dem gewöhnlichen Wachtdienste an den Pforten, Thürmen, Wällen, Ketten u. dergl. zu unterziehen, sondern auch bei Kriegsgefahr mit Leib und Leben für die Vertheidigung der Vaterstadt einzutreten.

Zu diesem Zwecke war die Stadt Köln in acht Colonelschaften oder Quartiere eingetheilt und zwar in der Weise, daß dieselbe durch die fortlaufenden Straßen zwischen dem Eigelsteinsthor und dem Severinsthor in zwei Hälften zerfiel und der östlich, d. h. rheinwärts gelegene Theil den vier ersten Colonelschaften, der westlich, oder feldwärts gelegene Theil den vier übrigen Colonelschaften zugewiesen war.

Die erste Colonelschaft begann bei der südöstlichen Ecke des Mühlenbaches und der Hochpforte, früher „Unter Karbänder“ [1]) genannt, mit Nr. 1, ging dann in fortlaufenden Nummern bis zum Filzengrabenthor resp. Rheinthor, lief von da rheinaufwärts bis zum Bayen und von da über die Severinstraße bis zum Ausgangspunkte „Unter Karbänder“ resp. bis zur Stephanstraße zurück. Dieser ersten Colonelschaft lag auf der Severinstraße die achte, der vierten am Eigelsteinerthor, die fünfte gegenüber.

Da bei der im Jahre 1794 vorgenommenen Numerirung der Häuser die acht Colonelschaften zu Grunde gelegt wurden, so kommt es, daß wir z. B. an der Ostseite der Severinstraße, in

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 3, Anmerk. 1 und Anlage II § 22, S. 137.

der Nähe des Severinsthores, die Häuser bis zu Nr. 500 verzeichnet finden, während gerade gegenüber, in der achten Colonelschaft, die Häusernummern bis nahezu 7400 gehen, wodurch das Orientiren äußerst erschwert wurde.

Diese acht Colonelschaften oder acht Regimenter umfaßten im Ganzen 54 Compagnieen und standen unter Colonels, Colonel-Lieutenants, Wachtmeistern, Hauptleuten und Fahnenträgern, welche Stellen alle vom Rathe besetzt wurden. Außerdem hatte jede Zunft ihren eigenen, selbstgewählten Bannerherrn, dessen Befehlen sich die Zunftmitglieder in allen Stücken zu fügen hatten.

Die geborenen Colonels waren in erster Linie die Bürgermeister der Stadt, wo diese nicht ausreichten, die hervorragendsten Mitglieder des Rathes.

In einem im Jahre 1724 bei Heinrich Rommerskirchen gedruckten Schematismus der Stadt Köln, betitelt „Roma Germaniae“[1]), heißt es über die stadtkölnische Soldateska wörtlich:

„DEmnechst gleich wie bey wohl eingerichteten Republiquen und Stätten, zu Erhaltung gemeinen Ruhe-Stands, Frey- und Sicherheit die getrewe Bürgerschafft Ober- und Unter-Gewehr in ihren Häusern zu haben schuldig, umb die Nachts-Wacht an den Pforten, Mauren, Thürmen zu versehen, imgleichen nebst der Soldateska, so zur Tags- und Nachts-Wacht bestellet, in Zeit von Belägerung, Rumors, Auff- und Anlauffs, Defension und Resistence zu thun; seynd der Statt Cöllen Einwohneren, als viel zur Catholischen Religion sich bekennen, in 8 Regimenter, welche 54 Compagnien außmachen, Unter Hrn. Colonels, Lieutenant-Colonels, Wachtmeistere, Hauptleuthe und Fahnenträgere, so allesambt vom Rath erwehlet worden, eingetheilet.“

In besagtem Jahre stand der ersten Colonelschaft vor: Peter Nicolaus von Krufft, Bürgermeister senior und Colonel.

Unter ihm stand ein Colonel-Lieutenant, ein Obrist, ein Wachtmeister, acht Hauptleute und acht Fahnenträger.

Der zweiten: der Bürgermeister Andreas von Widenfeld.

Der dritten: der Bürgermeister Peter von Herweg.

Der vierten: der Bürgermeister Hermann Joseph von Wedig.

---

[1]) In meinem Besitze.

Der fünften: Bürgermeister Nicolaus de Groote.
Der sechsten: Bürgermeister Johan Nicolaus von Krufft.
Der siebenten: Henrich Joseph Caspars [1]).
Der achten: Heinrich Leonard Dulman.

Sämmtlichen Colonelschaften war eine gleiche Anzahl von Colonel-Lieutenants, Obrist-Wachtmeistern, Hauptleuten, Fahnenträgern u. dergl. wie der ersten beigegeben.

Außer diesen 54 Compagnien hatte Köln auch noch eine Stadtmiliz unter eigenen Führern.

Im Jahre 1724 stand der Infanterie-Miliz der Obrist-Lieutenant von Lüninkhausen und der Artillerie-Miliz Capitain Mintzenrieder vor. Unter diesen standen wieder fünf Capitains, sechs Lieutenants und vier Fähnriche.

Die Wachtordnung aus dem Jahre 1583 [2]) umfaßt in fünf Kapiteln 225 Paragraphen und enthält Instruktionen über Thorwachen, Kettenwachen u. dgl., wie auch Verhaltungsbefehle bei „Belägerung, Rumors, Defension, Resistence, Auff- und Anlauffs und Brand-Unglücken."

Auf diese höchst interessante Wacht-Ordnung näher einzugehen, würde zu weit führen; ich will hiemit nur auf dieselbe verweisen.

Um noch einmal auf die Eintheilung der Colonelschaften zurückzukommen, so umfaßte die erste die Häuser Nro, 1—977¾, d. h. den ganzen vom Rhein, zwischen dem Rheinthore und Bayenthurm und der Ostseite der Severinstraße und Hochpforte begränzten Theil und ging dann von der St. Stephanstraße bis zum Rheinthore zurück, welches die Nummer 977¾ trug.

Die zweite Colonelschaft oder das zweite Quartier umfaßte die Häuser Nro. 978 bis incl. 1739 und erstreckte sich vom Rheingassenthor bis zum Neugassenthor, und zwar in der Weise, daß der Heumarkt und Altenmarkt die Gränze bildete.

---

[1]) Joseph von Caspars saß damals mit Leonard Dulman als Gebrauchs- oder Gebrechsherr im Rathe. Diese Gebrauchsherren wurden aus den Notabeln der Stadt vom Magistrate gewählt und hatten für die Handhabung der Polizei und öffentlichen Sicherheit zu sorgen.

[2]) In meinem Besitze.

Die dritte Colonelschaft umfaßte die Häuser Nro. 1740 bis 2106, und ging von der Straße „unter Pfannenschläger" (südlicher Theil der Hochstraße) bis zur Budengasse, so daß der Heumarkt und Altenmarkt hier wiederum gegen Osten die Scheidelinie bildeten.

Die vierte erstreckte sich von der Budengasse bis zum Eigelsteinsthor und den Rhein entlang und schloß die Häuser Nro. 2107—3184 in sich.

Das fünfte Quartier lag dem vierten gegenüber, also feldwärts, und ging vom Eigelsteinsthor bis zum Pfaffenthor, und umfaßte die Häuser Nro. 3185—4189.

Das sechste Quartier ging vom Pfaffenthor bis zur Schildergasse und wurde nordwärts von der Burgmauer und südwärts von der Schildergasse begränzt. Die westliche Gränze ging vom Gereonsthor bis Ehrenthor und enthielt die Häuser Nro. 4190 bis 5343.

Die siebente Colonelschaft umfaßte die Häuser Nro. 5344 bis 6446 und wurde von der Südseite der Schildergasse und der Nordseite der Sternengasse, wie von der Ringmauer zwischen Ehrenthor und Weiherthor begränzt.

Die achte Colonelschaft begann mit der Südseite der Sternengasse und nahm den ganzen landwärts gelegenen, von der Westseite der Hochpforte und der Severinstraße begränzten, bis zum Severinsthore gehenden Theil in sich auf. Diese umfaßte die Häuser Nro. 6447 bis 7404, so daß also jede Colonelschaft aus nicht gerade 1000 Häusern bestand.

Da bei der im Jahre 1794 vorgenommenen Numerirung die Kirchen, Abteien, Klöster, Hospitäler, Conventе, bewohnte Thore u. dgl. keine eigenen Nummern, sondern nur die vorhergegangene mit einem hinzugefügten 1/2 oder 1/3 erhielten, so dürfte sich die Zahl der bewohnten Gebäude im Jahre 1794, statt auf 7404, wohl weit über 7600 belaufen haben.

Auf jede Colonelschaft kamen mit Ausnahme zweier, acht Bürgerhauptleute und acht Fahnenträger, welche vom Magistrate aus den geachtetsten Bürgerklassen gewählt wurden und in dem betreffenden Quartier wohnen mußten.

Zu diesen Hauptleuten lieferte der Brauerstand, trotz seiner numerisch geringen Zahl, doch das größte Contingent und zählten bei der Verschmelzung unserer Stadt mit der französischen Republik im Jahre 1797 nicht weniger als acht Brauer zu den Hauptleuten, welches, da deren im Ganzen sechszig waren, mehr wie 1/8 der Gesammtzahl ausmachte.

Es waren dieses die Brauer:

Mathias Loelgen im Elephanten auf dem Eigelstein, jetzt Nro. 123.

Peter Vorrath auch Fuhrath im Salzrumpf, an der Rechtsschule, jetzt Nro. 24.

Johann Zaun im Schwarzwald, Streitzeuggasse, jetzt Nro. 37.

Hermann Brewer im St. Peter auf der Hahnenstraße, jetzt Nro. 3.

Christian Mertens im Bollig an dem Griechenthor, jetzt Nro. 7.

Johann Wolff zu den Velen an der weißen Frauen, jetzt rothes Brauhaus, Blaubach Nro. 83 und 85.

Johann Badorff, zugleich Rathsherr, Severinstraße Nro. 17.

Arnold Linden[1]).

Nicht minder zahlreich waren die Brauer im Magistrate vertreten.

Der sitzende Rath bestand nämlich aus 49 Personen, von denen die 22 Zünfte 36 wählten, dagegen die übrigen 13 Personen, die sg. Gebrauchsherren, „in Raths-Staat aus Gelehrten oder Kaufleuten erkieset wurden". Da diese Wahl für die Dauer von drei Jahren stattfand, alle halbe Jahre jedoch der halbe Rath ausscheiden mußte, so bestand der sitzende Rath oder Magistrat, zu drei Turnus gerechnet, im Ganzen aus 147 Personen.

Bei Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 saßen noch folgende Brauer als Rathsverwandten oder Rathsherren im Magistrate:

---

[1]) Scheben, Zunfthaus S. 88 u. ff.

Henricus Wolff, Meister auf das Haus „zum golden Lieven", Severinstraße, jetzt Nro. 67.

Joannes Badorff, Meister auf das Haus Severinstraße, alte Nummer 7384, jetzt Nro. 17.

Heinrich Jos. Schilling, Meister auf das Haus „zum Bären", altes Ufer 3, jetzt niedergelegt.

Joh. Wilh. Christ. Schmitz, Meister auf das Haus „Eltmans-Orth" vulgo Catharinen-Oertchen, Severinstraße, jetzt Nro. 153.

Christian Schold, Meister auf das Haus „zur Teschen", Salzgasse, jetzt Nro. 7.

Barthel Jos. Winckelhoch, Meister auf das Haus „zum goldenen oder rothen Löwen", Severinstraße, jetzt Nro. 67.

Johann Jos. Zundorff, Meister auf das Haus „zum rothen Brauhaus", Maximinenstraße Nro. 39, jetzt niedergelegt.

Petrus Boecker, Meister auf das Haus „zum Engel" in der Schildergasse, jetzt Nro. 8 und 10.

Kapitel XV.

Stiftungen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die Brauer Kölns, so weit authentische Belege vorhanden sind, immer zu den angesehensten und begütertsten der Stadt zählten und seit der Constituirung der Zünfte im Jahre 1396 auch immer bestrebt waren, diese ihre Zunft von fremden Elementen frei, oder wie das Sprüchwort sagt „klein und rein" zu halten.

Deshalb war auch ihre Mitgliederzahl, andern Zünften gegenüber, immer eine geringe zu nennen und wurde die Ziffer 123 selten überschritten[1]). Hingegen finden wir die Namen derselben, wie ich dieses bereits früher[2]) angeführt habe, schon in den ersten uns zugänglichen Registern der „höheren Bürgerschaft", nämlich in der sog. „Weinbruderschaft" seit dem Jahre 1259[3])

---

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 157.

[2]) Seite 38.

[3]) Scheben, Zunfthaus, S. 55 u. Ennen, Quellen I u. III.

verzeichnet. Es ist sehr zu bedauern, daß später, und speciell vom Jahre 1368 ab, bei den Mitgliedern der Weinbruderschaft das Gewerbe nicht mehr angegeben ist, daher die Namen der Brauer aus jener Zeit auch nicht mehr festgestellt werden können.

Seit dem Jahre 1259 kommen in diesem Mitgliederverzeichnisse nachstehende Brauer vor:

anno 1259:

Bodo, braxator et scabinus[1]).

anno 1295:

Wynand, braxator, welcher mit Constantin Lyskirchen, Everhard von Gürzenich und Everhard Schoeneweder den Ehrenposten eines Provisors des heil. Geisthauses in Köln bekleidete[2]).

anno 1359:

Henricus de Ausburch, braxator.

Engelbertus de Duren, braxator.

Henricus Vleminck, braxator.

Gobelinus de Gruiten, braxator.

Rutgerus, braxator ad molendinum super Eygilsteine.

anno 1360:

Henricus, dictus Medebruwer in Bechergassen.

Derselbe hatte einen großen Besitzstand in Rheidt und gehörte im Jahre 1375 dem Rathe der Vierundvierziger an[3]).

Sein Neffe und Erbe, der Meidbruwer Conrad, verkauft diese Güter am 7. Januar 1387 an das St. Andreas-Hospital[4]).

Ferner anno 1366:

Girlacus, braxator in Botengassen (Budengasse).

anno 1368:

Cono meidbruwer[5]).

und anno 1387:

Conrad Medebruwer burger zu Coelne.

---

1) Ennen, Quellen II, S. 412 u. Gottfried von Hagens Reimchronik, Vers 1245—1270.

2) Ennen, Quellen III, S. 403.

3) Ennen, Quellen V, S. 101.

4) Ennen, Quellen V, S. 541.

5) Ennen, Quellen I, S. 158 u. 159, ferner Scheben, Zunfthaus, S. 55.

Als weiteren Beweis, in welchem Range das Brauergewerbe in jener Zeit stand, geht daraus hervor, daß später jeder neu aufgenommene Meister sofort den höchsten Steuersatz, welcher zur „großen Bürgerschaft" berechtigte, bezahlen mußte, was zu mehrfachen Klagen Seitens des Brauamtes Veranlassung gab [1]).

Der große Bürgereid hatte folgende Fassung:

Der grosser Bürger Eyd Binnen Cölln [2]).

Eyd der jenigen, so sich bey dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Cölln Gudestags Rent-Cammer zur grosser Bürgerschafft qualificiren müssen.

Von Befelch unserer Herren vom Rath soll man Niemand die Bürgerschafft verlehnen, noch zu Bürger auffnehmen, und empfangen, der habe dan zuvorn ein Ambt oder Gaffel gekohren, und da seinen Eyd gethan, und als das geschehen ist, wer dan die Bürgerschafft begehrt, der soll die gelden mit zwey und dreyßig Rader-Gülden, und der soll in den nechsten Zehn Jahren darnach, allernechst folgende keinen Wein zapfen.

Auch sollen sie unseren Herren vom Rath und ihrer Stadt Cölln getreu und hold seyn, ihr Best zu werben, und ihr Argst zu warnen, wo sie das wissen und vernehmen, und bey ihnen zu bleiben, und den Verbundt-Brieff, als der außweiset, fast und steth zu halten.

Item soll ein jeglich neu empfangen Bürger auff den Tag, als er Bürger wird, frey sein von allen Sachen und Forderung, auch Beschwernüssen, die einig Herr zu ihme haben mögte, und spreche ihnen jemandt binnen Jahr und Tag an vor eygen so ist das Geld und Bürgerschafft verlohren.

Fort ab einig neu empfangen Bürger etwas außstehends oder zuschaffen hätte, oder nochmahls gewünne mit einigem andern Bürger oder Ingesessen zu Cölln, daß er bey demselbigen seinem Eyd mit dem Bürger oder Ingesessen binnen Cölln und dieser

---

1) Scheben, Zunfthaus, S. 116.

2) Das Original befindet sich in meinem Besitze.

Stadt Recht und Gewohnheit nach, Recht geben und nehmen soll und das nirgend anders zu bringen, noch zu beruffen.

Fort sollen alle die jenige, die achter dieser Zeit Bürger werden, mit zu den Heiligen schwören daß sie Catholischen Glaubens seyn, und so lang sie in Cölln wohnen, bey altem wahren Catholischen und Apostolischen Glauben und Religion in dem Verstand, wie von Alters in Cölln gewöhnlich herbracht, ohne Einführung zweyspaltiger Neuerung bleiben wollen, auch alle vorgeschriebene Puncten fast und steth zu halten, und dagegen nicht zu werben, zu bitten, noch thun bitten, Doermits sich selbst noch jemand anders von ihrentwegen, also daß sie vom Pabst, Kayser, König, Herren, Rittern noch Knechten von einigen vorgeschriebenen Puncten gefreyet, oder deß oder deren erlassen werden möge, und ob es wohl geworben würde, daß sie deß gewerbs noch betten nicht gebrauchen, sondern alle vorgeschriebene Puncten fästiglich vollenziehen und halten sollen, ohne Argliſt.

Wenn wir nun die Brauer unserer Vaterstadt von frühester Zeit an im Allgemeinen als wohlhabend kennen lernen, Reichthum aber an sich kein Verdienst ist, so wollen wir auch eine verdienstliche Seite derselben berühren.

Gerade der Wohlstand war der Grund, daß die Brauer ihren Kindern nicht allein eine höhere Bildung angedeihen lassen konnten und deshalb auch in fast jeder Brauer-Familie geistliche Söhne und geistliche Töchter verzeichnet werden können, sondern auch, daß ein bedeutender Theil des heutigen Kirchenvermögens nachweisbar von Brauerfamilien herrührt. Ich will mich zur Beweisführung nur auf mein früheres Haus, das „Haus Rome an der Wurpelportzen“[1]), und einige andere beschränken und kann sich dann Jeder seine Schlüsse selber ziehen.

So z. B. bestand der größte Theil des Einkommens der ehemaligen Maria Ablaß-Pfarre, in der das Haus „Rome“ lag, aus frommen Stiftungen gerade aus diesem Hause und bilden die-

---

1) Scheben, Haus Rome, Gedruckt bei J. P. Bachem 1868.

selben bis heute noch einen bedeutenden Theil des Kirchenvermögens der jetzigen Ursulapfarre, in die erstere aufgegangen ist.

Im Jahre 1599 vermachte z. B. der zweite Gatte der Anna Reuffers, gewöhnlich „Bräuersche auf Rom" genannt, nämlich Wolter Tingens[1]), Rathsherr, Bannerherr und Kirchmeister, der Maria Ablaßpfarre 200 Thaleros Col.; der dritte Gatte der Anna Reuffers, Robert Schall von Bell, ebenfalls Senator, stiftete die noch bei der Maria Ablaß-Kapelle bestehende samstägige Marianische Andacht (sacri Sabbatini), sie selbst mittels Testamentes vom 26. Septbr. 1630 zweihundert Thaler für die Armen, hundert Thlr. für die Marianische Andacht, dann zwei Anniversarien, und durch Testament vor ihrem Sterbejahr 1634 150 Thlr. zum Besten der bei der Brigittenkirche bestehenden „armen Bruderschaft"[2]). Im liber pastoralis der ehemaligen Maria Ablaß-Pfarre heißt es über dieselbe: matrona valde pia et liberalis, tam in vivis quam post mortem erga pauperes et ecclesiam nostram . . . .

Im Jahre 1679 vermacht der im Jahre 1639 am 21. Febr. auf das Haus „Rom" in die Meisterschaft aufgenommene und spätere Sechszehner, Rathsherr, Bannerherr, stadtkölnischer Syndicus und Kirchmeister der Maria Ablaß-Pfarre, Herr Christian Lommeder[3]), ebenfalls den Ertrag von 13½ Morgen Ackerland, gelegen in Sinsteden, Pfarre Rommerskirchen, für eine freitägige Wochenmesse. Diese Stiftung wurde Seitens seiner beiden geistlichen Töchter, Barbara und Sibylla, am 14. Januar 1684 notariell bestätigt.

Außer dieser freitägigen Wochenmesse, welche „vor weylandt Christianus Lommeder und frawen Margaretha Sinsteden geweßen Eheleuthen und fort vor alle deren geistlichen Herren Söhne und geistliche Döchtern wie deren liebe Voreltern gehalten werden sollte" wurden noch Messen an allen gebotenen Feiertagen und außerdem zwei Anniversarien gestiftet.

---

1) Scheben, Haus Rome, S. 16,
2) Scheben, Haus Rome, S. 56 und Niderich ab Hospitali 10. März 1634.
3) Scheben, Haus Rome, S. 25.

In dem Testamente werden auch zwei Schwestern, Margaretha und Sophia, erwähnt, welche auf Lebenszeit das Collationsrecht der Wochenmessen haben sollten.

Gleichzeitig vermachen die oben genannten geistlichen Töchter Barbara und Sibylla jede tausend köln. Thaler zur Hebung der bei der Jesuitenkirche befindlichen Bruderschaft von der Todesangst Christi Jesu.

Dieses Vermächtniß heißt wörtlich: Wir Jungfrau Barbara und Jungfrau Sibylla Lommeder verehren den wohl-Ehrwürdigen patribus der societät Jesu zu Cöllen zu Nutz und fortpflanzungh der Bruderschafft der Todesangst Jesu Christi jede dausseńdt coellnische Dahler, so gemelte patres sollen Empfangen von unserm Brauhauß bei St. Ursulen gelegen[1]).

Christian Lommeder scheint demnach in der Brauerei Ursulaplatz resp. Ursulastraße Nro. 5—7 geboren zu sein und der Familie dieses Haus noch 1684 eigenthümlich gehört zu haben[2]). In dem Hause Rom wohnte derselbe vom 21. Februar 1639 bis zu seinem Todestage 5. Septbr. 1679 zur Miethe. Der im Hause Rom im Aug. 1604 geborene Aegidius von der Bettenhennen, der später unter dem Namen Aegidius Romanus bekannte gelehrte Abt von Pantaleon (von 1646—5. Juli 1684), scheint sein Vermögen dem Pantaleonsstifte, seine Schwester Margaretha, Oberin des Klosters „zum Lämmchen" auf der Breitenstraße neben dem „Niel"[3]), ihr Vermögen, da beide keine nahen Verwandten hatten, dem Kloster „zum Lämmchen" zugewendet zu haben.

Von andern durch Brauer gemachten Stiftungen erwähne ich nur noch die in meinem „Zunfthaus" bereits berührte, zu Ehren des heil. Peter von Mailand bei den Predigern (Dominikanern) errichtete Pulheim-Hermanni'sche Messenstiftung[4]), wie die von mir und

---

[1]) Auszug aus den Akten der ehemaligen Jesuitenkirche, jetzigen Maria Himmelfahrtskirche.

[2]) Das Anniversarium für weyland Christian Lommeder wird jährlichs am 9. März Morgens 8½ Uhr in der St. Ursulakirche gehalten.

[3]) Scheben, Haus Rome, S. 20—23 u. 57—59.

[4]) Zunfthaus, S. 162—164.

meiner Gattin Clara geb. Loosen im Jahr 1869 zur Hebung des Festes unseres Patrons an der St. Andreas-Pfarrkirche gestiftete Complet und Predigt[1]). Schließlich spreche ich die Vermuthung aus, daß wohl bei andern Kirchen ähnliche Vermächtnisse zu Tage treten dürften, wenn man sich nur der Mühe unterziehen wollte, nach der früheren Stellung der einzelnen Stifter zu forschen. —

Kapitel XVI.

Gambrinus.

Eine in dem Handbuche über practische Bierbrauerei von P. Müller, zu welchem der ordentliche Professor der Chemie am Collegio Carolino zu Braunschweig, Medicinalrath Dr. Fr. Jul. Otto, das Vorwort geschrieben hat, wie auch in andern, die Bierbrauerei behandelnden Schriften bezüglich des Gambrinus vorkommende höchst frivole Behauptung gibt mir Veranlassung mit einigen Worten diesen sagenhaften König zu berühren. Es heißt nämlich in der Einleitung des genannten Buches[2]) wörtlich:

„In den alten Zunftbüchern wird Gambrinus, König von Flandern und Brabant, als Erfinder des Bieres genannt, welcher 1200 Jahre vor Chr. gelebt habe, und wegen seiner Bierverdienste später von den Päbsten unter die Heiligen aufgenommen worden sein soll".

Wenn das ganze Buch aus solchen Unwahrheiten zusammengesetzt ist, so hat dasselbe gar keinen Werth!

Bezüglich des ersten Punktes, daß Gambrinus schon in alten Zunftbüchern genannt werde, kann ich constatiren, daß dieses wenigstens bei der Kölner Brauerzunft nicht der Fall gewesen ist.

Vor der französischen Invasion im Jahre 1794 war Gambrinus für den Kölner Brauer eine unbekannte Persönlichkeit; er hat erst mit den Kulturkämpfern des vorigen Jahrhunderts seinen Einzug in unsere Stadt gehalten, kann deshalb auch in

---

[1]) Zunfthaus, S. 165.

[2]) Gedruckt 1854 in Braunschweig bei Vieweg u. Sohn.

den hiesigen Zunftbüchern nicht genannt werden, weil die Zünfte bereits 1797 aufgeboben wurden. Bezüglich seiner Heiligsprechung lasse ich nachstehenden Auszug aus einer höchst interessanten Abhandlung von Coremans über den vermeintlichen König folgen, aus welchem hervorgeht, daß dieser Jan primus, oder wie er corrumpirt genannt wird, Gambrinus, nicht 1200 Jahre vor Chr. gelebt hat, sondern erst 1251 nach Christus in Brabant geboren wurde und kein Heiliger, wohl aber ein tüchtiger Krieger, Minnesinger und ein noch tüchtigerer Zecher gewesen ist.

Jan I., oder Johann der Erste, war nämlich der Sohn des Herzogs Heinrich von Brabant und wurde, nachdem er in 70 Turnieren, wie auch am 5. Juni 1288 in der für Köln so denkwürdigen Schlacht bei Woringen gesiegt und den Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg gefangen genommen hatte, im Jahre 1294 durch Pierre Beauffremont in einem Turnier zu Bar getödtet. Die Stadt Köln machte ihn in Folge dieses Sieges zu ihrem Ehrenbürger und schenkte ihm das bis auf die neueste Zeit unter dem Namen „Brabander Hof" bekannte schöne Haus „am Hof"[1]).

Ein volksthümlicher Fürst, hatte er sich als Ehrenmitglied in die Brüsseler Brauergilde aufnehmen lassen und wurde sein Bildniß in dem Gildesaale aufgehängt. Später fand dasselbe in den Brauereien von Brabant allgemeine Aufnahme. Bald wird dieser ritterliche Fürst im Harnisch, bald im Jagdanzuge, bald im mittelalterlichen Gala-Costum, aber immer mit dem Schwerte umgürtet und das schäumende Kelchglas in der Hand haltend, dargestellt.

---

[1]) Dieses Haus war lange Jahre hindurch Eigenthum der altkölnischen Familie Bartmann und von dem Bannerherrn, Assessor und Memorialsmeister Everhard Bartmann, wie von seinem Bruder, dem Appellations-Commissar Hermann Jos. Bartmann, bewohnt. Im Jahre 1794 erhielt dieses Haus die Nummer 2120 und 1811 die Nummer 22. Später (1865 oder 1866) ging es in die Hände des Güterhändlers Kaufmann-Asser über, welcher das jetzige Haus daselbst erbaute. In diesem Hause tagte mehrere Jahre hindurch der vom Maler Baudri, Dr. Bosen, Phil. von Berg, Dr. Chargé, Goldarbeiter Schwann und Andern im Jahre 1843 unter dem Namen „Colonia" gegründete katholische Bürgerverein, welcher noch heute in dem ehemaligen Präfecturgebäude auf dem Domhofe Nr. 8 unter dem Namen „Katholische Bürgergesellschaft" fortblüht.

Mit der Brauerei, noch weniger aber mit der Erfindung des Bieres steht daher Jan primus in irgend welcher Verbindung.

Der Kölner Brauer kennt seit 1253 als Patron nur den heiligen Peter von Mailand, dessen mit einer Hopfenranke umgebenes Bildniß Jahrhunderte lang den Zunftsaal schmückte[1]). In verschiedenen andern Deutschen Städten kommen dagegen der heilige Florian und andere Heilige als Patrone der Brauer vor. Gewöhnlich findet man jedoch das Bildniß des heil. Florian, namentlich in Flandern und am Rhein, an Häusern, deren Bewohner zu ihren Geschäften große Feuer nöthig haben und diesen daher als Abwender der Feuersgefahr verehrten. Derselbe kommt auch gemeiniglich als Patron der Feuerwehr vor.

Die Ehrenfahne der Brauer war rothbraun und saffrangelb: Freundschaft mit Feinden, Stärke der Freundschaft.

Das große Siegel resp. Wappen der Kölner Brauerzunft trägt die Umschrift „segel loblichen ampts der Bruwer tzo Colen". Dasselbe hat im Mittelfelde nach Unten einen kleinen Schild mit zwei quer übereinander liegenden Gegenständen, von denen der eine eine Maischgabel, der andere eine Malzschuppe vorstellt.

Erst im Jahre 1796 kommt die Krone über einem Wappen vor, welches der Brauer Joh. Heinrich Broicher und Anna Margaretha Liesen, wohl um sich zu verewigen, in Stein aushauen und über der Hofthüre des Hauses „Rom am Würfelthor" einmauern ließen. Von einem Gambrinus als Zunftpatron der Brauer kann also für Deutschland keine Rede sein; dieses kann sich nur auf das jetzige Belgien, vielleicht früher sogar nur auf Brüssel beschränkt haben.

Nachtrag zu Kapitel I.

Die Gruth betreffend.

Als die vorliegende Schrift bereits im Drucke fertig war, erschien der sechste Band der Quellen von Ennen, worin unter andern auch ein eigenhändiges Inventar des Herman von Goch vorkommt, welches derselbe bei Ablauf seines 12jährigen Pacht-

[1]) Scheben, Zunfthaus S. 153.

verhältnisses bezüglich der Gruth[1]) am 2. November 1393 aufgestellt hatte. Ebenso findet sich von demselben noch ein Ausgabeverzeichniß während der Monate October des Jahres 1391 bis Mai 1392 bezüglich der Gruth vor[2]). Beide Documente bestätigen nun im Großen und Ganzen meine im ersten Kapitel ausgesprochene Ansicht, daß die Gruth weder aus der myrica gale, noch aus dem ledum palustre allein, sondern aus einer Zusammensetzung von mehreren Kräutern bestanden habe, indem außer dem Myrthengagel (Gagelkruide) auch noch Wachholderbeeren (Bachellers), Ingwer (Genveren), Kümmel (Koemps), Anis und mehrere andere Ingredienzien daselbst vorkommen.

Um nun das Geheimniß zu bewahren, in welcher Weise diese Mischung stattgefunden hatte, wurden diese Ingredienzien mit gemahlenem Malze vermischt und in diesem Zustande von den Brauern gekauft.

Offenbar bildeten, wie aus diesem Inventar hervorgeht, die Myrica gale und die Wachholderbeeren die Hauptbestandtheile der Gruth.

Wenn nun Ennen im Bande VI, S. 55, Anmerk. I, wörtlich sagt: „Die Gruth (myrica gale) bedurfte einer besondern Zubereitung, ehe sie gemahlen und zum Brauen benutzt werden konnte", so ist derselbe im Irrthume. Der Myrtengagel oder Haidebalsam wurde bloß getrocknet und dann zerschnitten mit den übrigen Ingredienzien dem gemahlenen Malze beigemischt. Jeder Brauer hatte die Verpflichtung im Gruithause ein bestimmtes, auf je ein Mltr. Malz berechnetes Quantum gegrüthetes, d. h. mit den nöthigen Spezereien vermischtes Malz, etwa zehn Pfund auf jedes zur Mühle geführte Malter Malz, vom Gruitpächter zu kaufen, wofür er dann so viel mehr bezahlen mußte, als die Kosten der Gruit und die Gruitsteuer betrug.

In welchem Prozentsatze diese Ingredienzien dem von den Gruitpächtern verkauften Malze zugesetzt wurden, läßt sich aus den eben berührten Rechnungen ziemlich genau feststellen; dieselben dürften 6—7% wohl nicht übersteigen.

---

[1]) Siehe Seite 10 u. Ennen, Quellen, Band VI, 189.

[2]) Ennen, Quellen, Band VI, 55 u. ff.

So z. B. verzollte der damalige Pächter Hermann von Goch in den Monaten 1. October 1391 bis 1. Mai 1392, 127 Mltr. Malz, um diese mit der Gruit zu vermischen. Stellt man diese 254 Ctr. Malz den ca. 1000 Pfd. gekauften Wachholderbeeren und den paar hundert Maltern Haidebalsam (myrica gale), welche zwar ein großes Volumen, aber nur ein geringes Gewicht hatten, ferner dem daselbst in verhältnißmäßig geringer Pfundzahl vorkommenden Ingwer, Kümmel, Anis u. dgl. gegenüber, so werden wir finden, daß der eben angeführte Prozentsatz kaum erreicht wird.

Uebrigens scheint die Gruit auch der Mode unterworfen gewesen zu sein und der Geschmacksrichtung oft Rechnung haben tragen müssen. Es kommen nämlich in dem Verzeichnisse vom Jahre 1393 theilweise ganz andere Ingredienzien wie im Jahre 1391 vor. Im letztgenannten Jahre finden wir nämlich nur den Ingwer in Verbindung mit Gagelkraut und Wachholderbeeren, während im Jahre 1393 der Ingwer fehlt und Anis und Kümmel u. dgl. an seine Stelle treten.

Durch diese mit der Gruit vorgenommenen Manipulationen, d. h. durch die Vermischung derselben mit dem gemahlenen Malze, war es nun nicht möglich, wie es jetzt mit dem Hopfen geschieht, dieselbe der geklärten Würze in der Braupfanne zuzusetzen, was doch rationeller gewesen wäre; sondern dieselbe mußte gerade wegen dieser Beimischung von Malz der Maische zugesetzt werden, wodurch der doppelte Uebelstand entsprang, erstens daß das Quantum Gruit größer sein mußte, als wenn die Kräuter direkt der Pfanne zugeführt worden wären, da ein großer Theil des Aroma's für den Brauprozeß nutzlos verloren ging und von den Malztrebern aufgenommen wurde; zweitens, daß gerade diese Treber zu Viehfutter weniger geeignet waren, indem die mit Myrthengagel, Wachholderbeeren, Ingwer, Anis, Kümmel u. dgl. gesättigten Abfälle dem Vieh unmöglich ein eben so ersprießliches Nahrungsmittel bieten konnten, wie dieses gegenwärtig der Fall ist, wo dieselben keine derartigen Zusätze mehr enthalten.

Ferner finde ich es auffallend, daß in dem Verzeichnisse vom Jahre 1391 nur von „Krouit" die Rede ist, hingegen im Jahre 1393 dieses Kraut als „Gagelcruyd" vorkommt.

Zum besseren Verständnisse lasse ich diese höchst interessanten Actenstücke noch nachträglich folgen und wird wohl hierdurch die langjährige Ungewißheit, welche bezüglich der Gruit herrschte, wenigstens in Beziehung auf die Stadt Köln ihr Ende erreicht haben.

Verzeichniß dessen, was im Grutthause geblieben ist. — 1393, 2 November[1]).

1) Anno 93, 2. novembris:

Dit is, dat bleven is in deim hous intgaen dat iaer.

In deim eirsten an malze 80 malder.

Item an gagelkrude, so swarz, so nuwe, so alt alzosamen 28 malder.

Item an kleynem krude bacheller[2]) 300 Pfd.

Item sermeteye neyt.

Item anys 40 Pfd.

Item kroun 12 Pfd.

Item koem 12 Pfd.

Item an gegirden spryen 2 malder.

Item an harze neyt.

Item an holze 5½ veirdel.

2) Dgen dit leste iar bleif in deme gruyshuys:

80 malder malz.

Item 28 malder gagelkruyds.

Item 300 pont backgelers.

Item 40 pont anyß.

Item 12 pont karoens[3]).

---

[1]) Nach dem eigenhändigen Verzeichnisse des Hermann von Goch im Stadtarchiv. Ennen Quellen, VI, 189.

[2]) Wachholderbeeren.

[3]) Ennen glaubt, daß das in nachfolgenden Verzeichnissen bald als kroun, karoun und karoens vorkommende Wort gleichbedeutend mit carbones, Kohle, sei. Ich glaube dieses aus zwei Gründen bestreiten zu sollen, indem dasselbe einestheils überall in der fortlaufenden Reihe der Kräuter aufgeführt wird, anderntheils weil die Holzkohle nie gewogen, sondern, wie es bis heute noch der Fall ist, immer gemessen wurde, auch ein Quantum von nur 12 Pfd. in der damaligen Zeit gewiß als Inventarstück keine Berücksichtigung gefunden haben würde.

Mir scheint dieses Wort vielmehr mit dem Griechischen Worte κάρυον τὸ, welches jede Nußart, oder auch den Kern der Fichtenzapfen

Item 12 pont kuemps.
Item 2 malder gegirden spryen.
Item 5½ veirdil holtze.
Gegolden 170 malder gagelcruyds.
Verslissen 190 malder.

Ausgaben eines halben Jahres zur Ausnutzung der von Hermann Goch gepachteten Gruth — 1391, 9. October. [1])

In dem eyrsten, sente Dyonisius dach, do man schreyf 1391, do geynck dat ander iar an, inde dat in deym iar us is gegeyven, dat steyt hernae:

In deim ersten maende gaf ich us in urber der grous van 23 malder maltz zo tolle 8 mark.

Item van demselven maltze zo malen 2½ mark.

Item vor eyn veyrdel baschellers [2]) 4 mark.

Item vor genveren [3]) 6 mark.

Item so galt ich weder Geyrlach up Blaeskelvre also veyl krouts as vor 7 mark.

Item 4 schill. um wyn, do man dat maltz oversloych oyven inde unden.

Item vor eynen ember zo machen 5 schilling.

Somme dat in deim eirsten maende us is gegeyven in urber der grous 28 mark 3 schilling.

Item in deym anderen maende gaf ich us van 16 malder maltz zo tolle 5 mark 4 schilling.

---

bezeichnet, in Verbindung zu stehen, zumal das Wort Kariofel (Caryophillum), welches Gewürznelke, Nelkenblüthe bedeutet, im Mitteldeutschen öfters vorkommt. Das griechische *καρυόφυλλον* heißt eigentlich Nußblatt.

1) Am 17. April 1381 hatte Hermann von Goch die Einkünfte der Gruth, den Viehzoll, die Bieraccise zu Deutz und das erzbischöfliche Brandholz im Königsforst (bei Bensberg) vom Erzbischof Friedrich auf 12 Jahre in Pacht erhalten. (S. Ennen, Bd. V, S. 350.) — Unter Gruyß, Gruth versteht man am Niederrhein den Gagel, Myrica gale, auch Haidebalsam genannt, eine niedere Staude, die gern in Sümpfen und Gebüschen wächst. Im Mittelalter wurde sie viel in der Gegend von Siegburg und Neuß gefunden; letztere war am meisten gesucht. Ennen, Quellen, VI, 55.

2) Wachholderbeeren.

3) Ingwer.

Item van demſelven maltze zo malen 20 ſchilling.
Item vor bacheller 8 mark.
Item vor genveren 6 mark.
Somme van dem anderen maende 21 mark.
Item in dem dryden maende gaf ich us van 16 malder maltz zo tolle 5 mark 4 ſchilling.
Item van demſelben maltze zo malen 20 ſchilling.
Item vor bacheller 8 mark.
Item ſo gaf ich beim ſcholtiſſen van Doutze zo beim hauwe in beim koninxvorſte 3 mark.
Item ſo galt ich weder Dederich van Arnheim alſo veyl krouts dat louft vor 176 mark 8 ſchilling.
Item van 26 ſecken zo houren[1]) inde dat krout heym zo arbeyden 13 ſchilling; item zo meſſen 27 ſchilling.
Item vor genveren 3½ mark.
Item vor 883½ Pfd. bacheller 78 mark 5 ſchilling.
Item van beim ſelven bacheller heymzovoeren, zo arbeyden, zo wygegelde inde zo underkouffe 14½ ſchilling.
Item beim ſcholtiſſen van Doutze 18½ mark.
Somme van dem 3den maende 309 mark 7 ſchilling
Item in beim 4den maende gaf ich us van 16 malder maltz zo tolle 5 mark 4 ſchilling.
Item van demſelven maltze zo malen 20 ſchilling.
Item vor genveren 3½ mark.
Item van 23 malder kleyn maltz zo meſſen 11 ſchilling, zo wyne 2 ſchilling 8 d.
Item vor bacheller 6 mark.
Item vor zwa manden 16 mark.
Item van wyn, do maltz gemeſſen wart, 2 ſchilling.
Item vor beſſem 3 ſchilling.
Somme van beim 4den maende 18 mark 3 ſchilling.
Item in beim 5den maende gaf ich us van malder maltz zo tolle 5 mark 4 ſchilling.
Item van demſelven maltze zo malen 20 ſchilling.

---

[1]) miethen.

Item so hadde ich weder Geirlach in der Botengassen also veyl krouz, dat louft vor 14 mark; zo dragen 1 schilling.
Item vor genveren 4 mark.
Item dem scholtissen van Doutze 24 mark 8 schilling.
Item vor schantzen 15 schilling.
Item so galt ich weder Wilhelm Douvel also veyl krouz, dat louft vor 112 mark; item zo messen inde um wyn 18 schilling.
Item dem scholtessen van Doutze 6 mark 2 schilling.
Somme van beim 5den maende 170 mark 8 schilling.
Item in beym 6den maende gaf ich us van 16 malder maltz zo tolle 5 mark 4 schilling.
Item van demselven maltze zo malen 20 schilling.
Item vor spryen 5 mark 4 schilling; zo messen 1½ schilling.
Item vor karoun 3½ mark.
Item vor genveren 7 mark.
Item so galt ich weder Wilhem Douvel also veyl krouz, dat louft vor 140 mark; zo messen inde zo wyne 22 schilling.
Item van eyme ember zo machen 2 schilling.
Somme van beim 6den maende 164 mark 10 schilling.
Item in beim 7den maende gaf ich us van 24 malder maltz zo tolle 8 mark.
Item van demselven maltze zo malen 2½ mark.
Item beim scholtessen van Doutze 12 mark 4 schilling.
Item vor genveren 6 mark 8 schilling.
Item so galt ich weder Grutergen also veyl krouz, dat louft vor 23½ mark; zo messen 3 schilling.
Item so galt ich weder Grutergen also veyl krouz, dat louft vor 48 mark; zo messen 6 schilling.
Item vor eyn schyf zo machen 27 schilling.
Somme van dem 7den maende 104 mark [1]).

Nachtrag zu Kapitel V [2]).

Hopfen- und Bierproduction nebst Consum.

Ueber den jetzigen Stand der Hopfenproduction wie der Consumtion ergibt sich nach einem mir vorliegenden Hopfenberichte

1) Nach dem Original im Stadtarchiv. Ennen, VI, 55 und ff.
2) S. 42.

der bekannten Firma: J. Barth & Sohn in Nürnberg (pro 1879), Folgendes: Es werden bei vollen Ernten in Europa ca. 2,055,000 Ctr. und in Amerika ca. 250,000 Ctr., oder im Ganzen 2,305,000 Ctr. Hopfen producirt.

Aus diesem Berichte geht ferner hervor, daß in den letzten Jahren eine volle Ernte nirgendwo erzielt worden ist, die heurige dagegen sogar nur aus 1/3 einer solchen besteht. Da nun der Durchschnittsconsum in Europa und Amerika 1,378,000 Ctr. beträgt, so ist der dadurch entstandene Ausfall von 612,000 Ctr. aus den Erträgen der früheren Jahre zu decken.

Zur Klarstellung lasse ich den Bericht hier im Auszuge folgen:

Hopfenproduktion.

	Schätzung der vollen Ernten.	Ernteerträge.		
		1877	1878	1879
	ca. Centner	ca. Centner	ca. Centner	ca. Centner
Bayern	300,000	218,000	162,000	106,000
Belgien und Holland .	250,000	240,000	85,000	105,000
Böhmen	175,000	142,000	90,000	79,000
Elsaß, Lothringen, Burgund und Nord-Frankreich	150,000	110,000	75,000	49,000
Württemberg	100,000	89,000	60,000	33,000
Oberösterreich, Steyermark, Galizien und Ungarn	60,000	44,000	30,000	20,000
Preußisch Polen . . .	50,000	36,000	22,000	25,000
Baden	50,000	40,000	28,000	16,000
Altmark, Braunschweig und Hannover . . .	40,000	34,000	27,000	18,000
Verschiedene kleinere Distrikte	80,000	60,000	40,000	20,000
Continent	1,255,000	1,013,000	619,000	471,000
England	800,000	550,000	650,000	140,000
Europa . .	2,055,000	1,563,000	1,269,000	611,000
Amerika . .	. . . .	375,000	220,000	155,000
		1,938,000	1,489,000	766,000

	Hopfen-Consum.	Jährliche Bierproduction.	Jährlicher Bier-consum per Kopf.
	Centner	Hectoliter	Liter
Norddeutschland . .	146,000	19,473,000	61
Bayern	123,000	12,340,000	246 (München 566)
Oesterreich-Ungarn .	91,000	12,212,000	35
Belgien	65,000	7,866,000	154
Frankreich	53,000	7,125,000	24
Württemberg . . .	28,000	3,796,000	212
Rußland	17,000	2,214,000	3
Niederlande	10,000	1,452,000	40
Dänemark	9,000	1,140,000	60
Baden	8,000	1,078,000	67
Reichslande	7,000	890,000	48
Schweden	7,000	930,000	21
Norwegen	5,000	615,000	28
Schweiz	5,000	724,000	30
Uebrige Staaten . .	4,000	533,000	1
Continent . .	578,000	72,388,000	
England	600,000	39,250,000	118
Europa . . .	1,178,000	111,638,000	
Amerika . . .	200,000	14,261,000	19
	1,378,000	125,899,000	

Anhang.

Anlage I.

Ordtnung

Wie ein jeder Ambtsgenoß sich im Gaffelhauß zu verhalten.

Anno 1603 den 1. February auffgericht, renoviret und bey einem Ehrbaren Ambt eingangen.

Im Namen der allerheiligster und ungetheilter Dreyfaltigkeit, Marien der H. H. Mutter Gottes und allen lieben Heiligen.

Seye hiemit jedermänniglich zu wißen als nie Zeithero eine Ehrbahre Gesellschafft des Löblichen Braw-Ambts allhier den hiebevorn Vor etlichen hundert jahren[1]) aufgerichteten und beschriebenen Verträgen, auch habenden ordtnungen etlicher maßen sich wißentlich, Theils auch vermeßentlich widersetzet und denselben beschriebener maaßen nicht nachkommen, sondern denen widerstrebet und sich ungehorsamb erzeiget, Derentwegen dan die sämbtliche Gaffelherren sambt denen Verordneten Sechßzehnten umb allem Unheyl vorzukommen nit für unrathsamb, sondern zu handhabung guter policey und ordtnung für guth erachtet und angesehen, die alte habende Bücher und rollen und registern an Handt zu nehmen, gestalten dieselbe moglichen fleißes zu perlustriren, zu übersehen und dasjenig, waß noch bey diser Zeit in observantz und gebrauch zu extrahiren aufs new zu beschreiben und dahn die noth erforderen wurde ichtswas ferners darzuthuen, solches zu addiren und beyzusetzen.

---

[1]) Der letzte Amtsbrief war vom 1. November 1497. Es wurde jedoch in demselben schon auf frühere Verordnungen Bezug genommen. (cf. Scheben, Zunfthaus, S. 45 u. Anlage XXII)

Wie nun geschöpfter Meynung nach Vorangeregte Bücher, rollen und registern mit gutem Willen möglichsten fleißes durch den zeitlichen Bannerherrn und sämmtliche Gaffelherren als hierzu durch eine Ehrbare Gesellschafft sonderlich deputirt und Verordtnet, an hand genohmen und Verlesen worden, ist zuletzt gegenwärtige Ordtnung hernach folgender gestalt Verfaß und aufgericht, die den sämbtlichen Sechßzehntern zuvorn und nachfolgens einer Ehrbahrer Gesellschafft auf ein gemein gehabtes Gebodt Vorgehalten, und durch dieselbige nach beschehener umbfrage allerdings placidirt, bewilliget und eingangen worden.

1.

Würffelspiel, fluch und Schwöhren verbotten.

Und also zu anfang dieser ernewerter ordtnung heilsamlich Versehen, daß hinfürter im Gaffelhauß alle unzuläßige würffelspiel, Gott und seinen lieben Heiligen zu ehren, wie auch alles unnützes fluchen und schwöhren, fort Gottes und der Heiligen Lästerungen bey poen eines pfunds wachß sollen Verbotten seyn.

2.

Zwei Amts-Meistere auff Dreizehn-Abend [1]) zu erwählen.

Zum anderen verordtnet, daß alter Gewohnheit nach alle und jedes jahrs auf dreyzehn Meeßen Abendt zwey newe Ambts-Meistere, so nit unehrlich gebohren, sonsten auch andern Herren und Leuthen aigen und mit einem bösen Nahmen berüchtiget, sondern welche einem Ehrbaren Ambt Trew und hold seyn würden, nach eines jeden geleisteten aydt gekohren und erwehlet werden sollen.

3.

Gaffeldiener an selbigem tag alle jahr zu resigniren.

Item ist zum Dritten abgeredt, daß eder zeitlicher und Künfftige Gaffeldiener gehalten seyn sollen, alle und jedes jahrs an vorberührtem Tage ihren Dienst einem Ehrbaren Ambt zu resigniren und umb gestattung des Dienst aufs new anhalten, da dan derselb durch ein Ehrbar Ambt wieder wird continuiret; würde

[1]) i. e. Deikönigen-Abend. Siehe Scheben, Zunfthaus, S. 52.

sich aber begeben, daß des Gaffeldieners gestelte Bürgen, so sie in anfang ihres empfangenen Dienstes einem Ehrbahren Ambt leisten müßen, einer oder mehrere mit Todt abgangen wäre, alß dan auch einen newen geerbten Bürgen stellen solle.

4.

Diese ordtnung an selbigem Tage vor sämbtlichen Ambts-Brüderen abzulesen.

Es soll auch an vorbestimbten Tage gegenwärtige newe Verordtnung Vor der Ambts-Meister Khuir öffentlich allen Ambts-Genossen vorgelesen werden, damitten sich Keiner derselben unwißenschaft umb demehr zu beklagen habe.

5.

Die alte Ambts-Meistere an selbigem Tag Rechnung und reliqua zu präsiren und den angehenden die Schlüsselen zu präsentiren.

Wan nun die Wahl oder Chür der Ambts-Meisteren am Abendt wie obgemelt beschehen, sollen die zwey alte abgehende Ambts-Meistere demnächst schuldig und gehalten seyn am Tag des fest Sti. Antony[1]) darnach allernechst folgend ihres bedienten jahrs empfang und außgaben benebens darzu sonderlich Verordtneten Herren und freunden richtige Rechnung und reliqua zu prestiren auch hinterhabende schlüsselen am nechst angeregten tage des fest Antony alter gewohnheit nach den zweyen newerwehlten Ambts-Meisteren unverzüglich zu liebern und zu handreichen.

6.

Gaffeldiener soll auff St. Antony-Fest Morgens sein inventarium lieberen.

Gleicher gestalt auch soll der zeitlicher Gaffeldiener Verpflichtet seyn all und jedes jahrs am nechst angedeuteten tag oder fest Sti. Antony aller empfangener gereidter Güter Lieberung laut und Inhalts derowegen habenden Verzeichnuß zu thuen und zu prestiren und das zum Sechstern.

---

[1]) Dieser Abrechnungstag, 17. Januar, ist auch bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 beibehalten worden. cf. Schehen, Zunfthaus, S. 53, und Anlage XXII.

7.

Acht Tag vor St. Antony sollen alle Boissen und Straffen erlegt werden.

Zum Siebenten ist auch durch eine gedachte Ehrbahre Gesellschafft einhelliglich eingewilliget und entschlossen, daß acht Tag vor dem fest Sti. Antonii die sämbtliche Gesellschafft durch den Gaffeldiener der gebühr in's Gaffelhauß sollen bescheiden werden in meinung alsdan unweigerlich alle achterständige und schüldige Bueßen und gebrechen richtig zu machen und abzulegen, mit der außtrücklicher Bedräwung, daß über ZuVorsicht einer dem anderen Von den Ambtsgenossen, weß stands und wesens derselbe seye, in Zahlung der schuldigen Boißen im Theil oder zumahl am nechst angeregten tage einiger gestalt sich widersetzen würde, daß alsdan der, oder dieselbige in einen Goltgülden straff neben zweyfachen Boißen erfallen seyn und bleiben soll.

8.

Die zwey Ambts-Meistere sollen 2 gesessene Bürgen des empfangs halber stellen.

Und sollen also zum Achten die zwey newerkohrne Ambts-Meistere auch hinführo gehalten seyn am obbestimbten Gebottstage Vorangedeuteten fest St. Antonii ein jeder für sich selbsten einen wohlgesessenen und beerbten Bürgen, so des Ambts ist, zu erinneren und zu stellen, die dan neben ihren den erKohrenen Ambts-Meisteren eine BeKantnuß- und Obligations-schrifft unter ihrer eigener Hand und pettschafft (so fern sie schreibens erfahren, sonsten einem andern zu dem Ende allein an ihre statt zu bemühen, der solches unterschreiben thäte) von sich geben, gestalten im fall nach gehaltener Rechnung des jährlichen empfangs und außgaben sich befünde, sie dem Ambt schuldig zu seyn, daß solches alsdan, alß fern die zwey erkohrne Ambts-Meister nicht zahlbar seyn würden, die Bürgen als für aigene gemachte schuld ohne einige ein- und widerrede Verrichten und bezahlen sollen und wollen.

9.

Mit 4 radermarck von der Ambts-Meisterschafft das erstmahl zu lösen.

Begebe sich aber zum Neunten, daß einer oder der ander Von den zwei newerKohrenen Ambts-Meisteren, oder auch zugleich sich

in deßen jahresdienst beschwörth befunden, soll dem oder denselben frey stehen das dienstjahr bey dem Ambt mit Vier Radermarck alsdan abzugelten.

10.

Zum zweyten mahl erwehlet, solle die Amts-Meisters-Stelle ohnweigerlich annehmen.

Und ist auf den fall, dahe einer oder der andere Von den newerKohrenen Ambts-Meisteren sich des jahresdienst mit gesagten Vier radermarck abgegolten, aber nachgehends sich über ein und mehr jahre zutrifft, daß sie wiederumb zum dienst erKohren würden, sonderlich hiemit gewarnet, daß der oder diejenige alsolchen ohnweigerlich annehmen und ihren gethanen aidt nach demselben treulich folg leisten sollen.

11.

Ambts-Brüder erpflichtet, seinen Ambts-Meisteren in billigen Sachen zu ehren und zu respectiren.

Inmaßen en zum Eilften außtrücklich verabscheidet, daß alle und jede Ambtsgenossen verpflicht und gehalten seyn sollen den zeitlichen newerkohrenen Ambts-Meisteren alle ziemliche Ehr und Gehorsamb nit allein zu erzeigen, sondern auch dieselbige an ihren habenden ehren und guten Leinmuth (Leumund) ungetadelt und unmolestiret Verbleiben zu laßen, über zuVersicht aber, in deme durch jemanden gegen gehandelt würde, soll derselb als offt solches geschehe, zwey radermarck Boeßen erfallen seyn und gleichfalls demselben nach der sachen beschaffenheit abbitt und Besserung thun unleisten.

12.

Wan ein Ambtsbruder den anderen mit Schmähwörter oder Schlägen angriffe, solle gestraft werden.

Alßo auch dahe er den anderen von denen Ambtsgenossen im Gaffelhause mit unlichen worten oder wercken zum zorn erwecken würde, daher sagerey, schmach und uneinigkeit entstünde, derselb soll einem Ehrlichen Ambt einen Goltgldn. zum wenigsten zur Boeßen, oder aber nachgelegenheit und Beschaffenheit der sachen höhers gestrafft werden.

13.

Ein gemein gebott 2 raderß. ein hoheres Gebott 4 raderß., wovon die halbscheid dem Ambt, die andere zeitlichen Ambts-Mesteren verfallet.

Ferners ist zum Dreizehnten mit allen Ambtsgenossen wissen und willen abgeredt, Beliebt und eingangen, wollen und willen als offt einer von denen Ambtsgenossen auf ein schlecht gemein gebodt durch den Gaffeldiener gebührlicher weise ins Gaffelhauß berufen, nit erschienen, sondern ohne Urlaubsgelt außbliben thäte, derselb soll sofern es ein gemein gebodt zwey raderschling, in so fern es aber ein hohes Gebodt vier raderschilling, und also doppelt Bueß gelten und zahlen darab die Halbscheid angerter Boeßen bey einem Ehrbahren Ambt, die ander Halbscheid abe den zeitlich H. H. Ambts-Meisteren verbleiben solte.

14.

Wan einem ein schlecht gebodt drey, ein hoheres sos GoltGl. ansagt, und ausbliebe zu zahlen.

Begebe sich aber zum Vierzehnten, daß einer von den Ambtsgenossen, oder die zeitliche Ambts-Meistere sest einig gebodt anlegen Thäten, aber selbst nit erschieneten, solle dieselbe sofern es ein geschlecht gebodt drey GoltGl., als fern es ein hohes gebodt sechs GoldGl. alles unweigerlich und ohne einig auffschub einem Ehrbaren Ambt zur straff zahlen und erlegen.

15.

Ein gemein gebodt, wan sich excusirt, mit ein raderschilling, ein höheres mit einem raderalbus zu büßen.

Es ist aber hiebey verabscheidet, daß ein jeder Ambtsgenoß im fall seines außBleibens mit einem raderschling an statt eines gemeinen oder schlechten gebodts, sonsten mit legung eines raderalbus an statt eines höheren gebodts als laubgelt freyen und entschuldigen könne.

16.

Gaffeldiener soll von jedem Ambtsgenoß, welcher nit eingeladen, doppelte Boeß gebe

Würde sich aber beweißlich befinden, daß der Gaffeldiener im Vorbescheiden der Ambtsgenossen säumig gewesen, also daß er die

gebotter nicht zu recht bestelt, soll er, der Gaffeldiener als offt solches beschehen, Von jedem Ambtsgenossen, so nicht berufen, doppelte straff erlegen.

17.

Jeder Ambtsgenoß soll nach der Ordtnung sitzen und die ungehorsambe mit einem radermarck gestrafft werden.

Wan nun die gemeine Ambtsgenossen auf erfordern durch den Gaffeldiener im Gaffelhauß zu erscheinen gebührlicher weise beruffen erscheineten, soll ein jeder nach seinem alter und scheifen (geleisteten) diensten mit dem sitzen sich wißen zu verhalten, dafern sich aber jemand durch geheisch der Ambts-Meisteren fort zu rucken gefordert würde, aber in deme sich ungehorsamb bezeigete, derselbe soll so offt solches geschehe eine radermarck boeß einem Ehrbahren Ambt zu erlegen verfallen sein.

18.

Der ohne Urlaub hinweggehet, ein radermarck.

Also auch wannire jemand Von den Ambtsgenossen ohne erlaubnuß der Meisteren Vor Verrichtung der sachen hinweg gehen würden, soll gleichfals ein radermarck zur boeßen zahlen.

19.

Kläger und verKlagte nach verrichtem Vortrag abzutretten schuldig.

Sohe nun die gemeine Ambtsgenoßen im Gaffelhauß beyeinander und daselbsten sich zutrüge, daß einer vom andern angeklagt würde, derselb beklagter soll nach angehörter Klag und seiner darauf züchtiger weise gethaner Verantwortung oder Entschuldigung neben dem Anklägeren ab- oder außweichen, biß über die geklagte Gebrechen und gehorten Gegenbericht durch ein Ehrbahr Ambt cognoscirt und decidirt.

20.

Wie dan auch Klägers und Beklagten nechste Anverwandte abzutretten schuldig.

Eß sollen aber zum Zwanzigsten alle Ambtsgenossen hiemit vergewißiget sein auf den Fall einig allsolche Klagten bey einem Ehrbaren Ambte vorfielen, daß alsdan des Anklägers als wohl des Beklagten nechste Anverwandten, als da seynd mit

Nahmen: Anherr, Herchen, Vatter, Sohn, Bruder, Stiefvatter, Stiefsohn, Eythumb, Schwager, somit über das dritte Glied seynd und dan dieselbige, so etwan beym Vertrag gewesen und einem zu Tage gestanden, gleich dem AnKlägeren und beKlagten sollen in den Rathschlagungen sich nit einfinden laßen.

21.

Kläger, wan seine sach nicht verificiren kann, soll gestrafft werden.

Begebe sich aber zum 21. daß nach gethaner Anklag der beklagter zur unschuld beklagt, alßo daß er nit beständiglich überzeuget wäre, derselb Kläger soll zu Verhütung alles unheyls gebührlicher Weise gestrafft werden.

22.

Der wegen Anverwandtschafft nit abweisen wolte, so in 4 GoltGl. gestrafft werden.

Undt wannier einer Von denen Ambtsgenossen, so etwan dem Kläger oder Beklagten mit freundschafft zugethan, wie nechst oben deducirt, durch Geheisch der zeitlichen Ambts-Meisteren außzuweisen zum ersten, zweiten und dritten mahl gefordert würde, darinnen aber sich widerstrebig erzeigete, derselb soll, so oft solches geschehe, Vier Goltgl. unnachlaßig zu bezahlen gehalten seyn, oder bey weigerung deßen bey hoher obrigkeit seines ungehorsambs halber angeklagt werden.

23.

Keinen dem anderen einreden bey straff eines radermarcks.

Eß sollen auch jede Ambtsgenoßen bey beschehenen Ambtsgebodten sich züchtig und still, darzu ehrlich verhalten, auch Keiner dem anderen einreden, alles bey Vermeidung einer Radermarck zur Boeßen.

24.

Ohne Urlaub des Ambtsmeisters einreden ist 6 alb. straff.

Alßo dahe jemand ohne von denen Ambts-Meisteren erbettenen urlaub ehe und zuvor die frage ihnen ordentlicher Weise erreicht, dem andern einreden würde, soll 6 alb. current zur straff geben.

25.

Der in sachen besser informirt, kan nach gehabten urlaub solches vorstellen.

Im fall aber bey vorfallenden sachen jemand anderen oder beßeren Bericht als vielleicht vorgetragen zu thun wüßte, denselben soll solchen nach gebetten- und erhaltenem urlaub vorzutragen frey stehen.

26.

Wer den anderen liegen heißt, ist ein radermarck straff.

Wär aber sach, daß bey solchen vorfallenden sachen ein Ambtsgenoß dem anderen unhöfflicher weise liegen heischen thäte, derselb soll zur Boeßen einen radermarck geben und zahlen.

27.

Auff raths-Chür bey straff eines ½ Pfd. Wachß.

Forthmehr soll ein jeder Ambtsgenoß zum 27. auch hiemit gewarnet seyn, daß in Zeit wannie die Raths-Chür geschehen soll, und ein jeder durch den Gaffeldiener bescheidten, endtlich umb die zehnte stund auf bestimbten tag im Gaffelhauß erscheinen sollen, gestalten daselbsten den Verbund-Brief [1]) zu lesen anzuhören, und waß als dan ferners mochte vorgetragen werden, bei poen eines halben Pfunds Wachß.

28.

Keiner solle sich mit Macklereyen der Stimmen bekümmeren, oder deßfalls Gelacher ansetzen.

Zum 28. soll bey jetzt angedeuten und anderen Chüren ein jeder Ambtsgenoß hiemit verständiget sein, daß Keinem Ambtsgenoß sich gelüsten laßen solle eines Ehrbaren Raths hiebevorn außgegangenen Edicten sich zu widersetzen, in deme Vorsehen und verbotten wird, in oder außerhalb den Gaffelhäuseren Gelacher anzustellen, gestalten daselbsten die vota zuvor zu colligiren, dafern dan jemand deme zugegen handele und thun würde, derselb soll nit allein für meinaydig eracht, sondern auch bey einem Ehrbaren

---

[1]) Der mit Bürgermeister, Rath und Zünften geschlossene Verbund ist vom 14. September 1396 datirt. cf. Scheben, Zunfthaus, S. 1, und Ennen, Quellen VI, 424 u. ff.

Ambt beklagt werden und gleich wohl einem Ehrbaren Ambt gebührliche Abtragt zu leisten hiemit schuldig erkannt sein.

29.

cessat.

Nachdeme aber von Alters hero im Gebrauch gewesen, daß ein jeder, für einen newen erwöhlten RathsHH. den Wein verehren wollen, jedes Viertel weins mit sechs alb. Current zahlen konnte, als soll es auch bey allsolchen Brauch bleiben.

30.

similiter cessat.

Und soll zum 30. alten Brauch nach, denen zeitlichen Herren des Raths zu stewr seines Raths-Chür-Essens sechs Gulden Current, der newerwehlter Vier und Viertziger aber zwey derselben Gulden, den Amts-Meisteren zu erstattung der angewendeter Unköstten beylegen und verrichten.

31.

Auff den Schildköstten [1]) solle ein Rath-Herr präsent sein.

Sintemalen auch zu mehr- und pflanzung guter einigkeit undt freundschafft in guter observanz gewesen, wie noch ist, daß einer von den Ambtsgenossen des Sonntags die Kost thue darreichen, und aber nit allein bey solchen, sondern auch in Zeit, wannier die Raths-Chür und andere Eßen gehalten werden allerhand inconventien geführet, als ist derentwegen zum 31. zu erhaltung guten Friedens und Vermeidung alles unwillens für gut erachtet und angesehen worden, daß einer von denen Ambts-Meisteren zum wenigstens alle Sonntag im Gaffelhauß erscheinen oder aber einen anderen, so den dienst des Raths H. Hen für ihnen betretten thäte, anordtnen und dartzu bewilligen.

32.

Ambts-Meistere fals verhindert andere zu substituiren bey straff vier Goltgülden.

Im fall aber beyde zeitliche Ambts-Meistere auf Tag vorschrieben außbleiben und Keine anderen an ihre Statt substituiren

---

[1]) Schildkost. Jeder neu aufgenommene Meister mußte auf der Zunft ein Eintrittsessen, Kost, Traktement, auch Schmauß genannt, geben. Es geschah dieses an dem Tage, wo sein Schild im Zunfthause aufgehangen wurde. cf. Anlage XX.

oder anordtnen würden, sollen sie gehalten seyn vier Goltgl. zur Boeß zu bezahlen.

33.

Umb welche Zeit die Schildköſten zu halten.

Item ist zum 33. ferneres Vertragen, daß der Meister, deme die Köſten zu thun erreicht, die Kost Von Osteren biß Michaelis endtlich umb die vierte stund, nach Michaelis aber biß Osteren aigentlich umb die dritte stund in das Gaffelhauß soll darstellen, und umb die bestimbte Zeit sich daselbsten mit seinen geladenen freunden Erschein- und einfinden laßen, und das auf die Boeß, wie im Boeßbuch fol. 30 und 31 zu ersehen.[1])

34.

Keinen Frembden auf andere Köſten ins Gaffelhauß zu bringen, bey straff eines halben Pfund Wachß.

Und es auch hiebey ist vertragen, daß hinführo Keinem Ambtsgenossen, denen die Kost nit erreicht, ohne Erlaubniß der Ambts-Meisteren einen fremden, so des Ambts nicht ist, oder beym Ehrbahren Amt nicht veraydet, im Gaffelhauß auf anderen Meisteren Köſten bey straff eines Pfund wachß, als offt dagegen gehandelt wurde, mit sich zu bringen erlaubt seyn solle.

35.

Keinen Hundt ins Gaffelhauß bei straff eines GoltGulden mitzubringen.

Imgleichen verbotten, daß Keine Ambtsgenossen sich gelüsten laßen sollen einen hundt ins Gaffelhauß mitzubringen, wie solches auch am 15. Juny Anno 1602 auch durch die sämbtliche Gesellschafft sonderlich vertragen worden, damitten den Armen das Brodt nicht abgezogen, sondern vielmehr auch unreinig- und unsauberkeit verhütet, und ein jeder unbeschädiget bleiben möge bei poen einer flasche weins.

36.

Gaffeldiener soll acht tag vorauß die Schildtkosten ansagen.

Wan auch nit ohne, daß ein jeder Ambtsgenoß nit jeder Zeit des Sontags im Gaffelhauß thut erscheinen, dahero auch nit aigentlich

---

[1]) Ist verloren gegangen.

wissen könne, wannier oder zu was Zeit die Kost zu thun ihnen erreichen würde, als ist derowegen zum 36. sonderlicher Berathschlagung geschehen, alßo daß nach gehabter deliberation im Ehrbar Ambt dahin sich entschlossen, daß der Gaffeldiener acht tag fur denselben, denen die Kost erreichen thäte, soll avisiren, und wan solches geschehen, der Kostherr aber in deme sich säumig bezeigte, und die Kost zum schimpf eines Ehrbaren Amts zu thun hinterließe, derselb soll sechs Goltgl. zur Straff erlegen, und gleich wohl die Kost zu thun verbunden seyn.

37.

Wan Jemand verhindert, die Kösten zu thun, solches solle vorm außruffen sagen.

Würde aber sach sein, daß des zukünftigen Wirths gelegenheit seines Verreisens, oder aber anderer ursachen halber nicht nehme die Kost auf fallende Zeit darzustellen, soll er einen anderen vor Beschehenem außruffen an seine statt die Kost zu thun erbetten.

38.

Widrigenfalls solche ohnnachläßig zu thun.

Sohe aber vor dem außruffen Keinen anderen an seine statt die Kost zu thun erworben, oder erbetten, soll er selbige ohn unterlaß bey poen, wie oben darzustellen verbunden sein.

39.

Wer ein Glaß zerbricht, soll einen Raderß. zahlen.

Wäre auch sach, daß einer von denen Ambtsgenossen zu einigen Zeiten im Gaffelhauß in Gelacheren sitzende, eine Kanne, oder Krause, pött, oder Gläser, klein oder groß unversehens zerbrechen Thäte, derselbe soll an statt eines Kleines zerbrochenen Römers einen Raderschilling, sonsten aber drey Raderschilling an stundt vergnügen.

40.

Im muthwillens fall 6 raderß. zu erlegen.

Ueber zu Vorsicht aber jemandt der obengemeldten parcelen eines muthwilliger weise zerbrochen wurde, derselb soll das zerbrochene Geschirr wie obgemelt Vergnügen, und gleichwohl sechs raderschilling zur Boeßen erlegen, und daß mit nachfolgendem Be-

scheidt im fall Einer in Zahlung des zerbrochenen Geschirrs, wie auch Verrichtung der schuldigen Boeßen an stundt säumig Befunden würde, derselb soll gehalten sein das Geschirr, wie auch die Boeß des anderen folgenden Tags zweifachig zu entrichten.

41.

Wer solches gesehen und verschwiegen, soll einne Gulden zur Boeß erlegen.

Begebe sich auch, daß einer ein zerbrochen Geschirr verstechen, oder heimlich verbringen thäte, soll derJeniger, so dem Verpflichten im Gelach beysitzet, solches aber verschweigete, und nicht angebe, einen Gulden Curr. zur Boeßen zahlen und darneben das Geschirr gleichfalls gut thun und Vergnügen.

42.

Wie auch wann einem mit aufstehen verdrießlich fallet.

Sohe auch jemand mit seinem aufstehen in anderen Gelacheren einige unruhe, oder unwillen zufügete, soll gleichfalls einen Gülden Currant zur Straff geben.

43.

Der Wein verstürzt oder in ein anderes Glaß giesset, ein flasch wein verwirckt hat.

Also imgleichen soll auch derjeniger so auß einem Glaß wein in Ein anderes Glaß schencken, oder sonsten mit seinem unhöflichen Einschencken Wein verstürtzen würde, ein flasch wein Vergnügen.

44.

Wie dan ein solches mit den frembden observirt werden solle.

Gleicher gestalt soll es auch mit den frembden, so etwa durch einen Ambtsgenoßen ins Gaffelhauß mit Bewilligung der Meisteren bracht worden, gehalten werden, also dahe dieselbe der Vorerklährten parcelen eines oder mehr zerbrechen thäten, daß alsdan der Zubringer des frembdens soll schuldig und gehalten seyn, den schaden, wie auch die Boeß nach der sachen Beschaffenheit zu entrichten.

45.

Ungehorsame in Zahlung der Boeß sollen beym Ambte alsbald angeben undt gestrafft werden.

Erzeigete sich aber jemand Von denen Ambtsgenossen ungehorsamb in Zahlung der schüldiger Boeßen, und dieselbe gutwillig

abzulegen sich weigerte, sollen die zeitliche Ambts-Meistere ein solches einem Ehrbaren Ambt an stundt zu erkennen geben, gestalten alsdan die anordtnung zu machen, damit der schüldiger zu gehorsamb bracht werde.

46.

Kein Gesinde ohne Vorwissen des vorigen Meisters bey straff sechs GoltGl. zu mieden.

Auch ist zum 46ten verbotten, daß kein Ambtsgenoß zu einigen Zeiten bey Vermeidung sechs GoltGl. straff sich gelüsten laßen solte, eines anderen Gesinde ohne deßen Vorwißen und Bewilligung an sich zu ziehen, oder zumuthen, sondern den vorigen Letzteren Meisteren oder fraw abzufragen, wie er sich bey ihme Verhalten habe.

47.

In keine Kunden zu fahren bey straff 6 GoltGl.

Mehr ist zum 47ten Verbotten, daß Kein Ambtsgenoß ohne deß anderen Bewilligung deßen Kunden mit wißen soll Bier zu bringen, mit examination, dahe er darüber thuen würde, daß er Von jeder ahmen Biers sechs GoltGl. straff zahlen solle.

48.

Noch andere gemarckte Ahmen bey straff eines GoltGl. außzufahren.

Also auch soll Keinem gebühren unter straff eines GoldGulden eines andern gemarckte Ahmen außzufahren oder zu hinterhalten.

49.

Noch Bier hoheren Preiß als gesetzlich außzulieberen.

Vorters ist aus sonderlichen ursachen verbotten, daß Keinem bevorstehen solle, bey nechst angezogener straff eines GoltGl. näher oder höher Kauf, als sich gebührt, außzufahren, zu verzapfen oder etwas zuzugeben.

50.

Kein Esse zu lehnen und für frembde Malz zu machen, welche solches zum feillen Kauff außbieten bei straff 6 Goltgulden.

Item ist ferner einhelliglich beschloßen und vertragen, daß kein Ambtsgenoß, oder auch Hockenbräwer sich hinführo gelüsten laßen sollen, anderen frembden, so des ambts nit seynd, die Ambtsge-

rechtigkeit alß Malz zu machen, die Eſſe zu lehnen gegen gethanen Aydt in Verachtung und Verkleinerung des Ambts, wie auch ihrer und ihrer Kinder, ja auch Kindes-Kindern höchſten Schaden und nachtheil zu lehnen, bei poen ſechß Goltgl., wie ſolches im Boeß-buch, fol. 12 Klährlich beſchrieben, erfindlich.

51.

cessat.

Daß die alte abgehende Ambts-Meiſtere ſollen gehalten ſeyn, den newerKohrenen Meiſteren zum wenigſten ein halb Viertel trockenes Holtz im Vorrath zu laßen.

52.

Keinen Wein auß dem Gaffelhauß zu verſchencken.

Item daß nun hinführo kein wein mit Flaſchen auß dem Gaffelhauß ſoll vertragen oder verlaſſen werden auff poen von einem GoltGl., es wäre den mit gebührlicher Erlaubnuß.

53.

Kein Nachgelacher zu halten.

Wie gleichfalß, daß die Ambts-Meiſtere Kein Nachgelacher geſtatten ſollen, angeſehen, daß dadurch viel unheyll vor dieſem entſtanden, deme dan vorzukommen iſt feſtiglich vertragen, daß wo-fern die Ambts-Meiſtere deme zugegen wein zapfen würden, ſollen von jeder Quart zwey Goltgulden und diewelche davon trinken, jeder ohnnachläßig einen Goltgulden zu bezahlen ſchuldig ſein.

54.

Noch Taback — zu trinken.

Auch iſt am 18ten Februarii 1687 mit gutem Vorbedacht be-ſchloßen, daß ſich Niemand bey drey Goltgldn Straff erkühnen ſolle in dem Zunfthauß ein pfeiff taback zu brauchen oder zu trinken.

55.

Keinem Heckzäpfer bey ſtraff 12 Goltgl. zu bräwen.

Es wird auch allen Ambtsbrüderen unter ſtraff von 12 Goltgl. hiemit verbotten Keinem berüchtigten Heck-Bier-Zäpfer zu bräwen, bräwen zu laßen oder auch Bier zu bringen. ita conclusum 5ta Januarii 1694.

56.

Bei Zapfung der 3ten Quart die gelacher einzufordern.

Auch ist schließlich und zum 56ten beschlossen Anno 1699 den ersten 8bris zu Verhütung aller disordres und inconvenientien, daß hinführo auf St. Antonii tag und der junger Meister Kösten das Gelach in kleinem Gelt, noch einschenckung der dritter q. weins unweigerlich solle zahlt werden, und nach machung der gelacher den zu spät ankommenden nicht zu admittiren, sondern abzuweisen, zu dem endt die pfort zu schließen, anbefohlen worden.

Anlage II.

Ordtnung

Wie man Lehr Knechten oder Jungen annehmen, und wie dieselbe sich in ihren Lehrjahren verhalten sollen

Item

Wie die Knechte nach geendigten Lehrjahren ihr Ambt gewinnen mögen.

Anno 1603 den 1ten Febr. renoviret, und bey einem Ehrbahren Brawambt placidirt

Dahero denen außschreibenden Knechten diese Ordtnung wiederumb vorzulesen.

1.

Die Lehrknecht sollen 20 Jahr alt, und vier jahr lehrnen.

Erstlich soll zu Anfang dieses einem jeden ambtsgenossen hiemit vergewißiget, daß auf tag und datum obgemelt ein Ehrbar Ambt einhelliglich sich entschlossen, daß in Ansehung dieser beschwärlichen lauffenden Zeiten daß Ambt hiesig erfüllet wird, hinfürter ein Lehr Knecht so das Ambt zu lehren bedacht, dasselbig Vier jahr lang, sofern er zwantzig jahr erreichet, bey einem Meister trewlich außdienen solle, jedoch Gottes gewalt und Herren Noth hierinnen Vorbehaltlich.

2.

Wan ein Lehrjung beim Meistern sich einstelt, soll dieser es den Amts Meistern bey straff eines Goldgulden sogleich anzeigen.

Zum andern wannier ein Lehr Knecht oder jung das Ambt zu lehrnen sich bey einem eingestelt, soll deßen Meister schuldig

seyn unter poen eines Goltgl. solches denen zeitlichen Ambts Meistern anzumelden.

3.

Demnechst sich 14 Tag zu versuchen und anfort eingeschrieben werden muß.

Nach beschehenen Angaben soll dem Meister freystehen den angenohmenen Lehr Knechten oder Jungen vierzehn tag zeit zu versuchen und wan allsolche Vierzehn Tag vorbey gelauffen und derselbe denen Amts-Meistern vorgestelt, auch acht Goltgl. dem Ehrbaren Ambt, und sechß Raderalbus denen zeitlichen Ambts Meistern undt Gaffeldiener erlegt, alsdan in eines Ehrbaren Ambts Buch eingeschrieben werden.

4.

Falls solches der Meister verabsaumete, soll selbiger die gebührliche jura dem Ambt zahlen.

Dahe aber einig Meister über vorbestimbte Zeit der vierzehn tagen einen Lehrknecht oder Jungen bey sich behalten und nit vorstellen würde, derselbe Knecht oder Jung aber durch Schickung des Allmächtigem Gottes Verstürbe, Verliese oder sonst in ander Unglück gerathe, auf den fall soll der Meister seiner Nachläßigkeit halber schuldig seyn die Gebühr an statt deßen zu erlegen.

5.

Wann ein Lehrjung außer der Zeit verlief, soll newe jura, falls wieder angenohmen seyn will, erlegen.

Begebe sich aber einig Lehr Knecht oder Jung vor Verlauf oder umbgang seiner Lehrjahren von seinem Meister oder Frawen, dabey er diente, verlieffe, derselbe soll gehalten seyn wiederumb die Lehrjahren aufs New anzulehrnen, und acht Goltgl. darbeneben zur Boeßen zu erlegen.

6.

Kein Lehrknecht soll bey straff eines Goltgl. ohne Erlaubniß nit von Hauß bleiben.

In maßen auch hierbey ferneres Vertragen, daß Kein Lehr-Knecht oder Jung sich der Freyheit anmaßen solle, ohne Erlaubniß seines Meisters oder frawen bei tag oder nacht außer desselben Behaußung zu bleiben, dadurch der Meister oder frawen Werk verabsäumet werde und zu Vollentziehung ihres Wercks andere

Leuthe einziehen müßen, derselb Knecht oder Jung soll so oft solches geschehe, einem Ehrbahren Ambt einen Goltgl. zur Straff bezahlen.

7.

Wan ein Meister solches verschwiege soll doppelt straff erlegen.

Dahe aber Jemand von denen Meisteren oder frawen so des Ambts seynd, nechst Voriges anzugeben verschweigen würden, sollen sie gehalten seyn einem Ehrbaren Ambt derentwegen zwey Goltgl. zur straff zu erlegen.

8.

Ohne Stopfmesser Bier außfahren, ohn Leuch in den stall gehn und des Sontag nach 9 Uhren nacher Hauß zu kommen ist bey straff eines Goldgulden verbotten.

Es sollen auch alle Knechte, Lehr Knechte und Lehrjungen mit ausfahren des Biers ohne habendes Stopfmetz, wie auch bey nächtlicher weil ohne habende Leuchte auf die Läube oder ställ zu gehen, Vielweniger sich die Freyheit anmaßen Sonn- und Feyertag nach angehörter heiliger Meeßen und predig später als Neun uhren nach Hauß zu kommen, alles bey straff eines Goltgl.

9.

Wie sich in den Müllen zu verhalten.

Item sollen alle Knechte, Lehr Knechte oder Jungen verständiget und gewarnet sein, daß in Zeit, wan sie zur Müllen das Guth[1]) trewlich versorgen, selbst mahlen und sofern sie einen ring daselbsten befunden, denselben auch alda verbleiben zu laßen, in mangel deßen aber einen andern auß seines Herrschaffts Guth machen, allsolchen widerumb auß und mit sich nach hauß nehmen, sonsten auch sich alles spielens in des Müllers stübchen und anders wohe enthalten, alles bey straff eines Goltgulden.

10.

Bei Absterben eines Meisters in seinen vier Lehrjahren, soll der Junge, wan es angeben, überschrieben werden.

Wäre auch sach, daß einig Meistere oder Meisters fraw, so einen Lehrknecht oder Jungen bey sich zu lehren angenohmen, ehe

---

1) Malz.

und zuvor derselb Knecht oder der jung seine gebührende Lehrjahre vollendet, der Meister oder Meisters fraw mit Todt abgingen, sonst auch sich anders nit Verheyrathen, oder das Ambt verlaßen, sollen selbige Verhafft seyn im Gaffelhauß zu erscheinen undt denenselben ihre Lehrzeit, so fern selbige getrewlich erreicht, abschreiben zu laßen, darauf den Lehrknechten oder Jungen alsdan bey einem andern Meister ihre übrige restirende Lehrzeit zu continuiren bevorstehen sollen.

11.

Ein Lehrknecht oder Jung der währender Zeit mit seines Meisters Töchter oder Mägden unzucht treibet, soll der Ambtsgerechtigkeit verspielt haben.

Noch ist auß sonderlichen Hochnöthigen ursachen verbotten demnach man Zeithero gespürt, daß ein großer unehrbahrer mißbrauch einreißen thut, welcher wider Gott und sein Gebott, daß etliche Knecht, als auch Lehrknecht in denen Lehrjahren so weit ihr Ehrbahrkeit in Vergeß setzen, undt sich gelüsten laßen mit ihres Herrschafft oder Meisters Tochter oder Mägden Unzucht zu treiben, sich selbsten als wohl ihrer Meister Häuser damit verunehren und Gott dadurch gelästert und zum Zorn erwecket wird, also ist anno 1626, den 21ten octobris bey denen Herren und Sechßzehnten reiflich berathschlaget und auch durch ein gantz Ehrbahr Ambt beschloßen, daß nun hinführo solches Unheyl mehr vorbracht, soll der Verbrecher, so fern er ein Meisters-Knecht nach erkenntniß des Ambts gestrafft werden, das zwarn unnachläßig in eine straff von zwantzig vier Goltgl., Ein Lehrknecht oder jung soll hiemit seine Lehrzeit verwirckt und hingewiesen werden, und dahe einige Meister oder frawen über zuversicht solcher unfall in seiner Behausung geschehe, und selbiger durch sich, seine Haußfraw oder jemand anders bemäntelen Bedacht wären und das kundig würde, und beym Ambt nit angebe, selbiger soll höher als der Verbrecher gestrafft werden.

12.

cessat.

Item wird allen jungen Lehrknechten auch Meisters Knechten hiemit verständtlich aufgeben, daß bey unverhofftem Fall ihre

Meister oder frau sich des Bräwens oder Zapfens unzuläßigen unterhäuffs Biers bedienen, So diejenigen, oder Knechte, man darüber in der Sechszehnter Kammer, umb der wahren Beschaffenheit Zeugnuß zu geben befragt würde, solche bey Verlust der Ambtsgerechtigkeit bey dem Ambt zu offenbahren, verflichtet und gehalten seyn sollen.

13.

In kein new erbautes Bräwhauß sich einlaßen, bey Verlust der Ambtsgeechtigkeit.

Item werden alle Knechte und Jungen hiemit gewarnet, daß sich in keine Miedung einiges newerlich gegen des Ambts willen erbawten Bräwhauß einlaßen solten, widrigenfals sie hiemit versichert werden, daß ihnen hierauf die Meisterschaft beym Ambt Keineswegs wird erlaubt werden.

14.

Kein Knechte noch Lehrjungen in das Zimmer wohe das Essen gehalten wird, zu tretten.

Es werden auch alle jungen Lehr- und Meisterknechten erinnert daß bey vorfallenden Begebenheiten, die auf Raths-Chur Meisters-Essen und Gaffelkösten ihre Herrschafft und Meisteren mit dem Liecht nach Hauß abholen werden, sich Keines wegs zu gelüsten laßen in die Zimmer, dahe das Essen und Gelach gehalten wird, hereinzukommen, sondern vor und außer dem Zimmer bey der Leuchten ihrer Herrschafft und Meisteren abzuwarten.

15.

Kein Taback zu rauchen.

Wird ihnen das Taback Trincken hiemit und Krafft dieses unter arbitrarie straff ernstlich verbotten. Et haec promissa stipulata manu appromittant.

16.

Wan nun die Lehrknecht oder Jungen ihre Lehrjahren getrewlich außgelehrnet, soll ihnen des Ambts Gerechtigkeit mit folgenden Conditionen gestattet und nit verweigert werden:

I.

Zwey Knecht- und vier Lehrjahren durch das Knechts-Buch zu erweisen.

Erstlich, daß er aus dem Ambts-Knechts-Buche beweisen solle, die zwey Knechtsjahre allhier in der Stadt bey unseren Meistern außgestanden zu haben.

II.

Diese einschreibung innen 14 Tagen nach umblauff der Zeit zu begehren.

Anderen Theils daß der Lehr Knecht oder Junge nach vollendten Lehrjahren nit allein, sondern mit Zuthun seines Meisters oder frawen unter poen von Vier Goltgl. und zwaren in den nächsten 14 tagen zu den zeitlichen H. H. Ambts-Meisteren gestalten des abschreibens zu begehren gesinnen sollen.

III.

Daß bynnen den Lehrjahren nit verheyrathet.

Dritten Theils, daß Keinem die Gerechtigkeit des Ambts gestattet werden solle, so sich binnen seinen Lehr- oder Knechtsjahren verheyrathet und sonsten dieselbe der Gebühr nit außgelehrnet.

IV.

Deren Lehrjahren im Ambtsbuch nit erfindlich.

Vierten Theils auch denen nicht, deren Lehrjahren im Ambts-Buch [1]) nit erfindlich.

17.

Demnechst den Gebuhrts-Brieff gerichtlich sambt qualification und Miedzettul auff sechs Jahre beyzubringen.

Wan nun 17tns alles obbeducirter maßen Beständig durch den Lehrknechten dargethan und darauf sein Ambt zu gewinnen gesinnen thäte, soll er Vor erst von seiner Gebührt bescheinen, seine Qualifikation auflegen und dabeneben mit einem Kaufbrief oder miedtzettel darthun, daß er entweder ein Brämhauß aigenthümblich erkaufft, oder über eines sechß stätiger jahren an sich gemiedet,

---

[1]) Das Amtsbuch ist von 1743—1797 noch vorhanden. cf. Scheben, Zunfthaus, S. 69 u. ff.

solchen auch Vorgangen soll ihrer gegen Erlegung der Ambtsgerechtigkeit des Ambts gestattet werden. Nro. 3 fol. 30. im Vertrag Buch[1]), wie die Ambts-Kinder sich zu verhalten.

18.

Sunt jura Magisterii in tribu nostra.

Die schuldige Ambtsgerechtigkeit und der Bruderschaft ist 24 Goltgl.; für den Eimer[2]), Haußgeld und Balcken[3]) drey Rthr. sechszig acht alb. sechs heller, für die erste Schildkost fünf Rthr. zwantzig Vier alb. für die Rhent-Cammer-Gebühr zwey Rthr. dreyßig neun alb. für schreibgeld 16 alb. —

19.

Nach gestaltetem Ambt solle auch der junge zugelassener Meister, er seye im Ambt gebohren oder nit, fürerst gehalten seyn den Nachmittag des Tags, wannier ihm das Ambt gestattet wird, den sämbtlichen Ambtsgenoßen eine Collation oder Zech anzuthun.

20.

cessat.

Item, daß er sich auch an stundt mit denen zeitlichen Ambtsmeisteren zu der Godestags- oder freytags Rhent-Cammer verfügen, und auch daselbsten umb zu bräwen qualificiren und angeben solle.

21.

cessat.

Mehr soll er, der jung zugelaßener Meister inwendig vierzehn Tagen nach gestattetem Ambt verbunden seyn die Kost im Gaffelhauß zu thun bey poen oder Verlust des Amts-Gerechtigkeit, jedoch mit dem Bescheide, sofern er inwendig bestimbter Zeit zu thun behindert würde, derentwegen sich zu denen Ambts-Meisteren verfügen und um Continuation acht oder mehr Tagen bitten und anhalten möge; — Dieser articul ist völlig aufgehoben, dahe der jung zugelassene Meister bey Gestattung seiner Meisterschafft denen zeitlichen Ambts-Meisteren das Geld für die erste Schildkost Voraus zahlen und deponiren müßen.

---

1) Das Vertragbuch ist verloren gegangen.
2) Lederner Brandeimer.
3) Gebiers oder feretrum.

22.

cessat.

Jmgleichen soll der jung zugelassene Meister, wie auch alle Beygeschwohrenen nach geleisteten Aydt inwendig 14 Tagen ihr schild ins Gaffelhauß zu stellen bey poen eines Goltgl. verpflichtet sein.

23.

Waß der Beygeschworenen jura.

Es sollen auch alle Beygeschworne zwey Rthr. fünffzig acht alb. in Behoer wie oben neben den Ambts-Meisteren und Gaffeldienersgerechtigkeit nach geleistetem aydt einem Ehrbahrem Ambt zahlen und erlegen.

24.

cessat.

Ferners vertragen, daß ein jeder Ambtsgenoß, deme die Kost zu thun erreicht, soll gehalten seyn, daß dieselbe allerdings gar gesotten und gekocht seye bey poen, da deren säumnuß erfunden würde, daß der Gaffeldiener möge und macht haben solle, die Kost denen Armen außzutheilen und zerschneiden, auch die schüsselen bey sich zu behalten, Bis daran derselb. drey Rthr. zahlt und erlegt hat: hic articulus modo vacat.

25.

Auch soll zu wißen seyn, daß ein jeder Beygeschworner allein sich an statt die Kost zu thun mit vier Rthr. freyen möge.

26.

Auch soll allen und jeden Ambtsgenossen bevorstehen, wannier sie einen Lehrjungen oder Knechten zu lehren angenohmen, und derselb das letzt Lehrjahr erreicht, alsdan einen newen Lehrknechten nach Verfließung der Vier Lehrjahren annehmen möge. ita Conclusum den 31. 8bris 1721.

Anlage III.

Einem ankommenden jungen Meisteren nebens vorgehaltenem bürgerlichen Aydt ferneres vorzuhalten. (12. August 1698.)

Jhr sollet auch zu Gott und seinem H. Evangelio schwöhren, daß ihr des löblichen Brämambts Wohlfahrt befürderen, deßen

wohleingerichter Ordtnung, wie dieselbe der gemeiner Geselschafft jährlichs vorgelesen und noch in unverrückter Observanz gehalten wird, getrewlich nachkommen, deroselben geloben und gehorsamlich einfolgen wollet.

1.

Und in specie, daß ihr in diesem gemiedeten (oder gekaufften) Hauß, darauf auch anjetzo die Meisterschafft vergünstiget wird, sechß Jahr beständig außhalten müßt.

2.

Durchauß kein anderes Hauß darinnen kein Brawgezeug erfindlich, beziehen, auch kein anderes Hauß newerlich zu einem Brawhauß machen, oder daß solches von anderen geschehe, ewren Rath und That darzu geben sollet.

3.

So müßet ihr auch beym leiblichen aydt angeloben, daß ihr ewres Bier, wie von Alters bruchlich auß gutem Maltz, guten früchten und guter Hopfen, wohlgesotten mit **Oberheff** setzen, mit nichten aber einig **Unterheuff** [1]) = Dollbier, rohe wirtz mit schädlichen Kräutern, wie die Nahmen haben, ewer Bier zurichten wollet.

4.

Ihr müßet auch bey ewrem leiblichen aydt versprechen, keinem eintzigen Heckzäpfer, oder deßfals Verdächtigen Bürger, sowohl Weinzäpfer als auch Herbergier, wie der auch Nahmen habe, ohne Vorwissen und Bewilligung der H. H. Ambts-Meisteren zu brämen oder Bier mit Ahmen zu lieberen und also denselben in unzuläßigen Bierzapf unterhalten wollet.

5.

Wie den auch auf den Immunitäten oder H. Hren Canonicorum Clösteren gantze, weder halbe gebräw für die Bürger, so darauf nicht wohnen, anstellen, weder zu verrichten.

6.

Vielweniger Jemand Wirtz-Bier zu verkauffen, die Esse hinweg zu lehnen, und für fremde kein Maltz, gestalten, daß alle

---

1) Unterheuf. Häuf = Haupt; also Hauptsatz für Untergährung oder Knupphefe.

zuvor kauffen, zu machen; sondern die Uebertretere der Ambts-Ordtnung gehörigen Orths anzugeben verpflichtet und gehalten sein sollet, und daß auff straff von zwoelff Goltgl. Ita conclusum Anno 1698 den 12. Augusti.

Im Fall aber ihr in einem oder anderen dieser euch vorgehalten punkten vergeßentlich euch überfahren, und ohne austrückliche Erlaubnuß und Bewilligung des Ambts dagegen handeln werdet, so hat ihr euch und ewer Kinder der Ambts-Gerechtigkeit verlustig gemacht, darzu billig mäßige Bestraffung zu gewarten.

Anlage IV.

Ordtnung

Wie man die Brüderschafft an sich erlangen möge, und sich darinnen, wie allen Quatertemper-Gebotteren verhalten solle.

Anno 1603 den 1ten Februar renovirt und aufgericht.

1.

Allhier seye zu wissen, daß ein jeder Beygeschworener, wie auch ohne Ambts geborener Sohn, so dero Brüderschafft[1]) zu genießen Bedacht, dieselbe an sich mit vier Goltgl. bringen möge.

2.

Item sollen die sämmtliche Brüder und Ambtsgenossen auf St. Peter Meylands Abend umb die zweite Stund endtlich durch den Gaffeldiener ins Gaffelhauß bescheiden werden, und alsdan die fünf Wachskerzen nach uraltem Brauch zu den Predigern[2]) in die Kirch durch diejenige, so derentwegen angeordnet worden, an ihr gewöhnlich orth tragen und setzen laßen und alda in der Vesper bleiben sollen, welcher aber ohne Erlaubnußgeld ausbleibet, soll ein Pfund Wachs zur Straff gelten.

---

1) Wie aus zweien ca. 3 Fuß hohen Fenstern aus gebranntem Glase, welche früher das Zunfthaus schmückten, sich gegenwärtig aber im städtischen Museum befinden, hervorgeht, hatte die Peter Mailand-Bruderschaft im Jahre 1613 zwei Küster, nämlich: Adam Meidtmann, verehelicht mit Margaretha Bechems, und Gotthardt Duirkenich, verehelicht mit ... Rechs.

2) i. e. Dominikaner.

3.

Jmgleichen so vor Erörtherung der Vesperen ohne Urlaub hinweggehet, soll ein halb Pfund Wachs zur Boeßen erlegen.

4.

Am Tage aber gemelten Petern von Meyland, wie auch zu allen Quatertemper-Gebotteren und wannier die Bruderschafft gehalten wird, in der Kirch zu den Predigeren zu erscheinen, die drey heilige Meeßen demüthigst anzuhören, auf straff eines Pfund Wachß, so auch als dan außbleiben thuet, Gottes gewaldt und Herren noth jedoch alles vorbehaltlich.

5.

Wehr, so nit zum opfer gehen würde, soll ein halb Pfund Wachß zur straff bezahlen.

6.

Also auch so vor Verrichtung des Gottesdienst ohne Erlaubnuß außer der Kirchen hinweggehen würde, soll gleichwohl ein halb Pfund Wachß zur Boeßen gelten.

7.

Welcher aber ehrhaften Geschäfften halber zeit St. Petern Meyland Abend, folgens des anderen tags, wie auch zu allen Quatertemper Zeiten nit erscheinen können, soll mit sechs albus Urlaubsgelt gefreyet sein und sich damitten quittiren.

8.

Item ein jeder soll sich an gesagtem Orth auf den Bäncken, ein jeder nach seinem Alter und geleisteten Diensten setzen und dahe jemand durch den Gaffeldiener fortzurücken gefordert würde, aber in deme sich nit gehorsamb erzeigete, soll ein halb Pfund Wachß Boeßen erfallen sein.

9.

Deßen soll der Gaffeldiener gehalten seyn alßbald zu den Predigern in der Kirch man erscheint, die Bäncke zu räumen, damit man zu sitzen kommen könne.

10.

Item sollen alle vorgemelte Boeßen schuldig inwendig acht Tagen auf erforderen der Ambts-Meisteren zahlt werden und daß

bey poen, wofern einig daran säumig erfunden wurde, daß er alsdan des andern Tags doppelte Boeß, und also bis zum vierten Tage zu alles inclusive doppelte straff erlegen solle.

Dahe auch nach umbgang des vierten Tags keine Boeßen richtig gemacht, soll derselb der Bruderschafft endtlichen beraubt seyn und abgewiesen werden.

11.

Dafern einige Klag wegen nit rechtmäßig durch den Gaffelbiener beschehenes Gebott vorkommen würde, soll derselbige Gaffelbiener die schuldige Boeß zu erlegen hiemit verbunden seyn.

12.

Es soll ein jeder Ambtsgenoß auch zum Senck-Gebott [1]) bey straff eines Pfundt Wachß folgen, jedoch Gottes Gewalt und Herren noth vorbehaltlich.

13.

Es stehet aber einem jeden Ambtsgenoß bevor auf vorfallende noth sich mit sechs albus Gelt current urlaub zu quittiren.

14.

Welcher Ambtsbruder auf angesetzte stund zu späth ankäme und der Sandtläufer [2]) außgelaufen, soll einen raderschilling zur Boeß erlegen, welcher aber auf der straßen beykommen würde, soll vier alb. erlegen, alles dem wachß zum Besten, wie ferner fol. 33 im Vertrag-Buch [3]) zu ersehen.

Anlage V.

Ordtnung

Wie man sich mit einkauff- und Zeichnung der Hopffen verhalten solle.

Anno 1603 den 1. Februarii renoviret und placidirt.

1.

Eß soll auch allhier zuwissen sein, daß ein jeder Ambtsgenoß, so Hoppfen [4]) an sich zu kaufen bedacht, kein Kauff mit den

---

1) Begräbniß.
2) Sanduhr.
3) Dieses Buch ist verloren gegangen.
4) Ueber den Hopfenkauf, siehe Scheben, Zunfthaus, S. 122 u. ff.

Kauffleuthen der Hopfen halben, so an ein Ehrbar Ambt gelangen würde, a parte zu treffen, sondern solches den zeitlichen Ambts-Meisteren wegen des Ambts zuthun frey stehen solle, so aber Jemandt dagegen ichtswaß vornehmen würde, soll der Beschaffenheit nach die straff zu erlegen schuldig sein.

2.

Die zeitliche Ambts-Meistere sollen macht haben nach advenant der Hopfen oder guets einen oder zwey Säck zu zeichnen und derentwegen den Vorzug gewinnen.

3.

Eß soll aber hingegen kein Ambtsgenoß macht haben einigen Sack Hopfen auf Kauf zu zeichnen, ehe und bevor die zeitlichen Ambts-Meistere den Kauf zuvore mit den Kaufleuthen getroffen. Wer aber hingegen handeln würde, soll nach advenant des Sacks und Thewrung der Hopfen umb einen Goltgl. und Höhers nach Erkandtnuß des Ambts gestrafft werden.

4.

Dahe auch jemand von Ambtsgenoßen hinführo bey Hopfen und Weinkauff sich finden lasset, derselb soll nach altem Brauch Hopf nach advenant verzeichnen, damit der Kaufmann erlediget und nit lang aufgehalten werde, unter poen eines Goltgl.

5.

Wer auch Hopfen gezeichnet, oder auf Kauff benannt, soll auch gehalten sein, dieselb zu empfangen, sonsten soll ihme dieselbe heimgeschickt werden.

Anlage VI.

Anno 1556. 16ta Martii.

Eß haben die Freunde eines Ehrbahren Braw-Ambts etlicher Artikulen sich beklaget, die ihrem Ambt und Nahrung zum nachtheil gelangen.

Erstlich, daß diejenige, so frembtes Unnaw'isch Bier zapffen, daß die jährlichs etlichmal bräwen, ihr selbst gebrawenes Bier nebst dem Unnawisch Bier verzapfen und ungezweiffelt durch frembde vermischen.

Zum Andern ist der Bräwer Klage, daß die Wirth vielmahlen jährlichs bräwen und frembden verzapfen, zum Nachtheil ihres Ambts.

Zum Dritten, daß Geistliche Praelaten, auch Weltliche Herrn und Junckeren viel Biers in die Stadt bringen und führen lassen, daß sie nit allein zu ihrer Haußhaltung gebrauchen, sondern belohnen auch damit ihre arbeitsleuth zum nachtheil ihres Ambts und gemeinen nutzens.

Zum Vierten, daß Niederländer sich unterstanden, Tabernen nnd Bierzapfen vor der Stadt in den Schiffen auf dem Rhein zu halten.

Zum Fünfften haben die vom Bräwambt vorgeben, daß sie den gemeinen armen Mann versorgen, und das ihre unter den gemeinen armen Mann vorstrecken und vorborgen müßen, aber die reiche vermögende Bürger selbst bräwen, und so sie bezahlt werden sollen, daß sie dan langweilig verzögerlich recht umb ihr vorgestrecktes guth nehmen müßen, deßelben sich zum höchsten beschwähren.

Und zum Letzten, dieweil die Bräwer ihr Ambt schwärlich winnen müßen, welches auch ohne gewiß Verlag nit gebraucht werden kan und mag, Derohalben ihre Diener unwillig und die wohl bekommen mögen, Vermeinen derohalben, wan einem Ehrbahren Rath gefallen würde, daß kein Heckenbräwer, so nit ihr Ambt gelehrnet, zugelassen würde, einem Bürger oder Eingesessenen zu bräwen, damit diejenige, so im Verlag nit hätten bey sich zu gebrauchen, sich auch enthalten möchten, und nit einem jeden Schuh-Läpper und des Bräwens Unverständigen das Bräwen zugelaßen, von denen doch manchmahl den Bürgern die Gebräw verdorben werden, und manch Man sich daran nit zu erholen gewust noch weiß.

Diese vorgesetzte Klage-puncten der Bräwer hat ein Ehrbahr Rath erwogen und auf einen jeden beschloßen, als folgt:

Auff den ersten, daß diejenige, so frembd Unnawisch Bier Viel (feil) haben, Kein ander Bier ihren Gästen verkauffen oder verzapfen, dergleichen für sich und ihre Haußhaltung in einem Jahr nit mehr den sechß Malder guts verbräwen sollen.

Auf den zweyten Punkt soll es gehalten werden, wie hiebevorn vertragen worden, und soll kein Zäpfer zweyerley Bier zapfen noch kein Bräwer einigen Zäpfer zweyerley Bier heimführen.

Auff den dritten hat ein Ehrbahr Rath vertragen, daß Keinem Praelaten, Herrn noch Junckern, noch Jemand anders einiges Bier frey eingelaßen werden solle, sondern von jeder Ahmen sechß raderalbus; außgeschieden die Grafen und Edelen, so bißhero frey gehalten.

Wohe aber einiger Graf oder Von Adel außwendig Bier hereinbringen, und Bürgern und anderen Einwohnern zukommen lassen würden, soll der Jenige, so das empfanget, Von jeder Ahm sechß raderalb. bezahlen.

Dem Vierten articul ist schon vor dieser Zeit Ordtnung geben und Abschaffung beschehen.

Auf den Fünfften hat ein Ehrbahr Rath für billig erachtet, daß darinnen Vorsehen beschehen und derhalben betragen, däß an alle eines Ehrbahren Raths Gerichter verurkundet werden solle, nit allein den Bräwern sondern auch den Beckern von wegen Bier und Brodt, so unter die Gemeinde verborgt, summarie zu procediren und ihnen gleichs den Viehe-Schreibern zu unverzoglichen Rechten und execution zu verhelfen.

Aber der Sechster Punkt die Heckenbräwer belangend abzuschlagen. Hierbey ist auch vorgeben worden, daß großer Mangel bey dem Bräwambt seye, daß die Gemeinde mit gantz unbeständigem Bier versorget werde, ist derhalben Befelch geben, den Herrn Lincks, Halveren, Geilen, Krebßen, Schild und den Bierherrn zusammen zu tretten, und auf gute Ordtnung Bedacht zu seyn, und einem Ehrbahren Rath ihre gute meinung Vorzubringen.

Pro copia extracta ex annalibus
Senatus Coloniensis.
Nicolaus Linck, Secret. m. pp.

Anlage VII.

Anno 1565 den 14. 8bris

Ist Einem Ehrsahmen Rath vorbracht, daß die Schiffleuth zu Deutz, Mulheim und anderen Orthen umb die Statt gut Bier machen laßen, und in ihren Schiffen hinauffuhren, welche meiner Herren Accis und einem Ehrbahren Bräwambt zum Nachtheil erschießen thät, Derohalben haben meine Herren vertragen, daß einem Ehrbahren Bräwamte zugelassen sein solle, gut Bier zu bräwen, davon die ahme, ein, zwey, drey oder vier Dahler, nach eines jeden Begehren werth sein, und alßo den Schiffleuthen und Burgeren, die deß begehren, zuvor kauffen und also die Nahrung in der Statt zu behalten.

Pro copia extracta ex annalibus
Senatus Coloniensis.
Nicolaus Linck, Secret. mpp.

Anlage VIII.

Anno 1592 ultimo 7bris.

Supplicatio Eines Ehrbahren Bräw-Ambts, darinnen geklagt, daß etliche Bierzäpfer selbst vielmahlen auch wider alte Ordtnung, sonderlich im 56. jahr den 4. May gegen Bescheidt alles zum Abbruch des Ambts Bier von 3 alb. bräwen und dan zum anderen, daß sie begehren ihre schulden vom Bier herkommende durch summarischer Prozeß einzufordern, ist verlesen, und ist darauf vertragen, daß man die ungebühr des drey albus Bier und offtermahl wider abbesagten Bescheid zu bräwen, und zu verkauffen endlich abschaffen und die Uebertrettere Vermög angeregten Vertrag straffen solle und was sonsten der Verkauf.

Anlage IX.

Anno 1595 Lunae den 12ten Juny.

Die verordneten Herren zu den Gebrechen zu stehen den Bräwern und Heckbierzäpfern, als benenntlich Herr Gerhardt Angelmacher Bürgermeister zur Zeit, Doctor Johan Reck der

Rechten Doctor, und Jacob von Sanresheim [1]) haben umbständtlich was sowohl wegen der Bräwer als auch der Zäpfer halber geklagt, Vor- undt eingewandt, waß auch desfals von einem und dem ander Theil zum Vorschein oder Beweiß Vor und angeklagt worden, referirt und ist darauf der schriftlicher Receß, wie derselb am 27. Aprilis jüngstens zu verfassen befohlen worden, Verlesen, dieses hernachgesetzten wortlichen Inhaltes:

Als ein Ehrbahr Bräwambt gänzlichen darauff bestanden, daß selbiges Ambt von Zeit erhaltener Amtsgerechtigkeit, ein abgesöndert Ambt gewesen und noch, und daher zu ihrer sonderlichen Ordtnung, Rollen und Satzungen, vornemblich diese Gerechtigkeit gehabt: daß sich Keiner deßen ihres Bräwambtes in dieser Statt gebrauchen, oder sich darahn ernehren soll, er hätte den dasselbig zuvore bey einem verordtneten Meister öffentlich gelehrnet und Vermög ihrer Ambts-Ordtnung und willen mit erlegung der Gebühr an sich erkaufft.

Ob dan hingegen nicht ohne daß derhalben nicht desto weniger einem jedweder dieser Statt Bürgeren allezeit bevor und frey gestanden und noch auch durch ihre Ambtsgerechtigkeit keineswegs benohmen hat werden können, daß er seines Gefallens jedweder in sein selbst Hauß durch sein Gesindt oder einige andere Bräwer außen Hauß für seine Haußhaltung hätte bräwen mögen.

So halt es doch ein Ehrbahr Bräw-Ambt darfür, daß dahero Keineswegs erfolgen könne, daß unterm Schein allsolcher kündiger bürgerlicher Freiheiten, ein jeder, so das Bräwambt hieselbsten niemahlen gelehrnet, noch ihre Ambtsgerechtigkeit an sich erkaufft, gebühren, oder frey gelaßen werden solle, Bier zu bräwen und sich daran zu ernehren, daßelbig mit halben oder mit gantzen Maaßen zu zapfen oder auch sonsten mit halben oder gantzen Ahmen auß oder inwendig zu verkauffen oder damitten Gelacher zu halten, in erwegung dadurch nit allein Meiner Herren Gruit-Accise verschlagen, sondern auch, daß deren nit Vorgesehen, noch gebrawt werden sollte, solche Vergünstigung zu gäntzlichem unter-

[1]) Muß wohl heißen Jacob von Cunresheim oder Cunnersheim. Derselbe war in jener Zeit Rathsherr und wird in den Zunftakten oft genannt. Vgl. Scheben, Zunfthaus, S. 136 u. ff.

gang und äußersten ihres Ambtsgenoßen Verderben nothzwänglich gereichen müße; sonsten für sich und seines Hauß Notturfft nöthig einmahl jährlichs zu bräwen, wohlgemeltes Ambt gleich anderen gern gönnen, doch also, daß sie nicht zu feilen Kauf, und umb sich damit zu ernehren, Bräwen solten und darumb sich hochlich beklagt gehabt, erstlich über pistoren S. Severini, Johann Wandtmenger, so nicht allein mit Verschlag schüldiger, sondern auch der Gruitaccisen zu Vielmahlen gebrawen, das Bier davon mit Ahmen maaßen und halben Maaßen ein- und außwendig verkaufft, und darzu sich gelüsten laßen damit gelacher zu halten, gleich den Bräwern mit anderen zugelaßenen Bierzäpfern, so einen Strohwisch außzustechen pflegen, deßgleichen über Gottschalken von Stommelen Faßbender auf der Ehrenstraßen im Pützhoff, Henrichen Grand auf der Hahnenstraßen in dem rothen Löwen, Arndten von Bornheim auf den Heumarck im Gulden Verken seines Handwerks ein Färber, Johan von Ratingen an der Weyerpforten wohnhaftig und andere mehr Bierzäpfer und Heckwirth, da dieselbige zu Nachtheil und Abbruch des Bräwerhandtwercks wider deßen erlangte Gerechtigkeit, Ambtsverordtnungen und registraturen vom Jahr 1556 den 4. May und 1592 am letzten 7bris jährlichs Vielmahl selbst bräwen, oder ihr guth bey anderen bräwen laßen, und das Bier offentlich, sowohl in- als außwendig verzapfen, verkauffen und Gelacher setzen, dadurch das Brew-Ambt verderb- und nahrloß gemacht wird, hat ein Ehrbahrer Rath darauf nach beschehener umbfrag vertragen und beschloßen, daß ein Ehrbahr Bräwambt bey deßen Ambts-Brief, ordtnungs-Gerechtigkeit und mit ertheilten obverlauten Registraturen gehandthabt werden solle, und daß die Bierzäpfer und Heckwirth das Bier, so sie ihren Gästen für Gelt verzapfen und besonder rechnen, Von den Bräwern einkauffen und für sich selbsten oder ihre Haußhaltung jährlichß nicht mehr, den einmahl brewen sollen, und hingegen die Bräwer den Zäpferen einigerley Bier für ihr Gelt zu lieberen nicht verweigeren, auch gut aufrichtig gar gesotten Bier männiglichen Bräwen sollen, alles auf straf zwantzig Goltgulten, so oftmal gemelte Zäpfer dagegen thun und überfahren werden, wohlgemeltem Rath unnachläßig zu bezahlen.

Alsdan auch die freundt Vorgemeltem Bräwambts geklagt, daß etliche Zäpffern inwendig Bier, so außerhalb Cöllen von den Benachbahrten gebrawen häuffiglich in diese Statt zu bringen und zum feilen Kauff zu verzappfen unterstanden und zu nachtheil ihres Ambtes und nahrung hat wohlgemelter Rath solches reiflich erwogen und nachmahlen darauf beschlossen, daß all solch inländisch Bier allhier zu feilen Kauff nit verzappft werden solle, alles bey Vermeydung vorgesetzter Straff von zwanzig Goltgülden, so offtmahlen dagegen Verhandelet würde, — andern frembden Bier, so hiebevor zugelaßen, seine Gerechtigkeit vorbehalten; dagegen die Bräwer ernstlich gewarnet werden, daß sie den Bürgeren und männiglich gut, aufrichtig und gesotten Bier brawen und verkauffen sollen auf allsolche Straff, so hieroben bey den Bierzäpferen vermeldet, daß die Bräwer darwider thun würden.

Conclusum 12ma Juny 1595.

(L. S.) Zur Urkundt der wahrheit ist eines Ehrbahren Raths dieser der heil. freyen Reichß-Statt Cöllen Secret-Insiegel aufs Spatium getruckt im Jahr, tag und Monath wie Oben.

Nicolaus Linck, Secretarius m. ppria.

Anlage X.

Lunae den 8ten May 1595.

Die Herren Rhent-Meistere haben referirt auß welchen unvermeidtlichen Ursachen angeordtnet, daß bey machlung des Maltz das Mahlgelt mit dem Zeichen zugleich dem Zeichenschreiber geben soll werden, und haben die Freundt vom Brew-Amt ihre Notthurfft dargegen vorgewandt, darauf verglichen, und nach der Umbfrag vertragen, daß es bey der newer Ordtnung (darin gleichwohl das alte, oder die alte Zinße nit Verhöhet) solle gehalten werden.

Nicolaus Linck, Secretarius m. pp.

Anlage XI.

Lunae den 6. Februarii 1598.

Die Hückenbräwer sofort hieher kommen und nicht veraydt sein, sollen sich auf der Brawerzunfft verayden, und dasjenig angeloben, waß auf sie Verordnet, so viel aber die Hückenbräwer belangen thut, so auf anderen Gaffelen veraydet, die sollen auf ihren Gaffelen verbleiben, aber den Vorigen schuldig seyn den Aydt zu schwöhren, der auf der Brewerzunft sie berührend, erfindlich.

Nicolaus Linck, Secret. m. pp.

Anlage XII.

Den Hücken-Bräwer sonderlich vorzubehalten.

Item daß sie Keinem Bürger und Eingesetzenen mehr als Vier gestrichene Sümberen für ein Malder, acht gestrichene Sümberen alles gemengt Guth für einen Sack gleich dem unseren vom Bräw-Ambt lauth unserer Herren Ordtnung zur Mullen führen sollen.

Item, daß sie rein gemahlen Guth bräwen sollen, so sie nicht selber gesackt oder gemahlen, damit unseren Herren vom Rath ihre accise nicht verschlagen werde.

Anlage XIII.

Mercurii, 30. 7bris 1598.

Eß ist referirt von dem Herrn Bürgermeister H. Johann Randerath, wie die sach zwischen Peter Zapp und den freunden vom Bräwambt geschaffen, warumb Jacob Zapp das Brewen verbotten, nemblich, daß Jacob Zapp auß dem bestandenen Bräwhauß auf dem Brandt gezogen, ehe er Urlaub von dem Ambt erlangt, daß dagegen eine besondere hergebrachte, verjährte ordtnung aufgericht, so alle Ambtsbrüder zu halten geschwohren, übermitz, da Jacob Zapp auf den Kriegmarck in ein Hauß, auß seinem Brewhauß gezogen, dohe kein Brewerzeug erfindtlich, hat ein Ehrbahr Rath das Ambt bey ihrer alter

verjährter Ordtnung gehandthabt, dieselbe confirmiret und ratificiret und dem Ambt davon einen schein mitzutheilen befohlen.

Nicolaus Linck, Secretarius m. pp.

Anlage XIV.

Der Bier-Herren Rolle[1]) vom 15. Juni 1568.

Item haben unsere Herren vom Rath vertragen und ordiniret daß die Bräwer binnen Cöllen übermitz sich selbst noch jemand anders von ihrentwegen Kein weitzen, Speltz, noch andere früchten vom Korn eingelten, noch aufschütten, forter den Gersten und deren auch nicht mehr, den zu ihrem Ambt nöthig ist, sonder Arglist, und offt deren etwas übrig bliebe, sollen sie auch niemand anders inn- noch auswendig verkauffen und laßen den ihren Ambtsgesellen und Brüderen, die deßen zu ihrer Notthurfft benothiget seynd, doch offt ihrer einig Brodt Korn für sich und tagliches Gesinde gelten und aufschütten wolte, daß soll und mag er thuen mit erlaubnus der Bürgermeister zur Zeit, und wer herwider thäte von den Bräweren übermitz sich selbst, oder jemanden anders von seinetwegen mit Behändigkeit, der solle unsern Herren vom Rath, als oft das geschicht und Jemand von ihnen brüchig wäre befunden zur Boißen geben von einem jeglichen Malder früchten hie anders dan vorgemelt eingegeben, oder aufgeschüttet und verkaufft hatte, Vier Marck unser Stede payements, welche Boiß die Bürgermeister einforderen und sich daran halten sollen, als auf die Becker geschrieben stehet.

Ihr Ehrbahre Leuth unsere Herren vom Rath vernehmend, wie daß inwendig und außwendig das Brodt, Bier und Keuthe von hinnen gebacken und gebrawen Von außen hereinbringen, dadurch die Ehrbahre Bürger vom Back- und Bräwambt hie binnen Täglich an ihrer Nahrungen sehr merclich verhindert und afftersatzt werden und dem gemeinen Guth in der Accise abgezogen wirdt.

---

[1]) Es scheint, daß diese Bierrollen wiederholt im Druck erschienen sind. Es heißt nämlich in den Ausgaben der Brauer aus dem Jahre 1783: Den 17. Julii dem Buchdrücker für die Bier-Rollen **neu** zu drücken zahlt 4 Rthr. Exemplare finden sich jedoch nicht mehr vor.

Darumben gebiethen unsere Herren vom Rath ernstlich und festiglichen, daß niemand hier seye, wer er seye inwendig oder außwendig, solchen Brodt, Bier und Keuth[1]) von außen hereinbringen thäte, der soll solchen Brodt oder Keuth verlohren haben, und darzu nach Erkenntnuß unserer Herren gestrafft werden, den unsere Herren fortan füegen und bestellen wollen, daß man darauf ernstlicher sehen und warten soll, daß Brot, Bier und Keuthe zu nehmen und straffungen zu thuen.

Forters so wollen unsere Herren vom Rath allen und jedtlichen ihren Bürgeren, Bürgischen und Eingesetzenen, die so einigerley Kauffmanschafft, welcherley die auch wäre, die man mit maaßen und gewicht zu gelten, zu verkauffen und zu verhandthieren plegt und für all gewarnet haben.

Auch ist in Rath-Statt verordinirt und beschloßen, daforter der jenig zu diesen Ambt im Rath saße gekohren würde, biß vorgenannte Rolle solle vom Meister zur Banck empfangen, der das nächstkommende halbe jahr fürters verwahren, daß sie nicht Verunreinet, zerrißen, zerbrochen oder verlohren werde, biß auf 14 tage vor dem, daß wieder der halb newe Rath eingienge oder kommen wird, und welcher Ambtman diese rolle nicht also, wie obstehet in jeglichen punkt verwahret und wieder in obgemelten 14 tagen dem Meister zur Banck überliebert, der soll ein Goltgl. geben in die gemein Raths-Büßen ohne widerrede unnachläßig zu bezahlen schuldig seyn, und dazu ein new Buch dieser Rollen auf sein Kosten gleich diese von newen schreiben und aufrichten laßen einem jeglichen Meister zur Banck zur Zeit, anstatt der Verlohrenen, verwusten und zerrißenen zu überlieberen.

Anlage XV.

Verbesserung der Bier-Rollen.

Zu wissen seye Jedermänniglich, daß ein Ehrbahrer Rath des heyl. Reichß freyer Statt Cöllen im Jahr 1658 umb der gemeiner Bürgerschafft willen für nothwendig angesehen, alle und

[1]) Kuyt oder Keuth holländische und friesische Spezialität von Bier.

jede Bierahmen der Bräwer in Cöllen auf 112 quart zu rodm und zu eichen zu laßen, und demnechst die geeichte und gerothe Ahmen mit der Statt Croin brennen und zeichnen zu laßen.

Solche angefangene Dingen und werken in künftige Zeit beständiglich zu handthaben, handt anfänglich ein Ehrbarer Rath vertragen, daß die gekohrne Bierherren, solcher auch voriger ordtnung fleißig nachsetzen laßen sollen, damit die Gemeinden im beständigen Bier, so auch mit rechter Maaß gedienet werden möge, derentwegen auch einem jeglichen Bierherren für seine Arbeit eine Rathskorff Weins von zwantzig Viertel alle Jahrs verordnet ist.

Und hat wohlgemelter Ein Ehrbahrer Rath dem Bräw-Ambt ahnheimbgeben, umb acht oder zehn Faßbender anzusetzen, die ihnen die neue Ahmen oder Tonnen, wan sie deren bedürfftig, jederzeit machen sollen, auf die Maaß Vorschr. als 112 quart, Und sollen die Verordnete Faßbender und die-Jenige, so künftiger Zeit in dero absterbenden statt verordtnet werden, Einem Ehrbahren Rath nach gesetztem Aydt außschwöhren.

Anlage XVI.

Der Faßbender aydt.

Ich N. N. schwöhre zu Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich alle Bier-Ahmen auf die rechte Maaß der 112 Quart[1]) machen will, und so ich durch mich selbst, durch mein Gesind, oder außwendig meinem Hauß ließe den Bräweren zu verkauffen oder zu lieberen, daß ich dieselbe, in meinem Hauß erstlich durch den geschwohrenen röder will roden und folgens gleichfals durch die Bier-HH^{ren} uit meiner Herren Croin brennen laßen und das ich wiederumb, Lieb noch Leyd einigen Bräweren gantze oder halbe Ahmen oder auch Tonnen newe und alte, so die mir zu besseren zugebracht, ungereit und ungebrandt nicht will folgen laßen, so mir Gott helfen müße und sein heiliges Evangelium. —

---

[1]) Früher und zwar 1408 hielt jede Ohm 168 Q. cf. Scheben, Zunfthaus, S. 107.

Imgleichen hat gedachter Ein Ehrbahrer Rath für rathsamb angesehen, daß die Röder zu handthabung voriger Ordtnung diesen nachgesetzten Aydt ausschwöhren sollen.

Anlage XVII.

Der Rüder-Aydt. (15. Juni 1568.)

Ich N. N. schwöhre zu Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich dem Bierruden neben dem Weinruden getrewlich will nachfolgen und will keine Bierahmen unter ihrer rechter Maaß der 112 Quart passiren laßen, und will das rudtgeld davon kommende fleißigst aufheben und alle Freytags oder Samstags neben dem Weinrodtgelt auf Meiner Herren Rhent Kammer lieberen, ich will auch auf gesinnen der Bierherren, wannier Sie die Bierhäußer visitiren wollen, jederzeit getrewlich folgen, so mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Derohalben dan Ein Ehrbahrer Rath ferner für nutz- und dienstlich angesehen, daß die Bierherren zu offt mahlen, wannier ihnen gedünkt solches nöthig zu sein, und sonsten zu Vorfallender Gelegenheiten den Beaydten Ruderer zu sich nehmen und die Bräwerhäußer visitiren sollen, demgleichen sollen sie Macht und Befelch haben alle gantze und halbe Ahmen, so auch die Tonnen wie die befunden werden, zu ruden, da sie dan einige gantze oder halbe Ahmen so auch Tonnen befinden, die ahn der Maaß zu klein seynd, die sollen nit zugelaßen, sondern Verbürt und denen fündtlings heimbgesandt werden, darzu soll derselbiger Brewer einen Goltgl. zur Boißen gelten, welche Boiß halb einem Ehrbahren Rath, der dritte Theil den verordtneten Bierherren zur Zeit, und der übrig Theil dem Rüder zukommen solle; die Rüderer ihren Stich bey die Cron stechen, gleichwie auf den Weinfäßeren gebraucht wirdt. —

Dahe auch die Bierherren auff etliche Ahmen gantze oder halbe, oder auch Tonnen, so schon gerüdert oder geeicht oder gebrandt wären Bedenckens hätten, daß die ander Maaß nicht recht, so sollen die Brewer dieselbe Ahmen oder Tonnen auf das newe auf die eich bringen schuldig sein, damit in Beysein der Bierher-

ren solche Ahmen oder Tonnen geeicht, und man wißen könne, ob der Brewer an solchem Mangel schuldig wäre, oder nicht.

So sollen auch die Bierherren Macht haben, auf welchen ungerechten Ahmen oder Tonnen Sie der Statt Cronen befinden, dieselbige außzuhawen, und wäre sach, daß sich einiger Brewer sperren und auff Gesinnen der Bierherren die verdächtige Ahmen oder Tonnen auf die Eich nicht bringen wollen, so sollen die gedachten Bierherren hiemit den Befelch haben solche ungehorsambe einem Ehrbahren Rath strack vorzubringen umb dieselbige derowegen nach gebühr zu straffen.

Item, daß nun oder hernachmals einig Brewer von Butter-Ahmen, oder anderen Tonnen machen würden, und dieselbige ungerudert, ungeeicht und ungebrauudt mit Bier außführen ließe, daß man Kündtlichen gewahr würde, hat darauf ein Ehrbahrer Rath vertragen, daß solches Bier mit denen ungerechten Ahmen verbürt und denen fündtlings heimgeführt werden solle, und soll darzu derjenig, der solch ungerecht Vornehmen angestelt, Von jeglicher Ahmen er dermaaßen außgeführt, einen Goltgulden zum Nutz des gemeinen Guths, welche Boiß die Bierherren zur Zeit bey ihrem Aydt einforderen und auf die Rhentkammer liebern sollen.

Dieweil sich auch zutragen könte, daß vielleicht einige Brewer sich vergeßen seine geruderte, geeichte und gebrante Ahmen selbst Verfüegen oder einiger maßen kleiner machen würden, und dieselbe gleichwohl unter meiner Herren Tonne außführen ließe, darauff hat ein Ehrbahrer Rath, da man deren einige betretten würde, daß unlaugbahr, daß derselb zum schärfigsten und wie sich solche ungerechte That zu bestraffen gebührt, ernstlich geboist und niemand darinnen verschont werden solte.

Eß hat auch ein Ehrbahrer Rath neben dem vertragen, so jemand in solchem und zu Bezahlung verwirckter Boißen ungehorsam sein würde, daß auff den fall die Bierherren zur Zeit Befelch haben sollen den oder denselbigen die Zeichen zu verbiethen, biß daran den gehorsam zeigen und die Boiß erlägen werden.

Und bey diesem allem sollen die Bierherren Befelch haben, waß sie künfftiger Zeit vermeinen zu beständiger Unterhaltung

dieſer vorſchriebener ordtnung dienlich ſein möchte, ſolches Einem Ehrbahren Rath jederzeit zu berichten umb die Notthurfft darunter zu verſchaffen.

Sic actum et datum 15. Junii 1568.

Anlage XVIII.

Folgen ferner verbeſſerte Bier-Rollen.

(15. Juni 1568.)

Und hat ferner Wohlgemelter Rath dem Brew-Ambt zugelaßen, nachdem die Eich von den Ruderen das ſicherſte und dan eine Bier-Eiche von einer halben Ahmen, und einer Tonnen verordtnet iſt, welche Eich in der freunde vom Bräw-Amt Gaffelhauß in Bewahrſamb gehalten werden ſoll, und dahe einiger Bräwer einige Bier-Ahmen new oder alt zu eichen vonnöthen, ſo ſolle derſelbig ſolches den Bierherren anzeigen und an denen begehren, daß ſie ihme in ſeine Behaußung folgen wollen, ſo den ſolcher Brewer zum wenigſten für ſich ſelbſt, oder mit ſeinen benachbahrten Ambtsgenoßen des Bräw-Ambts in einer Behaußung mit 25 Ahmen oder Tonnen gefaßt ſeynd, ſollen die Bierherren zu der Eichen folgen, da aber der Ahmen oder Tonnen weniger den 25 zu eichen wären, ſo ſolle es den Bierherren frey ſtehen zu ſolcher eichen zu folgen oder nit.

Und dahe nun die Bierherren wie oben gemelt von denen Brewern, ſo mit 25 Ahmen oder Tonnen zu eichen gefaſt erfordert werden, ſoll ſolcher Brewer ein oder mehr, der das eichen zu thun, in Behaußung, dahe ſolche eiche geſchehe, eine Büdt von 3 bis 4 ahmen waßers hinſtellen und verſchaffen, und die eiche neben die Büdt aufrichtig ſetzen, und ſich darzu mit Knechten gefaßt machen, damit die Bierherren jederzeit die eiche fertig finden und an dem eichen nit lang aufgehalten oder verletzt werden, ſondern alsbald und ohnverzüglich mit dem eichen fortfahren mögen, und welche Bierahmen und Tonnen die Bierherren alſo gerecht befinden, ſollen ſie an Stund mit der Statt-Cron brennen laßen und ſoll ein jeder Brewer alßdan von einer jeden Ahmen oder Tonnen zwey heller zu brennen bezahlen.

Eß sollen auch die Bierherren jederzeit zwey eyserne Eichroden, mit der Eichmaaßen abgezeichnet werden sollen, mit sambt den Bierfäßern und der weide von der eichen hinter sich nehmen und behalten, mit welcher eyseren ruden sie die Bierherren jederzeit, wan sie mit dem eichen auf new anfangen, die eich versuchen und meßen sollen, ob auch daran etwas verändert oder verrückt worden seye und dahe sich also an der eichenmaßen einiger Mangel befinden würde, denselben sie ehe und bevor sie mit dem eichen wiederumb anfangen und fortfahren beßeren laßen.

Derohalben dan Ein Ehrbahrer Rath ferneres für nutz und dienlich angesehen, daß die Bierherren so offt mahlen im Jahr und zum allerwenigsten viermahlen, wannier ihnen bedünckt nothig zu seyn und sonsten zu vorfallenden Gelegenheiten den veraydten Rüder zu sich nehmen und die Brawhäußer visitiren sollen, demnechst sollen sie Macht und Befelch haben, alle gantze und halbe Ahmen, so auch die Tonnen, wie die befunden werden, zu ruderen, dan sie dan einige gantze oder halbe Ahme, oder auch Tonnen befinden, die an der maaße zu klein seynd, die sollen nit zugelaßen, sondern Verbürt sein, und den fundtling heimbgeschickt werden, dozu soll der Bräwer einen Goltgl. zur Boißen geben, welche Boiß halb einem Ehrbahren Rath, der dritte Theil denen Verordtneten Bierherren zur Zeit, der Vierte und übrige Theil den ruderer zukommen solle.

Eß hat auch Ein Ehrbahrer Rath für billig angesehen, daß die Bräwer hinfürter von einer jeder Ahmen, als die gerubert wird, einen raderschilling bezahlen sollen, davon meine Herren dem Ruderer und Brenneren jederzeit belohnen möge.

Actum den 15. Juny 1568.

ad Anlage XVIII.

Mercurii den 12. Junii 1658.

Alß zeitliche Bierherren ihnen das bey der Rollen befindliche deputat zugelegte 20 Rathszeichen zu allen halben Jahren geben zu laßen gebetten, hat Ein Ehrsamer Rath bey gemelter Rollen inhalt es bewenden laßen.

Anlage XIX.

Anno 1461 up St. Mertens tag des heiligen Bischofs, pachten die Brauer Coelns vom Magistrate die Gruit für 1200 Mark köln. Währung, ebenso das Gruithaus, genannt Malzbüchel, für 55 Mark.

Wir die Brewer[1]) gemeinliche zu dem Brew-Ambt gehörende und die des Brew-Ambts gebruyken, Bürgere zu Colne sementlich und mallig, van uns besonder und vur alle, Uns geins mit syne andeil afzustain noch quit zu seyne, Thuen Kundt und bekennen overmitz diesen Brief, dat Wir samender Handt mit guden und bedachten rade ind moede gewonnen ind gepacht hain weder die Ersame Vursichtige ind witze Herren Bürgemeistere und Rade der Steden Colne unse liue Herren, die uns sementlichen vur Uns ind unsere NachKomlinge ußgethan ind verpacht haindt die Gruiß die van dem Hochwerdigsten und Hochgeborneen fursten unseren gnedigen Herren ErzBischof zu Colne r. yme haindt mit alle op Kommige ind erfallen Renten die zo heischen, zo heuen, upzobueren ind zu undfangen Von Cloisteren, ind auch von ieck-lichen Brewern uns Ambts in Colne die Bierbräwer zum feilen Kauf ind van anderen Dorper, ind Closter ußwendig gelegen in die Gruyß verhoerende, ind allermaßen als man die Van alders Biß uf diesen Tag geheischen, gehauen, ufgebürt ind indtfangen hait, aß uns dat auch Van der Statt Rentmeistere in einem Zedul betzeichendt, vuergeuen ist, Alß vur einen jahrlichen pacht mit nahmen

---

1) Mir scheint, daß die Brauer das Gruitrecht nebst dem städtischen Gruithause aus keinem anderen Grunde vom Magistrate gepachtet hatten, als um die Gruit für immer begraben zu können. Es schien dieses auch um so gebotener, als die Verpflichtung des Gebrauchs der Gruit, der rationellen Entwickelung des Brauereigewerbes überall hemmend entgegentrat, zumal die Hopfenbiere sich allenthalben Geltung verschafft und die Kölner Biere überflügelt hatten. Daß die Kölner Brauer ihren Zweck erreicht haben, ist aus dem bereits Kap. I, S. 16, erwähnten Conflicte zwischen dem Erzbischofe Hermann von Hessen und der Stadt Köln aus dem Jahre 1495, ersichtlich, indem darin gerade hervorgehoben wird, daß die Gruit von den Brauern nicht mehr gebraucht werde. cf. S. 16 und Scheben, Zunfthaus, S. 106.

ieckliches jahrs zwelf hundert merck Cölsch paymentz, Vort bekennen Wir Brewer Vurschreuen, dat Wir samender Handt understanden und gemeindt hant, Van denselben unsen Herren Bürgermeistern im raide die unß sementlichen ußgedain ind Vermeidt hant ihre Stathuyß dat zuuorens bewont hat Gottschalck Van Bonne der Bürgermeister Boede, so wie dat seluige Huyß Vur achten, unden ind ouen mit Nahmen **Maltzbüchel,** beneuen dem hart fuyst gelegen ist mit der Gereidtschafft darin wesende zo der Gruyß dienende, wilch Huyß ind gereidtschafft Wir ind unse Nachkommelinge in guder gebruickung ind Bewarunge sollen, doen Bewohnen, urberen ind behalden als Vur einen jahrlicken Zins mit nahmen alle ind jedes jahrs für fünff ind fünffzig marck des fürstl. Peymentz ind gelouen darumb sementlichen ind ein jeder besonder ind mallich Vor all unser geyne mit seine antheil afzustain., quit noch ledig zo sein Vur uns unsere nach Komlinge ind ein jeder Van uns Vur sich selffs ind seine Eruen in guden Trewen den Vurschr. unsen Lieuen Herren Bürgermeisteren ind Raide solche Vurgerurte Summe pachts ind Zins alle ind jeckliches jahrs vor Loßleddig, sonder alle uncosten zo rechnen guetlichen, ind woll zu bezahlen in gueden graiuen payementz ind vp ihre Stede Rhentcammer zu lieuren zo zween terminen hernach geschreuen, als eine helfte daruan mit nahmen sechßhundert echt ind zwentzigste half marck up dat heilige Hochzeit pingsten, ind die andere helffde up St. Mertens Tag des heiligen Bischofs, doch binnen Vierzehn Tagen na jederen der obgerurten terminen nachfolgende unbefangen, sonder einig langer Verzog, ind aßdan etliche van Duytze den vurschr. unsen Lieuen Herren Bürgermeistere inde Raide die gruyß van dem Dorpe Duytze gebürt zo bezahlen, gepacht handt eine Zeit van jahren, vur eine Summe gelts nae Luyde der Brief daruf sprechende, So sullen Wir ind unsere Nachkomelinge vort an solche gelt die . . . . . ahn unß bueren ind undfangen ind dieselue Van Deutze solcher Pachtunge der jahrzahlen vurschr. gebruycken ind dabey ungehindert laißen, Wyr en sullen uns auch nit unterwinden zo heischen, ind zu nemen den Buytginspenning, dan allein dat der Gruyß antreffende ist, ind nit forder ind fall dieser pachtunge angain up data dieses Briefs und Vortan buyren ind weren byß zor Zeit ind so lange

die selue Herren Bürgermeistere ind Raide die Gruyß ungeloist in ihren Henden behalden, doch alßo daß sie Vurß. of unsen Nachkomlinge diese pachtunge ind midunge binnen solcher Zeit wannie yn dat gelüst, upsagen moegen ein half jahr zu Vore ind nach solchen halfen jaren vorladen sall, dan die Gruyß mit ihren Rechten ind dat Huyß mit der gereidtschafft Vurschr. an die Vurschr. Herren Bürgermeistere ind Rath kommen ind verfallen sein Behalten, in ahn uns sementlichen, ind einem jederen Besonder ind eines jederen eruen ihrs pachtz ind Zins so Viel des dan verseßen ind unbezahlt wäre, ind Haubtboch den Vurschr. Herren sementlich ind ein jeder van uns besonder unse Nachkomlingen ind vor eins jederen Eruen zugesagt ind geloist zu sagen ind gelouen in Crafft dieß Briefs die Gruyß ufrechtig ind guet zu machen ind die erfallenen Renten ind opkommonge der gruyße Van den Herren die sie schuldig seynd nach Loide der vorgerurter Zedulen inzuforderen ind zu manen alßo dat de Gruyß bey ihren alden rechten behalden bliuen, ind offt sich jemand darweder legte ind sich des weigerden, so sollen Wir ind unsere Nachkomlinge untgen denselben mit gepuerlichen Rechten Vortfahren, als dat van alders gewonlich geweest ist, furder aber wie offt unse Nachkomlinge anders dat Verfolgt Vornemen daruan hernachmahls die Vorgeschr. Herren Bürgermeistere ind Rath ihre Bürger off ingesessen bedadingt, off beschwert würden, wie dat ouch zoqueme, dat sullen Wir ind unsere Nachkomlinge sementlich ind ein jeder Van uns seine Eruen Besonder Vur alle yn zo ihren gesinnen op unse Kosten ind arbeit gäntzlich abstellen, ind sie daruan schadloß halden, alle arge List, broch ind Behendigkeit seynd hierinnen ußgescheiden. Jnd dieser sachen zo urkundt der warheit ind gantzer stedicheit, so han Wir unseren gemeinen Ambts-Siegel Vur uns unsere Eruen und NachKomlingen mit unser aller wiß ind guden willen an diesen Brief thun hangen im jahre unseres Herren Duysent Vierhundert ein ind sechßig up Sent Mertens Tag des heiligen Bischofs. p.

Dit ist die Abschrifft der zedulen, die wir von unsen Herren handt van den Durferen, Stede ind Cloisteren die gehorrende seynd in die Gruyß dauan Wir heuen und büren sullen dat Gruyßgelt, wie nach folgt:

Zum ersten.

Zo Mechteren.
Zo Wyer.
Zo Melaten.
Zo RommersKirchen.
Zo Norf.
Zo Rosellen.
Zo Königsstorff.
Zo Ueckhoven.
Zo Bütgen.
Zo Niuenheim.
Zo Hülchrath.
Zo Widesheim.
Zo Nettesheim.
Zo Sontz.
Zo Höningen.
Zo Erpe.
Zo Wichtrich.
Zo Poppelstorf.
Zo dem Brüell.
Zo Wilerßwist.
Zo Frimerstorf.
Zo Brewiler.
Zo Niel.
Zo Woringen.
Zo Anrsel.
Zo Blatzheim.
Zo Müllen oder Villen.
Zo Lechenich.
Zo Pohlheim.
Zo Stommel.
Zo Geyen.
Zo Bedtberg.
Zo Rindorp bey Vilich.
Zo Bocklemündt.
Zo Ror.

Anlage XX.

Senats-Beschluß vom 16. April 1700 über die bis dahin üblichen Meister- und andere Zwechessen.

Als viel Ein Ehrbahres Brew-Ambt belangt, sollen deren Lehr-Jungen bey Ihrer Einschreibung die von Alters gewöhnliche acht Goldgulden[1]) oder an dero statt nunmehro zwölff Rthr. in courant und 48 Albus zu gemeinen Amtsbehuff nebenst 16 Albus unter denen Ambts-Meistern und Gaffel-Diener zu vertheilen, gereicht werden.

Zum andern, sollen diese Lehr-Jungen bey ihrer Außschreibung denen Ambts-Meisteren 16 Albus Cöllnisch, und dem Gaffeldiener 20 Albus erlegen, von diesen Auß- und obgemelten Ein-

---

[1]) Erst seit dem Jahre 1593. Scheben, Zunfthaus, S. 65, 66, 68 und 70 und Anlage XXII.

schreibungs-Gebührnuß die Meisters-Söhn, außerhalb denen 16 Albus, so den Ambts-Meistern zugelegt, allerdings befreyet seyn.

Zum Dritten, sollen die neu ankommende Meister bey ihrer Auffnehmung zur Meisterschafft vor Ambtsgebührnuß einmahl vor all wan Frembde und keine Meisters-Söhn, vierzig Rthr. in courant und 60 Albus, wann aber Meisters-Söhn nur neun Rthr. 38 Albus Cöllnisch erlegen, annebenst ohne Unterscheidt, ob Frembde oder Meisters-Söhn, dem gesambten Ambte eine ordinaire Gaffel-Kost, bestehend in vierzig Pfund grünen, und 24 Pfund geräuchertem Ochsenfleisch, wie auch 24 Pfund Schincken, und 40 Pfund Kalbfleisch, 16 Pfund Holländischer Käß, und fünff Pinten[1]) Weins auff jede Persohn vorstellen, jedoch daß ein jeder dabey erscheinender Meister vier Pinten Weins bezahlen, niemand aber darvon, außerhalb denen zur sechszehenden Cammer gehörigen Herren, freyzuhalten erlaubt seyn solle.

Zum Vierten, sollen die neu erwehlte Wein-Meister mehr nicht als die von alters gewöhnliche drey viertel[2]) Weins oder eine Ducat an Geld bezahlen, die neu erwehlte Ambts-Meister aber unter ihnen beyden der gesambten Verdienten-Cammer auff den Tag beschehenen Election eine ordinaire Gaffel-Kost bestehend in einer Schincken, Stumpff und Braten wie auch einer Fläschen Weins auff jede Persohn vorstellen.

Und wie zum Fünfften, von Alters hero die gewöhnliche Ambts-Rechnung in Festo St. Antony gehalten, und deme nach dem gesambten Ambt eine ordinaire Gaffel-Kost von denen Ambts-Meistern vorgesetzt wurde, also wird es dabey inskünfftig jedoch dieser gestalten gelassen, daß vorgemelten Ambts-Meistern keinen bey dieser Gaffel-Kost erscheinenden Meister freyzuhalten erlaubt, sondern außtrücklich verbotten seyn solle.

Zum Sechsten, sollen die neuerwehlte Sechszehner, denen übrigen zur Verdienten-Cammer gehörigen Herrn bey ihrer Auffnehmung

---

[1]) Das Wort Pintchen vulgo Pinkchen, hat sich bis heute noch im Munde des Volkes erhalten und zwar beim Verkauf von Milch und nasser Bier-Hefe. Es ist gleich einer halben „Maaß". Eine Kölnische Maaß hatte an Inhalt 1 1/8 Quart oder ca. 1 1/4 Liter.

[2]) Ein Viertel Wein war 4 Bönn'sche Hofmaaß. ca. 5 Quart.

in die Cammer eine Gaffel-Koſt, gleichs von denen Ambts-Meiſtern beym dritten § vermeldet vorſetzen, imgleichen auch wan Meiſtere zur Banck ernennet werden, jedoch mit dem Unterſchied, daß letzteres Banck-Eſſen mit Belieben der Cammer vermittelſt erlegung 20 Rthr. zu redimiren ihn freyſtehen ſolle.

Und gleichs ſchließlichen daß alſo genanntes Krantzgens-Eſſen [1]) vor einiger Zeit eingeſtelt, und an deſſen ſtatt, zeitlichen Bannerherren ſechs Raths-Zeichen, jedem Rathsherrn fünff, denen übrigen Sechszehnern zwey dergleichen Raths-Zeichen gereicht werden, alſo wird es darbey vor das zukünfftige allerdings gelaſſen, und biß auff anderweite Verordnung damit zu continuiren anbefohlen. Ita Conclusum in Senatu den 16. Aprilis 1700.

Anlage XXI.

Accies-Ordnung

Im Ambt Ehrenbreitſtein.

NAchdemahlen die Wein und Bier, Brandenwein und dergleichen Getränck Accies im Ambt und Dahl Ehrenbreitſtein nun von ſechßig und mehr Jahren, theils zu respiciren, theils Admodiations Weiße überlaſſen geweſen, gleichwohl herkomblicher und allenthalben im Ertz-Stifft eingeführt- und wohl hergebrachter, auch von vorigen Landts-Regenten verordneter Gebühr nach bey weithem nit respicirt und beſorget, ſondern eines theils jeweilen conniviret, anderen theils der rechte Nachtruck und Eyffer zu Auffrechthaltuug ſolcher dem Ertz-Stifft verliehener hoher Regalien nit bezeigt, und dardurch das Accies Weßen in vielfältige Unrichtigkeit, Disputen, und Unordnung gebracht worden, welchem allem aber Ihro Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Chur- und Landtsfürſt ſo wohl zu des gemeinen Weeſens, als dero dabey interessirten Cameral aerarii Beſten und Verbeſſerung, in alle thunliche Weiß und Weeg vors künfftig geſteuret wiſſen wollen; als wird

---

[1]) Kranzchenseſſen i. e. Eſſen bei der Einführung eines neugewählten Bannerherrn. cf. Scheben, Zunfthaus, S. 57.

von Höchst deroselben wegen hierdurch alles Ernstes befohlen und verordnet.

1.o Weilen obgemelte Wein, Bier= und dergleichen Accins durch offentliche Versteigerung bey brennender Kertzen dem Meistbiethenden verpfachtet, dieser das stipulirte Admodiations quantum durch quartal ratas zu zahlen, und darfür gnugsame Caution zu stellen obligirt wird; also hingegen derselbe befügt und mächtig seyn muß, alle die jenige ohne Unterscheidt, welche sowohl in hiesigem Dahl, als zum Ambt Ehrenbreitstein gehörigen Dorffschafften Wein oder Bier, Brandenwein und dergleichen, mit oder ohne außgestecktem Wüsch oder Schilden zu verzapfen des Vorhabens seynd, specificirlich auffzunotiren, dero Keller, und die darin zum verzapffen ein= und niedergelegte Wein, in ein ordentlich darüber zu führendes Manual Buch niederzuschreiben, also und dergestalt, daß wohe über den Gehalt der Fässer Missel und Irrung sich erheben mögte, solcher durch die Wein Ruthe, und die geschwohrne Wein Rödere also gleich geschlichtet werden solle. Demnechst dan

2. do So hat der Beständer und Admodiator eine gleichfals unbeschranckte Gewalt und Erlaubnüs, aller solcher Würthen und Zöpfferen Keller, und die darin Einmahl auffgenohmene zum verzapffen eingelegte Wein mit Zustand ihme gefälliger (allezeit aber geschwohrner Wein Visiter) zu allerzeit und seiner bester Gelegenheit nach zu examiniren, zu visitiren, und nach Notturfft hierunter dienliche Obsicht zu nehmen. Und womit dan

3.o Der zapffende Wirth wegen des gewöhnlichen Sturtz= und Füllweins, auch Ehrentruncks sich einestheils nit zu beschwehren habe, anderen theils aber auch hierin, fals eine richtige Maaß und Ordnung gehalten werde, so hat es sein beständiges ferneres Verbleiben dabey, daß jedes verzapfendes Fuder auff sechs und eine halbe Ohm gerechnet, visiret, notiret, und solchem nach jedes Fuder per 4 Rthlr.; jedes Fuder Bier, Aepffel: und dergleichen Getränck per 36 Alb. und jede Maaß Brandenwein per I. alb. nach Alter in diesem Ertz=Stifft durchgehents hergebrachter Gewohnheit veraccieset werden solle.

4.o Uber den also verzapffenden Wein und Bier solle alle quartal zwischen dem zeitlichen Admodiatoren und den Zapfferen eine richtige Abrechnung geflogen, das verzapffte ohnverzüglich ver=

acciset und bezahlet, das liegen bleibende aber weiter auffgenohmen und notiret werden; weniger nicht, womit auch

5.to Wegen richtiger Angebung aller solcher verzapffenden Bier oder Wein, denen öffters gebrauchenden Betrügen und Verschlägen möglicher Dingen vorgesorget, und vorgebogen werde, so ist obhöchstgedagter seiner Churfürstl. Durchl. bestendiger ernstlicher Will und ausdrücklich wiederhohlter Befehl hiermit, das den Schröderen und Faßbenderen noch sonsten jemands eben so wenig erlaubt sein solle, den Wirthen und Zöpfferen Wein oder Bier aus- oder einzuschraden, es seye dan ein solches den Accies-Beständeren zu seiner behöriger Benachrichtigung und Notation vorhero angezeigt und kundt gemacht, als es auch den Wirthen und Wein-Zöpfferen selbsten austrücklich und absonderlich verbotten bleibet, frembte Leuth oder Gesint, zu solcher dem Betrug und Verschlag unterworffener heimlicher Einschradt zu gebrauchen. Dahe den

6.to Ein oder dem anderen einige temporal oder ad dies vitae oder auch bestendige Exemptation und Freyheit von verzapffenden Bier oder Wein von der gegenwärtigen oder auch vorherigen Regierung concedirt und zugeeignet worden seyn solten, solche wären bey Churfürstl. Specialer Commission in 14. Tagen Zeit à dato per Originalia & Copias vidimatas vorzubringen, gestalten das nöthige und behörige darauffhin gezimmend referiren und verfügen zu können, was den Admodiatoribus umb deswillen in defalcationem ihres stipulirenden Canonis zu vergüten seyn möge. Solte dan

Endlich ein- oder anderer ohne wie vorgemelt sich anzumelden, und ohne zu specificiren, auch weder zu verzapffen einlegende Weine notiren zu lassen, sich des würcklichen Zapffens frewelhafft unterfangen, oder auch die verzapffende Wein und Bier nicht alle quartal auff den Fuß gegenwärtiger Churfürst. ernstlicher Verordnung (welche niemand, wer der auch immer seye, excipiret) anzeigen lassen wollen, oder auch die Schröder oder Faßbender, oder auch die Wirth und Zäpffere selbsten dieser Churfürstl. Accies-Ordnung in ein und anderen punctis straffbahr und kühner Weiß entgegen handlen, sollen sie allezeit in eine willkührige von fünff biß zehen Goldgülden auch befindenden Dingen nach höher straff,

wovon den Anbringeren ein drittertheil zukommen solle, brüchten fällig erkläret seyn, und darauff ipso facto exequiret werden, und gleichwie hierin falls dem Admodiatori alle Landfürstl. kräfft- und mächtige Hülff, Assistentz und Beförderungen versichert bleibet, also wird hingegen diesen Geschäfft mehr höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. Unseren gnädigsten Chur und Landfürsten reserviret und vorbehalten, gegenwärtiges Reglement deren Accins Eintrichtung im Ambt und Dahl Ehrenbreitstein, nachgestaltsamb der Zeithen und Umbständen zu enderen, zu verbesseren, zu minderen und zu mehren, wie es das gemeine Beste des Landts und dero Landsfürstl. Vätterliche Sorgfalt immer erförderen mag.

Ehrenbreitstein den 26. Mertz 1724.

(L. S.) Auß sonderlichem Churfürstl. gnädigsten Befehl
J. P. SCHEEBEN[1]). F. E. KOCH.

Anlage XXII.

Amptsbrieff des Loblichen Brouwer-Amptz, binnen Colln vom Jahre 1497 am Aller Heiligen Abend (1. November)[2]).

Wir Burgermeistere vnd Rath der Statt Collen doin kunth allen vnd Jeglichen den Jenen, die diesen offenen Brieff werden sehen oder hoeren leßen. Dat want vnse liue getrewe Mitburgere,

---

[1]) Diese Acciesordnung befindet sich in unserm Familien-Archiv.

[2]) Der Kopf des verloren gegangenen Amtsbriefes des Browamtes vom 14. April 1397 hatte folgende Fassung:

Wir burgermeistere ind rait der stat van Colne doyn kunt allen luden, die desen breiff seynt of hoerent leysen, dat want unse lieve getruwe vrunde ind mitburgere die meistere ind broidere gemeynligen der Broderschaft van dem Browampte etzlige puncte ind article, die sy van goider gewoenden ind hercomen alle tzyt van alders gehat ind gehalden haynt, umb verderflicheit irs ampts alle tzyt zo verhueden ind die in eren, state ind narunge, as dat van alders geweſt is, van yn darumb die bas bewart ind gehalden ind der gemeyn koufman daan neit bedroegen enwerde, an uns gesunnen ind darumb vruntligen gebeyden haynt, so hain wir burgermeistere ind rait vurschreven ere, staet, gemeynen nutz ind eirbercheit der vurschreven unser stat van Colne zovorentz ind na der vurschreven amte daynne vlysligen bedacht, vurproist ind angeseyn, ind umb gantzer begerden, lief-

die gemeine Brudere der Broderschafft van dem Brow Ampte binnen vnser Stadt Collen etlich puncten vnd Articulen hauen vnd halden, die sy van guder gewonden vnd lofflicher alder herkummen gehat vnd gehalden handt Irer Ampts verderfflichkeit alletzeit zuuerhueden Und datselue Ire Ampt zu vnser gantzer gemeinden nutz vnd wolfart Inn Iren narrungen vnd gudem Regimente, als das van alders herpracht vnd gewonlich ist, zubewarren, zuhandthaben vnd zubehalten, dabei auch vnse Gemeinde nutz vnd bequemheit erlangen mogen vnd vnbedrogen bleue, an vnnß gesonnen vnd vnnderthenigklichen gebeden handt Inn dieselue Ireß Amptspuncten vnd Articulen zubestedigen, zu confirmeren, vnd Inn daruber einen Ampts-Brieff gleichs andern Ampten binnen vnser Statt gesessen, vnder unser Statt meiste[1]) Siegele zu geuen und zu verlehenen, So hant wir angesehen ere Stait nutz vnd wolfart vnser Stede Colln vnd der gantzer gemeinden, auch nutz vnd bequemlichkeit desselnen Ampts dar Innen flyßlichen bedacht vnd vurproifft. Und han darumb auch zu gantzer begerlicheit vnd vnderthenigen bidden und lieffden der meistere vnd gantzer gemeinder Broderschafft van dem Bru Ampte vurß., denselnen Meistern und Brodern des vurß. Ampts gegunt und verliendt, gunnen vnnd verlienen Jn crafft diß Brieffs alle vnd Jeglichen puncten vnd Articulen Jn diesen vnthgegenwerdigen

---

den ind beden wille der vurschreven meistere ind broidere gemeynligen der vurschreven ampte in alle ind eicklige puncte ind article in disme untghaimwordigen brieve begriffen verleent, gegunt, verleenen ind gunnen overmitz desen breiff, also dat sy darumb zen ewigen dagen gantze volkomen macht ind moige haven ind halden solen die vurschreven yre ampte yn ind na allen den puncten dis briefs zo regieren ind zo nutze ind eren des gemeynen koufmans beyde heymsch ind ußlendich na goider alder gewoenden ind herkomen in vorten halden solen, beheltenisse doch uns burgermeisteren ind raide zer tzyt vurschreven, of eynich deser puncte ind artikle eyn gemeyn beste neit enwere ind dat hernamails vunden wurde, dat zo lengen ind zo kurten, ußzodoin ind ynzosetzen, as sich des noit geburde. Wilche puncte ind article, die wir mit hulpen ind raide der vrunde meistere ind broidere der vurschreven ampte van worde zo worde cleirligen ind truwelichen in eyn gemeyn beste doyn leysen corrigeren ind overseyn haven ind herna geschreven steent.

[1]) Vnser Statt meiste Siegele, heißt: unserer Stadt größtes Siegel.

Brieffen begriffen. Vortan veſtlich vnd vnuerbruchlich zuhalten, derſelber zu nutz vnd bequemlichkeit Jres Ampts vnd vnſer gantzer gemeinden zugebrauchen. Alſo dat ſy zu ewigen Dagen gantze volnkomene moge vnd gewalt haben ſollen, dat vurß. Jre Ampt Jn vnd nae allen diß Brieffs puncten vnd Articulen zu regieren vnd hinfurter zuhalten. Behaltens doch vns Burgermeiſtern vnd Rath der Statt Colln zurtzeit weſende, Dat of wir nue off hernaemals vmberme befunden, einich diß Briefs puncten und articulen naegeſchreuen vnſer Statt vnd gantzer gemeinden beſten nutz und profit nit enwere, dat wir dan daſelue der waren ein oder mehr nach vnſerm guthduncken Sollen vnd mogen veranderen, verdilgen, kurtzenn, langen oder verbeſſeren Als vns ſolch van noeden zu ſein beduchte.

Zum erſten daß man alle Jars Kirſtmeſſen zween Gaffelmeiſtere kieſen vnd hauen ſall. Die welche zwen Meiſtere zurtzeit ſynde, macht vnd gewalt hauen ſollen dat vurß. Ampt vnd Gaffelgeſellſchafft zemlich vnd fuglich zu regieren zo ſaiſſen der Gaffeln vnd der gemeiner geſelſchafft van dem Brewampt Jn allen ſachen dat vurß. Ampt berurende nutz ere profyt vnd wolfart trewlich und fliſſig furtzukeren vnd des Ampts ere dar Jnnen nae allem Jrem vermogen trewlich zuuerwaren, des ſullen auch die Brudere vnd gemeine Geſelſchafft van dem Bruampte vnd die ghene an vnſe Gaffel vereidt ſeyndt, denſelbigen Jren gekoren Meiſtern bey Jhrem Eide vff den gemeinen Verbunts-Brieff gethan, Jn allen ziemlichen vnd moglichenn Dingen die Gaffel vnd dat gemeine Bruamp berurende alle Zeit gehorſam ſein, dieſeluen auch Jnn allen ſachen dat Ampt vnd Gaffel vurß. berurende wie van altherß herkommen iſt mogig vnd mechtig ſitzen vnd Jre Ampt regieren laſſen. Und welcher alſo wie vurß. ſteit zu Meiſtere gekoren were, der zu ſolcher Koer nit verſtann oder Meiſter ſein wollte, der ſoll dem Ampte zo boiſſen geuenn vier Mark kolſch payements zertzyt der betzalungen binnen der Stede Colln genge vnd geue, vnd damit ſollicher Kuer ein Jarlanck biß zo neiſt zokommender Khur vnthlediget werden. Wurde he auer darnae uber ein Jar nieſt darnae folgende widderumb van newes zu einem Meiſter gekoren, ſo ſall he ſulcher Khur vnd dem Ampte bei ſeinem Eide gehorſam ſein, Jd enbeneme.

Jme dan kunthliche leiffs noit oder hern gewalt de geselschaff en wulde Jn dan der Koer mit der Boissen erlaissen.

Item vp dat frede vnd eindracht vnder den gemeinen Gaffelgesellen vnd Broderschafft vann dem Brauampte gehalden vnd vp der Gaffeln niet fürbracht oder gesprochen werde darauß einige Vnwille, Haß, nait oder Verdrieß vnder der gemeiner Geselschafft vntstain moge; So ist man des gutlich ouerkommen dat so wer einichen Meistern zuertzeit vngeburlich straffde, oder Jn mit vntzimlichen vntzuchtigen worden verspreche Jn dem der Meister sollichs vngeburlicher weise nit enverhalde oder verschulde, der sall dem Ampt so buck solchs van Jme geschehe zwo Mark zo boissen geuen.

Deßgleichs oss Jemandt von Meisteren, Brodern oder Gaffelgeselschaften den andern von seiner Mithgeselschafft mit vnhoesten vntzuchtigen wortenn verspreche der sall auch dem Ampte zwo Mark Cölsch Payementz zu Boissen geuen, sonder wederrede.

Item wer sich fürbaß zu dem Brewampte ergeuen, dat seluige Ampt leren oder anfangen will, der sall dem Ampt ehe Er zugelassen oder genommen werd zu behoeff Jrs Bawes vnd andere Jrs Haus notturfft eins geuen vnd betzalen zwollf mark Cölsch payements als vur Lehrgelt, darfur der Meister der Jnen annemen wilt zo vuran ee he zugelassen werde dem Ampte verhafft vnd verbunden sein sall, dan wer sich fürbaß binnen Collen für einen Meister setzen vnd sich des Brewamptes erneren willt, der sall ein geborn oder gegolden Burger sein vnd dat Bruampt an den Meistern zertzeit zu behoeff der gemeiner geselschafft vnd zu notturfft der Gaffelen-Bruderschafft Kerzen, Wachs vnd anders mit vierundtzwanzig marcken kölsch payementz winnen vnd were Jd auch sach dat Je zu zeithen van noeden sein wurde zu behoeff der Statt Colln oder auch der Gaffelen einich gelt zugeuen, dorJn vnd dartzu sal sich ein Jeder gleichs andern seinen mitbroedern guthwillig vnd gehorsamlich nae seinem vermogen vnd gelegenheit bewiesen, sonder einiche widderrede, doch dat die Meistern zurtzeit mit rath vnd Consent vier Erbare manne von der Gaffelgeselschafft darzu gekoren vnd geordent, Eime Jeden der deß gesundte vnd van noeden hette, dae Jnne nae gelegenheit gnade doin

mogen. Und dat ein Jeder nae gelegenheit dar Inne gleichmessig vnd sonder einich vordeill gehandelt vnd gehalden werde, ayn Argelist.

Deßgleichen welche Zeitt vnd wan dat der Huißzinß van dem Gaffelhuiß zo allen haluen Jaren vellig wirdt Sall ein Jeder Gaffellgesell zur stundt oder binnen den nechsten acht Dagen nae dem gesinnen nae anzaln sein andeil darumb of zo gesinnen der Meister gutlich geuen vnd betzalen sonder widerrede, Vnd wer sich des weigerde, So duck sulchs geschehe, so sal he dem Ampte vier schilling Kölsch payementz zur boissen geuen, vnd gleichwoll sein Andeill van dem Huißzinse schuldig sein zobetzalen. Were auer Jemandtz der es nit van staden were sollich sein andeill zobezalen, dem moge die Meistere mit den vier vurß. frunden des Ampts erlieffnisse of gnade doin nae gelegenheit.

Item welche zeit vnd wan dat die Meistere zurtzeit hoechgeboedere vp eine sachen vurgenennt, des van noiden were, So sall ein Jeder gehorsamlich naefoulgen vp die statt darInnen dan zokommen geboden wirdt, doch darnae alltzeit ein vre vnbefangen, Und wer alsdan dem gebode nicht nae enfolgde, der gitt so duck he darInne verfundlich wurde dem Ampt acht schilling zo boissen, volgde aber Jemanß nae vnd sonder verloff der Meistere widderumb van dann gienge, Der sall dem Ampte vur sollich wrawell vnd vngehorsamheit seszehen schilling zo boissen geuen sonder widderrede.

Item wer van den Broderen oder Gaffelgeselschafften diß Ampte ein schlegt gebott, dat Jme van beuil der Meistere geschehen were verseesse vnd dem geboede so ferne als he binnen der Statt Colln were vnd Jme solchs herrn gewalt oder Lieffs noth nit enbeneme, nit naefoulgde, der sall dem Ampte so duck sollig geschehe, zween schilling Colsch payementz zu boissen gelden, sonder einich widersagen. Und off sach were, der ghene dem also geboeden wurde, vur anfanck der fragen queme So sal he gain sitzen vnd bescheiden wan he gefracht wirt, queme he auch In der fragen so sall he einen schilling zo boissen geuen. Auch off Jemandtz dem Meister In seine frage, wan he dor Innen sesse viele oder sprech sonder des Meisters vrloff der sall so duck sollichs geschehe zwen schilling Coltz payementz zu boissen gelden dem Ampte In eine

Boese von einem schilling erfallen sein. Auch en sall niemandts dem andern In seine wort sprechen on vrloff der meistere vnder einer Boisen van einem schilling so buck sollichs auch geschehe.

Item so wan den Brudern oder Gaffelgeselschafften vurß. geboden wurde zo wachen, Jd were vp Portzen, Thornen oder anderßwahe van einem Rade zo Colln oder van der Gaffeln oder Meistern derselver Gaffelen vß beuelch eines Raths zu Collen, der sall sich gehorsamlich bewiesen, Und wer darJnne vngehorsam befunden wurde, der sall bouen solchen boisse van eines Raths wegen darup gesatzt dem Ampte noch zo boissen geuen ein halff punct waß zo geluchte an die Ende vnd stede dae id dan van des Amts wegen geordent wirdt.

Item were sach Dat Jemandts vann Meistere, Brodere oder Gaffellgeselschaften boesfellig wurde, der sal syne boise zerstunt zor erster mannungen der Meister sementlich oder eines Jeden van In besonder darlegen vnd sonder widderrede gutlich betzalen, oder sich mit denselven Meistern gutlich verdragen. Und off sich Jemandts dar vntgegen wrawelde vnd des nit doin wolde, der sall dem Ampt so buck solchs geschehe zo Boissen geuen seß schilling Colsch zo der verfallener Boissen sonder wederrede. Vnd off sich noch dar enbouen Jemandts wederde sollichen boissenn vmberß nitt zo geuen So mogen die Meistere vnß solchs zu kennen geuen vnd gesinnen an vns eins Bodcn vmb solliche vngehorsamen Boisfelligen vur seine Boiß zo penden Den wir In auch zo allen Ziden Wae sich sollichs begeuen wurde nae notturfft zu erleuuen vnd zo geuen sullen, Welchs dartzu up des Boisfelligen Kost geschehen sall.

Vortmehr als vnß dan dieselvige Meistere vnd Brodere zo kennen geuen hant, dat sy van langen Jaren her etlich gude alde louelichen gewohnheit vnd gesetzte vnder sich gehat vnd gehalden hauen der sey noch hudiges Dages In gebreuchliger obungen weren, die welche In Jrs Ampts Boich clerlich geschreuen stunden, Darnae sie sich vnd Jre Ampt altzeit bißher gehalden vnd regirt hetten Vnß darbey vnderthenigklich gebeden handt In dieselve Jre gude alde loueliche gewonheitten gesetzen vnd verdragen zu nutz ehren vnd wolfart Jrs gemeinen Ampts auch der gantzer gemenden zutzolassen vnd bestedigen, So han wir auch dieselue die gewonheitten gesetzen vnd alde herkommen hoerrenn lesen vnß darup

beſprochen vnd derſeluer ſo vns die zo regierungen nutz vnd Wolfart Jres gemeinen Ampts zemlich ehrlich vnd fuglich beducht hat ein gut benoegen Vnd han Jnen darumb auch dieſelue zogelaſſen vernewet beſtediget vnd Confirmirt, beſtedigen, zolaſſen vernewen vnd confirmeren Jnn crafft diß Brieffs Behalden vns doch wie vor der macht vnd gewalth off vnder denſeluen Jren gewonheitten geſetzen oder verdragen Jedt were dat vnſer Statt, des gemeine nutz oder auch des Ampts beſte nutz erhe vnd wolfart nit were nuhe oder Jn zukommenden Zyden Dat wir ſolchs mogen abſtellen, verdilien, veranderen verbeſſeren kurtzen vnd lengenn nae vnſerm gefallen oder wie vns bedunckende ſin wurde ſolchs zu wolfart vnſer gantzer gemeinden auch des gemeinen Bruampts van noeden zo ſyn allet one geferde vnd Argliſt.

Vnd vp dat alle vurgeruerte ſachen puncten vnd Articulen van den Meiſtern Broederen vnd gemeinen geſelſchafft der Brouwer vurß. die nun ſindt vnd hernaemals kommende werden vaſt ſtede vnd vnuerbruchlich gehalden werden, ſo ſeint dieſelue Meiſtere vnd Brodere van dem BrwAmt vurß. vur vns Burgermeiſtere vnd Rath der Statt Colln vurß. erſchenen Vnd handt mit gudem freiem willen zo vnſern henden taſtende vuran Jn guden vaſten trewen geſichert vnd nae mit Jren vpgeregten vingeren geſtaeffots Eidt[1]) lifflich zu gott vnd den heiligen geſchworn als

---

1) Praeliminaria, oder wahrhaffte Außlegung eines Chriſtlichen Eydſchwurs, ſampt angehengter Verwarnung wider den Meineyd, ſo an alle Zünffte vnd Gaffelen, id est Tribus, des H. Reichsfreyer Statt Cöllen gelangen ſoll.

Zum erſten werden drey Finger aufgehoben; das iſt der Daum, iſt zu verſtehen Gott der Vatter; bey dem anderen, Gott der Sohn; bey dem dritten, Gott der heyl. Geiſt: die letzte Finger werden unter ſich geneigt in die Hand; der erſte bedeutet die köſtliche Seel, als die unter der Menſchheit verborgen iſt; der fünfte und kleine Finger, bedeutet den Leib, als der da klein, oder gering iſt, zu verſtehen gegen die Seel; und bey der ganzen Hand wird bedeutet Ein Gott, Ein Schöpfer, der alle Creaturen auf Erden geſchaffen hat.

Welcher Menſch nun verborgentlich und fälſchlich, oder einen falſchen unwarhafften Eyd ſchwehret; der ſchwehrt allermaſſen, als ob er ſpreche: ſo wahr, als ich falſch ſchwehre, alſo bitte ich Gott den Vatter, Gott den Sohn, Gott den heiligen Geiſt, die Heilige Dreyfaltigkeit; daß ich außge-

auch alle Jre naekomlinge Meistere vnd Brodere des BruAmpt vurß. ee Sy zo der Broderschafft oder dem BruAmpt vurß. zogelassen werden doin sollen, den gemeinen Verbunths-Brieff auch alle vnd Jegliche puncten vnd Articulen diß Briefs vurß. nae Jren besten sinnen vast stede vnuerbruchlich zo halden zo ewigen Dagen auch one alle geferde vnd Argelist.

Vnd dieser Dinge zu Vrkunde der warheit So han wir Burgermeistere vnd Rath der Statt Collen vnser Statt meiste Jnsiegel an diesen offenen Brief doin hangen. Der gegeuen ist Jm Jar vnsers Hern 1497. vp Aller heiligen Auenth.

---

schlossen und gesetzt werde auß der Gemeinschafft Gottes und Seiner Heiligen; Diß seye ein Fluch meines Leibs und meiner Seel!

Zum andern; wo ich falsch schwehre, so bitte ich, daß Gott der Vatter, Gott der Sohn, Gott der heil. Geist, und die grundlose Barmherzigkeit unseres lieben Herrn und Seeligmachers Jesu Christi mir nicht zu Trost und Hülff kommen an meinem letzten Ende, und in der Stund, wann Leib und Seele von einander sollen, und sich müssen scheiden!

Zum dritten; wo ich falsch schwehre, so bitt ich Gott den Vatter, Gott den Sohn und Gott den Heiligen Geist, die Heil. Dreyfaltigkeit und kostbaren Frohn-Leichnamb unseres lieben Herrn Jesu Christi; daß seine unerschöpfliche Barmherzigkeit, seine Angst, seyne Noth, sein bitter Leyden und Schmertzen, sein strenger harter Todt und unschuldige Marter, an mir armen Sünder entzogen und verlohren werden!

Zum vierten; wo ich falsch schwehre, so solle meine Seel, die da bezeichnet ist durch den vierten Finger, und mein Leib, der da bedeutet ist durch den fünften Finger, mit einander verdammet werden am jüngsten Tag; da ich meyneidiger Mensch für dem Gericht stehen soll und muß, wil auch abgeschieden seyn von aller Gemeinschafft Gottes, seins H. Evangeliums und aller Auserwählten; wil auch in alle Ewigkeit beraubt seyn des begierlichen Anschauens des Angesichts Gottes, unseres lieben Herrn. Jesu Christi!

Statuten.

§ 1. Der Zweck der Petri-Mailand-Bruderschaft ist eine Vereinigung aller Mitgenossen, um den Schutz und die Fürbitte des heiligen Petrus von Mailand zu erflehen.

§ 2. So beseligend und heilsam dieser Zweck ist, so darf man hoffen, daß Jeder zur Erreichung desselben das Seinige beitragen wird; daher bittet der Vorstand jedes Mitglied, den Exequien eines verstorbenen Mitbruders möglichst fleißig beizuwohnen.

§ 3. Die Einschreibegebühren für ein neu aufzunehmendes Mitglied betragen ohne Rücksicht auf das Alter 1 Thlr.

§ 4. Dagegen verpflichtet sich der Vorstand, gleich nach dem Tode eines Mitgliedes ein feierliches Seelenamt nebst 3 h. Messen in der Pfarrkirche zum heiligen Andreas abhalten zu lassen.

§ 5. Das Fest unseres heiligen Patrons, Peter von Mailand, wird in besagter Pfarrkirche jährlich am 29. April durch ein feierliches Hochamt um 9½ Uhr Morgens begangen.[1])

§ 6. Um die Ausgaben dieses Festes und der zu haltenden Exequien bestreiten zu können, ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Jahresbeitrag von 15 Sgr. zu leisten.

§ 7. Die Exequien werden durch den zeitigen Pedell jedem Mitgliede angezeigt, wie denn auch die Bedienung in der Kirche durch ihn erfolgt.

§ 8. Der Pedell erhält für die Einladung zu jeder Exequie incl. Bedienung in der Kirche 2 Thlr. Für das Einholen der Jahresbeiträge, welches immer vor dem 29. April beendet sein muß, ebenfalls 6 Thlr.

---

[1]) In Folge einer am 1. Januar 1869 von dem Verfasser dieser Schrift und seiner Gattin Clara, geb. Loosen, bei der St. Andreas-Pfarrkirche gemachten Stiftung ist diese Feier durch Predigt und Complet erhöhet worden.

§ 9. Der Vorstand der Petri-Mailand-Bruderschaft besteht aus einem Präfecten und fünf Mitgliedern, welche auf drei Jahre gewählt werden.

§ 10. Der in Folge besonderer Einladung von der gesammten Brauer-Corporation auf drei Jahre gewählte Präfect hat nach jedem Jahre dem Vorstande über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen, und zwar immer vor dem Letzten des Monats Mai. Dagegen ist der Vorstand verpflichtet, nach dieser Zeit in einer näher anzuberaumenden Generalversammlung Bericht über den Befund zu erstatten.

§ 11. Sämmtliche Kosten, sie mögen nun die Petri-Mailand-Bruderschaft direct betreffen, oder im Interesse der Brauer-Corporation erwachsen, werden, insofern es der Fond der Casse gestattet, aus der Petri-Mailand-Casse bestritten.

§ 12. Der Präfect sorgt für die rentbare Unterbringung etwa vorhandener Capitalien, nachdem er vom Vorstande dazu autorisirt worden ist.

§ 13. Für etwa entstehende Verluste zum Nachtheile der Casse hat weder der Präfect noch der Vorstand einzustehen.

§ 14. Da nach den Intentionen der Bruderschaft dieselbe nur eine katholische Verbrüderung ist, so können selbstredend nur katholische Mitgenossen aufgenommen werden.

§ 15. Sollte ein Mitglied drei Jahre im Rückstande bleiben, so ist sein Anrecht auf die Petri-Mailand-Bruderschaft, selbst wenn es seine Beiträge nachbezahlen sollte, erloschen, und kann ein solches nicht eher wieder aufgenommen werden, bis es außer seinen rückständigen Jahresbeiträgen neue Einschreibegebühren mit 1 Thlr. entrichtet hat.

§ 16. Der Vorstand hat die Verpflichtung, die Qualität jedes neu aufzunehmenden Mitgliedes zu prüfen, und sollen nur selbständige Brauermeister in dieselbe aufgenommen werden können. Ein Ausscheiden aus dem Geschäfte bedingt jedoch kein Ausscheiden aus der Petri-Mailand-Bruderschaft.

§ 17. Neuaufzunehmende Mitglieder können sich beim zeitigen Präfecten oder beim zeitigen Bruderschafts-Pedell melden.

Verzeichniß

sämmtlicher Mitglieder der Petri-Mailand-Bruderschaft im Jahre 1879.

Nach ihren Eintrittsjahren geordnet.

Wilhelm Scheben, Präfect und Rendant.

Adam Jüsgen
Heinrich Becker
Joh. Bapt. Wiertzfeld
Math. Jos. Krakamp
Peter Jos. Weber
} Assistenten.

Joseph Finck, Pedell.

1822.
Heinrich von der Helm, sen.

1826.
Cornelius Joseph Wirtz.

1833.
Adam Jüsgen.

1836.
Christian Herbertz.

1837.
Bartholomäus Baum.

1839.
Jos. Wilh. Johnen.

1843.
Wilh. Scheben.
Wilh. Lugt.
Peter Jos. Beckers.

1845.
Georg Fuß.

1846.
Gottfried Esch.

1848.
Cornelius Johnen.

1850.
Joseph Künster.
Gottfried Thelen.
Mathias Jos. Krakamp.
Hubert Auer.

1851.
Joh. Bapt. Wiertzfeld.
Wilh. Klefisch.

1852.
Heinr. Becker.
Joseph Spilles.

1853.
Heinrich Wirtz.

1854.
Joseph Zaun.
Franz Heinr. Richter.

1857.
Hermann Wißdorf.

1858.
Wilh. Heinr. Krakamp.
Johann Maaßen.
Joseph Trimborn.
Caspar Wißdorf.

1859.
Joh. Bapt. Blanchard.
Math. Jos. Lölgen.
Peter Jos. Weber.
Joseph Stauff.
Leonard Zaun.
Gottfried Jobs.

1861.
Joseph Durst.

1863.
Anton Hubert Scheben.
Michael Billstein.
Heinr. Jos. Joosten.

1864.
Christian Schwalb.

1865.
Paul Zaun.
Fritz Schieffer.
Peter Nacatenus.

1866.
Servatius Krings.
Alex. Christ. Sülzen.
Heinr. Kopp.

1867.
Wilh. Tinner.
Hubert Weber.
H. Jos. Fuchs.
Joh. Jos. Werners.
Wilh. Heinr. Esser.
Heinr. Jos. Becker.
Heinr. Schorn.
Franz Goebels.
J. Georg Wirtz.

1869.
Joh. Jos. Wolff.
Cornelius Maeves.
Hermann Klosterhalfen.
Joseph Müller.

1871.
Ignatz Becks.
Arnold Heinr. Bungarten.
Peter Jos. Esser.
Ludwig Zaudig.
Peter Lülsdorf.
Mathias Abels.

1872.
Franz Conzen.
Joh. Bapt. Remagen.
Joh. Damian Bühl.

1876.
Victor Marcell.

1877.
Wilh. Breuer.

1878.
Conrad Vogel.
Philipp Bendheuer.

1879.
Robert Becker.
Theodor Nettesheim.
Heinrich Flinck.
Jean Schmitz.
Joseph Heckmanns.
Peter Wolter.
Joh. Peter Schaffrath.
Pet. Wilh. Basten.
Wilh. Graaff.

Peter Werker.
Joh. Siegen.
Wilh. Felten.
Joh. Rommerskirchen.
Adam Lenzen.
Joseph Jüsgen.
Jos. Dericks.
Peter Berntgen.
Heinrich Mestrum.
Martin Urhahn.

Heinrich Weber.
Quirin Lieven.
Nicola Richardy.
Andreas Basten.
Mathias Kerzmann.
Joh. Bungarten.
H. Moll.
J. Hub. Justen.
Anton Schmitz.
Heinrich Bardenheuer.

Nachtrag zu Seite 4, 9, 10 und 109.

Gruithäuser betreffend.

Gruithäuser kommen allenthalben vor. So z. B. befinden sich in Kempen an der Westseite der alten Ringmauer Reste eines Thurmes, welche noch bis heute im Munde des Volkes Grütesthurm genannt werden. Dreißig bis vierzig Schritte davon entfernt, steht ein ansehnliches, alterthümliches Haus, welches ebenfalls urkundlich unter dem Namen Grütes oder Grüteshaus vorkommt.

Pfarrer Dr. J. Mooren in Wachtendonk sagt in seinen Nachrichten über Thomas von Kempen, (Kap. II), daß zur Zeit des Erzbischofs Friedrich von Saarwerden (1342) in Kempen von selbstständigen Bierbrauern keine Rede hätte sein können. Das Braurecht (Grut, fermentum) sei ein dem Landesherrn zustehendes Regal gewesen. Das Gruthaus in Kempen hätte an den Mündungen des sg. Ackers, (jetzt Klosterstraße) der Neu- und der fortgesetzten Diefstraße, zwischen dem Nonnenkloster und dem Gruthausthurm gelegen. Nach Erbauung der Burg sei der „Kessel" dorthin verlegt worden. Erst später hätte die Stadt das „Braurecht" von einer adeligen Familie, die damit belehnt gewesen sei, gekauft. —

Das Jahr der Erbauung der Burg, wie der Name der Familie, von welcher die Stadt Kempen das Grutrecht kaufte, ist jedoch bei Mooren nicht angegeben.

Zu Seite 12, 13 und 138.

Tollbier betreffend.

Da die Fabrikation, wie der Verkauf des untergährigen, oder sg. Tollbieres in Köln durch den Magistrat schon lange verboten war, so siedelten sich mehrere Brauer um Köln herum, namentlich in Nippes, am Thürmchen (Münze) und an den todten Juden an, welche untergähriges oder sg. Tollbier verkauften [1]).

Da der Strom zu diesen Lokalen ein sehr großer war und Trunkenheit und Unzucht im Gefolge hatte; so protestirten nicht nur die Kölner Brauer wegen Schädigung ihres Gewerbes gegen

[1]) Scheben, Zunfthaus, S. 137.

das Fortbestehen derselben, sondern es erließ auch der Rath aus Sittlichkeitsgründen im Jahre 1676 ein Dekret, wodurch der Besuch dieser Häuser verboten wurde.

Dasselbe lautet:

„Als von den fast täglich, insonderheit an heiligen Sonn- und Feiertagen sich zutragenden häufigen Aus- und Zulauf des gemeinen Volkes aus hiesiger Stadt nach dem nahe, vor der Eigelsteins-Pforte gelegenen zum Nippes genannten Ort und daselbst verkauft werdenden schädlichen gebrannten Gewässer und untauglichen, allhier **verbotenen tollen Bier,** wodurch nicht allein der schuldige Gottesdienst vernachlässigt, der Sinn und Verstand den Menschen geschwind benommen und also zu allerhand Sünden und Lastern das Thor geöffnet wird, sondern auch bei starkem und späterm abendlichem Zurück- und Einlauf des Volkes gegen eines ehrsamen Rathes jüngsthin erneuerte Edikte allerhand fremde Lediggänger, Bettler und dergleichen unnützes Gesindel vermischt, mit einschleichen, in Rathsstatt Erwähnung geschehen, ist dem regierenden Bürgermeister von Cronenberg als vornehmstem Kriegs-Kommissar dasjenige, was zu dessen nöthigen Remedirung wegen frühzeitiger Verschließung der Eigelsteinspforte an besagten Sonn- und Feiertagen zu besserer Observation und Unterscheidung der Einkommenden vorgeschlagen, oder Ihrer Herrlichkeit sonst darzu dienlich und rathsam zu sein, erkennen werden, der Gebühr nach anzuordnen Kommission und Macht aufgetragen worden."

Aber auch dieses Verbot scheint fruchtlos geblieben zu sein, denn nach fast einem Jahrhundert (1750) finden wir, daß die Kölner Brauer vergebens bestrebt sind, Schritte gegen die Fabrikation resp. gegen den auswärtigen Verkauf des untergährigen oder sg. **tollen Bieres** zu thun.

Eine ähnliche, jedoch viel schärfere Verordnung war schon fast hundert Jahre früher, nämlich im Jahre 1596, bezüglich des Besuches der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Tabernen erlassen.

Dieselbe lautet:

WJr Burgermeistere vnd Rhat deß heiligen Reichs freyer Statt Cölln thun kundt jedermenniglichen. Sinthemalen die erfahrung gibt, das täglich, vornemblich an Feyr- vnd Sontagen ymmer wol auff den hohen festtagen, die sonderlich alle Christen

in hoher ehre zu halten, vnd darinnen Gott dem Allmächtigen zu dienen verbunden, vber den Rhein in Tabernen und Weinhäuser sich begeben, vnd nit allein jhre wollfart verzehren, sonder auch der blüender Jugendt ein ärglich vnd schedlich exempel geben, von jugent auff zu müssigkeit vnd verschwendung jrer güter sich zu gewennen, deme wir Ambtz- und Obrigkeitswegen, lenger nit zusehen sollen oder mögen, destomehr dieweil die jenige die sich mit Wein und gedrencks vberschuttet, sich frech vnd trutzig in der Wacht erzeigen, Zencken, vnd zu eins vnd deß andern Beschedigung vrsach geben, derhalben gebieten wir allen vnsern Burgern vnd inwöhnern die vnser Pottmässigkeit ahngehörig, das sie sich hinfüro des vppigen vberfahrens, vnd Zechens in den Tabernen, Wein- und **Byrheusern** gantz vnd zumalen enthalten, jre eigen wollfahrt wollen behertzigen, vnd da es jhnen jmmer gefellich, in dieser Statt gebiete zuchtig, erbarlich, vnd manierlich sich ergetzen, auff straaff von drey Goldgulden von einem jedern zu fordern vnd zu erheben die sich des vberfahrens, zechens, vnd verschwendens jrer gütern nit enthalten, so offt vnd mannigmalen zu bezahlen, als sie gegen diß edictum verwirkt vnd straaffwürdig befunden, darauff kundtschafft zu legen befohlen. Zu vrkundt vnsers hierunden uffgedruckten Secret Siegels ahm X. tag dieses Monatz Iuny MDXCVI [1]).

Zu Seite 18, 19, 150 und 151.

Kujt betreffend.

Kujt, Kuyte (Keute, Koite), eigentlich eine holländische und friesische Spezialität von Bier, wird daher auch „cerevisia Batavica" genannt. Schottel erwähnt dasselbe schon 1353[2]). In Köln kommt das Keutenbier nachweislich schon im Jahre 1510 als vorzügliches Getränk vor. (S. 19). In Münster spielt dasselbe ebenso zur Zeit der Wiedertäufer (1534) eine Rolle (S. 18) und lernen wir fast gleichzeitig in Wettin den Keuterling kennen[3]).

1) cf. Scheben, Brauerzunft, III. Heft S. 12. Gedruckt bei J. P. Bachem 1866.

2) Siehe Grimms Wörterbuch „Keiterling", Band V, 504.

3) Scheben, Zunfthaus, S. 131.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22297 0623